
Konzept zukunftssichere Landschaftspflege Südhessen



Konzept im Auftrag des
LANDSCHAFTSPFLEGEHOFS STÜRZ
IN KOOPERATION MIT DEM LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG

Endabgabe – Nidda, den 16.11.2018



**Planwerk – Büro für ökologische
Fachplanung**
Unterdorfstraße 3
63667 Nidda



**Planungsgesellschaft Natur und Umwelt
mbH**
Hamburger Allee 45
D - 60486 Frankfurt am Main



GEBAUER Unternehmensberatung
Geiersberg 21
35578 Wetzlar



Konzept Zukunftssichere Landschaftspflege Südhessen

Auftraggeber:

Landschaftspflegehof Stürz
Reiner Stürz
Schloßstraße 13
64372 Ober-Ramstadt/OT Wembach



Landkreis Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt-Kranichstein

Auftragnehmer:



Planwerk – Büro f. ökol. Fachplanung
Wolfgang Wagner
Unterdorfstraße 3
63667 Nidda

Telefon: +49 (0)6402 504871
Telefax: +49 (0)6402 504872

www.planwerk-nidda.de
E-Mail: post@planwerk-nidda.de

Planungsgesellschaft Natur und Umwelt mbH
Hamburger Allee 45
D - 60486 Frankfurt am Main

Telefon: +49 - (0)69 - 95 29 64 - 0
Telefax: +49 - (0)69 - 95 29 64 - 99

www.pgnu.de
E-Mail: mail@pgnu.de

GEBAUER Unternehmensberatung
Dr. Ilona Gebauer
Geiersberg 21
35578 Wetzlar

Tel.: +49 (0) 64 41-87 05 46
Fax: +49 (0) 64 41-87 05 45

www.team-gebauer.de
info@team-gebauer.de

Hauptbearbeitung

M.Sc. Astrid Rauner (PlanWerk) (Projektleitung)
Dipl. Biol. Marion Löhr-Böger (PGNU)
Dr. Ilona Gebauer (Gebauer Unternehmensberatung)
Dipl. Biol. Wolfgang Wagner (Planwerk)

Titelbild: Sand-Silberscharte in der Düne am Ulvenberg, Darmstadt-Eberstadt.

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	9
2	IST-ZUSTANDS-ANALYSEN - PROJEKTGEBIET UND HALM	10
2.1	GEBIETSANALYSE	10
2.1.1	<i>Projektgebiet</i>	<i>10</i>
2.1.1.1	Vogelschutzgebiete	11
2.1.1.1.1	EU-Vogelschutzgebiet Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochaue	12
2.1.1.1.2	EU-Vogelschutzgebiet Griesheimer Sand	14
2.1.1.1.3	EU-Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen	17
2.1.1.2	FFH-Gebiete.....	19
2.1.1.2.1	FFH-Gebiet Schwanheimer Düne.....	21
2.1.1.2.2	FFH-Gebiet Schwanheimer Wald.....	23
2.1.1.2.3	FFH-Gebiet Rotböhl	25
2.1.1.2.4	FFH-Gebiet Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf.....	27
2.1.1.2.5	FFH-Gebiet Griesheimer Düne und Eichwäldchen.....	30
2.1.1.2.6	FFH-Gebiet Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt.....	34
2.1.1.2.7	FFH-Gebiet Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt	37
2.1.1.2.8	FFH-Gebiet Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt.....	41
2.1.1.2.9	FFH-Gebiet Pfungstädter Düne.....	43
2.1.1.2.10	FFH-Gebiet Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche	45
2.1.1.2.11	FFH-Gebiet & NSG Löserbecken von Weiterstadt	49
2.1.1.2.12	FFH-Gebiet Wald und Magerrasen bei Roßdorf	51
2.1.1.2.13	FFH-Gebiet Seeheimer Düne.....	54
2.1.1.2.14	FFH-Gebiet Im Dulbaum bei Alsbach.....	56
2.1.1.2.15	FFH-Gebiet Düne 'Neben Schenkenäcker' zwischen Seeheim und Jugenheim	59
2.1.1.2.16	FFH-Gebiet Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes	61
2.1.2	<i>Beweidung.....</i>	<i>63</i>
2.1.2.1	Bedeutung der Schafbeweidung	65
2.1.2.2	Bedeutung der Eselbeweidung.....	66
2.1.2.2.1	Fraßverhalten der Esel.....	66
2.1.2.3	Vergleich von Schaf- und Eselbeweidung für die Landschaftspflege.....	67
2.1.3	<i>Schutzgüter.....</i>	<i>68</i>
2.1.3.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	68
2.1.3.2	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie.....	70
2.1.3.3	Erhaltungsziele der der Brutvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)....	72
2.2	HALM-ANALYSE	77
2.2.1	<i>Grundsätzliche Rahmenbedingungen HALM.....</i>	<i>77</i>
2.2.1.1	HALM und Landschaftspflege - Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen in Hessen.....	81
2.2.1.2	HALM D.....	82
2.2.1.3	HALM H.....	84
2.2.2	<i>Im Projektgebiet beantragte HALM-Maßnahmen</i>	<i>87</i>
2.2.3	<i>Bedeutung der HALM-Mittel für die Projektbetriebe</i>	<i>91</i>
2.2.4	<i>Potentiell beantragbare HALM-Maßnahmen.....</i>	<i>92</i>
2.2.5	<i>Musterarbeitsgänge und damit verbundene Kosten im Vergleich mit HALM-Zahlungen.....</i>	<i>92</i>
2.2.5.1	Schafbeweidung	93
2.2.5.1.1	Beweidung „Hinterm Moorsee“ (Pfungstadt).....	93
2.2.5.1.2	Beweidung „Streitgewann“ (Griesheim).....	94
2.2.5.1.3	Fazit Musterarbeitsgänge Schafbeweidung und Vergleich mit anderen Regionen Hessens	96
2.2.5.2	Eselbeweidung.....	97
2.2.5.2.1	Gemeinsame Beweidung von „Löserbecken“ bei Weiterstadt und „Rotböhl“ bei Gräfenhausen	97
2.2.5.2.2	Beweidung Bessunger Kiesgrube“	99

2.2.5.2.3	Kalksandkiefernwald-Beweidung mit Eseln	100
2.2.5.2.4	Fazit Musterarbeitsgänge Eselbeweidung	100
2.2.6	Entscheidungskriterien für die Bewertung des HALM-Programmes	101
2.2.7	SWOT-Analyse des HALM-Programms	103
3	BETRIEBSANALYSEN	114
3.1	IST-STAND-ANALYSE LANDSCHAFTSPFLEGE BETRIEB STÜRZ	114
3.1.1	Zum Betrieb	114
3.1.2	Tierhaltung und Vermarktung	115
3.1.3	Betriebsausstattung	117
3.1.4	Flächenausstattung	118
3.1.5	Arbeitskräfte und Arbeitszeit	118
3.1.6	Konzept des Landschaftspflegebetrieb Stürz	120
3.1.7	Betriebsentwicklung 2014 bis 2017	121
3.1.7.1	Einnahmenentwicklung 2014 bis 2017	121
3.1.7.2	Ausgabenentwicklung 2014 bis 2017	129
3.1.7.2.1	Gewinnentwicklung 2014 bis 2017	134
3.1.8	Analysen der Betriebszahlen des Landschaftspflegebetrieb Stürz – Geschäftsjahr 2017 und Empfehlungen zur Optimierung	135
3.1.9	Betriebsübergabe Landschaftspflegebetrieb Stürz	139
3.1.9.1	Betriebsübergaben - was ist zu beachten?	139
3.1.9.2	Betriebsübergabe - mögliche Rechtsformen	141
3.1.9.3	Ausgewählte Rechtsformen im Vergleich	142
3.1.9.4	Rechtsform – erste Auswahl für den Landschaftspflegebetrieb Stürz	145
3.1.9.4.1	Fazit zur Auswahl einer Geschäftsform	146
3.2	IST-STAND-ANALYSE NATURSCHUTZ- UND STADTSCHÄFEREI KLEPP	146
3.2.1	Zum Betrieb	146
3.2.2	Tierhaltung und Vermarktung	147
3.2.2.1	Betriebsausstattung	148
3.2.2.2	Flächenausstattung	148
3.2.2.3	Arbeitskräfte und Arbeitszeit	149
3.2.2.4	Ziel der Naturschutz- und Stadtschäferrei Klepp	151
3.2.2.5	IST-Stand-Analyse 2017	151
3.2.2.5.1	Einnahmen 2017	151
3.2.2.5.2	Ausgaben 2017	152
3.2.2.6	Gewinn 2017	153
3.2.3	Analysen der Betriebszahlen der Naturschutz- und Stadtschäferrei Klepp – Geschäftsjahr 2017 sowie Empfehlungen zur Optimierung	153
4	DACHORGANISATION	158
4.1	GEPLANTE AUFGABEN UND TÄTIGKEITSBEREICHE FÜR DIE DACHORGANISATION	158
4.2	RESULTIERENDE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE DACHORGANISATION	159
4.3	GEWINNGENERIERUNG, GEWINNORIENTIERUNG UND FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN DER DACHORGANISATION	161
4.3.1	Potentielles Startkapital und mögliche Startfinanzierung in der Gründungsphase der Dachorganisation	163
4.3.2	Vergleichbare Institutionen – Beispiel	164
4.3.2.1	Landschaftspflegeverbände	164
4.4	ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER GESCHÄFTSFORM	165
4.5	SWOT-ANALYSE DER POTENTIELLEN GESELLSCHAFTSFORMEN FÜR DIE DACHORGANISATION	167
4.5.1	Fazit zur Auswahl einer Gesellschaftsform für den Dachverband anhand der Ergebnisse der SWOT- Analyse	179
4.5.2	Potential zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit	179
4.6	HINWEISE ZUR VEREINSGRÜNDUNG	181

4.6.1	Mustersatzung für einen rechtsfähigen Verein	182
5	ALLGEMEINE MAßNAHMEN ZUR OPTIMIERUNG VON LANDSCHAFTSPFLEGE BETRIEBEN	187
5.1	FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE BETRIEBE RELEVANTE BERATUNGSTHEMEN	187
6	EMPFEHLUNGEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER HALM-FÖRDERVERFAHREN	190
6.1	ZUSAMMENFASSUNG DER AKTUELLEN FÖRDERSITUATION IM HALM UND SEINER BEDEUTUNG FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE BETRIEBE	190
6.2	GRÜNLANDSTATUS ALS FÖRDERVORAUSSETZUNG.....	191
6.3	EXTENSIVE WEIDEHALTUNG ALS FÖRDERFÄHIGES TIERHALTUNGSSYSTEM.....	192
6.4	EMPFEHLUNGEN ZU HALM D UND HALM H	193
6.4.1	Erweiterungs- und Änderungsvorschläge H.1	193
6.4.1.1	Terminverpflichtungen in H.1.....	195
6.4.2	Erhalt und bessere Chancennutzung von H.2.....	195
6.4.3	Umsetzung von HALM D.3.....	196
7	LITERATUR	197

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage EU-Vogelschutzgebiet Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochaue.....	12
Abb. 2:	Lage EU-Vogelschutzgebiet Griesheimer Sand	14
Abb. 3:	Lage EU-Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen	17
Abb. 4:	Lage FFH-Gebiet Schwanheimer Düne	21
Abb. 5:	Lage FFH-Gebiet Schwanheimer Wald	23
Abb. 6:	Lage FFH-Gebiet Rotböhl	25
Abb. 7:	Lage FFH-Gebiet Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf	27
Abb. 8:	Ausschnitt aus dem Maßnahmenplan Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf.....	29
Abb. 9:	Lage FFH-Gebiet Griesheimer Düne und Eichwäldchen.....	30
Abb. 10:	Lage FFH-Gebiet Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt	34
Abb. 11:	Lage FFH-Gebiet Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt	37
Abb. 12:	Lage FFH-Gebiet Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt.....	41
Abb. 13:	Lage FFH-Gebiet Pfungstädter Düne.....	43
Abb. 14:	Lage FFH-Gebiet Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche	45
Abb. 15:	Lage FFH-Gebiet & NSG Löserbecken von Weiterstadt	49
Abb. 16:	Lage FFH-Gebiet Wald und Magerrasen bei Roßdorf	51
Abb. 17:	Lage FFH-Gebiet Seeheimer Düne	54
Abb. 18:	Lage FFH-Gebiet Im Dulbaum bei Alsbach	56
Abb. 19:	Lage FFH-Gebiet 'Neben Schenkenäcker' zwischen Seeheim und Jugenheim	59
Abb. 20:	Lage FFH-Gebiet Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes.....	61
Abb. 21:	Durch Tritt mittlerweile nahezu vegetationsloser Hang in der Ulvenberg Düne	64
Abb. 22:	Die Ulvenberg Düne liegt sehr nahe am Stadtteil Eberstadt in Darmstadt und wird durch Freizeitnutzung stark frequentiert.....	64
Abb. 23:	Struktur der Umsetzung der europäischen Naturschutzpolitik	81
Abb. 24:	Schafherde des Landschaftspflegebetrieb Stürz aus Kreuzungen verschiedener Rassen.....	116
Abb. 25:	Einnahmen aus der Tierhaltung nach Kategorien Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	121
Abb. 26:	Einnahmen aus der gesamten Tierhaltung über die Jahre 2014 bis 2017 Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung).....	122
Abb. 27:	Umsatzsituation Haupterwerbsbetriebe 2010/2011 (Quelle: Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)).....	123

Abb. 28: Einnahmen aus Dienstleistungen und Förderung Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	123
Abb. 29: Durchschnittliche Förderhöhe pro Hektar im Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	124
Abb. 30: Einnahmen aus Dienstleistungen und Förderung nach Zahlungen pro Jahr nach Kontoauszugsdaten, Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	126
Abb. 31: Durchschnittliche Betriebsprämie pro Hektar Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	126
Abb. 32: Durchschnittliche Betriebsprämie pro Hektar, Zahlungen pro Jahr nach Kontoauszugsdaten Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	127
Abb. 33: Betriebliche Einnahmen gesamt Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	128
Abb. 34: Prozentualer Anteil der drei Einkommensquellen des Landschaftspflegebetriebes Stürz (eigene Darstellung)	128
Abb. 35: Variable Kosten nach Kategorien Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	129
Abb. 36: Variable Kosten gesamt Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	130
Abb. 37: Lohnkosten nach Kategorien des Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	131
Abb. 38: Gesamte Lohnkosten des Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	132
Abb. 39: Fixkosten gesamt Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	132
Abb. 40: Prozentualer Anteil der drei Ausgabenbereiche an den Gesamtausgaben im Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	133
Abb. 41: Betriebliche Ausgaben im Landschaftspflegebetrieb Stürz im Jahresvergleich (eigene Darstellung)	133
Abb. 42: Betrieblicher Gewinn (brutto) Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	134
Abb. 43: Überblick Einnahmen, Ausgaben und Gewinn des Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)	135
Abb. 44: Übersicht möglicher Gesellschaftsformen für privatrechtlich organisierte Unternehmen	141
Abb. 45: Deutscher Bauernverband Situationsbericht 2017/2018 - 4.2 Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – „Erste Säule“	149
Abb. 46: Einnahmen 2017 nach Kategorien Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp (eigene Darstellung)	152
Abb. 47: Ausgaben 2017 nach Kategorien Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp (eigene Darstellung)	152

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Von den Pilot-Landschaftspflegebetrieben beweidete Natura 2000-Gebiete (VSG) im Projektgebiet 11	
Tab. 2: Von den Pilot-Landschaftspflegebetrieben beweidete Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) im Projektgebiet	19
Tab. 3: Übersicht über die unterschiedlichen HALM-Förderprogramme	79
Tab. 4: EU-Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der NATURA2000-Ziele	82
Tab. 5: Übersicht über die für das Projektgebiet besonders relevanten Biotoptypen eingeordnet nach der Kartieranleitung zur Hessischer Biotopkartierung und Lebensraumtypen die gemäß HALM-Richtlinie Anlage 9.2 förderfähig sind	86
Tab. 6: Im Projektgebiet beantragte Fläche der HALM-Maßnahmen und –kombinationen (Stand 2017):	88
Tab. 7: Übersicht über die im Projektgebiet beantragten HALM-H1-Maßnahmen:	89
Tab. 8: SWOT Analyse zu dem Förderprogramm HALM D.3	103
Tab. 9: SWOT Analyse zu dem Förderprogramm HALM H.1	105
Tab. 10: SWOT Analyse zu dem Förderprogramm HALM H.2	108
Tab. 11: Schlussfolgerung - SWOT Analyse zu HALM unter Berücksichtigung der Ansprüche und Rahmenbedingungen von Landschaftspflegebetrieben	110
Tab. 12: Anzahl der benötigten Mutterschafe pro Hektar im Landschaftspflegebetrieb Stürz	115
Tab. 13: Lämmerpreise in der 40. Kalenderwoche 2018	117
Tab. 14: Bewirtschaftete Flächen und beantragte Flächen in den Programmen HIAP und HALM des Landschaftspflegebetrieb Stürz	118
Tab. 15: Arbeitszeit des Betriebsleiters und der Mitarbeiter geschätzt in Stunden pro Monat	119

Tab. 16:	Deutscher Bauernverband Situationsbericht 2017/2018 - 4.2 Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – „Erste Säule“	125
Tab. 17:	Aktueller Stand und Entwicklungsbedarf im Landschaftspflegebetrieb Stürz – Zusammenfassung .	137
Tab. 18:	Arbeitszeit des Betriebsleiters und der Mitarbeiter - geschätzt in Stunden pro Monat.....	150
Tab. 19:	Aktueller Stand und Entwicklungsbedarf in der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp - Zusammenfassung	156
Tab. 20:	Beispielkalkulation Mindestausgaben Geschäftsstelle eines neuen Landschaftspflegeverbandes (Bayern) im ersten Jahr:	160
Tab. 21:	SWOT-Analyse Vergleich ausgewählter Gesellschaftsformen unter dem Aspekt der Beschaffung und Mittelbindung der Finanzierung.....	167
Tab. 22:	SWOT-Analyse Vergleich ausgewählter Gesellschaftsformen unter dem Aspekt des Ausschlusses persönlicher Haftung.....	171
Tab. 23:	SWOT-Analyse Vergleich ausgewählter Gesellschaftsformen unter dem Aspekt der Verwaltungs- und damit verbundener Zeit- und Kostenaufwand	174
Tab. 24:	SWOT-Analyse Vergleich ausgewählter Gesellschaftsformen unter dem Aspekt des Stimmrechtes und der Struktur der Unternehmensführung.....	177

Abkürzungsverzeichnis

ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Gebiet	Besonderes Schutzgebiet im Sinne der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG; EU-Amtsblatt L 206/7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume
FFH-RL Anhang II	EU-weit gültige Liste der „Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“ Bestandteil der FFH-RL
FFH-RL Anhang IV	EU-weit gültige Liste „streng zu schützender Arten von gemeinschaftlichem Interesse“. Bestandteil der FFH-RL
GAK	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
ha	Hektar
HALM	Hessisches Förderprogramm für Agrarumweltmaßnahmen
HALM D.1	Grünlandextensivierung
HALM D.2	Bodenbrüterschutz
HALM D.3	Kennartennachweis
HALM E	Erhaltung von Streuobstbeständen
HALM H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen
HALM H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland
HB	Hessische Biotopkartierung

LRT	Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie Anhang I
LRTen	Lebensraumtypen
NATURA 2000	Ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union es umfasst FFH- und Vogelschutz-Gebiete.
Ökokonto	Das Ökokonto ist ein Naturschutzinstrument auf kommunaler Ebene im Rahmen der Eingriffsregelung. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dokumentiert und können in einen Flächenpool eingetragen werden. Die Flächen stehen bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV / ha	Raufutter verzehrende Großvieheinheit pro Hektar
RL H/D	Rote Liste Hessen/Deutschland <u>Rote Liste Stati</u> 0 – ausgestorben oder verschollen 1 – Vom Aussterben bedroht 2 – stark gefährdet 3 – gefährdet R – extrem selten V – Vorwarnliste <u>Verantwortung Vögel (RL Hessen)</u> !!! - Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand >50 % in Europa konzentriert ist) !! - Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt) ! - Hohe Verantwortung (in Hessen brüten mehr als 10 % des deutschen Bestands)
spec.	species – Art
SWOT	engl. Akronym für S trengths (Stärken), W eaknesses (Schwächen), O pportunities (Chancen) und T hreats (Bedrohungen) ist ein Instrument der strategischen Planung
SPA	Special Protected Area (= „Besonderes Schutzgebiet“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie)
TU	Technische Universität Darmstadt
u.a.	unter anderem
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Europäische Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 in der kodifizierten Fassung 2009/147/EG vom 30.11.2009) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
z.B.	zum Beispiel

1 Anlass

Hessenweit ist der Erhalt von vielen Weide- und extensiven Grünlandökosystemen an die Bewirtschaftung durch sogenannte Landschaftspflegebetriebe gebunden, die im Gegensatz zu den übrigen landwirtschaftlichen Betriebsformen ihr Unternehmen nicht schwerpunktmäßig durch Produktverkauf, sondern die Dienstleistung der Landschaftspflege finanzieren.

Insbesondere extensive Weidetierhaltung bietet deutlich geringere Rationalisierungsmöglichkeiten als andere landwirtschaftliche Produktionsverfahren und profitiert durch die Arbeit auf Schlagkulisebene weniger stark von einzelschlagbezogenen Förder- und Subventionsmaßnahmen. HALM-Maßnahmen stellen für viele Landschaftspflegebetriebe die Haupteinnahmequelle dar. Sozioökonomische Analysen ergaben jedoch insbesondere für Haupterwerbsschäfereien, dass die optimale Pflege extensiver Grünlandbiotope allein durch Direktzahlungen und HALM-Förderung bisher nicht kostendeckend finanziert werden konnte. Dieser Umstand stellt eine akute Gefährdung für den Fortbestand zahlreiche Landschaftspflegebetriebe und in diesem Zusammenhang auch die Pflege natur- schutzfachlich wertvoller Biotope hessenweit dar.

Der Landschaftspflegebetrieb Reiner Stürz aus Ober-Ramstadt beauftragte daher in Kooperation mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg die ARGE der Büros Planwerk (Nidda), PGNU (Frankfurt a.M) sowie die Gebauer Unternehmensberatung (Wetzlar) mit der Erstellung eines Konzeptes „Zukunftssichere Landschaftspflege Südhessen“. Die Schwerpunkte des Konzeptes gliedern sich in

- ➔ die Analyse und Berücksichtigung der Besonderheiten der Region Südhessen, im Besonderen der Vielzahl an NATURA2000-Gebieten
- ➔ der gesamtbetrieblichen Analyse zweier Landschaftspflege-Pilotbetriebe, dem auftraggebenden Betrieb Reiner Stürz sowie dem mit ihm kooperierenden Betrieb Benjamin Klepp (Darmstadt) sowie Ausarbeitungen von Empfehlungen, insbesondere zur Betriebsnachfolge des Betriebs Stürz
- ➔ der Analyse des hessischen Agrarförderprogrammes HALM auf Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in Bezug auf Landschaftspflegebetriebe („SWOT“-Analyse) sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für die neue Förderperiode
- ➔ Darstellung der Anforderungen an eine Dachorganisation mit eigener Geschäftsstelle als gemeinsame Anlauf- und Koordinationsstelle für die Landschaftspflegebetriebe in Südhessen sowie SWOT-Analyse zur Auswahl einer geeigneten Rechtsform
- ➔ Zusammenfassung der Methoden und Ergebnisse zu einer übertragbaren Handlungsanleitung für andere Regionen Hessens

2 Ist-Zustands-Analysen - Projektgebiet und HALM

2.1 Gebietsanalyse

Um sich einen möglichst umfassenden Überblick über die Ausgangssituation der Landschaftspflegebetriebe, insbesondere der beiden Pilotbetriebe, im Projektgebiet zu verschaffen und ein Verständnis für deren „Betriebsethik“ und Selbstverständnis zu entwickeln, wurde sich intensiv mit dem Projektgebiet beschäftigt. Insgesamt werden 16 FFH-Gebiete und 3 Vogelschutzgebieten und 9 Naturschutzgebiete durch die beiden Pilotbetriebe bewirtschaftet. Für diese Gebiete wurden die durch das FG Landschaftspflege zur Verfügung gestellten Unterlagen gesichtet: Maßnahmenpläne sowie Grunddatenerhebungen zu Natura 2000-Gebieten.

Die Gutachter verfügen über eine gute Ortskenntnis, dennoch wurde mit den Pilotbetrieben eine Bereisung am 10.07.2018 mit Herrn Stürz und am 04.10.2018 mit Herrn Klepp durchgeführt.

Hauptaugenmerk bei der Gebietsbetrachtung liegt besonders auf den Natura 2000-Schutzgebietsflächen bzw. Pflegeflächen von Natura 2000-Arten und Naturschutzgebieten, da diese aus ökonomischer Sicht vermutlich eher kritisch zu bewerten sind, ökologisch jedoch einen hohen Wert darstellen und die Sicherstellung deren Pflege ein wesentliches Ziel des Konzeptes darstellt.

Aufgrund der ausgewerteten Gutachten und Pläne, der Geländebereisung und den Gesprächen mit den Landschaftspflegern wurde für jedes Schutzgebiet ein Steckbrief zusammengestellt der die folgenden Punkte umfasst:

- Name und Größe des Schutzgebietes
- Karte mit den durch die Pilotbetriebe beweideten Flächen
- Vorkommen besonderer Arten
- Vorkommen von Lebensraumtypen
- Besondere Pflegeaufwendungen
- Besondere Anforderungen an die Beweidung

2.1.1 Projektgebiet

Das Projektgebiet umfasst zunächst ausschließlich die Betriebsflächen der Betriebe „Landschaftspflegehof Stürz“ und „Landschaftspflege Klepp“. Diese erstrecken sich von der in Frankfurt liegenden Schwanheimer Düne (nördlichste Ausdehnung) bis Zwingenberg (südlichste Ausdehnung), sowie von Riedstadt (westlichste Ausdehnung) bis Reinheim (östlichste Ausdehnung).

Aus der aktuellen Schlagkulisse 2017 liegen beweidete Flächen in folgenden Naturschutzgebieten:

- Bessunger Kiesgrube
- Brömster bei Darmstadt-Eberstadt
- Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt
- Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt
- Griesheimer Düne und Eichwäldchen
- Kalksandkieferwald bei Bickenbach, Pfungstadt und Seeheim-Jugenheim
- Kühkopf-Knoblochsau
- Löserbecken von Weiterstadt

- Pfungstädter Moor
- Schwanheimer Düne

2.1.1.1 Vogelschutzgebiete

Insgesamt liegen 177,38 ha der beweideten Flächen des Betriebes Stürz in Vogelschutzgebieten. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Vogelschutzgebiet Griesheimer Sand, da 50 % der Gebietsfläche durch den Pilot-Betrieb beweidet wird.

Tab. 1: Von den Pilot-Landschaftspflegebetrieben beweidete Natura 2000-Gebiete (VSG) im Projektgebiet

	Natura 2000-Nummer	Vogelschutzgebiete	Größe des SPA in ha	Beweidete Fläche in ha	Prozentanteil beweidete Fläche	Beweider
1	6116-450	Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochaue	6.209,37	11,00	0,17 %	Stürz
2	6117-401	Griesheimer Sand	312,67	152,24	48,69 %	Stürz
3	6217-403	Hessische Altneckarschlingen	2.793,11	25,34	0,90 %	Stürz

2.1.1.1.1 EU-Vogelschutzgebiet Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochaue

Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochaue	6209,37 ha	6116-450
Name des EU-Vogelschutzgebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

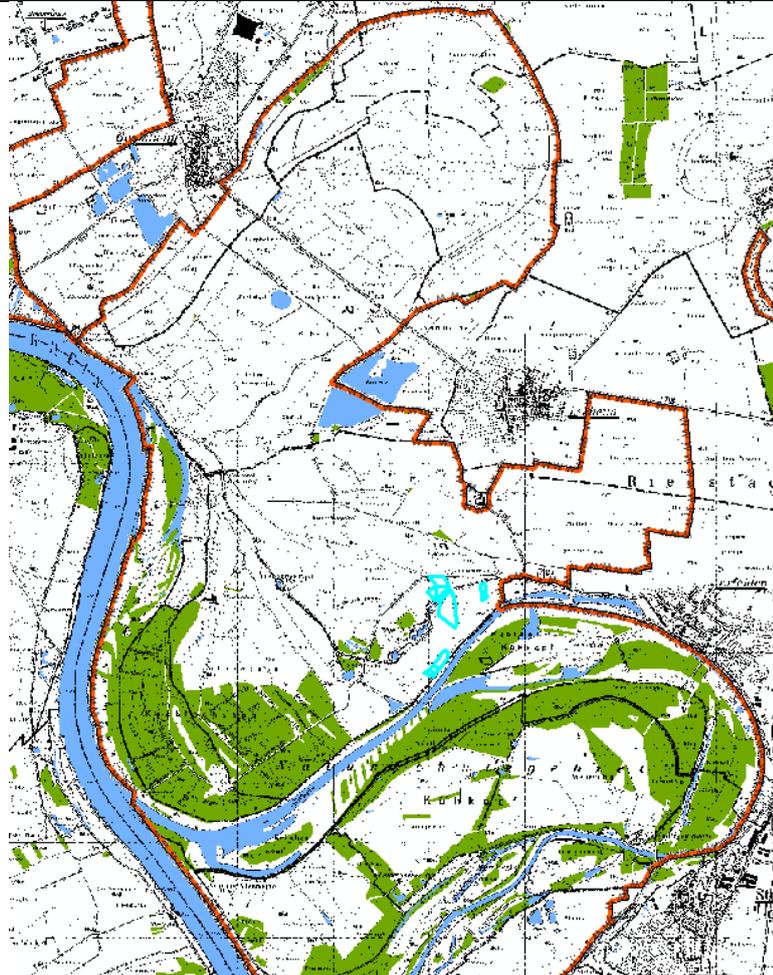


Abb. 1: Lage EU-Vogelschutzgebiet Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochaue

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind hellblau markiert

Kurzcharakterisierung

Stromtallandschaft mit Altwasserarmen, naturnaher Vegetation mit Auenwäldern, Auenwiesen, Großseggenriedern, Röhrichtern, Schlammfluren, Kopfweiden sowie intensiv bewirtschafteten Grünland- und Ackerflächen

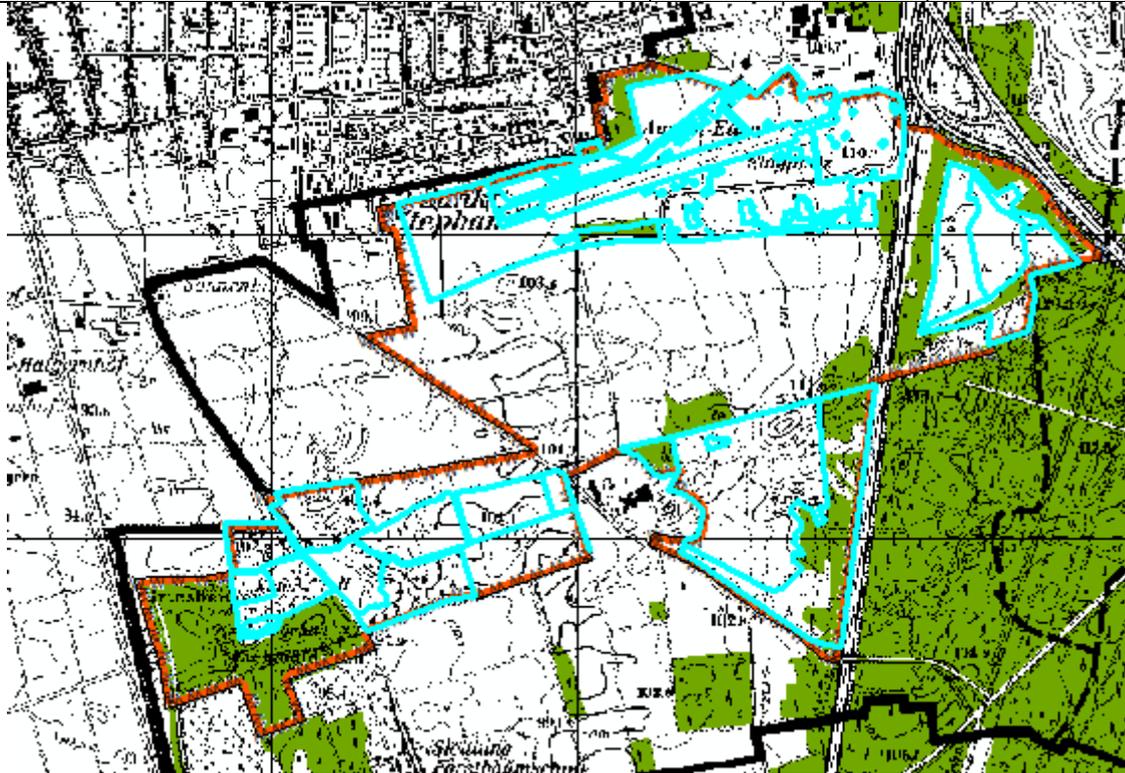
Vorkommen folgender Vogelarten

Vögel des Anhangs I der VSRL: Eisvogel (*Alcedo atthis*, RL H V), Purpurreiher (*Ardea purpurea*, RL H O), Sumpfohreule (*Asio flammeus*, RL H O), Moorente (*Aythya nyroca*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, RL H O), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Uhu (*Bubo bubo*, !), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*, RL H O), Weißstorch (*Ciconia ciconia*, !!), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, RL H 3 !!, !), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, RL H 3), Kornweihe (*Circus cyaneus*, RL H O), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*, RL H !), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Merlin (*Falco columbarius*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Eistaucher (*Gavia immer*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*, RL H 1), Neuntöter (*Lanius collurio*, RL H V), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*, RL H !), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, RL H !), Rotmilan (*Milvus milvus*, RL H V!!!), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*, RL H O), Fischadler (*Pandion haliaetus*, RL H 1), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, RL H 3 !), Kampfläufer (*Philomachus*

Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochaue Name des EU-Vogelschutzgebietes	6209,37 ha Größe	6116-450 NATURA 2000-Nummer
<p><i>pugnax</i> RL H 1), Grauspecht (<i>Picus canus</i>, RL H 2 !), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>, RL D 1), Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>, RL D 1), Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>, RL H 1), Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>, RL H 0), Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>, RL D 1),</p> <p>Zugvögel: Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>, RL H 1), Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>, RL H 1), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>, RL H 1), Spießente (<i>Anas acuta</i>, RL H 0), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>, RL H 1), Krickente (<i>Anas crecca</i>, RL H 1), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>, RL HV), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>, RL H 1), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>, RL H R), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>, RL H 2), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>, RL H 1!!), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>, RL H 1), Eisente (<i>Clangula hyemalis</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>, RL H!) Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>, RL H V), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>, RL H V), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>, RL H V), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>, RL H 1), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>, RL H V), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>, RL H 3), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>, RL H 1), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>, RL H 1), Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>, RL H 1), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>, RL H R), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>, RL H 1 !!), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>, RL H 1 !!), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>, RL H 1), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, RL H V), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>, RL H 2!!), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>, RL H R), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>, RL H 3), Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>, RL H 3), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>, RL H 2), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>, RL H 1), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>, RL H 3), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>, RL H 0), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>, RL H 1!!)</p>		
<p>Beeinträchtigungen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Vogelarten, die an Offenland gebunden sind werden durch folgende Faktoren beeinträchtigt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sukzession ○ Aufforstungen ○ Drainage ○ Beseitigung der Kleinstrukturen und ○ Jagdausübung • Vogelarten, die an Feuchte gebunden sind werden durch folgende Beeinträchtigungen und Störungen belastet: <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Verlandungen ○ keine Neubildung von Altarmen ○ Befahren der Altarme ○ Angeln vom Boot aus ○ illegales Übernachten ○ Wasserspiegelschwankungen ○ Uferbefestigung ○ Stechmückenbekämpfung vom Hubschrauber • Vogelarten, die an Wald gebunden sind untliegen folgenden Beeinträchtigungen und Störungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verkehrssicherung ○ Angeln vom Schutzgebiet aus ○ illegales Übernachten 		

Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochaue Name des EU-Vogelschutzgebietes	6209,37 ha Größe	6116-450 NATURA 2000-Nummer
○ Jagdausübung		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> Nutzungs-/ Pflegeverzicht zwischen 15.08. und 01.06. des Folgejahres zum Schutz der Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borellii</i>) 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> Die durch den Betrieb Stürz gelisteten Flächen in Riedstadt werden von einem örtlichen Landwirt gemäht. Dafür werden ca. 80 ha Stromtalwiesen als Winterweide genutzt (Win/Win-Situation für beide Landnutzer). Beweidung mit Schafen findet an 19 Tagen auf 8,67 ha im Jahr statt, für diese Fläche wurde HALM D.1 beantragt. Zusätzlich wurde auf 0,79 ha noch H.1 beantragt, da zum Schutze der Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borellii</i>) es hier auf Nutzung- und Pflege zwischen 15.08. und 01.06. des Folgejahres verzichtet wird. 		

2.1.1.1.2 EU-Vogelschutzgebiet Griesheimer Sand

Griesheimer Sand Name des EU-Vogelschutzgebietes	312,67 ha Größe	5917-301 NATURA 2000-Nummer
		
<p>Abb. 2: Lage EU-Vogelschutzgebiet Griesheimer Sand</p> <p>Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert</p>		

Griesheimer Sand Name des EU-Vogelschutzgebietes	312,67 ha Größe	5917-301 NATURA 2000-Nummer
Kurzcharakterisierung		
Ausgedehntes, trockenes Kalk-Flugsand- und Dünengebiet mit verschiedenen Sand- und Trockenrausengesellschaften und daran angepasste, nach der EU-VSRL zu schützende Vogelarten		
Vorkommen folgender Vogelarten		
Vögel des Anhangs I der VSRL: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i> , RL H 1), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i> , RL H 1!!), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i> , RL H 0), Merlin (<i>Falco columbarius</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i> , RL H V), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i> , RL H 1 !!), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i> , RL H 3!)		
Zugvögel: Dohle (<i>Coloeus monedula</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i> , RL H V), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i> , RL H V), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i> , RL H 1), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i> , RL H 1), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i> , RL H 1), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i> , RL H 1), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i> , RL H 1)		
Beeinträchtigungen		
Verbuschung, Freizeitnutzung, Beeinträchtigungen durch Müllablagerungen, Tritt, freilaufende Hunde, Lärmmissionen der Autobahn, Vögel: Beunruhigungen durch Aktivitäten der Technischen Universität (TU) auf dem Flugplatz und die Verfilzung der Vegetationsschicht, monotone, strukturarme Waldbereiche, Umweltchemikalien aus benachbarter Landwirtschaft		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Steinschmätzer Brutvorkommens soll die Beweidung und Pflege (z.B. Ausrechen), auf Arealen von ca. 20 x 20 m bei Bedarf intensiver durchgeführt werden • Um Beunruhigung der Brutvögel zu vermeiden sind Hinweisschilder aufzustellen und eine Anleinpfllicht für Hunde in der Brut- und Setzzeit auszusprechen. • Zur Gebietsberuhigung zu Gunsten der Avifauna zeitweilige Sperrung ausgewählter Wege innerhalb des Schutzgebietes für Kraftfahrzeuge • Aufhängen von Wiedehopfhöhlen in den Sandkiefernbeständen • Die lichten Sandkiefernwälder und deren Übergangszonen zum Offenland sollen durch eine Winterbeweidung mit Equiden, regelmäßigem Mulchen in der vegetationsfreien Zeit und einer parzellierten Schafbeweidung außerhalb der Brutzeit unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz erhalten und entwickelt werden. Hierdurch sollen die Flächen offengehalten und Verbuschung vorgebeugt werden. • Entwicklung einzelner Kiefern mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr als Sitzwarten für Heidelerche, Grauammer, Neuntöter und anderen Offenlandarten sollen angestrebt werden • Esel- oder Equidenbeweidung kann, in Abstimmung mit den Belangen des Vogelschutzes, ganzjährig erfolgen, da diese die Sand-Silberscharte nicht verbeißen. • Die lichten Kiefernwälder sind mit Winterbeweidung mit Equiden (z.B. Esel), regelmäßigem Mulchen in der vegetationsfreien Zeit und einer parzellierten Schafbeweidung (jährlicher Wechsel der Termine) außerhalb der Brutzeit zu beweidern • Erneuerung, Ergänzung und Instandhaltung der besucherlenkenden Wegabspernung. • Um die Sand-Silberscharte sind regelmäßig Gehölzaufwuchs und hohe Stauden zu entfernen. Ansitzwarten als Brutplatz, bzw. Sitz- und Singwarte sind zu belassen. • Durch gezielte Schaffung von Bodenverwundungen sollen immer wieder neue Pionierstandorte entstehen. Dazu ist kleinflächig mosaikförmig Abzuplaggen oder Ausrechen. Diese offenen Sandflächen dienen Arten wie Zauneidechse, Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer und Wiedehopf. • Erhalt und Entwicklung von Blühflächen, v.a. an Wegrändern für Blüten besuchende Insek- 		

Griesheimer Sand <small>Name des EU-Vogelschutzgebietes</small>	312,67 ha <small>Größe</small>	5917-301 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
<p>ten, Vögel, Nektarpflanzen für Spanische Flagge und Zauneidechse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In die offenen Bereiche sollen Lesesteinhaufen als Habitat der Zauneidechse und als potenzielle Bruthilfe für Steinschmätzer, Brachpieper und Wiedehopf eingebracht werden (z.B. durch Abbruch einzelner leerstehender Gebäude) • Aufstellen von Holzpfehlen als Sitzwarten für Brachpieper und Steinschmätzer 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Beweidung auf 147,94 ha • Eselbeweidung findet in der Griesheimer Düne und auf den Flächen im Vogelschutzgebiet von Anfang November bis Mitte Juni statt. Hier werden zuvor schafbeweidete Flächen durch Esel nachbeweidet • Eselbeweidung findet auf dem August-Euler-Flugplatz an 365 Tagen/Jahr statt • Nach Einschätzung des Betriebes Stürz wäre eineintensivere Winterbeweidung mit Eseln nötig (Streu) • Beweidung mit Schafen an 130 Tagen • Auf 29,39 ha wurde HALM Maßnahme H.2 beantragt • Auf 76,73 ha wurden nach den Programmen D.1 (2.1 insg. 23,36 ha, 2.2. insg. 39,08 ha und 2.3 14,29 ha) und H.1 beantragt • H.1-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ besondere Grünlandbewirtschaftung zu Erhalt u- Entwicklung der LRTen ○ bes. Grünlandbewirtschaftung mit erhöhtem zeitl. Aufwand zu Erhalt u. Entwicklung der LRTen und offenlandspez. Flechten ○ Erhalt erwünschter Pflanzen wie u.a. Sand-Silberscharte (<i>*Jurinea cyanoides</i>) ○ Bekämpfung/Entfernung unerwünschter Pflanzen u.a. Hundszahngras (<i>Cynodon dactylon</i>), Goldrute (<i>Solidago spec.</i>), Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Schmalblättriges Greiskraut (<i>Senecio inaequidens</i>), Jakobskreuzkraut (<i>Senecio jacobaea</i>) ○ Weidenachpflege 		

2.1.1.1.3 EU-Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen

Hessische Altneckarschlingen	2793,11 ha	6217-403
Name des EU-Vogelschutzgebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

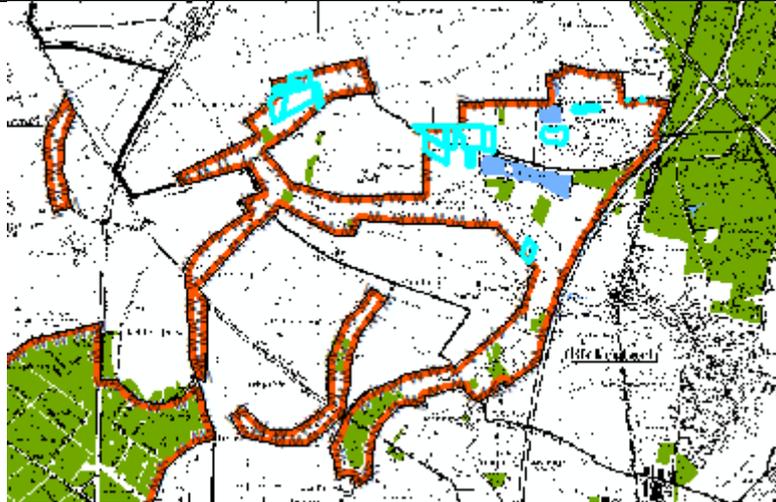


Abb. 3: Lage EU-Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind grün markiert (es ist nur ein kleiner Teilausschnitt des Vogelschutzgebietes abgebildet)

Kurzcharakterisierung

Mehr oder weniger durchgängiges Band von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrichtern, Seggenriedern und Bruchwäldern. Nasswiesen, Röhrichte, Seggenriede, feuchte Äcker und Ackerbrachen sowie Bruch- und feuchte Laubmischwälder, Bäche, Kies- und Tongruben, Schlammteiche und Flutrasen machen es zu einem bedeutenden Lebensraum. Einer Vielzahl von Vogelarten dient das Gebiet zur Brut oder als Rast- und Überwinterungsquartier. Das Teilgebiet der Altneckarschlingen bei Bensheim wird von Feuchtgrünlandkomplexen auf mineralischen Böden, Ried- und Röhrichtkomplexen, Laubwäldern und Ackerflächen dominiert.

Vorkommen folgender Vogelarten

Vögel des Anhangs I der VSRL: Eisvogel (*Alcedo atthis*, RL H V), Purpurreiher (*Ardea purpurea*, RL H 0), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, RL H 0), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*, RL H 0), Weißstorch (*Ciconia ciconia*, !!), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, RL H 3 !!, !), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, RL H 3), Kornweihe (*Circus cyaneus*, RL H 0), Wachtelkönig (*Crex crex*, RL H 1!!!), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*, RL H!), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Merlin (*Falco columbarius*), Kranich (*Grus grus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*, RL H 1), Neuntöter (*Lanius collurio*, RL H V), Phulschnepe (*Limosa lapponica*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*, RL H !), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, RL H !), Rotmilan (*Milvus milvus*, RL H V!!!), Fischadler (*Pandion haliaetus*, RL H 1), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, RL H 3 !), Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax* RL H 1), Grauspecht (*Picus canus*, RL H 2!), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*, RL D 1), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, RL H 1), Säbelschäbler (*Recurvirostra avosetta*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, RL D 1)

Zugvögel: Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, RL H 1), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, RL H 1), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*, RL H 1), Spießente (*Anas acuta*, RL H 0), Löffelente (*Anas clypeata*, RL H 1), Krickente (*Anas crecca*, RL H 1), Knäkente (*Anas querquedula*, RL H 1), Schnatterente (*Anas strepera*, RL H R), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, RL H 1), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*, RL H 1!!), Reiherente (*Aythya fuligula*), Sanderling (*Calidris alba*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*,

Hessische Altneckarschlingen Name des EU-Vogelschutzgebietes	2793,11 ha Größe	6217-403 NATURA 2000-Nummer
<p>RL H 1), Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>, RL D 1), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>, RL H V), Dohle (<i>Coloeus monedula</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>, RL H V), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>, RL H V), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>, RL H 1), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>, RL H V), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>, RL H 1), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>, RL H R), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>, RL H 1!!), Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>, RL H R), Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>, RL D II), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>, RL H 1 !!), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>, RL H 1 !!), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, RL H V), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>, RL H 2!!), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>, RL H 1), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>, RL H 3), Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>, RL H 3), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>, RL H 2), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>, RL H 1), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>, RL H 3), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>, RL H 0), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>, RL D 3), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>, RL H 1), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>, RL H 1!!)</p>		
Beeinträchtigungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung • Sukzession • Drainage • Beseitigung der Kleinstrukturen • Umweltchemikalien aus benachbarter Landwirtschaft 		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen werden zum Vogelschutz nur im Winterhalbjahr beweidet 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Im Vogelschutzgebiet werden insgesamt 31,73 ha mit Schafen beweidet • An 53 Tagen im Jahr wird beweidet • Für 21,43 ha wurde HALM beantragt, entweder die Programme D.1 oder D.1 und H.1 • Maßnahmen nach H.1: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bekämpfung unerwünschter Pflanzen wie Klette (<i>Arctium spec.</i>) u. Brombeeren (<i>Rubus spec.</i>) ○ Weidenachpflege/ Entfernung Stockausschläge • Es wird auch die Deponie Pfungstadt beweidet, die 6,88 ha umfasst und keine landwirtschaftliche Fläche ist • 11,36 ha wird z.T. auch als Heugewinnung genutzt 		

2.1.1.2 FFH-Gebiete

In folgenden FFH-Gebieten liegen Teilflächen, die vom Betrieb Stürz beweidet werden.

- Kühkopf-Knoblochsau
- Rotböhl
- Griesheimer Düne und Eichwäldchen
- Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt
- Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt
- Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt
- Pfungstädter Düne
- Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche
- NSG Löserbecken von Weiterstadt
- Wald und Magerrasen bei Roßdorf
- Seeheimer Düne
- Im Dulbaum bei Alsbach
- Düne 'Neben Schenkenäcker' zwischen Seeheim und Jugenheim
- Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes

In folgenden FFH-Gebieten liegen Teilflächen, die vom Betrieb Klepp beweidet werden.

- Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf
- Schwanheimer Düne
- Schwanheimer Wald

Folgende Tabelle zeigt die jeweilige Größe der beweideten Flächen und den Flächenanteil am FFH-Gebiet.

Tab. 2: Von den Pilot-Landschaftspflegebetrieben beweidete Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) im Projektgebiet

	Natura 2000-Nummer	FFH-Gebiet	Größe des FFH-Gebietes in ha	Beweidete Fläche in ha	Prozentanteil beweidete Fläche	Beweider
1	5917-301	Schwanheimer Düne	57,4	19,669	34,26 %	Klepp
2	5917-305	Schwanheimer Wald	762,447	1,460	0,19 %	Klepp
3	6017-303	Rotböhl	4,233	7,160	100% zzgl. Randbereiche	Stürz
4	6017-307	Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf	101,547	44,283	43,60 %	Klepp
5	6117-301	Griesheimer Düne und Eichwäldchen	46,20	25,060	54,25 %	Stürz
6	6117-302	Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt	8,890	1,830	20,55 %	Stürz
7	6117-304	Ehemaliger	69,50	51,670	74,34 %	Stürz

	Natura 2000-Nummer	FFH-Gebiet	Größe des FFH-Gebietes in ha	Beweidete Fläche in ha	Prozentanteil beweidete Fläche	Beweider
		August-Euler-Flugplatz von Darmstadt				
8	6117-306	Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt	93,150	3,580	3,84 %	Stürz
9	6117-307	Pfungstädter Düne	5,500	Zurzeit kein HALM Vertrag	0%	Stürz
10	6117-309	Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche	183,000	168,193	91,90 %	Stürz
11	6117-311	NSG Löserbecken von Weiterstadt	8,030	3,000	37,36 %	Stürz
12	6118-305	Wald und Magerrasen bei Roßdorf	216,000	4,270	1,98 %	Stürz
13	6217-302	Seeheimer Düne	0,698	0,486	69,67 %	Stürz
14	6217-303	Im Dulbaum bei Alsbach	9,217	6,740	73,15 %	Stürz
15	6217-306	Düne 'Neben Schenkenäcker' zwischen Seeheim und Jugenheim	0,138	Zurzeit kein HALM Vertrag	0%	Stürz
16	6218-302	Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes	3705,52	7,560	0,20 %	Stürz

2.1.1.2.1 FFH-Gebiet Schwanheimer Düne

Schwanheimer Düne	57,4 ha	5917-301
Name des FFH-Gebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

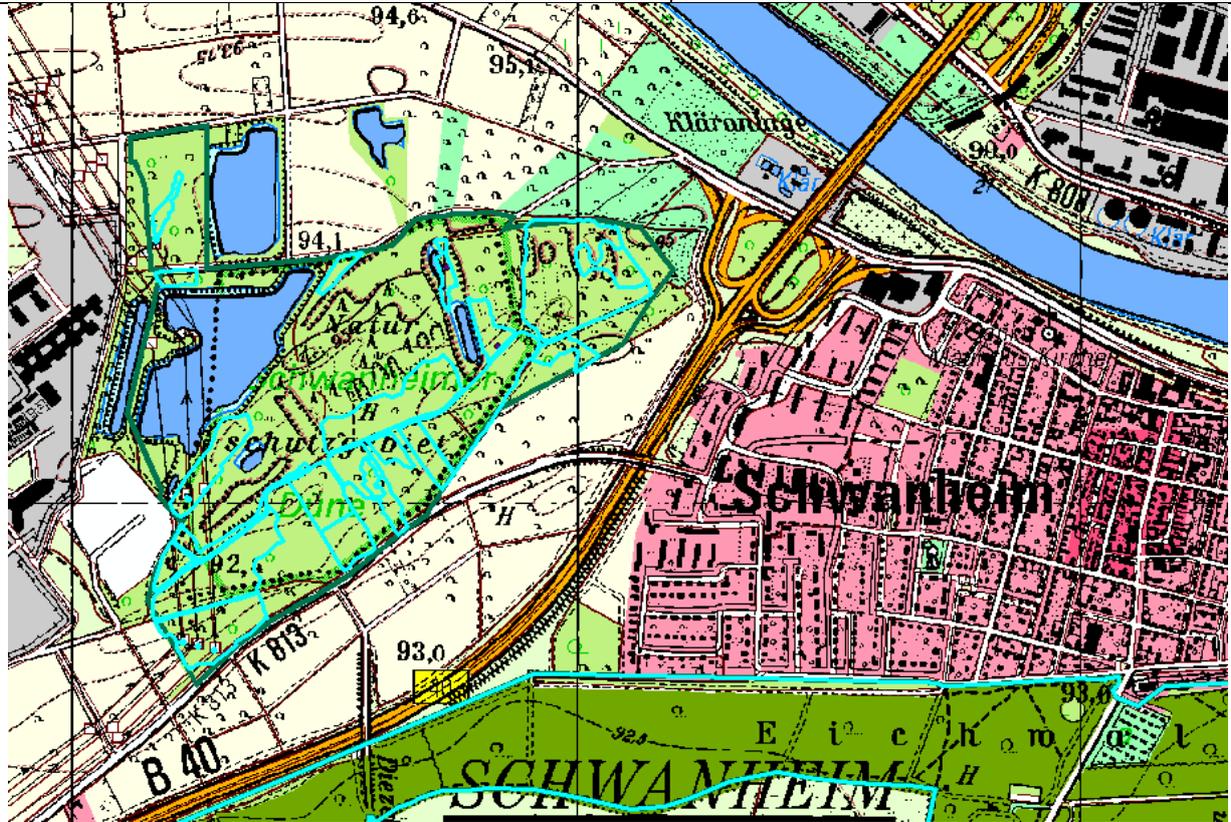


Abb. 4: Lage FFH-Gebiet Schwanheimer Düne

Die Schlagfläche des Betriebs Klepp sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Das Vorkommen von offenen Sandflächen mit Pionierengesellschaften und Flechten auf nährstoffarmen, überwiegend kalkfreien Sanden war ausschlaggebend für die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes. Hinzu kommt ein an Nährstoffen armes, kalkreiches Stillgewässer mit Armelechterminalen. Beide Flächen sind in kulturhistorisch und avifaunistisch besonders wertvolle Streuobstbestände und Heckenstrukturen eingebunden.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
2330 Offene Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> auf Binnendünen	9,04	A – 42 %, B – 45 %, C – 13 %
3140 Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechterminalen	6,36	C – 100 %
6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	7,65	B – 45 %, C – 55 %

Vorkommen besonderer Arten

Gefäßpflanzen: Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*, RL H 3), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*, RL H V), Silbergras (*Corynephorus canescens*, RL H 3), Frühlings-Spörgel (*Spergula morisonii*, RL H 3), Sand-Wicke (*Vicia lathyroides*, RL H 3), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Trespen-Federschwin-

Schwanheimer Düne <small>Name des FFH-Gebietes</small>	57,4 ha <small>Größe</small>	5917-301 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
<p>gel (<i>Vulpia bromoides</i>) und Heide-Löwenzahn (<i>Taraxacum erythrospermum</i>), Bauernsenf (<i>Teesdalia nudicaulis</i>, RL H 3)</p> <p>Flechten: Rentierflechte (<i>Cladonia arbuscula</i> ssp. <i>mitis</i>, Anhang V der FFH-RL, RL H 3)</p> <p>Vögel des Anhangs I der VSRL: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, RL H V), Grauspecht (<i>Picus canus</i>, RL H 2!)</p>		
Beeinträchtigungen		
<p>Verbuschung, Pflegeaufgabe, Verbrachen, Einwandern von Ruderalpflanzen, Neophyten, Trittschäden durch Besucher, Stoffeinträge</p> <p>3140: Fischbesatz, Eutrophierung, Zier-Wasserpflanzen</p>		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen: Pflege von 50 Bäumen pro Jahr und Nachpflanzung von 25 Bäumen • Beseitigen aufkommender nicht erwünschte Baum- und Straucharten • Abschieben des Oberbodens, Aushagerung unter den Kiefern der Düne • Beseitigung von Robinien • Bekämpfung von Neophyten Brombeeren, Staudenknöterich, Schneebeere, Riesen-Bärenklau, Robinie, und Störarten: Aspe, Wald-Reitgras, etc. • Entbuschen und Entkusseln um verbuschte Flächen zum LRT 6510 zu entwickeln • Mulchen von nicht beweideten Flächen 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Klepp	
<ul style="list-style-type: none"> • Beweiden mit Schafen und mindestens einmal Nachmahd/ Mulchen im Jahr oder einschürige Mahd mit Abtransport des Mahdguts • Nachtpferch für die Schafherde im Gebiet ausschließlich auf der Fläche mit Staudenknöterich, nach Bedarf auch Mulchen • Aktuell werden 34,26% der Schwanheimer Düne mit Schafen beweidet • Insgesamt wurde für 19,669 ha Mittel aus HALM beantragt • Aufgrund der Siedlungsnähe sind Störungen durch Hunde und Spaziergänger wahrscheinlicher 		

2.1.1.2.2 FFH-Gebiet Schwanheimer Wald

Schwanheimer Wald	762,45 ha	5917-305
Name des FFH-Gebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

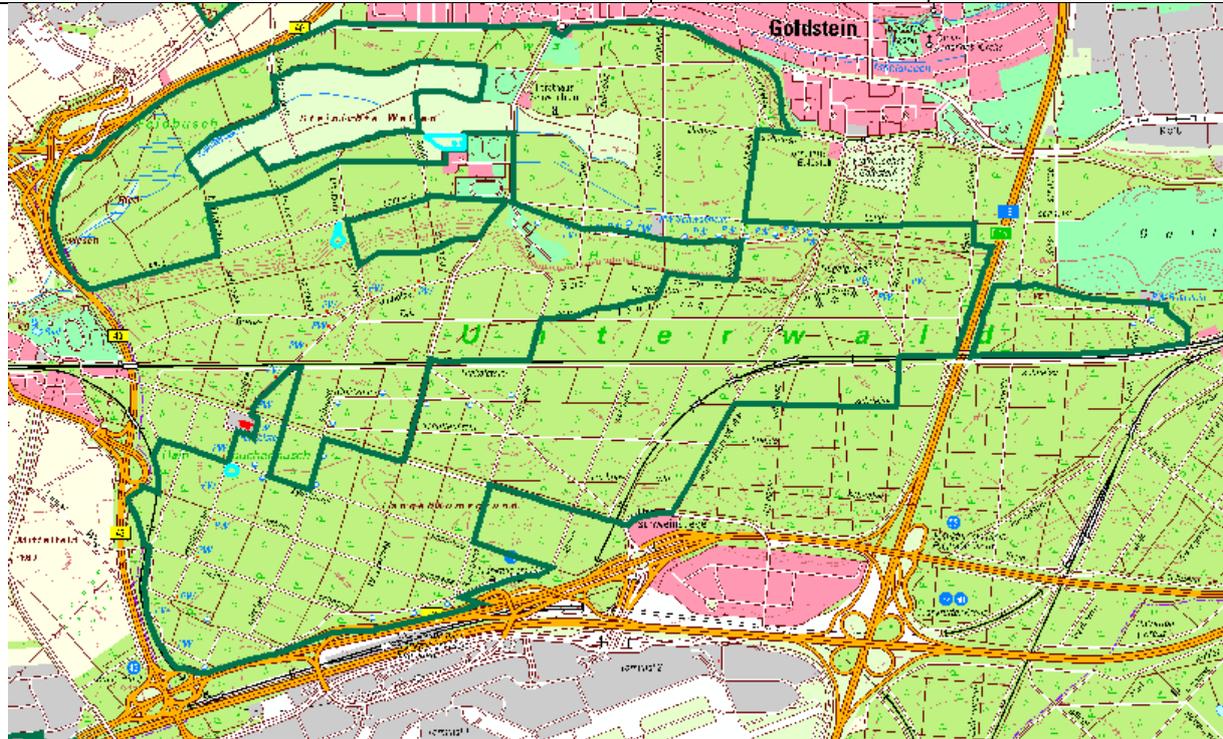


Abb. 5: Lage FFH-Gebiet Schwanheimer Wald

Die Schlagfläche des Betriebs Klepp sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Waldgebiet im Süden von Frankfurt und im Norden des Frankfurter Flughafens mit zahlreichen Altholzbeständen und inselhaften Magerrasen

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
2310 Binnendünen mit Heide	0,02 ha	C
2330 Binnendünen mit Magerrasen	0,5 ha	C
3150 Natürliche nährstoffreiche Seen	0,1 ha	B
6212 Submediterrane Halbtrockenrasen	1,1 ha	C
6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	12,0 ha	B
9110 Hainsimsen-Buchenwälder	65,2 ha	C
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	63,9 ha	B
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	132,1 ha	C
*91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder	2,4 ha	B

Schwanheimer Wald Name des FFH-Gebietes	762,45 ha Größe	5917-305 NATURA 2000-Nummer
Arten des Anhanges II		
<i>Lucanus cervus</i> – Hirschkäfer		
<i>Cerambyx cerdo</i> - Heldbock		
<i>Myotis bechsteini</i> - Bechsteinfledermaus		
<i>Myotis myotis</i> - Großes Mausohr		
<i>Dicranum viride</i> - Grünes Besenmoos		
Vorkommen besonderer Arten		
Gefäßpflanzen: Kleines Filzkraut (<i>Filago minima</i> , RL H 3), Acker-Filzkraut (<i>F. arvensis</i> , RL H 3), Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i> , RL H 3), Trespen-Federschwingel (<i>Vulpia bromoides</i> , RL H 3), Bauernsenf (<i>Teesdalia nudicaulis</i> , RL H 3), Diptam (<i>Dictamnus albus</i> , RL H 2), Ästige Graslilie (<i>Anthericum ramosum</i> , RL H 3), Färberscharte (<i>Serratula tinctoria</i>) und Nordisches Labkraut (<i>Galium boreale</i> , RL H 3)		
Vögel des Anhangs I der VSRL: Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i> , RL H 3 !), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i> , RL H !), Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i> , !), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i> , RL H 2 !), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i> , RL H V)		
Beeinträchtigungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Isolierung durch große Straßen im Süden, Westen, Norden und Osten • Zunahme von Neophyten in der Baumschicht: Späte Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) • Freizeitnutzung in Form von Reitwegen • Tiefbaumaßnahmen: Leitungsverlegung, usw. und die Auflagerung von Erdmassen • Grundwasserabsenkung 		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht bekannt 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Klepp	
<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur 3 Teilflächen mit einer Größe von 1,8411 ha beweidet, davon liegt die Waldwiese Scheel Ziegen mit 0,3812 ha außerhalb. 		

2.1.1.2.3 FFH-Gebiet Rotböhl

Rotböhl	4,2 ha	6017-303
Name des FFH-Gebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

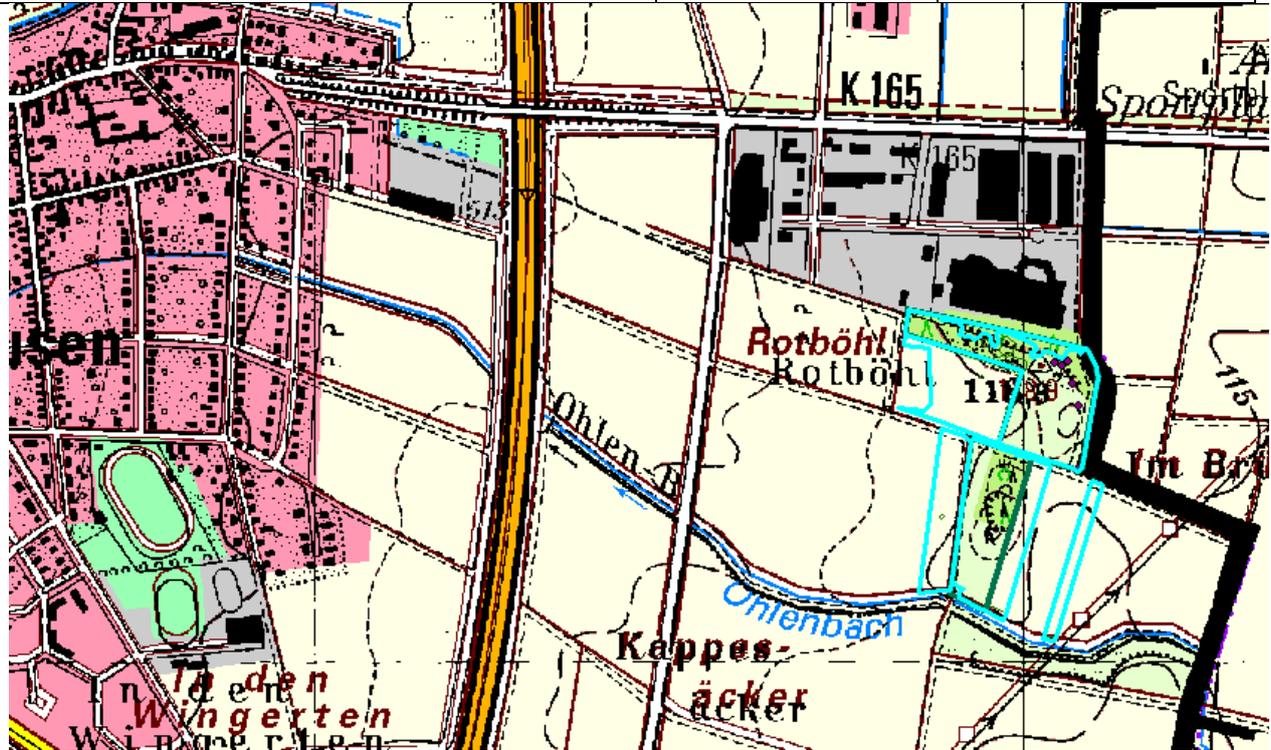


Abb. 6: Lage FFH-Gebiet Rotböhl

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind grün markiert

Kurzcharakterisierung

Das FFH-Gebiet „Rotböhl“ liegt in der Nordspitze eines großflächigen, ca. 10 km breiten kalkhaltigen Flugsanddünergürtels, der sich zwischen Darmstadt und Rastatt erstreckt. Das „Rotböhl“ beherbergt ausgesprochen gut erhaltene Sandrasenflächen mit Blauschillergrasfluren und subkontinentalen Steppenrasen.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis	0,21	B – 66 %, C – 34 %
*6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen	1,24	A – 49 %, B – 31 %, C – 20 %
*6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen	0,38	A – 64 %, B – 36 %

Vorkommen besonderer Arten

Gefäßpflanzen: Silbergras (*Corynephorus canescens*, RL H 3), Duvals Schwingel (*Festuca duvalii*, RL H 2), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*, RL H 2), Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*, RL H 2), Sand-Wicke (*Vicia lathyroides*, RL H 3), Steppen-Wolfsmilch (*Euphorbia seguieriana*, RL H 3), Blaugraues Schillergras (*Koeleria glauca*, RL H 2), Zwerg-Schneckenklee (*Medicago minima*, RL H 3), Sand-Lieschgras (*Phleum arenarium*, RL H 3), Kegelfrüchtiges Leimkraut (*Silene conica*, RL H 2), Sand-Thymian (*Thymus serpyllum*, RL H 2), Früher Ehrenpreis (*Veronica praecox*, RL H 3), Kugel-Lauch (*Allium sphaerocephalon*, RL H 2), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*, RL H V), Sand-Sommerwurz (*Orobanche arenaria*, RL H 2), Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*, RL H 3), Wohlriechende Skabiose (*Scabiosa canescens*, RL H 3), Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*, RL H 3)

Rotböhl Name des FFH-Gebietes	4,2 ha Größe	6017-303 NATURA 2000-Nummer
<p>Vögel: Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>, RL H 1), Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>, RL H 1), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>, RL H 1)</p> <p>Heuschrecken: Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>, RL H 3), Westliche Beißschrecke (<i>Platycleis albopunctata</i>, RL H 2), Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>, RL H 3),</p> <p>Schmetterlinge: Himmelblauer Bläuling (<i>Polyommatus bellargus</i>, RL H 2)</p>		
Beeinträchtigungen		
<p>Ausbreitung nichtheimischer und LRT-fremder Arten, insbesondere Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) und Graukresse (<i>Berteroa incana</i>), sowie Vergrasung durch Schmalblättriges Wiesen-Rispengras (<i>Poa angustifolia</i>), Hundekot, Beschattung, Verbuschung</p>		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufkommender Gehölzjungwuchs im Offenland ist wiederkehrend und behutsam zu entfernen • Die lockeren Kiefernbestände sollten durchlichtet und hier vorkommende Strauchgehölze, z.B. Schlehe und Holunder an einer Ausbreitung gehindert werden. Außerdem sind einige einzelnstehende Gehölze (Kiefern, Sträucher und Ginstergebüsch) zu entfernen bzw. zu reduzieren. • Am westlichen Rande Aufstellen einer Infotafel, hier ist eine Parkplatzerweiterung des Möbelmarktes geplant. 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • jährliche Eselbeweidung sowie eine Mahd der LRT-Flächen • Rotböhl und umliegende Flächen umfassen die Schläge 8,52,53,54,125 und 154 mit einer Gesamtgröße von 7,5297 ha und einer Beweidungszeit 160 bis 170 Tage im Jahr mit 6 Eseln • Beantragung von HALM D.1 und H.1 (2.1, 5.1) auf 4,59 ha <p>Besonderer Aufwand bei der Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt und der. Entwicklung der Lebensraumtypen; Erhalt erwünschter Pflanzen wie u.a. *<i>Jurinea cyanoides</i></p>		

2.1.1.2.4 FFH-Gebiet Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf

Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf	101,5 ha Größe	6017-307 NATURA 2000-Nummer
Name des FFH-Gebietes		

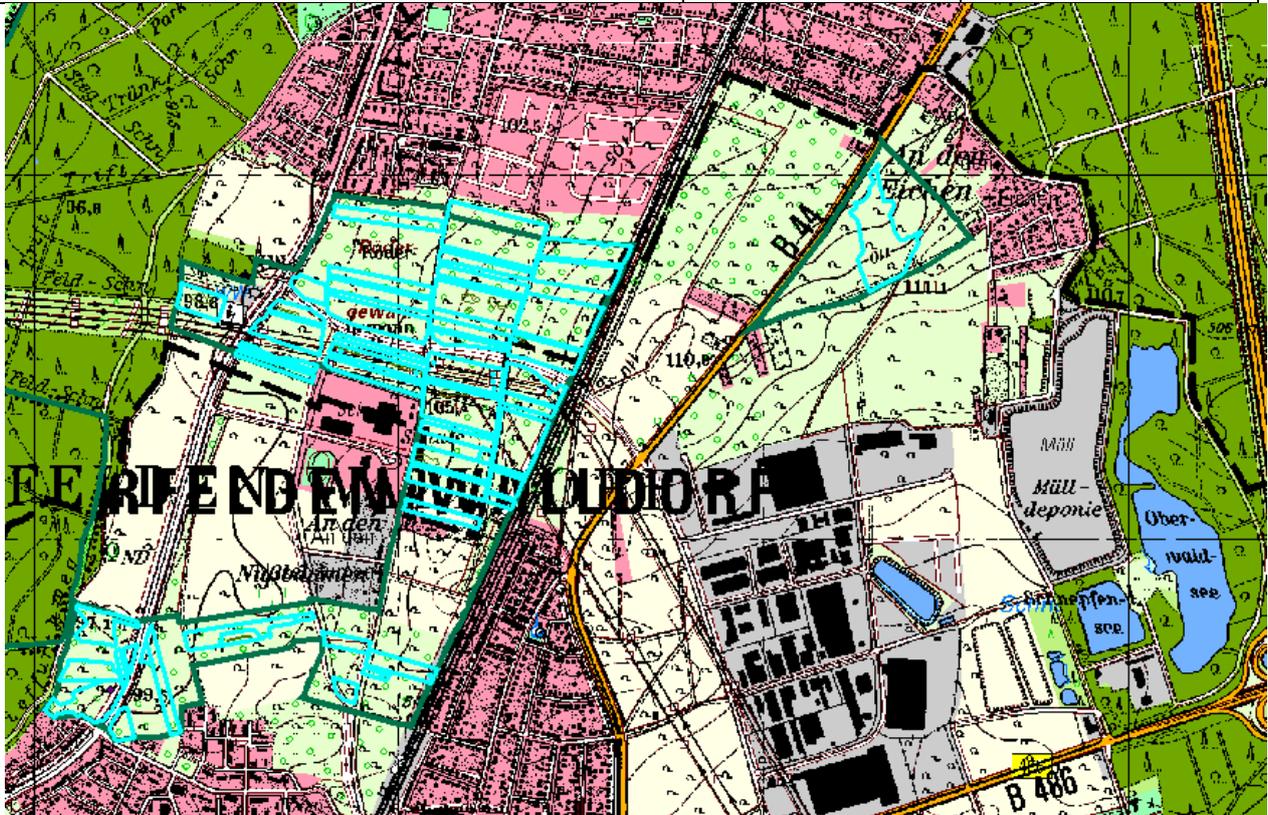


Abb. 7: Lage FFH-Gebiet Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf

Die Schlagfläche des Betriebs Klepp sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Streuobstgebiet mit extensiv genutzten Grünlandbeständen und Sandmagerrasen in Ortsrandnähe zwischen Mörfelden im Süden und Walldorf im Norden gelegen. Wertgebend ist der hohe Strukturreichtum durch Wechsel von Streuobstbeständen, Grünlandflächen und offenen Pioniergesellschaften.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)	2,1648 ha	A – 9 %, B – 80 %, C – 11 %

Vorkommen besonderer Arten

Gefäßpflanzen: Früher Schmielenhafer (*Aira praecox*, RL H 2), Silbergras (*Corynephorus canescens*, RL H 3), Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*, RL H V), Kleines Filzkraut (*Filago minima*, RL H 2), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*, RL H 2), Zwerggras (*Mibora minima*, RL H 2!), Speierling (*Sorbus domestica*, RL H 3), Frühlings-Spörgel (*Spergula morisonii*, RL H 3), Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*, RL H 3), Frühlings-Ehrenpreis (*Veronica verna*, RL H 3), Sand-Wicke (*Vicia lathyroides*, RL H 3), Trespen-Federschwingel (*Vulpia bromoides*, RL H 3)

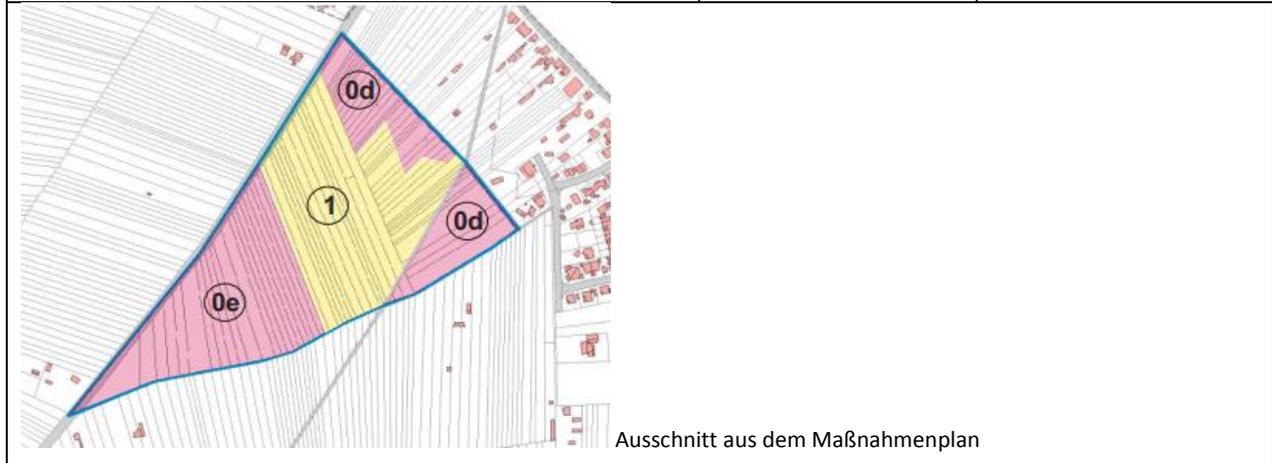
Vögel: Wendehals (*Jynx torquilla*, RL H 1), Neuntöter (*Lanius collurio*, RL H V), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*, RL H 2!!), Grünspecht (*Picus viridis*, RL H !!)

Reptilien: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Heuschrecken: Feldgrille (*Gryllus campestris*, RL H 3), Zweifarbige Beißschrecke (*Metrioptera bicolor*,

Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf <small>Name des FFH-Gebietes</small>	101,5 ha <small>Größe</small>	6017-307 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
RL H 3), Kleiner Heide-Grashüpfer (<i>Stenobothrus stigmaticus</i> , RL H 3), Weinhähnchen (<i>Oecanthus pellucens</i> , RL H 3), Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i> , RL H 3)		
Beeinträchtigungen		
Verbrachung und Verbuschung z.B. durch Brombeere, Schlehe, Birke oder Robinie durch Nutzungsaufgabe, Gefährdung durch Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung, Gehölz- und / oder Grasnichtablagerungen, LRT-fremde Arten, aktuelle Nutzung, schädliche Umfeldstrukturen / -nutzungen, Maschinen (Bodenverdichtung), Pflegerückstand, Müllablagerung		
Besondere Pflegefordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Nachmahd nach einer zweimaligen Schafbeweidung um von Schafen unvollständig abgeweidete Arten wie z.B. Land-Reitgras und Weideunkräuter zu entfernen • Kleinflächiger Mahdgutbeauftrag auf geeigneten Flächen um den LRT 2330 zu entwickeln • gezielte Entbuschung und Entfernung bestimmter Gehölze zu Gunsten der Wärme liebenden Offenlandarten. 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Klepp	
<ul style="list-style-type: none"> • 1-2 malige Beweidung mit Schafen oder eine extensive Mahd • Schwerpunktgebiet 1: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1-2 schürige Mahd (ab Mitte Juni, ohne Düngung, mit Abtransport der Biomasse) oder Beweidung oder Mulchmahd • Schwerpunktgebiete 3,4,6: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beweidung mit Schafen (oder anderen Weidetieren) im Mai und Juni ○ Beweidungsintensität so wählen, dass maximale Reduktion des Aufwuchses, Bodenverwundung durch Tritt und intensive Verbreitung von Diasporen durch die Schafe, erreicht wird ○ Nach Möglichkeit keine Nachpferchung ○ Zweite Beweidungsrunde im Spätsommer/Herbst oder Mahd mit Abtransport der Biomasse • Schwerpunktgebiete 5,7: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1-2 malige Beweidung mit Nachmahd • Schwerpunktgebiete 2b,4b,5b,7b: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd mit bestimmten Vorgaben (grundsätzlich möglich die landwirtschaftliche Nutzung wie vor Stilllegung in Abstimmung mit Verpächter wieder aufzunehmen) • Schwerpunktgebiete 5a,7a: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beweidung oder 1-2 schürige Mahd oder Mulchmahd ohne Düngung und PSM • Schwerpunktgebiete 4c,7c,5c,3c: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beibehaltung der 1-2 maligen Mahd oder Beweidung, in der bisherigen Form ohne Düngung und Pflanzenschutz 		

Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf Name des FFH-Gebietes	101,5 ha Größe	6017-307 NATURA 2000-Nummer
--	--------------------------	---------------------------------------



Ausschnitt aus dem Maßnahmenplan

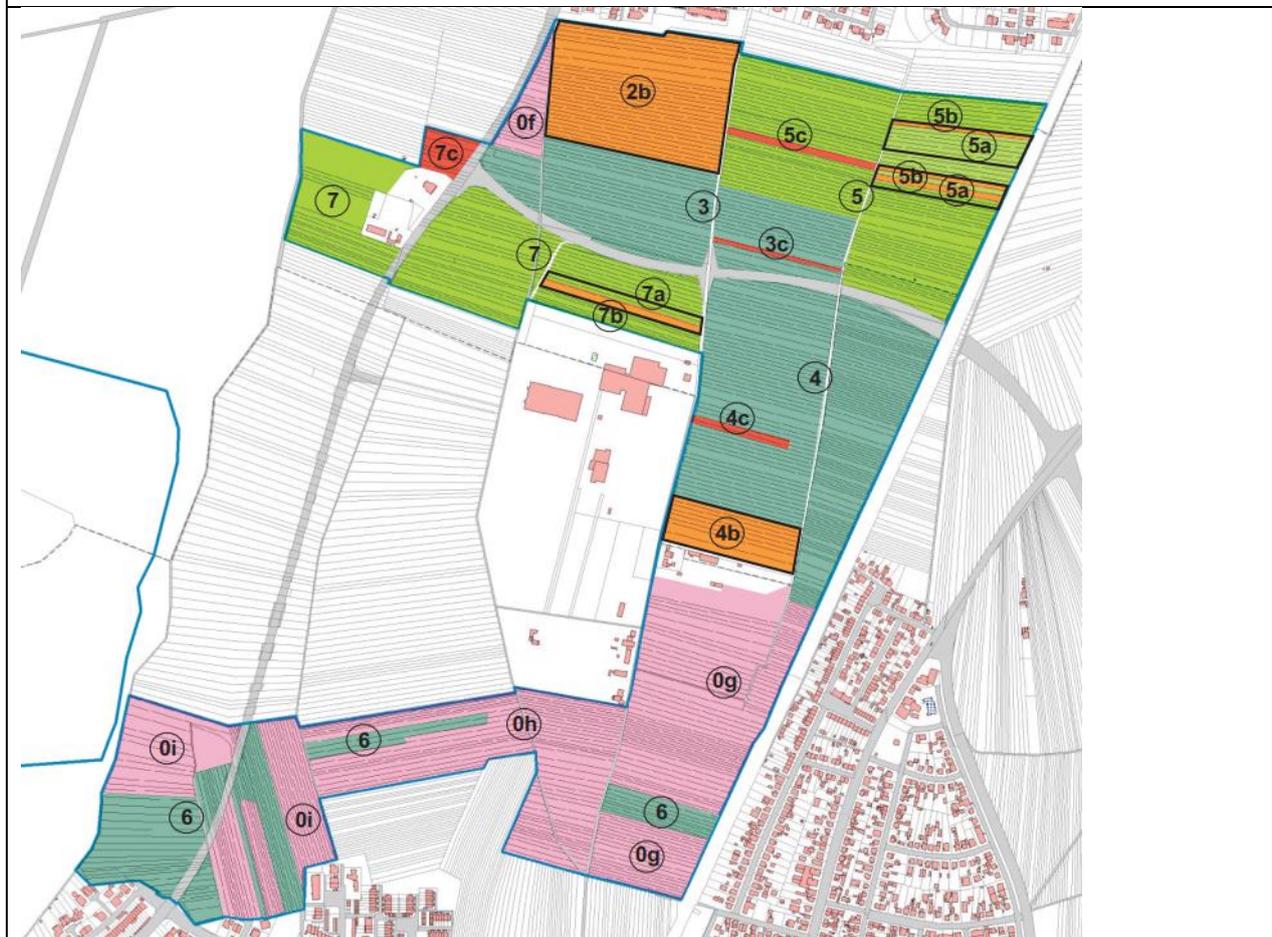


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Maßnahmenplan Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf

Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Klepp
<ul style="list-style-type: none"> • Aktuell werden 43,6% des FFH-Gebietes mit Schafen beweidet • Insgesamt wurde für 44,283 ha Mittel aus HALM beantragt • Aufgrund der Siedlungsnähe sind Störungen durch Hunde und Spaziergänger wahrscheinlicher • Aufgrund der Nähe der Bahnlinie besteht eine besondere Herausforderung: es ist eine doppelte Zäunung entlang der Bahnlinie notwendig 	

2.1.1.2.5 FFH-Gebiet Griesheimer Düne und Eichwäldchen

Griesheimer Düne und Eichwäldchen	46,25 ha	6117-301
Name des FFH-Gebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

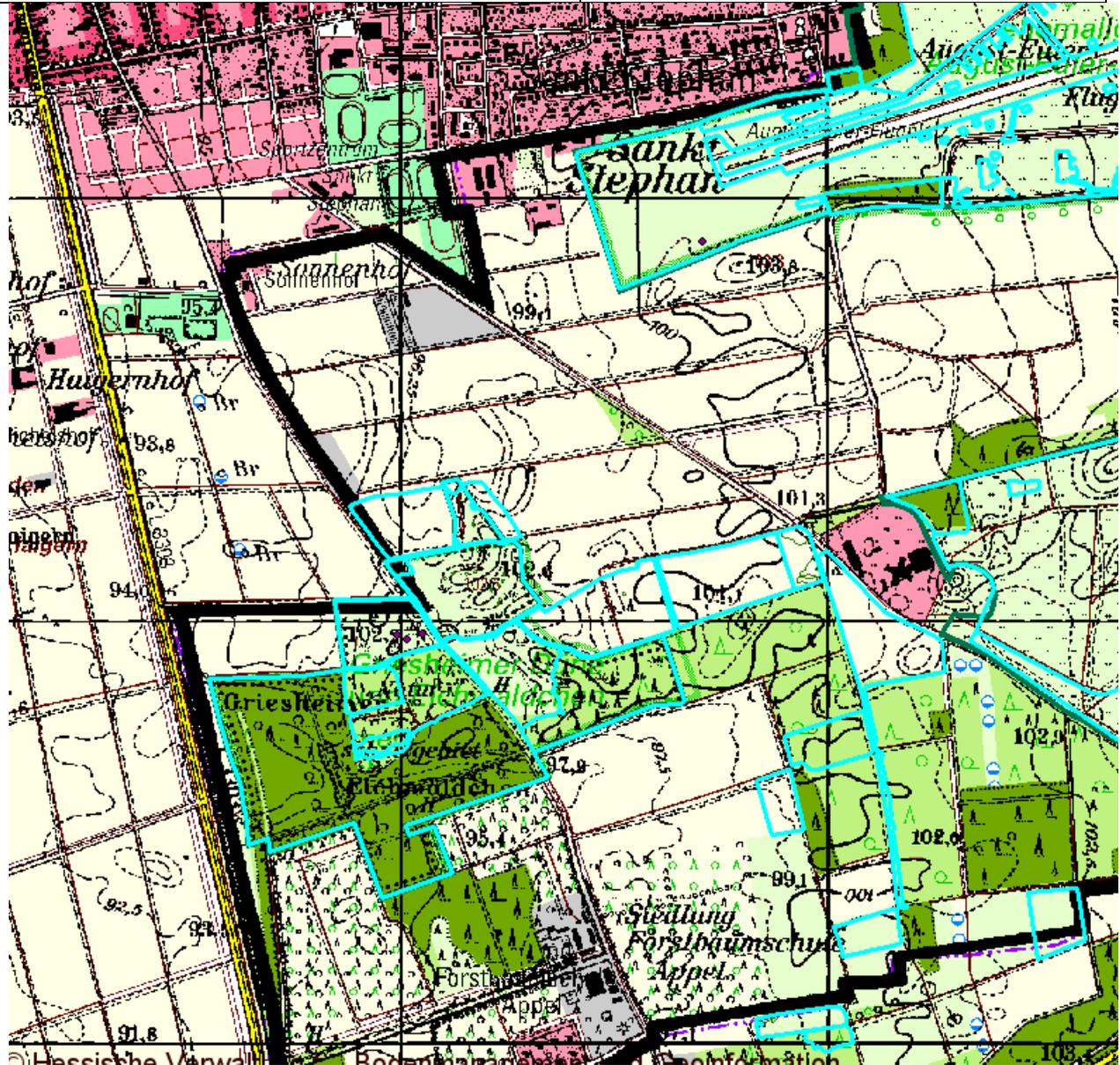


Abb. 9: Lage FFH-Gebiet Griesheimer Düne und Eichwäldchen

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Das Gebiet ist Teil des so genannten Griesheimer Sandgebietes, das seit langem für seine außergewöhnlichen Sandlebensräume bekannt ist. Das Gebiet wird geprägt durch einen markanten Dünenzug zu beiden Seiten des Pfungstädter Weges. Es liegt etwas 1 km südlich von Griesheim auf Darmstädter Gemarkung.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis	0,1207	C

Griesheimer Düne und Eichwäldchen		46,25 ha	6117-301
Name des FFH-Gebietes		Größe	NATURA 2000-Nummer
*6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,7732	B	
6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmig basenreicher Böden	0,1114	C	
*6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen	5,7859	B	
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	4,9143	B	
Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie			
Art	Größe des Vorkommens	EHZ	
* <i>Jurinea cyanooides</i> - Sand-Silberscharte	17 Individuen	B	
<i>Euplagia quadripunctaria</i> – Spanische Flagge	1 Exemplar gesichtet	C	
Vorkommen besonderer Arten			
<p>Brutvögel nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VSRL: Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>, RL H V), Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>, RL H 1), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>, RL H 2!!), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>, RL H 1 !!), Grauspecht (<i>Picus canus</i>, RL H 2 !), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>, RL H 1 !!), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>, RL H !), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, RL H V), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>, RL H !), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>, RL H 1), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>, RL H 1), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>, RL H 1), Dohle (<i>Coloeus monedula</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>, RL H !), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>, RL H V), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>, RL H 1), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>, RL D V), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>, RL H V), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>, RL H 2!), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>, RL H 2), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, RL H V), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>, RL H V), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>, RL H !!)</p>			
<p>Gefäßpflanzen: Sand-Grasnelke (<i>Armeria elongata</i>, RL H 3), Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>, RL H 3), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>, RL H 2), Duvals Schafschwingel (<i>Festuca duvalii</i>, RL H 2), Silberscharte (*<i>Jurinea cyanooides</i>, RL H 2), Sand-Radmelde (<i>Kochia laniflora</i>, RL H 2), Badener Rispengras (<i>Poa badensis</i>, RL H 2), Haar-Pfriemengras (<i>Stipa capillata</i>, RL H 3), Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllum</i>, RL H 2), Frühlings-Ehrenpreis (<i>Veronica verna</i>, RL H 3), Blaugraues Schillergras (<i>Koeleria glauca</i>, RL H 2), Zwerg-Schneckenklee (<i>Medicago minima</i>, RL H 3), Kegelfrüchtiges Leimkraut (<i>Silene conica</i>, RL H 2), Ohrlöffel-Leimkraut (<i>Silene otites</i>, RL H 2), Früher Ehrenpreis (<i>Veronica praecox</i>, RL H 3), Sand-Wicke (<i>Vicia lathyroides</i>, RL H 3), Zierliche Kammschmiele (<i>Koeleria macrantha</i>, RL H 3), Kugel-Lauch (<i>Allium sphaerocephalon</i>, RL H 2), Steppen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia seguieriana</i>, RL H 3), Zwergsonnenröschen (<i>Fumana procumbens</i>, RL H 1), Stauden-Lein (<i>Linum perenne</i>, RL H 2), Sand-Fingerkraut (<i>Potentilla incana</i>, RL H 3), Berg-Sandrapunzel (<i>Jasione montana</i>, RL H V), Mäusewicke (<i>Ornithopus perpusillus</i>, RL H V), Kelch-Steinkraut (<i>Alyssum alyssoides</i>, RL H V), Frühe Segge (<i>Carex praecox</i>, RL H V), Mauer-Pippau (<i>Crepis tectorum</i>, RL H V), Aufrechter Ziest (<i>Stachys recta</i>, RL H V), Kriechende Hauhechel (<i>Ononis repens ssp. procurrens</i>, RL H V), Steppen-Liechgras (<i>Phleum phleoides</i>, RL H V), Hügel-Meister (<i>Asperula cynanchica</i>, RL H V), Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>, RL H V)</p>			
<p>Insekten: Dunkelbrauner Bläuling (<i>Aricia agestis</i>, RL D V),</p>			
<p>Heuschrecken: Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>, RL H 3), Blauflüglige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>, RL H 3), Steppen-Grashüpfer (<i>Chorthippus vagans</i>, RL H 3), Italienische Schönschrecke</p>			

Griesheimer Düne und Eichwäldchen <small>Name des FFH-Gebietes</small>	46,25 ha <small>Größe</small>	6117-301 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
<p>(<i>Calliptamus italicus</i>, RL H 1!), Westliche Beißschrecke (<i>Platycleis albopunctata</i>, RL H 2), Weinhähnchen (<i>Oecanthus pellucens</i>, RL H 3)</p> <p>Mollusken: Gemeine Heideschnecke (<i>Helicella itala</i>, RL H 3), Quendelschnecke (<i>Candidula unifasciata</i>, RL H 3)</p>		
Beeinträchtigungen		
<p>Verbuschung, Freizeitnutzung, Kennartenarmut, nicht heimische Arten wie beispielsweise Hundszahn (<i>Cynodon dactylon</i>), LRT-fremde Arten, Tritt, freilaufende Hunde, Lärmmissionen der Autobahn, monotone, strukturarme Waldbereiche, Umweltchemikalien aus benachbarter Landwirtschaft</p>		
Besondere Pflegeerfordernisse (Auszug)		
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flächen jährlich, unter Beachtung der konkurrierenden Kaninchenpopulation, durch ein- bis zweimalige Beweidung mit Schafen oder anderen Weidetieren (Esel, Rinder, Ziegen) oder Mahd, auch ergänzend, pflegen und aufwerten • Einige Standorte des LRT *6120 sollen von der Beweidung ausgeschlossen oder nur durch Schafhutung im Durchtrieb erhalten werden • Im Bereich des Steinschmätzer Brutvorkommens soll die Beweidung und Pflege (z.B. Ausrechen), auf Arealen von ca. 20 x 20 m bei Bedarf intensiver durchgeführt werden • Um die Sand-Silberscharte vor Kaninchenfraß zu schützen sind ihre Standorte einzuzäunen, hier sind regelmäßig Gehölzaufwuchs und hohe Stauden zu entfernen. Ansitzwarten als Brutplatz, bzw. Sitz- und Singwarte sind zu belassen. • Durch gezielte Schaffung von Bodenverwundungen sollen immer wieder neue Pionierstandorte entstehen. Dazu ist kleinflächig mosaikförmig abzuplaggen oder Ausrechen. Diese offenen Sandflächen dienen Arten wie Zauneidechse, Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer und Wiedehopf. • Um Beunruhigung der Brutvögel zu vermeiden sind Hinweisschilder aufzustellen und eine Anleinplicht für Hunde in der Brut- und Setzzeit auszusprechen. • Erhalt und Entwicklung von Blühflächen, v.a. an Wegrändern für Blüten besuchende Insekten, Vögel, Nektarpflanzen für Spanische Flagge und Zauneidechse. • Einbringen von Lesesteinhaufen • Zur Gebietsberuhigung zu Gunsten der Avifauna zeitweilige Sperrung ausgewählter Wege innerhalb des Schutzgebietes für Kraftfahrzeuge • Entwicklung von Altholz und Totholz in den Kiefernbeständen in Verbindung mit Auflockerung der Innenränder im Wald • Im Wald sollen in einigen Bereichen strukturreiche Waldtypen entwickelt werden, um die Habitate der Arten zu verbessern, in anderen Bereichen nicht standorttypische Bestände reduziert bzw. beseitigt und in naturnahe Waldtypen umgewandelt werden • Aufhängen von Wiedehopfhöhlen in den Sandkiefernbeständen • Die lichten Sandkiefernwälder und deren Übergangszonen zum Offenland sollen durch eine Winterbeweidung mit Equiden, regelmäßigem Mulchen in der vegetationsfreien Zeit und einer parzellierten Schafbeweidung außerhalb der Brutzeit unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz erhalten und entwickelt werden. Hierdurch sollen die Flächen offengehalten und Verbuschung vorgebeugt werden. • Entwicklung einzelner Kiefern mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr als Sitzwarten für Heidelerche, Grauammer, Neuntöter und anderen Offenlandarten sollen angestrebt werden • Zur Schaffung weiterer LRT-Flächen sollen die ehemaligen Baumschulflächen mit kalkreichen Sanden übersandet werden. • In den Waldbereichen soll langfristig keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden, um 		

Griesheimer Düne und Eichwäldchen <small>Name des FFH-Gebietes</small>	46,25 ha <small>Größe</small>	6117-301 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
<p>die dortigen Habitate zu optimieren und zu erweitern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Kernflächen des Waldes besteht Prozessschutz • Zur Bekämpfung des Land-Reitgras ist eine Nachbeweidung mit Eseln durchzuführen • Flächen auf denen ein günstiger EHZ hergestellt werden soll, sollen jährlich, unter Beachtung der konkurrierenden Kaninchenpopulation, durch ein- bis zweimalige Beweidung mit Schafen oder anderen Weidetieren gepflegt und aufgewertet werden. Mahd kann auch ergänzend eingesetzt werden • Um die Silberscharte zu erhalten, sollte hier nur eine Schafbeweidung im Herbst nach dem Fruchten stattfinden. Esel- oder Equidenbeweidung kann, in Abstimmung mit den Belangen des Vogelschutzes, ganzjährig erfolgen, da diese die Sand-Silberscharte nicht verbeißen. • Die lichten Kiefernwälder sind mit Winterbeweidung mit Equiden (z.B. Esel), regelmäßigem Mulchen in der vegetationsfreien Zeit und einer parzellierten Schafbeweidung (jährlicher Wechsel der Termine) außerhalb der Brutzeit zu beweiden 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Beweidung auf 31,60 ha • Eselbeweidung findet an 45 Tagen im Winter statt • Aus Vogelschutzgründen wird Eselbeweidung im Frühjahr durchgeführt • Beweidung mit Schafen an 23 Tagen • Auf 25,06 ha wurden nach den Programmen D.1 und H.1 Mittel beantragt. Es handelt sich hier um Dauergrünland, das unter etablierten lokalen Praktiken bewirtschaftet wird. • Auf 6,54 ha werden Forstflächen durch Esel und Schafe beweidet. Esel werden hier insgesamt an 100 Tagen eingesetzt, Scafe nur an 3 Tagen. • Maßnahmen nach H.1, es entsteht ein erhöhter Aufwand durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bekämpfung/Entfernung unerwünschter Pflanzen u.a. Hundszahngras (<i>Cynodon dactylon</i>), Goldrute (<i>Solidago spec.</i>), Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Jakobs-kreuzkraut (<i>Senecio jacobaea</i>) ○ Weidenachpflege ○ besondere Grünlandbewirtschaftung zu Erhalt u. Entwicklung der LRTen ○ Erhalt erwünschter Pflanzen wie Sand-Silberscharte (<i>*Jurinea cyanoides</i>) 		

2.1.1.2.6 FFH-Gebiet Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt

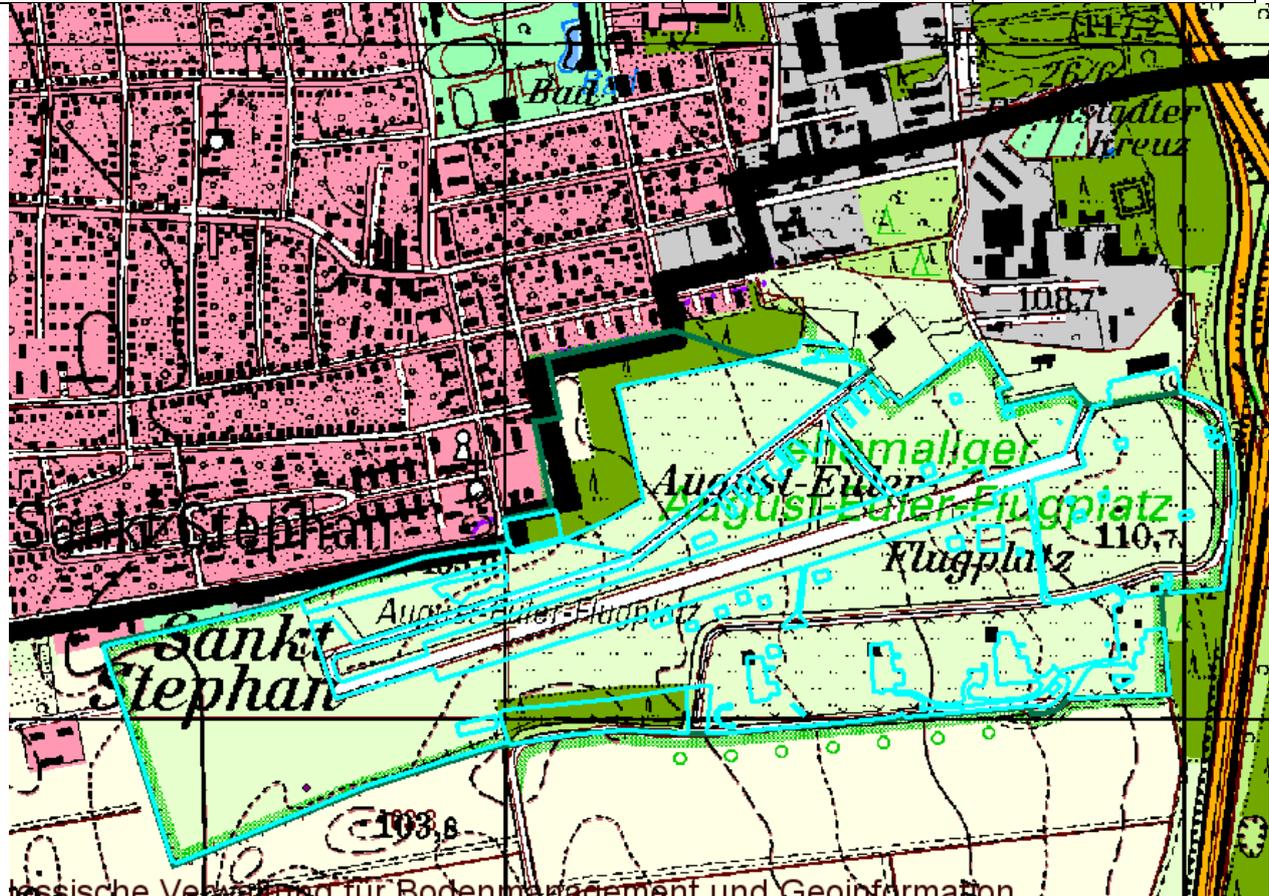
<p>Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt</p> <p>Name des FFH-Gebietes</p>	<p>8,9 ha</p> <p>Größe</p>	<p>6117-302</p> <p>NATURA 2000-Nummer</p>
<p>Abb. 10: Lage FFH-Gebiet Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt</p> <p>Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert</p>		
<p>Kurzcharakterisierung</p>		
<p>Die Düne am Ulvenberg liegt südwestlich von Darmstadt-Eberstadt. Dieser ausgeprägte Flugsandrücken wird aus kalkhaltigem Sand gebildet, er ist Naturschutzgebiet und Naturdenkmal. Besonders wertvoll ist das Gebiet aufgrund des Vorkommens floristischer Raritäten und schutzwürdiger Sandrasengesellschaften. Es liegt im nördlichsten Teil des Naturraums Bergstraße, im Eberstädter Becken. Die Düne gehört zu den floristisch wertvollsten Kalksand- und Dünenlebensräumen im Naturraum, sie weist das zweitgrößte Vorkommen der prioritären FFH-Anhang II-Art Silberscharte (*<i>Jurinea cyanoides</i>) in Hessen auf.</p>		
<p>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie</p>		
<p>LRT</p>	<p>Größe</p>	<p>EHZ</p>
<p>*6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen</p>	<p>1,09</p>	<p>A – 52 %, B - 43,5 %, C – 4,5 %</p>
<p>*6214 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien</p>	<p>0,36</p>	<p>B</p>
<p>*6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen</p>	<p>0,05</p>	<p>B</p>

Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt <small>Name des FFH-Gebietes</small>	8,9 ha <small>Größe</small>	6117-302 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie		
Art	Größe des Vorkommens	EHZ
<i>*Jurinea cyanooides</i> - Sand-Silberscharte	1.550-2.100 Triebe	A
Vorkommen besonderer Arten		
<p>Gefäßpflanzen: Kugel-Lauch (<i>Allium sphaerocephalon</i>, RL H 2), Sand-Steinkraut (<i>Alyssum montanum ssp. gmelinii</i>, RL-H 2), Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>, RL H 3), Steppen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia seguieriana</i>, RL H 3), Duvals Schafschwingel (<i>Festuca duvalii</i>, RL H 2), Zwerg-Sonnenröschen (<i>Fumana procumbens</i>, RL H 1), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>, RL H 2), Sand-Silberscharte (<i>*Jurinea cyanooides</i>, RL H 2), Blaugraues Schillergras (<i>Koeleria glauca</i>, RL H 2), Sand-Radmelde (<i>Kochia laniflora</i>, RL H 2), Stauden-Lein (<i>Linum perenne</i>, RL H 2), Badener Rispengras (<i>Poa badensis</i>, RL H 2), Kegelfrüchtiges Leimkraut (<i>Silene conica</i>, RL H 2), Ohrlöffel-Leimkraut (<i>Silene otites</i>, RL H 2), Haar-Pfriemengras (<i>Stipa capillata</i>, RL H 3), Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllum</i>, RL H 3)</p> <p>Acker-Schwarzkümmel (<i>Nigella arvensis</i>, RL H 1), Früher Ehrenpreis (<i>Veronica praecox</i>, RL H 3), Steppen-Lieschgras (<i>Phleum phleoides</i>, RL H 3), Heilwurz (<i>Seseli libanotis</i>, RL H 3), Sand-Wicke (<i>Vicia lathyroides</i>, RL H V3), Zwerg-Schneckenklee (<i>Medicago minima</i>, RL H 3), Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>, RL H V)</p> <p>Flechten: Gabel-Säulenflechte (<i>Cladonia furcata</i>), Falsche Rentierflechte (<i>Cladonia rangiformis</i>), Be-reifte Schildflechte (<i>Peltigera rufescens</i>, RL H 3)</p> <p>Vögel Anhang I VS-RL: Grauspecht (<i>Picus canus</i>, RL H 2 !), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>, RL H 1), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>, RL H 1)</p> <p>Tagfalter: Dunkelbrauner Bläuling (<i>Arícia agestis</i>, RL H V), Kleiner Perlmutterfalter (<i>Issoria lathonia</i>, RL H V), Mauerfuchs (<i>Lasiommata megera</i>, RL H V), Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>, RL H V),</p> <p>Heuschrecken: Steppen-Grashüpfer (<i>Chorthippus vagans</i>, RL H 3), Weinhähnchen (<i>Oecanthus pellucens</i>, RL H 3), Blauflüglige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>, RL H 3), Westliche Beißschrecke (<i>Platycleis albopunctata</i>, RL H 2)</p> <p>Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>		
Beeinträchtigungen		
Konkurrenzfähige Arten (Osterluzei (<i>Aristolochia clematitis</i>), Robinie, Spätblühende Traubenkirsche, Schneebeere usw.), Freizeitnutzung und die Ablagerung von Müll und Gartenabfällen		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Bestände der Silberscharte und des Nadelröschens durch gezielte Entfernung der konkurrierenden Arten z.B. mittels Ausrechen oder Auszupfen im Umfeld der Bestände (Handarbeit). • Entbuschung und Entnahmen von nicht heimischen und standortgerechten Gehölzen • Abschieben von Oberboden in der Sandgrube, um eutrophierten Oberboden durch Gartenabfälle zu entfernen. • Fortsetzung der Beweidung in den Kiefernbeständen Erneuerung, Ergänzung und Instandhaltung der besucherlenkenden Wegabspernung. 		
Beweidung	Beweider	Landschaftsbetrieb

Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt <small>Name des FFH-Gebietes</small>	8,9 ha <small>Größe</small>	6117-302 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
		Stürz
<ul style="list-style-type: none"> • Die Schaffung offener Sandstellen für die generative Ausbreitung der Sand-Silberscharte und weiterer LRT-Flächen durch Abrechen, Abschieben, sanftes Abplaggen oder kurzzeitige intensive Beweidung mit Eseln (Wälzstellen). • Entfernen von Esel- und Schafkot an sensiblen Stellen • Gezielte, sanfte Beweidung (Esel, Schafe) oder Mahd • Düne am Ulvenberg wird an 30 Tagen im Jahr auf 1,83 ha mit Eseln beweidet. • Aufgrund der Siedlungsnähe sind Störungen durch Hunde und Spaziergänger wahrscheinlicher 		

2.1.1.2.7 FFH-Gebiet Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt

Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt	69,48 ha Größe	6117-304 NATURA 2000-Nummer
Name des FFH-Gebietes		



klassische Verfahren für Bodenmanagement und Geoinformation

Abb. 11: Lage FFH-Gebiet Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Das Gebiet besteht aus einem markanten Dünenzug zu beiden Seiten des Pfungstädter Weges und liegt etwas 1 km südlich von Griesheim auf Darmstädter Gemarkung und ist Teil des so genannten Griesheimer Sandgebietes, das seit langem für seine außergewöhnlichen Sandlebensräume bekannt ist. Die Schutzwürdigkeit wird begründet durch den Schutz und Erhaltung subkontinentaler/submediterraner, teilweise reliktsicher Sandtrockenrasen samt der dazugehörigen Tierlebensräume.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	15,6848	B – 6,07 % / C – 15,97 %
*6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen	11,8765	A – 1,73 % / B – 5,08 % / C – 9,88 %
6214 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	0,1179	C – 0,17 %
*6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen	0,1914	B – 0,18 % / C – 0,09 %

Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt Name des FFH-Gebietes	69,48 ha Größe	6117-304 NATURA 2000-Nummer
Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie		
Art	Größe des Vorkommens	EHZ
* <i>Jurinea cyanooides</i> - Sand-Silberscharte	Ursprünglich nicht vorhanden, Einbürgerungsversuche mit Schafen	
Vorkommen besonderer Arten		
<p>Brutvögel nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VSRL: Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>, RL H V), Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>, RL H 1), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>, RL H 2!!), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>, RL H 1 !!), Grauspecht (<i>Picus canus</i>, RL H 2 !), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>, RL H 1 !!), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>, RL H !), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, RL H V), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>, RL H !), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>, RL H 1), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>, RL H 1), Dohle (<i>Coloeus monedula</i>), Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>, RL H !), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>, RL H V), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>, RL H 2!), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>, RL D V), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>, RL H 2), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, RL H V), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>, RL H V), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>, RL H !!), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>, RL H V)</p>		
<p>Gefäßpflanzen: Sand-Grasnelke (<i>Armeria elongata</i>, RL H 3), Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>, RL H 3), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>, RL H 2), Mäusewicke (<i>Ornithopus perpusillus</i>, RL H V), Duvals Schafschwingel (<i>Festuca duvalii</i>, RL H 2), Frühlings-Ehrenpreis (<i>Veronica verna</i>, RL H 3), Blaugraues Schillergras (<i>Koeleria glauca</i>, RL H 2), Zwerg-Schneckenklee (<i>Medicago minima</i>, RL H 3), Kegelfrüchtiges Leimkraut (<i>Silene conica</i>, RL H 2), Ohrlöffel-Leimkraut (<i>Silene otites</i>, RL H 2), Früher Ehrenpreis (<i>Veronica praecox</i>, RL H 3), Sand-Wicke (<i>Vicia lathyroides</i>, RL H 3), Zierliche Kammschmiele (<i>Koeleria macrantha</i>, RL H 3), Sand-Fingerkraut (<i>Potentilla incana</i>, RL H 3), Haar-Pfriemengras (<i>Stipa capillata</i>, RL H 3), Sand-Lieschgras (<i>Phleum arenarium</i>, RL H 3)</p>		
<p>Schmetterlinge: Smaragdspanner (<i>Antonechloris smaragdaria</i>, RL D 3), Feldbeifuß-Mönch (<i>Cucullia artemisiae</i>, RL D V), Blassstirniges Flechtenbärchen (<i>Eilema pygmaeola</i>, RL D 3), Sandstrohblumeneulchen (<i>Eublemma minutata</i>, RL D 3), Gipskraut-Nelkeneule (<i>Hadena irregularis</i>, RL D 1), Wolfsmilchschwärmer (<i>Hyles euphorbiae</i>, RL D V), Trockenrasen-Dickleibspanner (<i>Lycia zonaria</i>, RL D 2), Kohleulenähnliche Wieseneule (<i>Sideridis albicolon</i>, RL D 3), Mausgrauer Esparsettenspanner (<i>Tepharina murinaria</i>, RL D 2)</p>		
<p>Heuschrecken: Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>, RL H 3), Blauflüglige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>, RL H 3), Steppen-Grashüpfer (<i>Chorthippus vagans</i>, RL H 3), Westliche Beißschrecke (<i>Platycleis albopunctata</i>, RL H 2), Weinhähnchen (<i>Oecanthus pelluens</i>, RL H 3)</p>		
<p>Mollusken: Gemeine Heideschnecke (<i>Helicella itala</i>, RL H 3), Quendelschnecke (<i>Candidula unifasciata</i>, RL H 3)</p>		
Beeinträchtigungen		
<p>Verbuschung, Freizeitnutzung, Kennartenarmut, Beeinträchtigungen durch Müllablagerungen, nicht heimische Arten wie beispielsweise Hundszahn (<i>Cynodon dactylon</i>), LRT-fremde Arten, Tritt, Vergrasung, Freizeitnutzung und Verbuschung, Silberscharte: Kaninchenfraß, Auftreten des Neophyten <i>Cynodon dactylon</i> freilaufende Hunde, Lärmmissionen der Autobahn, Vögel: Beunruhigungen durch Aktivitäten der TU und die Verfilzung der Vegetationsschicht, monotone, strukturarme Waldbereiche, Umweltchemikalien aus benachbarter Landwirtschaft</p>		

Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt Name des FFH-Gebietes	69,48 ha Größe	6117-304 NATURA 2000-Nummer
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Steinschmätzer Brutvorkommens soll die Beweidung und Pflege (z.B. Ausrechen), auf Arealen von ca. 20 x 20 m bei Bedarf intensiver durchgeführt werden • Um die Sand-Silberscharte vor Kaninchenfraß zu schützen sind ihre Standorte einzuzäunen, hier sind regelmäßig Gehölzaufwuchs und hohe Stauden zu entfernen. Ansitzwarten als Brutplatz, bzw. Sitz- und Singwarte sind zu belassen. • Erhaltung der Bestände der Silberscharte und des Nadelröschens durch gezielte Entfernung der konkurrierenden Arten z.B. mittels Ausrechen oder Auszupfen im Umfeld der Bestände (Handarbeit). • Schaffung offener Sandstellen für die generative Ausbreitung der Sand-Silberscharte und weiterer LRT-Flächen durch Abrechen, Abschieben, sanftes Abplaggen oder kurzzeitige intensive Beweidung mit Eseln (Wälzstellen). • Entbuschung und Entnahmen von nicht heimischen und standortgerechten Gehölzen • Abschieben von Oberboden in der Sandgrube, um eutrophierten Oberboden durch Gartenabfälle zu entfernen. • Fortsetzung der Beweidung in den Kiefernbeständen • Erneuerung, Ergänzung und Instandhaltung der besucherlenkenden Wegabspernung. • Um die Sand-Silberscharte vor Kaninchenfraß zu schützen sind ihre Standorte einzuzäunen, hier sind regelmäßig Gehölzaufwuchs und hohe Stauden zu entfernen. Ansitzwarten als Brutplatz, bzw. Sitz- und Singwarte sind zu belassen. • Durch gezielte Schaffung von Bodenverwundungen sollen immer wieder neue Pionierstandorte entstehen. Dazu ist kleinflächig mosaikförmig Abzuplaggen oder Auszurechen. Diese offenen Sandflächen dienen Arten wie Zauneidechse, Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer und Wiedehopf. • Um Beunruhigung der Brutvögel zu vermeiden, sind Hinweisschilder aufzustellen und eine Anleinplicht für Hunde in der Brut- und Setzzeit auszusprechen • Erhalt und Entwicklung von Blühflächen, v.a. an Wegrändern für Blüten besuchende Insekten, Vögel, Nektarpflanzen für Spanische Flagge und Zauneidechse. • In die offenen Bereiche sollen Lesesteinhaufen als Habitat der Zauneidechse und als potenzielle Bruthilfe für Steinschmätzer, Brachpieper und Wiedehopf eingebracht werden (z.B. durch Abbruch einzelner leerstehender Gebäude) • Aufstellen von Holzpfählen als Sitzwarten für Brachpieper und Steinschmätzer • Dämmmaterial der Fernwärmeleitungen sollte vollständig, die Fernwärmeleitung teilweise entfernt werden • Einbringung eines weiteren Lesesteinhaufen für den Wiedehopf westlich des Kiefernbestandes am Südzaun • Einschränkung des Versuchsbetriebs der TU-Darmstadt während der Brutzeit von Mitte April bis Ende Juni • Auf einem Streifen von 20 m x 860 m beidseits der Startbahn ist ein Sicherheitsstreifen einzuhalten • Beseitigung von Schutt- und Schnittgutablagerungen • Zur Schaffung von LRT-Flächen sollen versiegelte Flächen (Hubschrauberlandeplätze u.a.) entsiegelt oder mit kalkreichem Sand übersandet werden. • Im Norden und Süden sollen durch Auslichtung der jungen Kiefernaufforstungen und Einbeziehung in die Beweidung lichte Kiefernbestände geschaffen werden. • Im Westen stockende Kiefern sollen teilweise entfernt werden • Zur Vernetzung der Teilbereiche der Schutzgebiete kann im Rahmen der DB-Neubaustrecke eine Einhausung der Autobahn und Anlage dieser als Grünbrücke, als Verbindung zum be- 		

Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt <small>Name des FFH-Gebietes</small>	69,48 ha <small>Größe</small>	6117-304 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
<p>nachbarten FFH-Gebiet und zur Lärminderung hergestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Autobahn können im Zuge der DB-Neubaustrecke Maßnahmen zur Lärmminde- rung, wie Lärmschutzwälle oder Geschwindigkeitsbegrenzungen, durchgeführt werden. • In Bereichen in denen sich Calamagrostis epigejos oder Cynodon dactylon ausbreitet, kann im jährlichen Wechsel intensiver beweidet und früher begonnen werden • Für die Belange des Vogelschutzes muss zusätzlich eine Herbst-/Winterbeweidung durchge- führt werden 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flächen jährlich, unter Beachtung der konkurrierenden Kaninchenpopulation, durch ein- bis zweimalige Beweidung mit Schafen oder anderen Weidetieren (Esel, Rinder, Ziegen) oder Mahd, auch ergänzend, pflegen und aufwerten • Einige Standorte des LRT *6120 sollen von der Beweidung ausgeschlossen oder nur durch Schafhütung im Durchtrieb erhalten werden • Entfernen von Esel- und Schafkot an sensiblen Stellen • Zur Bekämpfung des Land-Reitgras ist eine Nachbeweidung mit Eseln durchzuführen • Pferchung außerhalb der LRT-Flächen • Um die Silberscharte zu erhalten sollte hier nur eine Schafbeweidung im Herbst nach dem Fruchten stattfinden. Esel- oder Equidenbeweidung kann, in Abstimmung mit den Belangen des Vogelschutzes, ganzjährig erfolgen, da diese die Sand-Silberscharte nicht verbeißen. • Insgesamt werden auf 54,57 ha Maßnahmen durchgeführt. • Auf 51,67 ha wurden nach den Programmen D.1 und H.1 (2.1, 4.1) Mittel beantragt • Auf einem großen Teil der Flächen wäre eine intensivere Winterbeweidung mit Eseln notwen- dig, um die Streuauflage zu minimieren. • Der August-Euler-Flugplatz wird von Schafen und Eseln beweidet. • Zum Einsatz kommen unterschiedlich große Herden, im Sommer kommt die große Herde zum Einsatz, die Nachbeweidung wird von einer kleinen Herde übernommen • Auf einer Fläche mit Flechtenbestand (Schlagnummer 23) wird nur im Hütebetrieb mit Schafen und 6-12 Eseln beweidet 		

2.1.1.2.8 FFH-Gebiet Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt

Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt Name des FFH-Gebietes	93,15 ha Größe	6117-306 NATURA 2000-Nummer
--	--------------------------	---------------------------------------

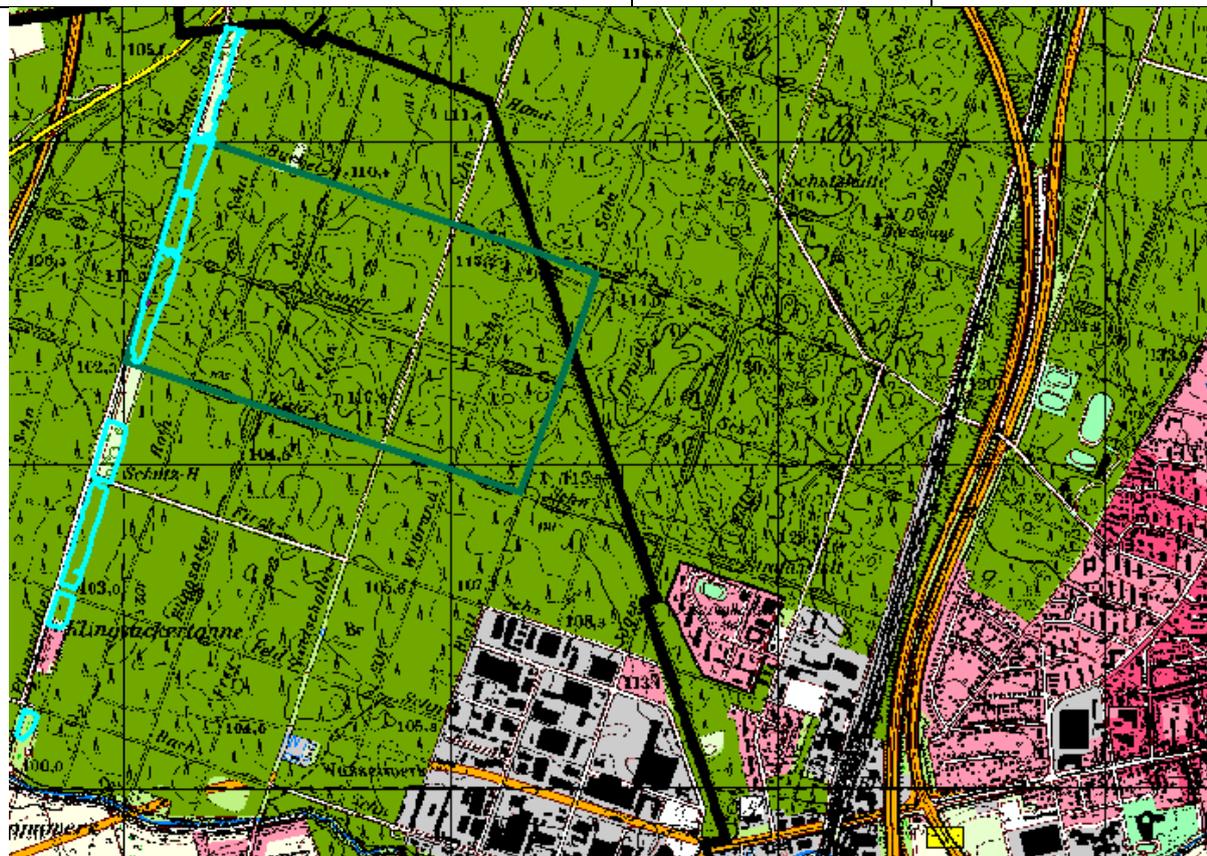


Abb. 12: Lage FFH-Gebiet Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Das FFH- Gebiet „Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt“ ist Teil des 10 km breiten pleistozänen Flugsanddüngürtels zwischen Darmstadt und Rastatt. Es liegt zwischen Pfungstadt und Darmstadt, westlich von Eberstadt im Pfungstädter Wald und Darmstädter Stadtwald. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich durch kleinflächige Vorkommen von Steppenrasen, einer hochgradig bestandsgefährdeten reichhaltigen Flora an den Schneisenrändern und dem Vorkommen der Sand-Silberscharte.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
*6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,1948	A – 24,9 %, B – 68 %, C – 7,1 %
*6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen	0,7540	A – 25,2 %, B – 74,8 %

Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie

Art	Größe des Vorkommens	EHZ
* <i>Jurinea cyanoides</i> - Sand-Silberscharte	11.441 Triebe	A

Vorkommen besonderer Arten

Gefäßpflanzen: Kugel-Lauch (*Allium sphaerocephalon*, RL H 2), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*, RL H 3), Heide-Segge (*Carex ericetorum*, RL H 3), Rotes Waldvöglein (*Cephalanthera rubra*,

Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt Name des FFH-Gebietes	93,15 ha Größe	6117-306 NATURA 2000-Nummer
<p>RL H 3), Rotbraune Stendelwurz (<i>Epipactis atrorubens</i>, RL H 3), Steppen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia seguieriana</i>, RL H 3), Nordisches Labkraut (<i>Galium boreale</i>, RL H 3), Kreuz-Enzian (<i>Gentiana cruciata</i>, RL H 2), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>, RL H 2), Blaugraues Schillergras (<i>Koeleria glauca</i>, RL H 2), Stauden-Lein (<i>Linum perenne</i>, RL H 2), Zwerg-Schneckenklee (<i>Medicago minima</i>, RL H 3), Berg-Haarstrang (<i>Peucedanum oreoselinum</i>, RL H 3), Sand-Fingerkraut (<i>Potentilla incana</i>, RL H 3), Wohlriechende Skabiose (<i>Scabiosa canescens</i>, RL H 3), Ohrlöffel-Leimkraut (<i>Silene otites</i>, RL H 2), Haar-Pfriemengras (<i>Stipa capillata</i>, RL H 3), Grauscheidiges Federgras (<i>Stipa pennata</i>, RL H 2), Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllum</i>, RL H 2), Sand-Wicke (<i>Vicia lathyroides</i>, Vorwarnliste), Sand-Veilchen (<i>Viola rupestris</i>, RL H 3), Früher Ehrenpreis (<i>Veronica praecox</i>, RL H 3)</p> <p>Flechten: Bereifte Schildflechte (<i>Peltigera rufescens</i>, RL H 3), Falsche Rentierflechte (<i>Cladonia rangiformis</i>)</p>		
Beeinträchtigungen		
<p>Ausbreitung konkurrenzfähiger Arten (Land-Reitgras - <i>Calamagrostis epigejos</i>, Wald-Kiefer - <i>Pinus sylvestris</i>), Gehölzschnittablagerungen, Vorkommen von LRT-fremden und nicht einheimischen Arten, Verfilzung, Vergrasung, Verbuschung, Beschattung, Nichteinheimische Baum- und Straucharten, Radsportler</p>		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Sand-Silberscharten-Standorte behutsame Entnahme von Gehölzen • Reduzierung der Beschattung durch Auslichten auf ca. 10 Metern • Entfernung organischer Ablagerungen im Bereich des *<i>Jurinea cyanooides</i>- Standorts in der Freyschneise. • Aufstellen von Hinweisschildern, um den Freizeitdruck zu reduzieren • Roteichen und ihre Humusschicht sind zu entfernen Abplaggen und Entbuschen von einzelnen Standorten, um die Standorte für die Sand-Silberscharte zu erweitern. 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Auf den Sand-Silberscharten-Standorten sollte im Herbst nach dem Fruchten der Schafdurchtrieb stattfinden. Esel oder Equidenbeweidung kann ganzjährig erfolgen, da diese Tierarten die *<i>Jurinea cyanooides</i> nicht verbeißen. • Beweidung vom 3,58 ha • Beantragung von HALM D.1, H.1 (2.2, 4.1) auf 1,72 ha • Besonderer Aufwand aufgrund Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt und der Pflege der Lebensraumtypen, Bekämpfung unerwünschter Pflanzen wie u.a. <i>Genista spec.</i> • Beweidung mit Schafen an 3,5 Tagen 		

2.1.1.2.9 FFH-Gebiet Pfungstädter Düne

Pfungstädter Düne	5,5 ha	6117-307
Name des FFH-Gebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

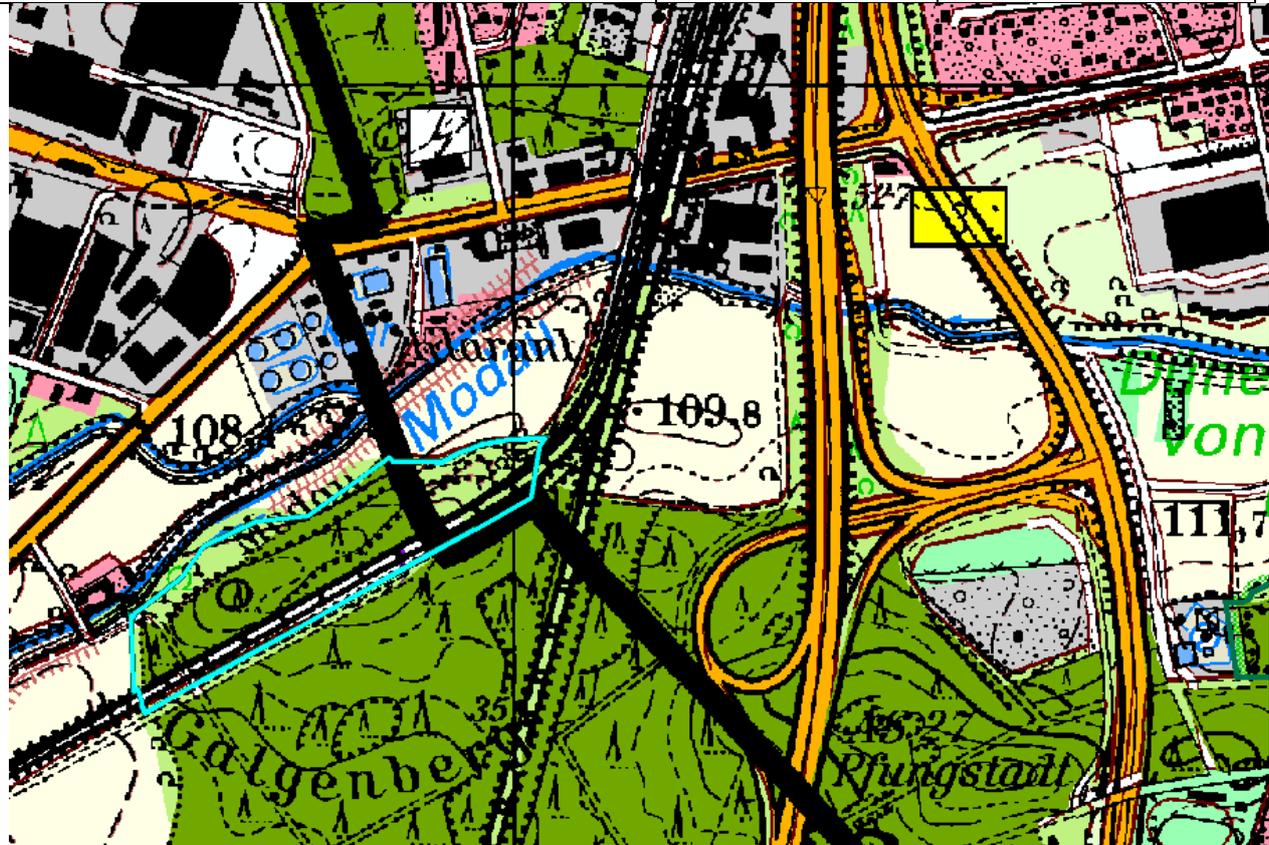


Abb. 13: Lage FFH-Gebiet Pfungstädter Düne

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Die „Pfungstädter Düne“ ist Teil des 10 km breiten pleistozänen Flugsanddüngürtels zwischen Darmstadt und Rastatt. Ziel der Ausweisung ist die Erhaltung und die Entwicklung der bestandsbedrohten Lebensraumtypen der Sand-, Steppen- bzw. Dünengesellschaften einschließlich dem Vorkommen zahlreicher hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis	0,15	A – 82 % / B – 18 %
*6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,226	B – 89 % / C – 11 %
*6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen	0,073	B – 49 % / C – 51 %

Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie

Art	Größe des Vorkommens	EHZ
* <i>Jurinea cyanoides</i> - Sand-Silberscharte	703 Triebe	B

Pfungstädter Düne Name des FFH-Gebietes	5,5 ha Größe	6117-307 NATURA 2000-Nummer
Vorkommen besonderer Arten		
<p>Gefäßpflanzen: Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>, RL H 3), Frühlings-Spörgel (<i>Spergula morisonii</i>, RL H 3), Früher Ehrenpreis (<i>Veronica praecdox</i>, RL H 3), Sand-Wicke (<i>Vicia lathyroides</i>, RL H 3), Steppen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia seguieriana</i>, RL H 3), Duvals Schwingel (<i>Festuca duvalii</i>, RL H 2), Zwerg-Sonnenröschen (<i>Fumana procumbens</i>, RL H 1), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>, RL H 2), Blaugraues Schillergras (<i>Koeleria glauca</i>, RL H 2), Zwerg-Schneckenklee (<i>Medicago minima</i>, RL H 3), Badener Rispengras (<i>Poa badensis</i>, RL H 2), Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllum</i>, RL H 2), Kugel-Lauch (<i>Allium sphaerocephalon</i>, RL H 2), Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>, RL H V), Glanz-Lieschgras (<i>Phleum phleoides</i>, RL H V), Aufrechter Ziest (<i>Stachys recta</i>, RL H V), Haar-Pfriemengras (<i>Stipa capillata</i>, RL H 3), Grauscheidiges Federgras (<i>Stipa joannis</i>, RL H 2), Stauden-Lein (<i>Linum perenne</i>, RL H 2), Weiße Sommerwurz (<i>Orobancha alba</i>, RL H 2), Wohlriechende Skabiose (<i>Scabiosa canescens</i>, RL H 3), Heilwurz (<i>Seseli libanotis</i>, RL H 3), Großer Ehrenpreis (<i>Veronica teucrium</i>, RL H V)</p> <p>Heuschrecken: Blauflüglige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>, RL H 3), Gefleckte Steppen-Grashüpfer (<i>Chorthippus vagans</i>, RL H 3), Westliche Beißschrecke (<i>Platycleis albopunctata</i>, RL H 2), Weinähnchen (<i>Oecanthus pellucens</i>, RL H 3)</p> <p>Tagfalter: Himmelblauer Bläuling (<i>Polyommatus bellargus</i>, RL H 2)</p> <p>Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agillis</i>, RL H 3)</p>		
Beeinträchtigungen		
<p>Freizeit- und Erholungsnutzung, das Vorkommen nicht heimischer bzw. LRT- fremder Arten, Verbuschung, Sukzession, Beschattung, Kiefernzapfen, Nadelstreu und Müllablagerungen.</p> <p>Die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke macht Rückschnittmaßnahmen durch die Bahn notwendig, durch die Maßnahme wird die Beschattung der LRT reduziert. Das Vorkommen der Silberscharten wird durch Freizeitnutzung, hier v.a. Trittbelastung und Fraßbelastung, beeinträchtigt.</p>		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • die LRT 2330 und *6120 sind in einem schlechten Erhaltungszustand und bei dem LRT *6240 sollte die Beweidung durch koppeln der Tiere umgesetzt werden, um eine Vergrasung zu verhindern • regelmäßige behutsame Entnahmen von vereinzelt aufkommenden Gehölzen im Bereich des Silberscharten-Vorkommens • Die Kiefernzapfen und Nadelstreu sollen regelmäßig durch Ausrechnen aus dem Gebiet entfernt werden • Verbesserte Beschilderung, um die Freizeitnutzung zu reduzieren. • Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (Abplaggen, Entbuschen) im Randbereich des Kiefernbestandes oberhalb des Böschungsabbruchs, um hier gute Voraussetzungen für die Neuansiedlung der Silberscharte zu schaffen. <p>Wiederansiedlung am alten Standort bzw. Neuansiedlung der Silberscharte durch Ausbringung von Diasporenmaterial aus nahegelegenen Vorkommen (Weißer Berg) und ex situ Vermehrung, in den vorhandenen und neugeschaffenen Habitaträumen.</p>		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Pfungstädter Düne wird nicht beweidet, sie wird nur händisch gepflegt. • Für 2017 wurde für dieses Gebiet keine HALM Mittel beantragt 		

2.1.1.2.10 FFH-Gebiet Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche

Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche	74,56 ha Größe	6117-309 NATURA 2000-Nummer
Name des FFH-Gebietes		

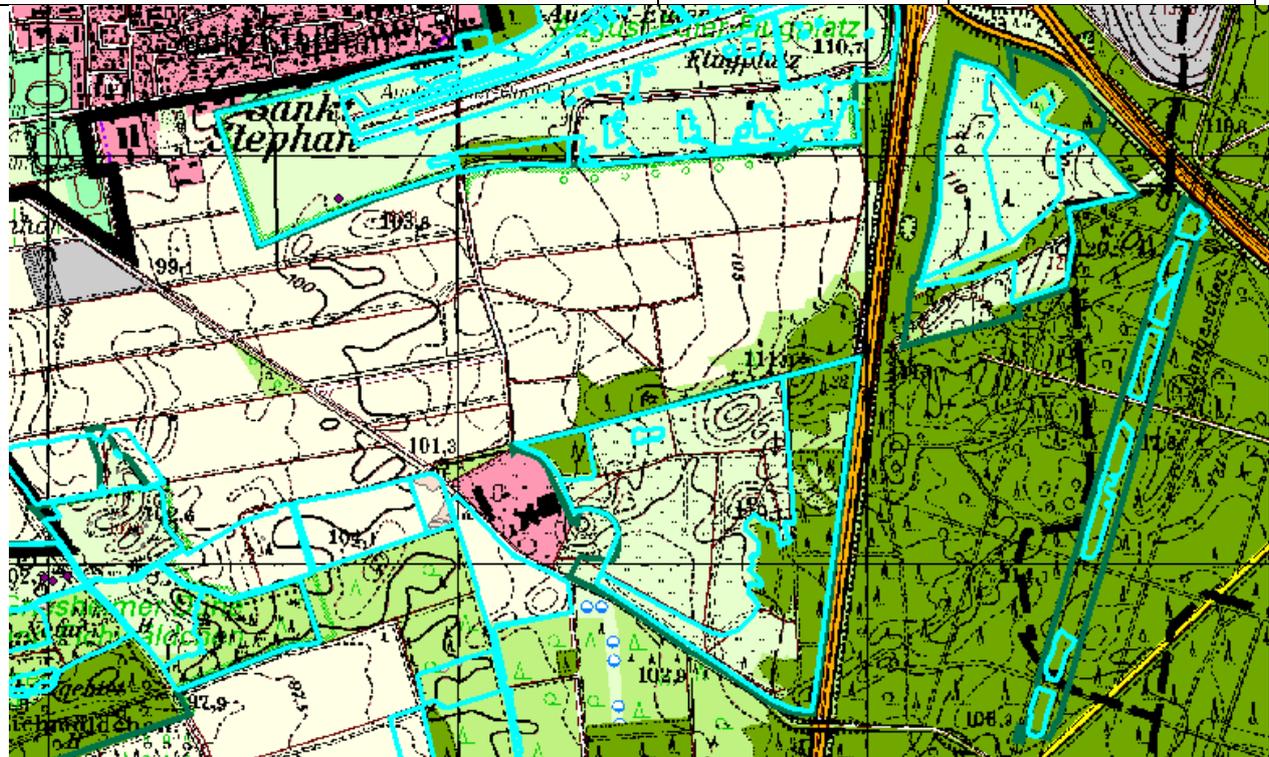


Abb. 14: Lage FFH-Gebiet Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Das Gebiet ist Teil des 10 km breiten pleistozänen Flugsanddüngürtels zwischen Darmstadt und Rastatt und zählt zu den wärmsten Klimabereichen Deutschlands. Das Gebiet ist Teil des Naturraums Nördliches Oberrheintiefend (Haupteinheitengruppe 22), Untereinheit Pfungstadt- Griesheimer Sand (Untereinheit 225.7). Schutzwürdigkeit ergibt sich durch die hochgradig bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten bzw. der Pflanzengesellschaften der Binnendünen. Es ist darüber hinaus Rückzugsgebiet vieler wertvoller Pflanzen und Tiere. Das Vogelschutzgebiet gilt als eines der wichtigsten trockensten Offenland- bzw. Sand- Heidegebiete in Hessen und beinhaltet Brutvorkommen zahlreicher bedrohter Vogelarten des Anhangs I der EU-VSRL. Es stellt das wichtigste Brutgebiet Hessens für die nach Art. 4 (2) EU-VSRL geschützten Arten Steinschmätzer und Heidelerche dar.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
2330 Düne mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis	0,0054	C
*6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen	10,3129	A, B, C
6214 Halbtrockenrasen sand-lehmiger basenreicher Böden (Koelerio-Phleion phleoides)	5,5573	C
*6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen	0,3280	B, C

Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie

Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche Name des FFH-Gebietes		74,56 ha Größe	6117-309 NATURA 2000-Nummer
Art	Größe des Vorkommens	EHZ	
* <i>Jurinea cyanooides</i> – Sand-Silberscharte	171 + 7 Individuen	B	
<i>Euplagia quadripunctaria</i> – Spanische Fahne		C	
Vorkommen besonderer Arten			
<p>Gefäßpflanzen: Nelkenhafer (<i>Aira caryophylla</i>, RL H V), Kleines Filzkraut (<i>Filago minima</i>, RL H 3), Berg-Sandrapunzel (<i>Jasione montana</i>, RL H V), Mäusewicke (<i>Ornithopus perpusillus</i>, RL H V), Kelch-Steinkraut (<i>Alyssum alyssoides</i>, RL H V), Frühe Segge (<i>Carex praecox</i>, RL H V), Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>, RL H 3), Mauer-Pippau (<i>Crepis tectorum</i>, RL H V), Duvals Schwingel (<i>Festuca duvalii</i>, RL H 2), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>, RL H 2), Blaugraues Schillergras (<i>Koeleria glauca</i>, RL H 2), Zierliches Schillergras (<i>Koeleria macrantha</i>, RL H 3), Zwerg-Schneckenklee (<i>Medicago minima</i>, RL H 3), Sand-Lieschgras (<i>Phleum arenarium</i>, RL H 3), Kegelfrüchtiges Leimkraut (<i>Silene conica</i>, RL H 2), Ohr-löffel-Leimkraut (<i>Silene otites</i>, RL H 2), Früher Ehrenpreis (<i>Veronica praecox</i>, RL H 3), Frühlings-Ehrenpreis (<i>Veronica verna</i>, RL H 3), Sand-Wicke (<i>Vicia lathyroides</i>, RL H 3), Hügel-Meister (<i>Asperula cynanchica</i>, RL H V), Golddistel (<i>Carlina vulgaris</i>), Kriechender Hauhechel (<i>Ononis repens ssp. procurrens</i>, RL H V), Berg-Haarstrang (<i>Peucedanum oreoselinum</i>, RL H 3), Steppen-Lieschgras (<i>Phleum phleoides</i>, RL H V), Sand-Fingerkraut (<i>Potentilla incana</i>, RL H 3), Aufrechter Ziest (<i>Stachys recta</i>, RL H V), Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>, RL H V), Pfriemengras (<i>Stipa capillata</i>, RL H 3), Grauscheidiges Federgras (<i>Stipa pennata</i>, RL H 2)</p> <p>Flechten: Stachel-Hornflechte (<i>Cetraria aculeata</i>, RL H 2), Gabel-Säulenflechte (<i>Cladonia furcata subrangiformis</i>, RL H 3), Rosettige Becherflechte (<i>Cladonia pyxidata pocillum</i>, RL H 3), Falsche Rentierflechte (<i>Cladonia rangiformis</i>), Moos-Krugflechte (<i>Diploschistes muscorum</i>, RL H 3), Bereifte Schildflechte (<i>Peltigera rufescens</i>, RL H 3), Erd-Warzenflechte (<i>Verrucaria bryoctona</i>, RL H G)</p> <p>Moose: Dünen-Drehzahn (<i>Tortula ruraliformis</i>, RL H D)</p> <p>Vögel: Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>, RL H V), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i> RL H 2), Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>, RL H 1), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>, RL H V), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>, RL H 2!!), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>, RL H 1 !!), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>, RL 1 !!), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>, RL H V), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, RL H V), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>, RL H V), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>, RL H 1), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>, RL H 2), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>, RL H V), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>, RL H 1!!)</p> <p>Tagfalter: Dunkelbrauner Bläuling (<i>Aricia agestis</i>, RL D V), Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>, RL D V)</p> <p>Heuschrecken: Italienische Schönschrecke (<i>Calliptamus italicus</i>, RL H 1!), Steppen-Grashüpfer (<i>Chorthippus vagans</i>, RL H 3), Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>, RL H 3), Zweifarbige Beißschrecke (<i>Metrioptera bicolor</i>, RL H 3), Weinhähnchen (<i>Oecanthus pelluscens</i>), Blauflüglige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>, RL H 3), Westliche Beißschrecke (<i>Platycleis albopunctata</i>, RL H 2)</p> <p>Schnecken: Gemeine Heideschrecke (<i>Helicella itala</i>, RL H 3), Quendelschnecke (<i>Candidula unifasciata</i>, RL H 3), Zwerg-Heideschnecke (<i>Trochoidea geyeri</i>, RL H 2)</p>			
Beeinträchtigungen			
Zunahme von Problemgräsern, dadurch reduziert sich der Lebensraum für Pflanzenarten, die auf			

Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche <small>Name des FFH-Gebietes</small>	74,56 ha <small>Größe</small>	6117-309 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
<p>offene Sandstellen angewiesen sind.</p> <p>Gefährdung der Sand-Silberscharte durch Gehölzaufkommen und Verbuschung. Hauptbeeinträchtigung aus Sicht des Vogelschutzes: intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen, illegale Motocrossaktivitäten, permanente Lärmemissionen der Autobahn, Einsatz von Klangattrappen zur Vergrämung, Mangel an Mischwald und zu geringer Anteil an Altbäumen</p>		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Entbuschung des vereinzelt vorkommenden Aufwuches an Gehölzen auf dem Standort der Sand-Silberscharte, unter Belassung und Entwicklung einzelner Gebüsche als Brutplatz für den Neuntöter oder als Sitz- und Singwarte insbesondere für die Grauammer • In offene Bereiche einbringen von Lesesteinhaufen als Habitat der Zauneidechse und als potentielle Bruthilfe für Steinschmätzer, Brachpieper und Wiedehopf und einige Holzpfähle als Sitzwarten für Brachpieper und Steinschmätzer. • Erhaltung der älteren, lichten Sandkiefernwälder und Eichenbestände und deren Übergangszonen als Habitat für Heidelerche, Wendehals, Wiedehopf und Ziegenmelker sowie Spanische Flagge und Zauneidechse durch Winterbeweidung mit Equiden, regelmäßiges Mulchen in der vegetationsfreien Zeit und einer parzellierten Schafbeweidung unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz • Bodenbewegungen und Ablagerungen von Fremdmaterial soll vermieden werden • Freizeit- und Motocrossaktivitäten soll u.a. durch Hinweisschilder entgegengewirkt werden • Durch Schaffung von Bodenverwundungen analog der militärischen Nutzung sollen immer wieder neue Pionierstandorte entstehen. Dies kann durch den Einsatz von Kettenfahrzeugen bzw. Panzerketten, Abplaggen oder Ausrechen erreicht werden • Wiederansiedlung (im Süden der RWE-Trasse) und Flächenerweiterung (vorhandene Population im Norden) der Sand-Silberscharte u.a. durch Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (Abplaggen, Entbuschen), da hier gute Voraussetzungen für eine Neuansiedlung herrschen • Entwicklung von Altholz und Totholz in den Kiefern- und Eichenbeständen in Verbindung mit Auflockerung der Innenränder und Schaffung von Lichtungen im Wald u.a. für Spanische Flagge, für Höhlenbewohner (Fledermäuse, Spechte, Wiedehopf) und als Vernetzungsstrukturen zwischen den Teilgebieten • Zur Vernetzung der Teilbereiche der Schutzgebiete kann im Rahmen des Baus der DB-Neubaustrecke eine Grünbrücke als Verbindung der beiden FFH-Gebiete hergestellt werden • Im Bereich der Autobahn können im Zuge der DB-Neubaustrecke Maßnahmen zur Lärmminde rung durchgeführt werden. • Maßnahmen zur Einstellung der Vergrämung, zum Schutz der vorhandenen Brutplätze und Reviere • Zur Schaffung neuer LRT-Flächen weitgehende Beseitigung des stellenweise flächigen, teils standortfremden Gehölzaufkommens, teilweise mit Erhalt oder Entwicklung standorttypischer Gehölze, kombiniert mit jährlicher Beweidung • Reduzierung bzw. Beseitigung der nicht standorttypischen Bestände und Umwandlung in naturnahe Waldtypen • Aufhängen von Wiedehopfhöhlen in den Kiefern- und Eichenbeständen • Draht-, Schutt- und Schnittgutablagerungen beseitigen • Mittel- bis langfristige Umwandlung der Ackerflächen und Entwicklung zu Sandrasen mit Beweidung und Pflege zum Schutz von Steinschmätzer, Brachpieper, Heidelerche und Wiedehopf • Alternativ können Ackerflächen auch biologisch bewirtschaftet werden. Durch rotierende Ackerbrachen entstehen für Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel neue Brut- und 		

Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche <small>Name des FFH-Gebietes</small>	74,56 ha <small>Größe</small>	6117-309 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
<p>Nahrungshabitate, für Steinschmätzer und Wiedehopf neue Nahrungshabitate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage und Erhalt einzelner verstreuter Heckengehölze als Sitz- und Singwarte insbesondere für die Grauammer 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Standorte des LRT *6210 sollen von der Nutzung ausgeschlossen werden oder nur durch Schafhaltung im Durchtrieb erhalten werden, dadurch Offenhalten der Flächen und Vorbeugung der Verbuschung • Idealer Beweidungszeitpunkt ist Mitte Juli bis Mitte August • Winterbeweidung mit Equiden • In den Bereichen in denen sich <i>Calamagrostis epigejos</i> ausbreitet kann im jährlichen Wechsel früher begonnen werden • Bezüglich der Pflege der Standorte der Sand-Silberscharte ist der günstigste Zeitraum für die Schafbeweidung der Herbst nach dem Fruchten. Esel oder Equidenbeweidung kann ganzjährig erfolgen, da diese Tierarten die Sand-Silberscharte nicht verbeißen • Keine Zufütterung, Düngung und Pflanzenschutz • Auf 59,98 ha werden Maßnahmen durchgeführt • für 33,03 ha sind Mittel über das Programm H.2 beantragt • Auf 22,48 ha werden Schafbeweidungen in Waldflächen durchgeführt • An 33,25 Tagen im Jahr wird hier mit Schafen beweidet. • Aufgrund der Nähe der Bahnlinie besteht eine besondere Herausforderung: es ist eine doppelte Zäunung entlang der Bahnlinie notwendig 		

2.1.1.2.11 FFH-Gebiet & NSG Löserbecken von Weiterstadt

NSG Löserbecken von Weiterstadt Name des FFH-Gebietes	8,0302 ha Größe	6117-311 NATURA 2000-Nummer

Abb. 15: Lage FFH-Gebiet & NSG Löserbecken von Weiterstadt

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Das FFH-Gebiet das seit 1983 als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, besteht aus einer ehemaligen Sandgrube, die Mitte der 70er Jahre entstanden ist. In den 80er Jahren wurden als Ausgleich Amphibientümpel geschaffen.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
keine vorhanden		B/C
LRT 2330 Entwicklungsflächen		

Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie

Art	Größe des Vorkommens	EHZ
Kammolch - <i>Triturus cristatus</i>	<250 Tiere	B

NSG Löserbecken von Weiterstadt Name des FFH-Gebietes	8,0302 ha Größe	6117-311 NATURA 2000-Nummer
Vorkommen besonderer Arten		
<p>Amphibien: Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>, RL H 2), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>, RL H 2), Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>), Seefrosch (<i>Pelophylax ridibundus</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>),</p> <p>Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>),</p> <p>Vögel des Anhangs I VSRL: Rohweihe (<i>Circus aeruginosus</i>, RL H 3)</p> <p>Gefäßpflanzen: Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>, RL H 2), Ohrlöffel-Leimkraut (<i>Silene otites</i>, RL H 2), Stauden-Lein (<i>Linum perenne</i>, RL H 2), Sprossende Felsennelke (<i>Petrorhagia prolifera</i>)</p>		
Beeinträchtigungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung • Zaunreste • Vorkommen der Neophyten Späte Traubenkirsche und Robinie • Nährstoffeintrag in Schilfbestände • Eutrophierung des Sees • Sukzession 		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den Waldflächen im Osten • Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen • Wasserstandskontrolle/ Steuerung des Wasserstandes • Zur Verbesserung und Kontrolle der Infiltration sollte der Zulaufgraben zum Becken im nordöstlichen Teil des Gebietes einmal jährlich gemäht werden • Zur Vermeidung weiterer Biomasseeinträge in das Gewässer sollten Bäume direkt am Ufer entfernt werden. • Hauptproblem ist der Nährstoffeintrag in die Schilffläche als Starenschlafplatz (Abkoten) • Abschälen eines Schilfgürtels entlang der Uferlinie im Westen und Norden bei geeigneter Witterung. Der Rohrkolbenbestand ist dabei zu schonen • Zur Optimierung des Landlebensraum der Knoblauchkröte eine jährliche Mahd mit Abtransport des Mahdgutes zur Erhaltung von leicht grabbaren Böden sowie eine Verhinderung einer fortschreitenden Sukzession • Regelmäßige Kontrolle der aufkommenden Gehölze, insbes. Robinie, Kiefer, Traubenkirsche mit dem Ziel, eine weitere Einwanderung zu verhindern. • Anlage von Lesesteinhaufen als Rückzugsraum für die Zauneidechse • Entnahme von Einzelbäumen vor allem Traubenkirsche im Bereich des Plateaus • Entfernung von Zaunresten • Im südlichen Teil des Beckens befindliche Weiden alle 3 Jahre als Kopfweiden schneiden 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Beweidung auf 3 ha mit Eseln an ca. 60 Tagen im Jahr • Beantragung von HALM H.2 auf 1 ha 		

2.1.1.2.12 FFH-Gebiet Wald und Magerrasen bei Roßdorf

Wald und Magerrasen bei Roßdorf	216,000 ha	6118-305
Name des FFH-Gebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

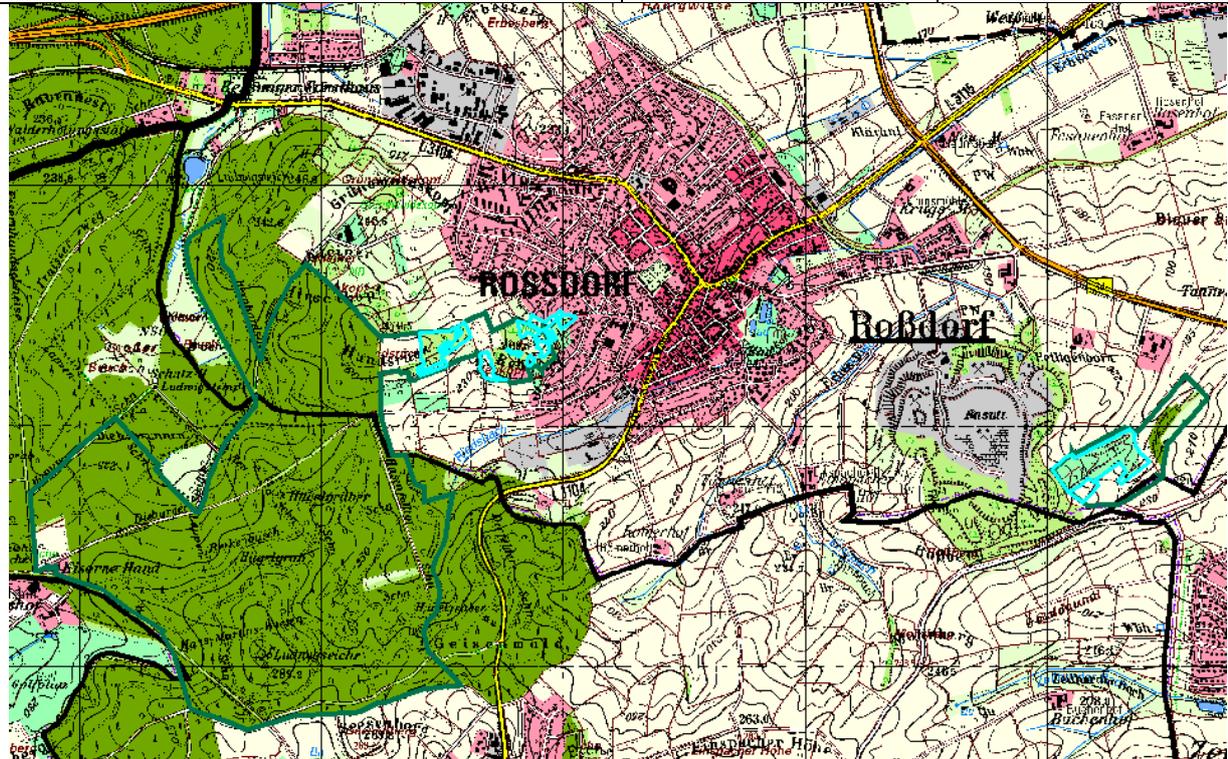


Abb. 16: Lage FFH-Gebiet Wald und Magerrasen bei Roßdorf

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Das FFH-Gebiet besteht aus zwei Teilbereichen. Im Westen von Roßdorf liegt das ca. 202 ha große überwiegend bewaldete Teilstück vom Rehkopf unmittelbar am Ortsrand über den Hundsrück bis zur Ludwigseiche im Süden auf Ober-Ramstädter Gemarkung. Östlich an den durch Basaltabbau geprägten Roßberg angrenzend liegt ein ca. 13 ha großes, vorwiegend von Offenland eingenommener Teil, nordwestlich von Zeilhard. Schutzwürdig sind die naturnahen und strukturreichen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenbestände in einer für den Naturraum typischen Ausbildung. Die kleinflächigen Halbtrockenrasen sind durch geeignete Nutzung und Pflege zu sichern.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
9110 Hainsimsen – Buchenwald	8,27	B – 3,39 % / C – 1,85 %
9130 Waldmeister – Buchenwald	149,23	B - 78 % / C – 16,51 %
*6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobriom), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	0,3	B
6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobriom)	0,1	B

Wald und Magerrasen bei Roßdorf <small>Name des FFH-Gebietes</small>	216,000 ha <small>Größe</small>	6118-305 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie		
Art	Größe des Vorkommens	EHZ
<i>Bombina variegata</i> - Gelbbauchunke	7-8 Tiere (geschätzt)	C
<i>Euplagia quadripunctaria</i> – Spanische Flagge	Max 3 Tiere (2010, nasser Sommer), >20 Tiere (2009, trockener Sommer)	C
Vorkommen besonderer Arten		
<p>Gefäßpflanzen: Ästige Graslilie (<i>Anthericum ramosum</i>, RL H 3), Mondraute (<i>Botrychium lunaria</i>, RL H 3), Kreuz-Enzian (<i>Gentiana cruciata</i>, RL H 3), Fransen-Enzian (<i>Gentianella ciliata</i>, RL H 3), Blut-Storchschnabel (<i>Geranium sanguineum</i>, RL H V), Trift-Hafer (<i>Helictotrichon pratense</i>, RL H V), Kriechender Hauhechel (<i>Ononis repens ssp. procurrens</i>, RL H V), Helm-Knabenkraut (<i>Orchis militaris</i>, RL H 3), Labkraut-Sommerwurz (<i>Orobanche caryophyllaceae</i>, RL H 3), Berg-Haarstrang (<i>Peucedanum oreoselinum</i>, RL H 2), Schopfige Kreuzblume (<i>Polygala comosa</i>, RL H V), Arznei-Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>, RL H V), Mittleres Leinblatt (<i>Thesium linophyllum</i>, RL H 1)</p>		
<p>Moose: Tannenmoos (<i>Thuidium abietinum</i>, RL H V)</p>		
<p>Vögel: Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>, RL H V)</p>		
Beeinträchtigungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die schon länger fehlende Dynamik im Gebiet entstehen keine neuen Gewässer mehr, Rohbodenstandorte fehlen • Die beiden verblieben vegetationsfreien bzw. –armen Unkengewässer werden durch die Gehölzsukzession zunehmend verschattet • Die beiden Gewässer werden auch durch die allmähliche Verlandung für die Unken mittelfristig nicht mehr nutzbar sein • Ausreichende sonnige bis halbschattige und gleichzeitig auch feuchte Flächen mit Laubmischwald und Schlagfluren sind nur beschränkt vorhanden • Eine ausreichende Besonnung der Nektarhabitate wird durch die Lage entlang der Nordwest-Südost verlaufenden Schneise verhindert 		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Offenlandcharakters • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen • Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist • Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern • Erhaltung eines Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern-/Säumen und Waldwegen • Gehölzaufwuchs sollte durch regelmäßiges Zurückschneiden nachhaltig geschädigt werden, soweit möglich sollte die ganze Pflanze ausgerissen werden, um ein Austreiben aus den Stümpfen auszuschließen 		

Wald und Magerrasen bei Roßdorf <small>Name des FFH-Gebietes</small>	216,000 ha <small>Größe</small>	6118-305 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
<ul style="list-style-type: none"> • Jegliches Schnittgut sollte aus dem Gebiet entfernt werden, sofern es nicht an geeigneter Stelle im Gebiet verbrannt werden kann. • Gehölze an den aktuellen Unkengewässern sollten auf den Stock gesetzt oder besser beseitigt werden, um die Beschattung zu reduzieren • Im Gebiet vorhandene staudenreiche Säume mit Wasserdost sollten erhalten bleiben und nicht durch Wegebaumaßnahmen oder Holzlagerung beeinträchtigt oder gar vernichtet werden. • Bezüglich der Habitatansprüche der Gelbbauchunke sollten ca. 20-40 cm tiefe Tümpel ausgeschoben und verdichtet werden, im Turnus von 3 Jahren sollten bereits verlandete bzw. früh ausgetrocknete Gewässer wieder vertieft und verdichtet werden • Bezgl. der Spanischen Flagge, entlang der inneren und äußeren Waldränder in geeigneten Bereichen sind ausreichend Saumstrukturen zu schaffen. Sie sollten möglichst südorientiert sein, um eine ausreichende Besonnung zu gewährleisten • Zur Information der Öffentlichkeit sollten Hinweistafel aufgestellt werden • Alle Flächen im Spätsommer/Frühherbst einem zweiten Beweidungsdurchgang unterziehen • Jährliche motormanuelle Weidenachpflege (Mahd unterbeweideter Flächen / auf Stock setzen durchwachsender Gehölzaustriebe) 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Die erste Beweidung mit Schafen (und anderen Weidetieren, etwa Ziegen) sollte zwischen Mitte Mai und Mitte Juni erfolgen • In kleinflächigen Halbtrockenrasen darf keine Nachtpferchung erfolgen, geeignete Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft auswählen • Eine ersatzweise Beweidung mit Eseln kann ebenfalls befürwortet werden. • Beweidung von 9,05 ha • Beantragung von HALM D.1 und H.1 (2.1 bzw. 2.2, 4.1) auf 2,03 ha • Erhöhter Aufwand aufgrund besondere Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensraumtypen und Magerrasen, Weidenachpflege und Entfernen von Stockausschlägen • Beantragung von HALM H.2 auf 1,65 ha • Beweidung mit 5-7 Eseln an 150 Tagen im Jahr • Beweidung mit Schafen an 20 Tagen im Jahr 		

2.1.1.2.13 FFH-Gebiet Seeheimer Düne

Seeheimer Düne	0,698 ha	6217-302
Name des FFH-Gebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

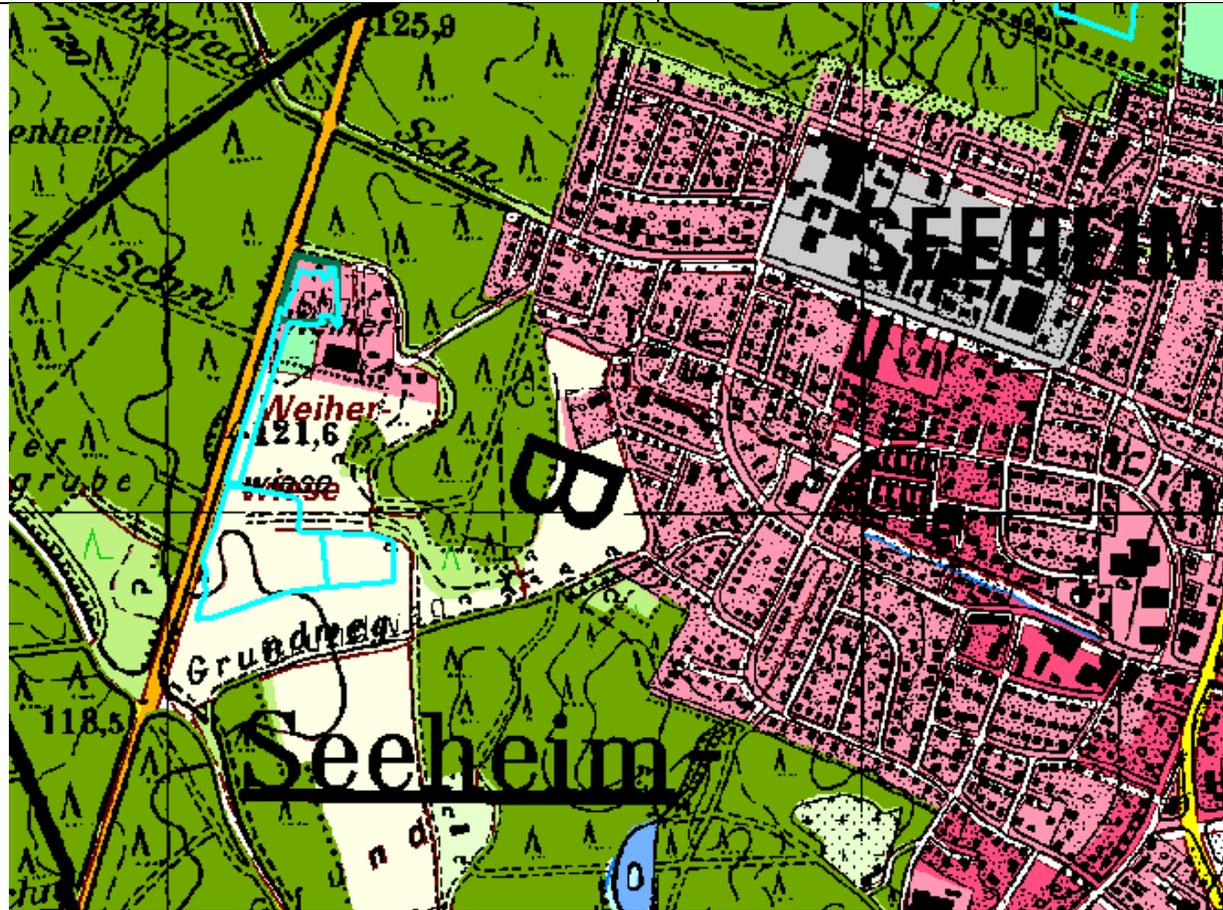


Abb. 17: Lage FFH-Gebiet Seeheimer Düne

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Die Seeheimer Düne liegt im Bereich des großflächigen ca. 10 km breiten Flugsanddünenstreifen, der sich in der Rheinebene östlich des Rheins zwischen Darmstadt und Rastatt erstreckt. Fast vollständig von hochgradig bestandsgefährdeten Pflanzengesellschaften der Binnendünen bewachsen, Rückzugsgebiet für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
*6120 Subkontinentale Blauschillergrasrasen	0,012	A – 38 % des Gebietes
*6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen	0,268	A – 2 % des Gebietes

Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie

Art	Größe des Vorkommens	EHZ
* <i>Jurinea cyanoides</i> - Silberscharte	101-250	B

Vorkommen besonderer Arten

Gefäßpflanzen: Kugel-Lauch (*Allium sphaerocephalon*, RL H 2), Dünen-Steinkraut (*Alyssum montanum*)

Seeheimer Düne Name des FFH-Gebietes	0,698 ha Größe	6217-302 NATURA 2000-Nummer
<p>ssp <i>gmelinii</i>, RL H 2), Hügel-Meier (<i>Asperula cynanchica</i>, RL H V), Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>, RL H V), Steppen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia seguieriana</i>, RL H 3), Duvals Schwingel (<i>Festuca duvalii</i>, RL H 2), Zwerg-Sonnenröschen (<i>Fumana procumbens</i>, RL H 1), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>, RL H 2), Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>, RL H 2), Blaugraues Schillergras (<i>Koeleria glauca</i>, RL H 2), Glanz-Lieschgras (<i>Phleum phleoides</i>, RL H V), Badener Rispengras (<i>Poa badensis</i>, RL H 2), Sand-Fingerkraut (<i>Potentilla incana</i>, RL H 3), Wohlriechende Skabiose (<i>Scabiosa canescens</i>, RL H 3), Ohrlöffel-Leimkraut (<i>Silene otites</i>, RL H 2), Haar-Pfriemengras (<i>Stipa capillata</i>, RL H 3), Grauscheidiges Federgras (<i>Stipa pennata</i>, RL H 2), Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllum</i>, RL H 2), Sand-Veilchen (<i>Viola rupestris</i>, RL D 3), Zwerg-Schneckenklee (<i>Medicago minima</i>, RL H 3), Kegelfrüchtiges Leimkraut (<i>Silene conica</i>, RL H 2), Sand-Wicke (<i>Vicia lathyroides</i>, RL H 3), Früher Ehrenpreis (<i>Veronica praecox</i>, RL H 3)</p> <p>Heuschrecken: Blauflüglige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>, RL H 3)</p> <p>Mollusken: Gemeine Heideschnecke (<i>Helicella itala</i>, RL H 3), Gestreifte Heideschnecke (<i>Helicopsis striata</i>, RL H 1)</p>		
Beeinträchtigungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzsukzession • Ausbreitung des expansiven Waldreitgrases (<i>Calamagrostis epigejos</i>) 		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der LRT-Flächen sollen bei Bedarf Entbuschungen des vereinzelt vorkommenden Gehölzjungwuchses erfolgen • Im Randbereich einmal jährlich Entfernung bestimmte Gehölze wie Robinie und Schneebeere entfernen 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Beweidung der Entwicklungsflächen durch Esel und Schafe oder Mahd • Die Seeheimer Düne wird an 30 Tagen im Jahr mit Eseln beweidet • Aufgrund der Siedlungsnähe sind Störungen durch Hunde und Spaziergänger wahrscheinlicher • Aufgrund der Nähe zur viel befahrenen B3 besteht eine besondere Herausforderung bei der Aufstellung des Zauns. 		

2.1.1.2.14 FFH-Gebiet Im Dulbaum bei Alsbach

Im Dulbaum bei Alsbach	9,217 ha	6217-303
Name des FFH-Gebietes	Größe	NATURA 2000-Nummer

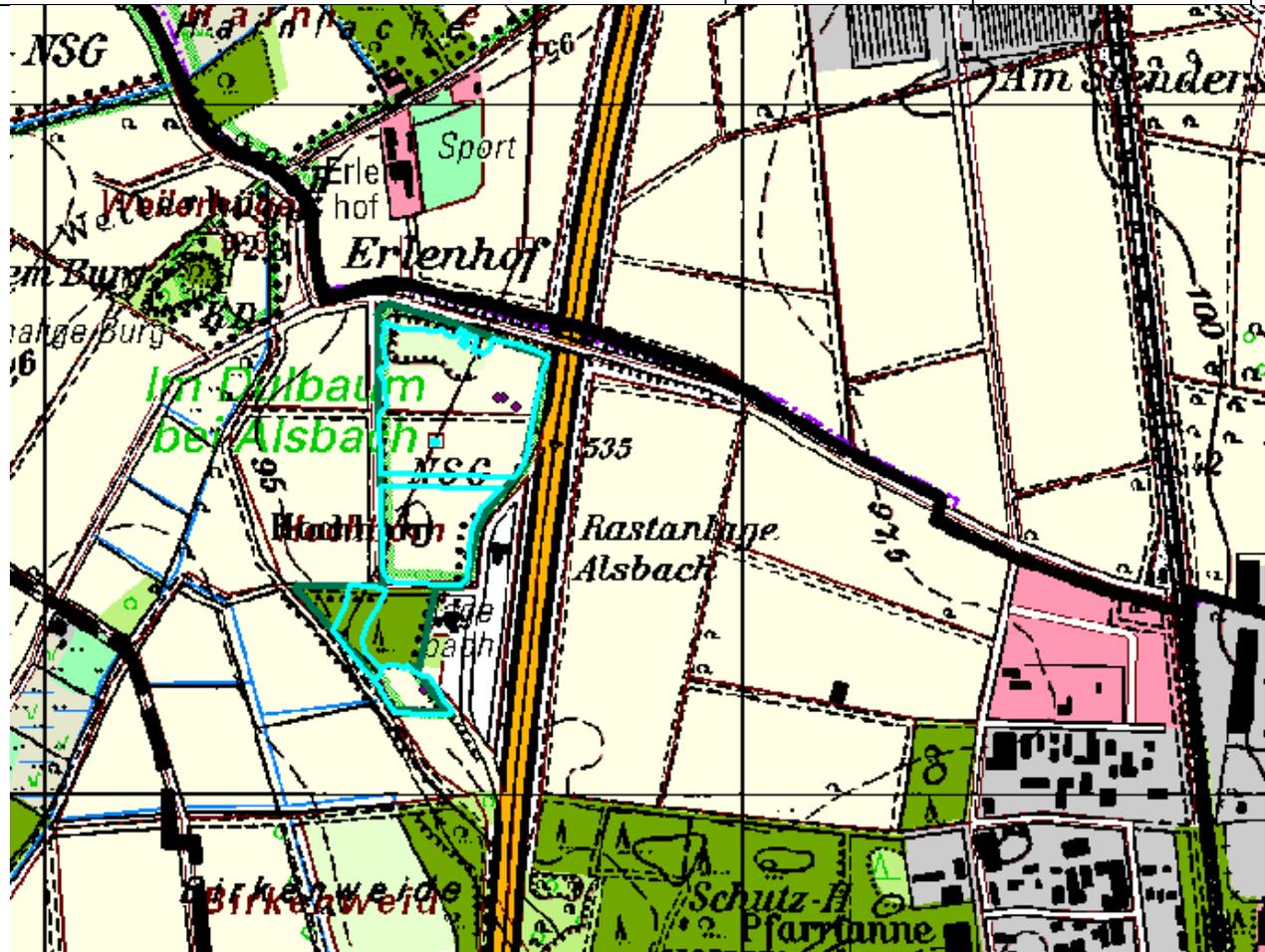


Abb. 18: Lage FFH-Gebiet Im Dulbaum bei Alsbach

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Das Gebiet ist ein Offenlandgebiet, das inselartig zwischen der Tank- und Rastanlage Alsbach und benachbarten intensiv genutzten langwirtschaftlichen Flächen liegt. Im Nordteil liegt eine ehemalige, heute mit Gehölzen rekultivierte Sandgrube. Zur Zeit der Unterschutzstellung wurde noch Teilflächen des Gebietes ackerbaulich genutzt. Die restlichen Flächen lagen brach. Das Gebiet liegt in einem ca. 10 km breiten Flugsanddüngürtel, der sich in der Rheinebene östlich des Rheins zwischen Darmstadt und Rastatt erstreckt.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
*6120 Subkontinentale Blauschillergrasrasen	1,169	B – 51,22 % / C – 48,65 %
*6240 Subpannonische Steppenrasen	0,037	(B) (in GDE nicht erfasst)

Im Dulbaum bei Alsbach Name des FFH-Gebietes	9,217 ha Größe	6217-303 NATURA 2000-Nummer
Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie		
Art		
* <i>Jurinea cyanooides</i> - Silberscharte		
Vorkommen besonderer Arten		
<p>Gefäßpflanzen: Blaugraues Schillergras (<i>Koeleria glauca</i>, RL H 2), Acker-Schwarzkümmel (<i>Nigella arvensis</i>, RL H 2), Haar-Pfriemengras (<i>Stipa capillata</i>, RL H 3), Sand-Silberscharte (<i>*Jurinea cyanooides</i>, RL H 2), Duvals Schwingel (<i>Festuca duvalii</i>, RL H 2), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>, RL H 2), Zwerg-Schneckenklee (<i>Medicago minima</i>, RL H 3), Kegelfrüchtiges Leimkraut (<i>Silene conica</i>, RL H 2), Früher Ehrenpreis (<i>Veronica praecox</i>, RL H 3), Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllus</i>, RL H 2), Hügel-Meier (<i>Asperula cynanchica</i>, RL H V), Steppen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia seguieriana</i>, RL H 3), Badener Rispen-gras (<i>Poa badensis</i>, RL H 2), Ohrlöffel-Leimkraut (<i>Silene otites</i>, RL H 2), Sand-Grasnelke (<i>Armeria elongata</i>, RL H 3), Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>, RL H 3), Riemenzunge (<i>Himantoglossum hircinum</i>, RL H 2), Sand-Sommerwurz (<i>Orobancha arenaria</i>, RL H 2), Sand-Lieschgras (<i>Phleum arenarium</i>, RL H 3), Sand-Wicke (<i>Vicia lathyroides</i>, RL H 3)</p> <p>Vögel: Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>, RL H 2)</p> <p>Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>Heuschrecken: Blauflüglige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>, RL H 3), Westliche Beißschrecke (<i>Platycleius albopunctata</i>, RL D 3), Weinhähnchen (<i>Oecanthus pelluscens</i>, RL H 3)</p> <p>Tagfalter: Dunkelbrauner Bläuling (<i>Aricia agestis</i>, RL D V), Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>, RL D V)</p> <p>Mollusken: Gemeine Heideschnecke (<i>Helicella itala</i>, RL H 3)</p>		
Beeinträchtigungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Im südlichen Teilbereich Beeinträchtigung durch Fäkalien aufgrund der angrenzenden Tank- und Rastanlage. Der Zugang wurde mittlerweile durch einen Zaun abgetrennt. • Im mittleren Waldgebietsteil zwischen den beiden großen Offenlandkomplexen hat sich der Götterbaum sehr stark ausgebreitet. Ein Einwandern in die Offenlandbereiche konnte bisher vermieden werden. • Lärm von der Autobahn 		
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Gehölzaufwuchs angrenzend an die LRT und der Entwicklungsflächen muss kontrolliert und ggf. beseitigt werden • Im Norden des Gebietes sind vor allem einzelne Linden, Haselnuss und Feldahorn problematisch, die die Offenland RL T umgeben • Eine Entbuschung von aufkommenden Gehölzen ist vor allem im Bereich des Flurstücks 6/0 wichtig, hier kommt v.a. Sanddorn vor. • Auf den Flurstücken 14/0 und 62/0 sind im Einzelfall Gehölzentnahmen notwendig • Grundsätzlich soll aber auch im Norden auf Flurstück 6/0, 12/0 und 13/0 eine Umzäunung mit Gehölzen als Schutz vor Düngedrift und zur Straße erhalten werden. • Erhaltung des vorhandenen Lesesteinhaufens unmittelbar an der Steilwand auf Flurstück 14/0 und Anlage eines weiteren Lesesteinhaufens im südlichen Teil auf Flurstück 63/0 als potentielle Bruthilfe für den Steinschmätzer und für die Zauneidechse • Die im Gebiet vorhandene Steilwand auf Flurstück 14/0 soll in regelmäßigen Abständen abschnittsweise abgestochen werden, als Brutplatz für Uferschwalben 		

Im Dulbaum bei Alsbach Name des FFH-Gebietes	9,217 ha Größe	6217-303 NATURA 2000-Nummer
<ul style="list-style-type: none"> • Die beiden Steilwände im Flurstück 63/0 sollen erhalten werden. Derzeit wandert aber gerade die Sand-Radmelde im Bereich der Abbruchkanten in die offenen Sandflächen ein, so dass diese nicht abgestochen werden sollten. • Nicht einheimische Gehölzarten (Götterbaum Flurstück 62/0 und Maulbeerbaum Flurstück 63/0) sollen je nach Bedarf entfernt werden • Die Flurstücke 8/0, 9/0 und 10/0 sind durch das Vorkommen der Goldrute geprägt. Diese Flächen sind in die Beweidung einbezogen, werden aber auch zweimal im Jahr gemäht (Mai und August) bzw. gemulcht. Das Material wird abtransportiert. • Kontrolle und Erhaltung der amtlichen Naturschutzgebietsbeschilderung • Aufstellen von Infotafeln an strategisch wichtigen Punkten, insbesondere im Randbereich zur Tank- und Rastanlage • Extensive Beweidung mit Schafen • Die Flächen des LRT *6240 mit angrenzendem LRT *6120 im östlichen Gebietsteil sind derzeit sehr offen und werden nur alle zwei Jahre im Frühjahr in die Beweidung eingezogen 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Beweidung auf 6,74 ha • Beweidung mit Schafen an 7 Tagen/Jahr • Auf 6,74 ha wurden nach den Programmen D.1 und H.1 (2.1 bzw. 2.2, 4.1) Mittel beantragt • Es entsteht ein erhöhter Aufwand durch besondere Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt u. Entwicklung der Lebensraumtypen und dem Erhalt erwünschter Pflanzen wie u.a. <i>*Jurinea cyanooides, Nigella arvensis</i> • Durch die Nähe der Bundesautobahn A5 entsteht ein besonderer Betreuungsaufwand von 24 Std am Tag. Es ist eine doppelte Zäunung entlang der A5 notwendig 		

2.1.1.2.15 FFH-Gebiet Düne 'Neben Schenkenäcker' zwischen Seeheim und Jugenheim

Düne 'Neben Schenkenäcker' zwischen Seeheim und Jugenheim	0,138 ha Größe	6217-306 NATURA 2000-Nummer
Name des FFH-Gebietes		

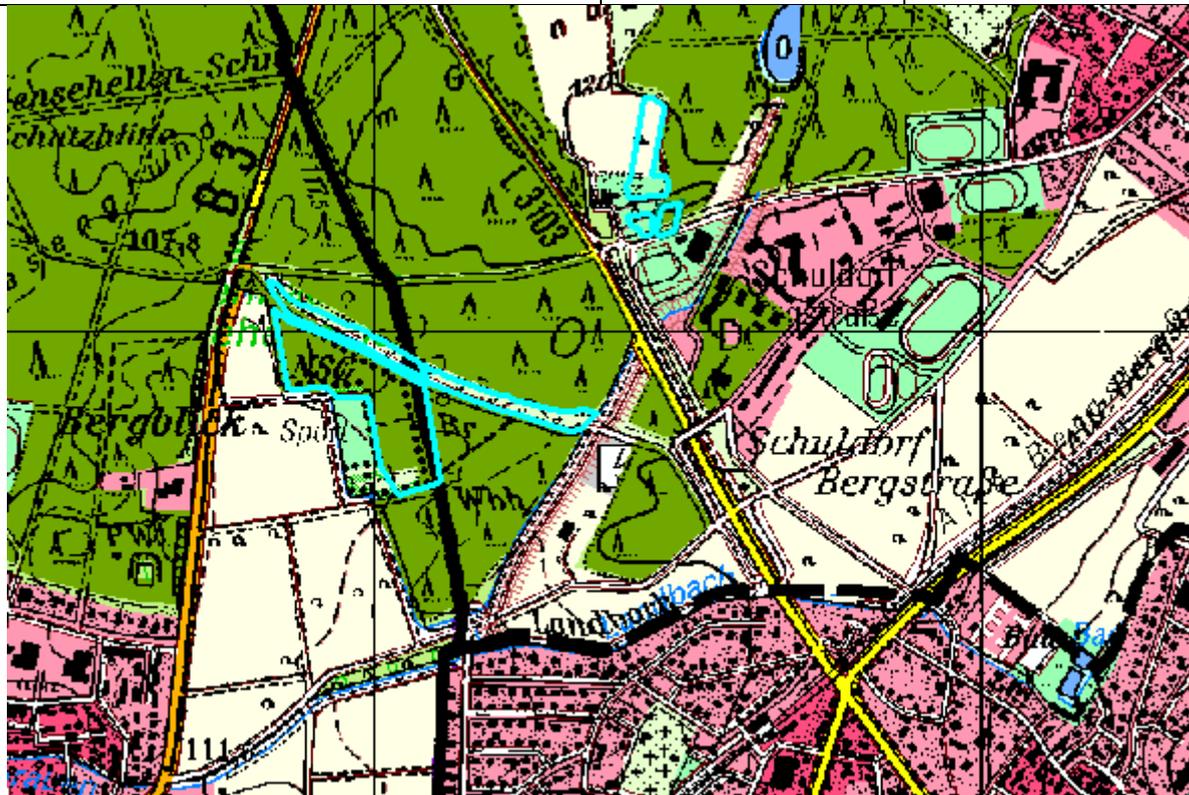


Abb. 19: Lage FFH-Gebiet 'Neben Schenkenäcker' zwischen Seeheim und Jugenheim

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind blau markiert

Kurzcharakterisierung

Liegt im Bereich des großflächigen ca. 10 km breiten Flugsanddünenstreifen, der sich in der Rheinebene östlich des Rheins zwischen Darmstadt und Rastatt erstreckt. Es liegt auf einer Düne nördlich der Zufahrtstraße zum Schuldorf Bergstraße. Im Norden und Osten grenzt Sandkiefernwald an. Südlich befindet sich ein Tennisplatzgelände

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
*6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen	0,016	B – 11,6 %

Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie

Art	Größe des Vorkommens	EHZ
<i>Euplagia quadripunctaria</i> – Spanische Flagge		C
* <i>Jurinea cyanoides</i> – Sand-Silberscharte	83 Triebe	C

Vorkommen besonderer Arten

Gefäßpflanzen: Sand-Silberscharte (**Jurinea cyanoides*, RL H 2), Duvals Schwingel (*Festuca duvalii*, RL H 2), Zwerg-Schneckenklee (*Medicago minima*, RL H 3), Hügel-Meier (*Asperula cynanchica*, RL H

<p>Düne 'Neben Schenkenäcker' zwischen Seeheim und Jugenheim</p> <p>Name des FFH-Gebietes</p>	<p>0,138 ha Größe</p>	<p>6217-306 NATURA 2000-Nummer</p>
<p>V), Steppen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia seguieriana</i>, RL H 3), Ohrlöffel-Leimkraut (<i>Silene otites</i>, RL H 2), Glanz-Lieschgras (<i>Phleum phleoides</i>, RL H V), Sand-Wicke (<i>Vicia lathyroides</i>, RL H 3), Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>, RL H V), Wohlriechende Skabiose (<i>Scabiosa canescens</i>, RL H 3), Aufrechter Ziest (<i>Stachys recta</i>, RL H V), Haar-Pfriemengras (<i>Stipa capillata</i>, RL H 3)</p> <p>Moose: Verbogenstieliges Doppelhaarmoos (<i>Ditrichum flexicaule</i>, RL H V), Runzelmoos (<i>Rhytidium rugosum</i>, RL H 3)</p> <p>Flechten: Falsche Rentierflechte (<i>Cladonia rangiformis</i>)</p> <p>Tagfalter: Kleiner Sonnenröschen-Bläuling (<i>Aricia agestis</i>, RL H V),</p> <p>Heuschrecken: Weinhähnchen (<i>Oecanthus pelluscens</i>, RL H 3), Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>, RL H 3)</p> <p>Käfer: Walker (<i>Polyphylla fullo</i>, RL H 1)</p> <p>Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>		
<p>Beeinträchtigungen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbreitung von nichtheimischen Arten, wie Hundszahngas (<i>Cynodon dactylon</i>), Kaukasus-Fetthenne (<i>Sedum spurium</i>) und Mahonie (<i>Mahonia aquifolia</i>) • Vom benachbartem Wald ausgehende Verbuschung • Trittschäden durch Besucher (untergeordnete Rolle, da offene Sandstellen für Regeneration notwendig) • Temporäre Freizeitnutzung mit einhergehender Eutrophierung 		
<p>Besondere Pflegeerfordernisse</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Entbuschung des Kiefernwaldes • Förderung der Kiefer als Waldbaum mit dem Ziel der Entwicklung eines Sandkiefernwaldes • Regelmäßige Kontrolle und Pflege des Bestandes der Sand-Silberscharte und der Kopflauch-Pfriemengras-Flur – gezielte Entfernung der nicht heimischen Arten • Erhalt von offenen Sandstellen für die generative Ausbreitung der Sand-Silberscharte und xerothermophile Tierarten • Gezielte Bekämpfung von Neophyten wie Mahonie und Hundszahngas • Aktualisierung der Infotafel zum FFH-Gebiet; Aufstellen von Parkverbotsschildern • Verhinderung jeglicher zusätzlicher Eutrophierung • Schaffung offener Bereiche durch teilweise Bodenverwundung • Verhinderung bzw. Abbau von beschattenden Objekten in Süd-, Südwest- und Westlage vor den zu entwickelnden Flächen • Biotopvernetzung • Sandauftrag zur Schaffung günstiger Bedingungen für LRT *6240 und *<i>Jurinea cyanoides</i>. 		
<p>Beweidung</p>	<p>Beweider Landschaftsbetrieb Stürz</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Esel- und Schafbeweidung 1-2mal pro Jahr im Durchtrieb • Aufgrund der Siedlungsnähe sind Störungen durch Hunde und Spaziergänger wahrscheinlicher 		

2.1.1.2.16 FFH-Gebiet Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes

Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes	3705,52 ha Größe	6218-302 NATURA 2000-Nummer
Name des FFH-Gebietes		

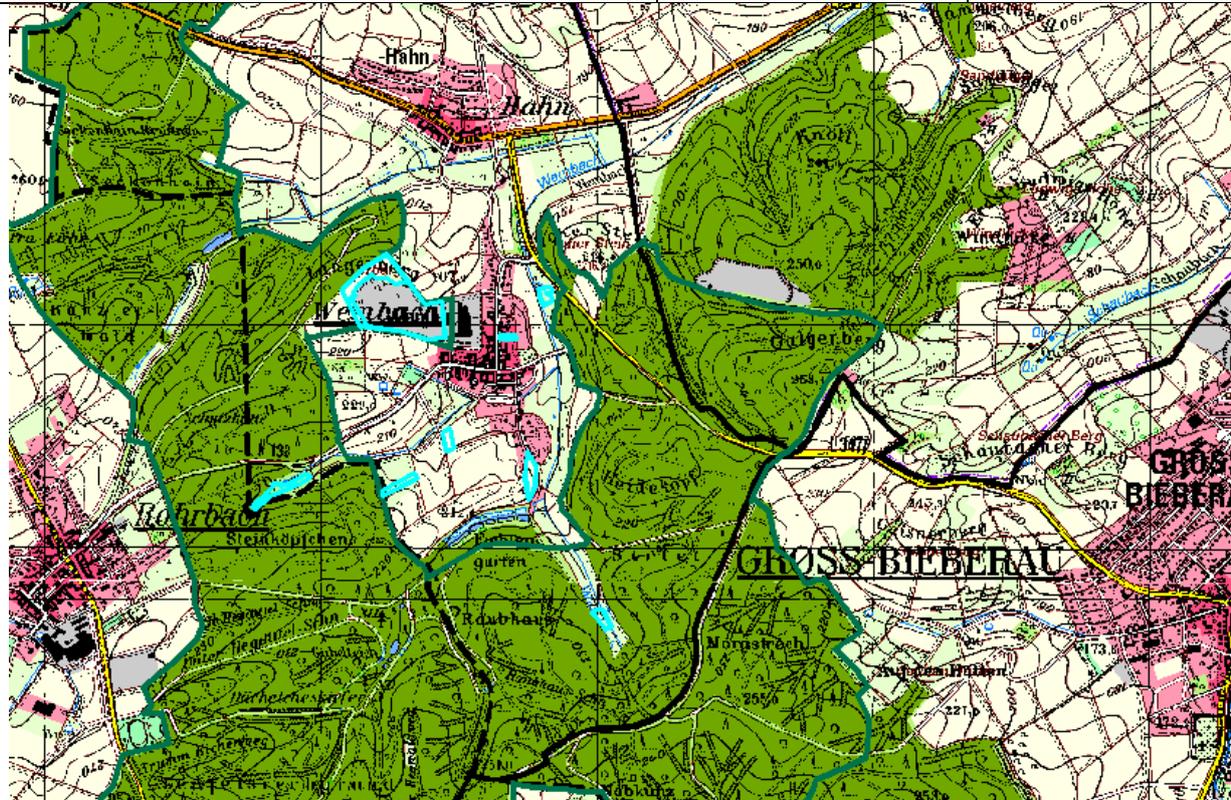


Abb. 20: Lage FFH-Gebiet Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes

Die Schlagfläche des Betriebs Stürz sind grün markiert

Kurzcharakterisierung

Das Gebiet wurde im Wesentlichen auf die ausgedehnten Buchenwald-Vorkommen des Vorderen Odenwaldes begrenzt. Die Grenze fällt, von zwei Ausnahmen abgesehen, mit der Wald-Offenland-Grenze zusammen. Eine Ausnahme ist eine dem Wald vorgelagerte ehemalige Tongrube, die der natürlichen Sukzession überlassen wurde. Die zweite Ausnahme ist ein Streuobstgebiet. Ansonsten ist Offenland nur vorhanden, wenn die Flächen innerhalb des geschlossenen Waldes liegen. Das Gebiet besteht aus 7 Teilgebieten, die durch Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Offenland getrennt sind. Die enthaltenen Waldgebiete sind historisch alter Wald, die Grenzen dürften sich seit Jahrhunderten nicht geändert haben. Es enthält Buchenwaldbestände mit zum Teil sehr gut ausgebildeten natürlichen Blockhalden. Ziel ist der Erhalt eines naturnahen, strukturreichen Buchenwaldes mit standortheimischen Baumarten für die genannten Waldformationen, außerdem der Erhalt der unterschiedlichen Ausprägungen des Lebensraumtyps der Schutthalden.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH- Richtlinie

LRT	Größe	EHZ
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,0442	B
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	1,0621	B – 43 % / C – 57 %

Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes		3705,52 ha	6218-302
Name des FFH-Gebietes		Größe	NATURA 2000-Nummer
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	6,5999	C	
8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	11,3764	B – 52 % / C – 48 %	
9110 Hainsimsen-Buchenwald	794,4306	A – <1 % / B – 73 % / C – 26 %	
9130 Waldmeister-Buchenwald	1468,7603	A – <1 % / B – 66 % / C – 34 %	
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald	0,1057	B	
*9180 Schlucht- und Hangmischwälder	21,7055	B – 2 % / C – 98 %	
*91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	7,6882	B – 38 % / C – 62 %	
Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie			
Art	Größe des Vorkommens	EHZ	
<i>Dicranium viride</i> – Grünes Besenmoos	5 Trägerbäume mit ~116 cm ²	B	
<i>Euplagia quadripunctaria</i> – Spanische Flagge	< 100	B	
<i>Lucanus cervus</i> - Hirschkäfer	< 100	C	
<i>Bombina variegata</i> - Gelbbauchunke	5-20	C	
<i>Triturus cristatus</i> – Kamm-Molch	~ 250-300 Adulte	B	
<i>Myotis myotis</i> – Großes Mausohr	< 50	C	
<i>Myotis bechsteinii</i> - Bechsteinfledermaus	< 50	C	
Vorkommen besonderer Arten			
<p>Gefäßpflanzen: Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>, RL H 3), Weißes Waldvöglein (<i>Cephalanthera damasonium</i>), Breitblättrige Ständelwurz (<i>Epipactis helleborine</i>)</p> <p>Reptilien: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p> <p>Amphibien: Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>, RL H 2), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Fadenmolch (<i>Triturus helveticus</i>, RL H V)</p> <p>Fledermäuse: Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>, RL H 2), Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>, RL H 2), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>, RL H 2), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>, RL H 2), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>, RL H 3), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>, RL H 2), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>, RL H 3), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</p>			
Beeinträchtigungen			
<ul style="list-style-type: none"> • Anbau LRT-fremder Baumarten (hauptsächlich Koniferen) • Bodenverdichtung • Längs- und Querverbauungen • Gebüschreiche Sukzessionsstadien auf Grünlandflächen • Einwandern von Neophyten: Herkulesstaude 			

Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes <small>Name des FFH-Gebietes</small>	3705,52 ha <small>Größe</small>	6218-302 <small>NATURA 2000-Nummer</small>
Besondere Pflegeerfordernisse		
<ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe Waldnutzung • Altholzanteile belassen • Aushieb standortfremder Baumarten • Anlage von temporären Gewässern zur Vernetzung von Populationen der Wechselkröte und Gelbbauchunke • Rücknahme der Waldnutzung • Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten • Aufstellen von Infotafeln • Anpassung der Forstwirtschaft an die Habitatansprüche des Grünen Besenmooses im Umfeld der Trägerbäume • Offenhalten der Offenlandflächen durch Beweidung • Erneuerung der Gewässer (Entkrautung / Entschlammung) • Gehölzentfernung an Gewässern • Bekämpfung der Herkulesstaude • Mahd mit bestimmten Vorgaben zum Erhalt von Streuobstwiesen und Mageren Flachlandmähwiesen 		
Beweidung	Beweider Landschaftsbetrieb Stürz	
<ul style="list-style-type: none"> • Es werden auf 7,56 ha Maßnahmen durchgeführt. • Die Tongrube Mölder, die 6,57 ha umfasst, wird das ganze Jahr über mit Eseln beweidet. • An vier Tagen im Jahr werden die restliche Fläche von einem ha mit Schafen beweidet. • Bei der einen Fläche in Wembach handelt es sich um Streuobst (0,28 ha). 		

2.1.2 Beweidung

Um eine ganzjährige Beweidung sicherstellen zu können benötigen die Betriebe unterschiedliche Weideflächen. Zum einen muss eiweißreiches Futter für die **Lammzeit** zur Verfügung stehen, diese Flächen findet der Betrieb Stürz im Hessischen Ried bei Pfungstadt. Ein Teil der Flächen liegt in Altneckarschlingen und auf ehemaligen Ackerflächen die im Rahmen des E+E-Projektes Ried und Sand entweder mit Saatgutmischungen aus Appels Wilde Samen neu eingesät wurden bzw. sich selbst begrünt haben. Während der **Sommerzeit** werden die naturschutzfachlich wertvollen Flächen auf den kalkreichen Sanden im Raum Darmstadt, Seeheim-Jugenheim (beispielsweise Griesheimer Düne, Seeheimer Düne, Düne am Ulvenberg) beweidet. Diese Flächen bieten in trockenen Jahren wie auch dem Jahr 2018 wenig Aufwuchs, sie sind bereits im Sommer stark ausgetrocknet. Im **Winter** benötigen die Betriebe zusätzliche Beweidungsflächen auf wärmebegünstigen Auenstandorten, wie beispielsweise in der Rhein-, Modau- oder Gersprenzaue. Durch den Betrieb Stürz werden u.a. die Stromtalwiesen zwischen Ehrfelden und Leeheim und die Scheffheimer Wiesen beweidet. Im Ried wird auf einigen Flächen Heu gemacht, dies wird ausschließlich während des Lammens zugefüttert. Im Winter wird Heu nur bei einer Schneedecke über 10 cm Höhe verfüttert, ansonsten sind die Schafe rund ums Jahr auf der Weide. Für die Winterweiden wurden keine HALM-Verträge abgeschlossen. Diese Flächen werden von anderen Betrieben bewirtschaftet und werden zur Nachbeweidung durch Schafe zur Verfügung gestellt.

Auf Sonderstrukturen und -standorten werden Esel eingesetzt, wie beispielsweise im Offenland des „NSG Löserbecken von Weiterstadt“, in der „Bessunger Kiesgrube“ und auch im Kalksand-Kiefern-

wald bei Seeheim-Jugenheim. An feuchten Standorten weiden im Winter auch zwei Pferde aus weidehygienischen Gründen (Minimierung der Wurmlarven).

Vieler der FFH-Gebiete liegen sehr siedlungsnah. Die Düne am Ulvenberg mit nur 8,9 ha liegt sehr nah am Ortteil Eberstadt in Darmstadt. Die Düne wird zu verschiedenen Freizeitaktivitäten genutzt: Mountainbikefahren auf Sandhängen, Hundeausführen, Grillen, Sonnen. Die Trittbelastung, der Eintrag von Nährstoffen und der zurückgelassene Müll zeugen von dieser Beeinträchtigung. Auch die Schwanheimer Düne liegt in der Nähe von Schwanheim einem Stadtteil von Frankfurt. Das Gebiet Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf liegt in der Nähe einer Schule. Im Umkreis der Schule wird mehr Müll auf den Weideflächen zurückgelassen als in den restlichen Weideflächen. Es ist eine Häufung der Störungen (Ausgebrochene Schafe, geöffnete Netze, etc.) an Freitagabenden festzustellen. Durch die Siedlungs- und insbesondere Stadtnähe entsteht bei der Tierhaltung ein deutlich erhöhter Aufwand. Die Tiere können nur begrenzt, bzw. gar nicht im Siedlungsbereich getrieben werden. Bei einem Standortwechsel müssen die Schafe mit einem Transporter auf die neuen Weideflächen gefahren werden, dadurch entstehen höhere Betriebskosten. Auch die Überquerung von großen Straßen stellt ein Problem dar. Nicht zuletzt steigt der Betreuungsaufwand durch streunende, bzw. nicht angeleinte Hunde, die die Schafherden beunruhigen.



Abb. 21: Durch Tritt mittlerweile nahezu vegetationsloser Hang in der Ulvenberg Düne



Abb. 22: Die Ulvenberg Düne liegt sehr nahe am Stadtteil Eberstadt in Darmstadt und wird durch Freizeitnutzung stark frequentiert

Viele Magerrasen, Heiden und Sandhabitats sind durch die extensive Beweidung ziehender Schafherden im Laufe der Jahrhunderte entstanden. Diese Lebensräume zählen zu den artenreichsten Mitteleuropas. Sie können auch am besten durch die Weiterführung einer extensiven Schafbeweidung erhalten werden. Ziehende Schafherden leisten einen wichtigen Beitrag bei der Vernetzung und der Ausbreitung von Samen zwischen Biotopflächen. Die traditionelle Hutebeweidung trägt so zur Erhöhung der Biodiversität bei (Zahn & Tautenhahn 2016).

Viele der Naturschutzflächen, insbesondere auf den Flugsandgebieten im Rhein-Main Gebiet, sind nach landwirtschaftlichen Aspekten von geringem Futtergehalt für Tiere. Eine Mahd vieler dieser Flächen, die aufgrund des geringen Aufwuchses nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche eingestuft sind, sind für eine Futtergewinnung nicht ergiebig. Viele dieser Sandrasen sind aus topografischen Gründen nicht mahdfähig. Aufgrund des geringen Ertrages kommt es erschwerend hinzu, dass diese Flächen aus der landwirtschaftlichen Förderung genommen werden (siehe hierzu Kap. 2.2.3). Für den Natur- und Artenschutz sind viele dieser Flächen in Naturschutz- und FFH-Gebieten jedoch von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, sie weisen, wie die Darstellung der Projektgebiete bereits zeigt, eine hohe Sättigung an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf.

Eine naturschutzorientierte Beweidung ist zur Pflege, Erhalt und Entwicklung dieser Gebiete unerlässlich. Dies entspricht jedoch nicht der üblichen Beweidungsform mit ergänzender Weidpflege und dem Einsatz von Dünger. Naturschutzfachliches Ziel ist auf den Sandrasen ein kleinräumiges Nebeneinander von unterschiedlich stark befressenen Vegetationsbeständen. Sand-Lebensräume stellen ein wesentliches Rückzugsgebiet für zahlreiche seltene Hautflügler-Arten dar, daher sollten blütenreiche Ruderalsäume bei der Beweidung erhalten bleiben. Auch die feuchteren Flächen im hessischen Ried werden so genutzt, dass für Insekten und Vögel ausreichend Strukturen erhalten bleiben. So werden Schilfflächen, in denen beispielsweise Blaukehlchen brüten, erst nach der Brutzeit oder sogar erst im Winterhalbjahr beweidet.

Über den Einfluss der Beweidung auf die Sandökosysteme in Südhessen gibt es zahlreiche Publikationen. So empfiehlt ZEHM (2004) den Umtrieb der Schafherde spätestens bei einer Reduktion des Aufwuchses um 80 %, dass der Fraß an naturschutzfachlich wertvollen Arten in der Regel einsetzt, wenn der Aufwuchs um 50 % reduziert ist.

Um eine Beweidung mit hohem naturschutzfachlichem Wert umzusetzen ist ein hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen notwendig. Die Belange von unterschiedlichen Organismengruppen muss berücksichtigt werden. So sind Störungen während der Brutzeit von seltenen und hochgradig gefährdeten Vogelarten wie beispielsweise Wiedehopf und Steinschmätzer in die Weidführung und die Zeitpunkte der Beweidung einzubeziehen. Die optimalen Zeitpunkte zur Eindämmung von Störarten sind andere als zur Förderung seltener Pflanzenarten wie z.B. Silberscharte (**Jurinea cyanoides*) oder des Nadelröschen (*Fumana procumbens*).

Bei der naturschutzorientierten Beweidung wird auf Dünger und Ausbringung von Pestiziden verzichtet. Auf sensiblen Standorten wird kein Nachtpferch errichtet. Zufütterung der Weidetiere unterbleibt. Es wird nur im Winterlager bei Schnee zugefüttert oder nach der Lammung. So Problemarten bekämpft werden müssen wird auf die Vielfalt der Habitatstrukturen Rücksicht genommen.

Bei einer Beweidung von ertragsarmen Standorten ist unerlässlich, standortangepasste Arten und Rassen auszuwählen.

2.1.2.1 Bedeutung der Schafbeweidung

Traditionell werden Sandrasen meistens mit Schafen und Ziegen in Hütehaltung gepflegt (LORENZ & TISCHEW 2015). Schafe haben aufgrund ihrer Anatomie eine viel selektivere Fressweise als Rinder oder Pferde, sie verbeißen die Pflanzen besonders tief. Sie verbeißen zuerst die obersten Pflanzenteile bevorzugter Pflanzenarten, Blütenköpfe sind besonders beliebt. Erst in einem zweiten Schritt werden diese tiefer verbissen. Erst nach dem die wohlschmeckendsten Arten weitgehend abgefressen sind, verbeißen sie auch weniger gern gefressene Arten (ZEHM et al. 2004). Schafe fressen in einem Bestand zuerst Leguminosen (ZEHM et al. 2004) und stickstoffreiche Pflanzen (STROH et al. 2002). Sie bevorzugen junges Futter und meiden ältere und härtere Gräser. Setzt die Beweidung zu spät ein, nehmen Gräser zu beispielsweise Gewöhnliche Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Borstgras (*Nardus stricta*) oder Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.). Schafe verschmähen auch Arten mit einem hohen Anteil an ätherischen Ölen, so u.a. Eisenkraut (*Verbena officinalis*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*) oder Thymian (*Thymus spec.*), Färberginster (*Genista tinctoria*), wie auch giftige oder unbedenkliche Pflanzen wie Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), Gewöhnlicher Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) oder Wolfsmilch (*Euphorbia spec.*).

Dornige und stachelige Pflanzen so auch Brombeeren (*Rubus spec.*) und Himbeeren (*Rubus idaeus*), werden von vielen Schafrassen gemieden (RAHMANN 2010).

Eine Schafbeweidung der Sandrasen sollte kurzzeitig und in größeren zeitlichen Abständen, mehr als 6 Wochen (ZEHM 2004b) erfolgen. Je nach Produktivität und Aufwuchs ist eine unterschiedliche Anzahl von Weidegängen pro Jahr notwendig. Auf sehr mageren Standorten, bzw. in niederschlagsarmen Jahren, wie dem Jahr 2018, kann ein Weidegang ausreichend sein. Auf produktiven Sandrasen hingegen ist zur Reduktion des Aufwuchses eine auf einen oder wenige Tage beschränkte Beweidung mit hoher Besatzdichte bei 2 bis 3 Weidegängen pro Jahr notwendig. Sinnvoll ist, die Beweidung bereits im Frühjahr (April) zu beginnen. Empfehlenswert ist zusätzlich eine Nachweide im Herbst, um einen Aufwuchs im Spätsommer zu reduzieren, so dass keine Streufilzdecke im Winter besteht.

Ein optimales Weideergebnis wird dann erreicht, wenn häufige, bzw. störende Ubiquisten und Ruderalarten verbissen werden, aber die naturschutzfachlich wertvollen Arten nicht zu stark entnommen werden. Untersuchungen ergaben, dass Schafe in den ersten Tagen gezielt stickstoffreiche Pflanzen (Ruderalarten) fressen (STROH et al. 2002). Durch eine kurze, extensive Beweidung kann demnach die Ruderalvegetation deutlich reduziert werden, während die Leitarten der Sand-Vegetation noch weitgehend verschont bleiben (ZEHM 2004).

Die zuvor genannten Behandlungsgrundsätze bei der Beweidung von Schafen wurden der Literatur (u.a. ZEHM 2004b, STROH et al. 2002, ZEHM 2004) entnommen. Grundsätzlich gilt, dass der optimale Beweidungszeitpunkt nach Abwägung der Schutzziele erfolgen muss. Bei der Abwägung sind optimaler Weise nicht nur die Pflanzenarten, sondern auch verschiedene Tierarten zu betrachten. So kann eine Beweidung im Frühjahr für den Nährstoffentzug und das Zurückdrängen von Gehölzen von Vorteil sein, beim Vorkommen von Orchideenarten und der Brut der Heidelerche kann eine frühe Beweidung diese Zielorganismen beeinträchtigen. Naturschutzfachlich optimal ist eine schutzgutabhängige Beweidung die über alle Zielarten intergriert. Desweiteren ist eine Anpassung der Beweidung an die Witterungsbedingungen notwendig.

2.1.2.2 Bedeutung der Eselbeweidung

2.1.2.2.1 Fraßverhalten der Esel

Im Gegensatz zu Rindern sind Esel, wie auch Pferde, keine Wiederkäuer. Ihr Verdauungssystem ist daran angepasst, karge Nahrung optimal auszunutzen, sodass sie auch harte Gräser und verholzende Stauden verwerten können und auch fressen.

Laut ZAHN & ZEHM (2016) werden von Eseln Problemarten wie z.B. Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Hundszahn (*Cynodon dactylon*), die Gräser Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Rispengras (*Poa spec.*) sowie die Gehölze Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Walnuß (*Juglans regia*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Buche (*Fagus sylvatica*) gerne gefressen. Lupine (*Lupinus polyphyllus*) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*) werden gar nicht gefressen und die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) nur mit geringer Präferenz.

In den von dem Betrieb Stürz beweideten hessischen Flugsandgebieten gruben im Winter Esel auch manche Rhizomgräser aus, wie Hundszahn (*Cynodon dactylon*) und Behaarte Segge (*Carex hirta*) und drängten diese Arten zur Vegetationszeit durch Tritt zurück (ZEHM et al. 2015). Im Gegensatz zu Pferden werden von Eseln sklerenchymreiche Kräuter, wie Brennesseln oder Disteln bevorzugt. Während der Herbst- oder Winterbeweidung fressen Esel im Gegensatz zu Schafen auch gerne überständige, trockene Pflanzenteile und wirken so einer Verfilzung entgegen (Süss et al. 2009). Gehölzverbiss findet verstärkt im Winter statt.

Esel koten und urinieren bevorzugt an bestimmten Stellen, die sie dann nicht mehr befressen. Allerdings finden sich auch zahlreiche Kotstellen über die Fläche verteilt (ZEHM et al. 2015).

2.1.2.3 Vergleich von Schaf- und Eselbeweidung für die Landschaftspflege

In einigen FFH-Gebieten kommen neben Schafen auch Esel als Landschaftspfleger zum Einsatz. Einzelne Gebiete wie z.B. die Bessunger Kiesgrube und das NSG Löserbecken von Weiterstadt werden ausschließlich von Eseln beweidet. Hervorragend geeignet sind Esel, um lichte Kiefernwälder wiederherzustellen (ZEHM et al. 2015). Esel reduzieren die Laubgehölze und öffnen die Flächen, sie verbeißen keine Kiefern, so dass sie für eine einsetzende Kiefernverjüngung sorgen. Dies ist ein wichtiger Vorteil gegenüber der Beweidung mit Schafen und stellt damit eine gute Ergänzung dar. Sie schaffen offene Stellen, da sie sich gerne wälzen, somit werden immer wieder Pionierstandorte geschaffen, die die Lebensräume im Sand vielfältig und artenreich machen. Esel verbeißen auch zur Dominanz neigende Gräser wie das Land-Reitgras und können dies so wirksam zurückdrängen, sie fressen das Gras auch noch im Spätsommer/Herbst, wohingegen Schafe dies nicht tun. Auch Gehölze lassen sich durch Esel besser als durch Pferde oder Rinder eindämmen.

Esel im Unterschied zu Schafen (zitiert aus: ZEHM et al. 2015)

- fressen mehr Gehölze und grasartige Pflanzen (bauen Streuschichten besser ab),
- verbeißen die Grasnarbe niedriger und reichen bei Gehölzen weiter hinauf,
- werden zur Landschaftspflege in viel geringeren Individuenzahlen eingesetzt, daher stehen sie länger auf einer Weidefläche,
- sind aufwendiger zu führen: Eine Person kann nur 1 bis 2 Esel führen, bei einer Schafherde sind es mehrere hundert Tiere (Alternative: Verladen),
- haben eine viel längere Lebensdauer,
- öffnen die Grasnarbe deutlicher (Wälzkühlen),
- benötigen bei Umtriebsweide keine Nachtkoppel und begründen somit keine ausgeprägten Ruderalflächen mit besonderer Gefahr der Verbreitung unerwünschter Arten, wie dem Orientalischen Zackenschötchen (*Bunias orientalis*).

Esel im Unterschied zu Ziegen (zitiert aus: ZEHM et al. 2015)

- sind nicht so geländegängig,
- fressen mehr krautige und vor allem auch grasige Pflanzen,
- sind viel leichter einzuzäunen (abgesehen von Hengsten),
- haben eine längere Lebensdauer.

2.1.3 Schutzgüter

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele für die Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I, die Arten des Anhangs II und die Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie) die in den o. g. Natura-2000 Gebieten nachgewiesen wurden, aufgelistet.

2.1.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Allgemeine Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH- Richtlinie, die in den FFH-Ge-
bieten, die vom Landschaftspflegebetrieben Stürz und Klepp beweidet werden:

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

3140 Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen

- Erhaltung der Biotop prägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts,
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen,
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten.

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3270 Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation

- Erhaltung der Gewässerqualität und Gewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

*6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

(*)6212 Submediterraner Halbtrockenrasen (Mesobromion), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

***6214 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco- Brometalia)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte, Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

***6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6440 Brenndolden- Auenwiesen

- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnter Standorte

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

***9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwick und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik

2.1.3.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie

Da die Erhaltungsziele der Fische und Neunauge, Schildkröten und Libellen nicht relevant für die hier betrachtete Thematik sind werden sie hier nicht aufgeführt.

RL H/D - Rote Liste Hessen/Deutschland

Rote Liste Stati

- 0 – ausgestorben oder verschollen
- 1 – Vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- R – extrem selten
- V – Vorwarnliste

***Bombina variegata* – Gelbbauchunke (RL H 2)**

- Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitats, deren Bewirtschaftung artverträglich ist
- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern

***Cerambyx cerdo* - Großer Eichenbock, Heldbock (RL D 1)**

- Erhaltung von Stieleichen reichen Waldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen

- Erhaltung geeigneter Brutbäume (insbesondere alte, zum Teil abgängige Stieleichen und Stämme mit Baumsaft exudierenden Wunden) vor allem an inneren und äußeren Sonnen exponierten Bestandsrändern in Wald und Offenland
- Erhaltung von Brutbäumen auch im besiedelten Bereich unter Anwendung artverträglicher Sanierungsmethoden oder ggf. Verzicht auf Baumsanierung

***Dicranum viride* – Grünes Besenmoos (RL H 3)**

- Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v.a. Buche, Eiche, Linde)

***Euplagia quadripunctaria* - Spanische Flagge (RL H 3)**

- Erhaltung eines Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und -säumen.

***Gortyna borelii* – Haarstrangwurzeleule (RL D 1)**

- Erhaltung von Stromtalwiesen, Glatthaferwiesen, jungen Brachestadien sowie von geeigneter Vegetation mit Vorkommen des Echten Haarstranges (*Peucedanum officinale*) im Verbreitungsgebiet der Art
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Grünlandhabitate

****Jurinea cyanooides* - Sand-Silberscharte (RL H 3)**

- Erhaltung von offenen, nährstoffarmen Sandrasenflächen
- Erhaltung der Habitate durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer, die Nährstoffarmut begünstigenden, bestandserhaltenden Bewirtschaftung.

***Lucanus cervus* – Hirschkäfer (RL H 2)**

- Erhaltung von alten, eichenreichen Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz

***Maculinea nausithous* - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (RL H 3)**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Myotis bechsteinii – Bechsteinfledermaus (RL H 2)

- Erhaltung von alten, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

Myotis myotis – Großes Mausohr (RL H 2)

- Erhaltung von alten, großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen. Bevorzugt Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland
- Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere

***Osmoderma eremita - Eremit, Juchtenkäfer (RL H 2)**

- Erhaltung von lichten, totholzreichen Laubwäldern, Kopfbaumbeständen sowie von Flussauen und Alleen mit einem ausreichenden Anteil alter, anbrüchiger und höhlenreicher Laubbäume

Triturus cristatus – Kammmolch (RL H V)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

2.1.3.3 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

RL H/D - Rote Liste Hessen/Deutschland

Rote Liste Stati

- 0 – ausgestorben oder verschollen
- 1 – Vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- R – extrem selten
- V – Vorwarnliste

Verantwortung Vögel (RL Hessen)

- !!! - Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand >50 % in Europa konzentriert ist)

!! - Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt)

! - Hohe Verantwortung (in Hessen brüten mehr als 10 % des deutschen Bestands)

***Alcedo atthis* – Eisvogel (RL HV)**

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

***Anthus campestris* - Brachpieper (RL H 1)**

- Erhaltung trockener Ödland-, Sandrasen-, Heide- und Brachflächen

***Bubo bubo* - Uhu (RL H!)**

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

***Ciconia ciconia* - Weißstorch (RL V !!)**

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener, großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- Erhaltung der Brutplätze

***Circus aeruginosus* - Rohrweihe (RL H 3)**

- Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

***Dendrocopos medius* - Mittelspecht (RL H !)**

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz

- Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitat
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen

***Dryocopus martius* - Schwarzspecht**

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

***Falco subbuteo* - Baumfalke (RL H V)**

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitat

***Ixobrychus minutus* - Zwergdommel (RL H 1)**

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

***Jynx torquilla* - Wendehals (RL H 1)**

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit Ameisenvorkommen und eingestreuten Bäumen als Brut- und Nahrungsbäume
- Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von Streuobstwiesen

***Lanius collurio* - Neuntöter (RL H V)**

- Erhaltung von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

***Lullula arborea* - Heidelerche (RL H 1 !!)**

- Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbrachung und Verbuschung entgegenwirkt
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

***Luscinia svecica* – Blaukehlchen (RL H !)**

- Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichreichen Habitatstrukturen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

***Miliaria calandra* - Grauammer (RL H 1 !!)**

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

***Milvus milvus* - Rotmilan (RL H V, !!!, !!)**

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

***Milvus migrans* - Schwarzmilan (RL H !)**

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

***Oenanthe oenanthe* - Steinschmätzer (RL H 1)**

- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen

***Phoenicurus phoenicurus* - Gartenrotschwanz (RL H 2!)**

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturreichen Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder

***Picus canus* - Grauspecht (RL H 2 !)**

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

***Pernis apivorus* - Wespenbussard (RL H 3!)**

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

***Saxicola rubicola* - Schwarzkehlchen**

- Erhaltung von trockenen Sandrasen, Ödland-, Heide- und Brachflächen

***Upupa epops* - Wiedehopf (RL H 1)**

- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Bäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von Höhlenbäumen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit

2.2 HALM-Analyse

2.2.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen HALM

Die Zweckbestimmung des HALM-Programmes als Hessisches Förderprogramm für Agrarumweltmaßnahmen ist die Förderung einer „besonders nachhaltigen Landwirtschaft in Hessen“ (HALM-Richtlinie, 2015, S. 3). Die in Anlage 1 der HALM-Richtlinie angegebenen Rechtsgrundlagen umfassen nationales und EU-Recht. Die für diese Darstellung wichtigsten Grundlagen sind:

- Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2014–2020 und die zugehörigen EU-Verordnungen
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ („GAK“-Gesetz) sowie der zugehörige Rahmenplan
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, „FFH-Richtlinie“
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, „Vogelschutzrichtlinie“

Finanziert werden die Agrarumweltmaßnahmen aus Mitteln der „Zweiten Säule“ der EU-Agrarpolitik zur Förderung des ländlichen Raumes. Generell gilt für die Agrarumweltmaßnahmen, dass sie als Instrument ausschließlich eine Ausgleichsfinanzierung für Mehraufwand oder Minderertrag durch umwelt-/naturschutzgerechte Bewirtschaftungsanpassungen darstellen. Die Verwendung als Subventionierung zur Erhalt oder zur Förderung traditioneller Bewirtschaftungsverfahren ist nicht vorgesehen. Von Seiten der EU sollen Agrarumweltmaßnahmen nicht zu einer Wettbewerbsverfälschung führen.

Wichtigste Grundlage ist der GAK-Rahmenplan des Bundes, in welchem einheitlich für alle Bundesländer die Fördermöglichkeiten der Agrarumweltmaßnahmen dargestellt und die individuellen Anpassungsmöglichkeiten auf Länderebene definiert und eingeschränkt werden. Weiterhin werden hier die auszahlbaren Fördersätze eingegrenzt. Starke Abweichungen vom GAK-Rahmenplan sind nur in begründeten Fällen und unter Genehmigung von EU-Seite möglich. Insbesondere bei Erhöhung der Fördersätze über die im Rahmenplan beschriebenen Förderhöhen ist zusätzlicher Mitteleinsatz aus Landesgeldern notwendig.

Der EPLR als Steuerungselement zur Verwendung der ELER-Mittel in Hessen definiert die Ziele und den geplanten Umfang der Umsetzung der HALM-Maßnahmen mit zu beantragender Zielfläche in Anlage 4. Sie werden eingegliedert in die 3 Hauptziele des EPLR zur

- „Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ durch Umstellung der Bewirtschaftung und Umsetzung von Innovationen
- „Verbesserung der Umweltsituation in Teilräumen mit Problemlagen und Handlungsbedarf“ in starkem Bezug zu NATURA 2000- und Wasserrahmenrichtlinie mit Schwerpunkt auf dem ökologischen Landbau
- „Verringerung der regionalen Disparitäten ländlicher Gebiete mit Fokussierung auf Nord- und Mittelhessen durch Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums“ durch Kulissenweisung und beachten lokaler Spezifika und Anforderungen

Die direkte Umsetzung von HALM-Maßnahmen im Rahmen der Mittel des ELER-Fonds betrifft ausschließlich „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (C.1) sowie B.1 „Ökologischer Landbau. In Anlage 4 des EPLR werden sämtliche anderen HALM-Maßnahmen, unter anderem HALM D (Grünlandextensivierung), HALM H1 (Naturschutzfachliche Sonderleistungen), HALM H2 (Arten- und Biotopschutz im Offenland), HALM E (Erhaltung von Streuobstbeständen) als Maßnahmen außerhalb des EPLR definiert. Ihre Finanzierung findet aus rein nationalen Finanzressourcen statt und wird im GAK-Gesetz geregelt mit Ausnahme der Maßnahme H2, auf die später eingegangen werden soll.

Die Maßnahmen H.1 und H.2 werden zwar als Werkzeug auch zur Erfüllung der NATURA2000-Vorgaben des Landes Hessens eingestuft, NATURA2000-Mittel als solche werden zur Finanzierung der Maßnahmen derzeit jedoch nicht verwendet. Es kommen ausschließlich Agrarmittel (Land, und im Fall von H.1, zusätzlich auch Bund) zum Einsatz.

In Anlage 4 des EPLR werden die einzelnen Ziele der HALM-Programme definiert, die nachfolgend in Tab. 3 dargestellt sind. Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2015 – 2018“ sowie für den Zeitraum 2017-2020 erläutern die grundlegenden Ausgestaltungen der Agrarumweltmaßnahmen mit verschiedenen Optionen zu Bewirtschaftungsvorgaben und damit verbundenen Fördersätzen auf Bundesebene. Den Ländern obliegt die Auswahl von Vorgabenkombinationen zur Umsetzung auf Länderebene.

Zu Beginn der HALM-Förderperiode im Jahr 2015 wurde für das Land Hessen 14,184 Mio. Euro im Bereich „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung“ zur Verfügung gestellt, was 33% der gesamten GAK-Mittel umfasst. Bereits im Jahr 2017 wurde mit Veröffentlichung des neuen Rahmenplans die Budgetverteilung aktualisiert. Zusätzlich wurden diesem Bereich die Landschaftspflege und der Vertragsnaturschutz zugeteilt. Im neuen GAK-Rahmenplan ist mit dem Posten „nicht investiver, produktiver Naturschutz“ die Landschaftspflege in einem neuen Budgetpunkt berücksichtigt worden, der bisher jedoch nicht im HALM, sondern über eine Erlassregelung durch die Naturschutzabteilung des RP Gießen umgesetzt wird. Als potentiell förderbare Vorhaben werden auf der Internetpräsenz des Regierungspräsidiums genannt:

„Schaffung oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern, Hecken, Feldgehölzen oder Trockenmauern ebenso wie die Entbuschung von Halboffen- und Offenlandlebensräumen“

Im neuen Rahmenplan ab 2017 werden dadurch die Gelder für den Bereich „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ auf 22,248 Mio. Euro erhöht. Diese stellt, nach Bayern, die zweithöchste absolute Summe für diese Kategorie und der höchste Anteil am Gesamtmitteleinsatz überhaupt im Ländervergleich dar. Der Anteil für den investiven Naturschutz beträgt 3% der Gesamtsumme für diesen Budgetbereich.

Tab. 3: Übersicht über die unterschiedlichen HALM-Förderprogramme

HALM-Maßnahme	Ziel der Förderung gemäß Anlage 4 des EPLR -Hessen (2014-2020)	Zielfläche in Hektar gemäß Anlage 4 des EPLR -Hessen (2014-2020)	Kulissenbezug/förderfähige Schläge	Verpflichtungszeitraum	Förderhöhe
D.1 Grünlandextensivierung	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung als nachhaltiges Verfahren • Definition extensiv: 1 Mindestnutzung, ohne Düngung, ohne Pflanzenschutz 	40000 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Alle antragsfähigen Grünlandschläge 	5 Jahre	190€/ha
D.2 Bodenbrüterschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz bodenbrütender Vogelarten auf Dauergrünland • Zeitlich begrenzte Nutzungsbeschränkungen/angepasste Nutzung 	12000 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Kulisse „Bodenbrüterschutz“ • nichtbetriebsprämienfähiges Grünland mit gleichzeitiger Teilnahme an dem Förderverfahren „Ökologischer Landbau“ 	5 Jahre	190€/ha
D.3 Kennartennachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung mit geringer Definition von Nutzungsbeschränkungen • Zum Erhalt des Vorkommens „pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation“ – Nachweis von vier, sechs oder acht Kennarten 	8000 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Kulisse „Kennarten Grünland“ • Verpflichtende Kombination mit HALM A oder vergleichbarer durch das HMUKLV genehmigter Konzepte • Umsetzung 2015-2020 pilothaft in nur zwei Landkreisen 	5 Jahre	190-340€/ha
E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bestehender, extensiver Streuobstbestände • Pflege und Nachpflanzung 	1000 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Kulisse „Streuobst Region“ oder „Streuobst Vögel“ • Und/oder B.1 (Ökolandbau) 	5 Jahre	E.2.1: 6€/je Baum E.2.2.: 55€ je gepflanztem Baum, 6€

Zukunftssichere Landschaftspflege Südhessen

	von Hochstammbeständen (mind. 1,60m Höhe, max. 100 Obstbäume/ha)				je gepflegtem Baum
H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusatzmaßnahmen zu Grünlandextensivierung und Bodenbrüterschutz • Flexible Gestaltung/Kombination 	40000 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung ist B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 auf dem gleichen Schlag • Nur antragsfähiges Grünland 	Kürzer als 5 Jahre wenn: Verpflichtungsfläche in NATURA2000-Gebiet und zugleich verschiedene andere Bedingungen in Bezug auf FFH- und VSG-Richtlinie eintreten	Mindestens 60€/ha, höchstens 270€/ha
H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland	<ul style="list-style-type: none"> • „Erhalt und die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen“ • Besonderer Bezug zu FFH-/VSG-Managementplänen 	2000 ha	Naturschutzfachlich wertvolles Offenland – als Beispiel/Empfehlung Nennung von Vorkommen von HB-Biotopen, LRTn, Arten (für Projektgebiet relevant: Sand-Silberscharte)	Kürzer als 5 Jahre wenn: Siehe H.1, außerdem unter verschiedenen anderen Varianten der Antragsstellung der Vorjahre.	Maßnahmenindividuelle Standardkalkulation, max. 3000€/ha (bei Kombination mit anderen Maßnahmen insgesamt nicht mehr als 3000€/ha)

2.2.1.1 HALM und Landschaftspflege - Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen in Hessen

Die Naturschutzpolitik der EU wird über das Schutzgebietsnetz NATURA2000 umgesetzt, dessen rechtliche Rahmenbedingungen in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie festgehalten sind. Zusätzlich sind die Ziele der EU mit den Naturschutzzielen des Bundes über das Bundesnaturschutzgesetz verknüpft. Die Landwirtschaft spielt hierbei als Hauptnutzer vieler Lebensraumtypen und Biotope eine besondere Rolle. Teil des BNatschG ist die Festlegung einer „guten fachlichen Praxis“ zur naturverträglichen Landwirtschaft, die auch in andere Gesetzgebungen eingeflossen ist.

Anders als andere EU-Programme im ländlichen Raum ist dem Naturschutz bisher kein eigener EU-Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen zugewiesen worden. Stattdessen müssen die Ansprüche des Umweltschutzes in der Gemeinschaftspolitik der Länder berücksichtigt werden (Art.6 des Amsterdamer Vertrages) und sind als maßgeblicher Bestandteil sämtlicher Agrar- und Strukturpolitik festgelegt werden. Für jedes EU-Programm wird bisher eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, um die Naturverträglichkeit sicherzustellen. Weiterhin sind bei Strategie- und Programmaufstellung sowie der Umsetzung der EU-Fonds in allen Mitgliedsstaaten verpflichtend WiSo-Partner aus Wirtschaft-, Sozial- und Umweltbereich intensiv einzubeziehen.

Maßnahmen zur Erreichung von Naturschutzzielen müssen aber demnach aus den jeweiligen Finanzfonds verschiedener Politikbereiche im ländlichen Raum gedeckt werden. Aus der praktischen Umsetzung ergibt sich dabei immer wieder die Herausforderung, dass Zuständigkeiten nicht eindeutig geklärt sind.



Abb. 23: Struktur der Umsetzung der europäischen Naturschutzpolitik

Eine Übersicht über EU-Fonds und –programme zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen sind in Tab. 4 dargestellt. Jeder von ihnen gilt als Instrument zur Umsetzung von NATURA2000, sofern der Naturschutz als integraler Bestandteil in allen Programmebenen festgelegt wurde. Unter anderem zählen die Agrarumweltprogramme der Länder zu eben diesen Instrumenten.

Generell gilt, dass für das Beziehen von EU-Geldern egal aus welchem Fonds eine Kofinanzierung aus Bundes- oder Landesmitteln erfordert. Insbesondere durch Einsatz von Landesmitteln haben oft die Bundesländer hohen Spielraum bei der individuellen Gestaltung der Maßnahmenumsetzung. Der EU-Anteil in den Maßnahmenfinanzierungen schwankt je nach Programm zwischen 20% und 80% der Mittel.

Dieser Umstand unterstreicht jedoch die Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen als Instrument zum Erreichen von NATURA2000-Zielen.

Tab. 4: EU-Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der NATURA2000-Ziele

EU-Fonds	Möglichkeiten der Finanzierungen im Naturschutz
ELER	<ul style="list-style-type: none"> ermöglicht Planungen für NATURA2000-Gebiete wie z.B. Managementpläne zu fördern investive Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch Flächenankauf Fließt zum Teil in die Agrarumweltprogramme ein (für diese zusätzlich Ko-Finanzierung aus Bundesmitteln über den GAK-Rahmenplan sowie Landesmittel)
LEADER	<ul style="list-style-type: none"> Regionalentwicklungsaspekt Umsetzung im Naturschutzbereich eher über Vermarktung, Tourismus
EFRE / ESF	<ul style="list-style-type: none"> Strukturfördernde Maßnahmen Finanziell deutlich besser ausgestattet als ELER, Naturschutz wird von den Ländern in diesen Fonds jedoch kaum berücksichtigt wenn NATURA2000-Maßnahmen gefördert werden sollen, dann müssen sie Bestandteil der „Operationellen Programme“ sein, über die Fonds umgesetzt werden klassisches Förderbeispiel: Infrastrukturmaßnahmen wie Besucherzentren, Naturlehrpfaden Aber: An ökonomische Kriterien geknüpft ESF: Förderung von Arbeitsplätzen möglich, z.B. hauptamtliche Gebietsbetreuer
LIFE+	<ul style="list-style-type: none"> einziges Umweltfinanzierungsinstrument der EU, das ausschließlich der Umsetzung des 6. Umweltaktionsprogrammes dient nur Projektbezogen, keine jährlich anfallenden Dauermaßnahmen finanzierbar sehr geringes Budget im Vergleich zu anderen Programmen

2.2.1.2 HALM D

Die HALM-D-Maßnahmen fassen verschiedene Varianten zur Bewirtschaftung extensiven Grünlandes zusammen, die nachfolgend mit ihren wichtigsten Förderverpflichtungen dargestellt werden sollen. Voraussetzung für die Beantragung von HALM D generell ist der Grünlandstatus gemäß Agrarantrag.

➔ HALM D.1 – Grünlandextensivierung

Das Programm verpflichtet zu verschiedenen Verzichten auf:

- Dünger und Pflanzenschutzmittel
- wendende oder lockernde Bodenbearbeitung
- Beregnung und Melioration auf Grünland (bei Pflanzenschutzmitteln (PSM) Ausnahmen möglich)
- Be- und Entwässerungsmaßnahmen
- Veränderung des Bodenreliefs

Weiterhin wird eine Mindesttätigkeit (Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr) zwischen dem 01.05. und 30.09. vorgeschrieben. Der Nachweis erfolgt über Schlagkarteidokumentation.

Die Verpflichtungen der hessischen Maßnahme geht damit über die Vorgaben des GAK-Rahmenplans 2015-2018 hinaus, der lediglich Vorschläge zur Düngebeschränkung (Verbot der Ausbringung mineralischer Stickstoffdünger, Beschränkung der Ausbringung organischer Dünger) jedoch kein vollständiges Düngeverbot vorgibt. Der in Hessen angewandte Fördersatz von 190€/ha liegt dafür 40€ über der empfohlenen Fördersumme. Hinsichtlich der Maßnahmenvorschläge besteht auch im neuen GAK-Rahmenplan von 2017-2020 keine Abweichung.

→ HALM D.2 – Bodenbrüterschutz

Kulissenbezogene Förderung zum Schutz bodenbrütender Vögel mit zeitlicher Befristung:

- Zeitraum A: 15.03.-15.05.
- Zeitraum B: 01.04.-31.05.
- Zeitraum C: 01.06.-31.07.

Der relevante Zeitraum wird auf Basis der Bodenbrüterkulisse festgelegt. Folgende Verzichtmaßnahmen werden für die Zeiträume veranschlagt:

- Jegliche maschinelle Tätigkeit außer Mulchen
- Neuansaat
- Ausbringung Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Darüber hinaus gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Beweidungsdichte im Zweimonatszeitraum maximal 1,5 GVE/ha
- Genereller Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie Beregnung und Melioration
- Mindestnutzung (Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr) zwischen 01.05. und 30.09.

Die Dokumentation erfolgt über Schlagkarteinachweis.

→ HALM D.3 – Kennartennachweis

Förderung des Nachweises von vier, sechs oder acht Kennarten auf einer Grünlandfläche. Der Nachweis der Arten muss in Form einer Dokumentation einer Transektlinie mit Anzahl der vorkommenden Kennarten(-gruppen) erbracht werden. Der Transekt wird bei der Begehung in Abschnitte unterteilt. Je Transektabschnitt dürfen bei Beantragung von vier oder sechs Kennarten maximal zwei Arten mehr als in der beantragten Variante auftreten (gilt nur für das Jahr der Antragsstellung).

Ansonsten gelten folgende Nutzungsvorgaben:

- Verzicht auf jedwede Form der Bodenbearbeitung
- Nachsaat nur nach schriftlicher Genehmigung der Bewilligungsstelle
- Mindestnutzung (Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr) zwischen 01.05. und 30.09.

Die Bewirtschaftung wird in einer Schlagkartei dokumentiert.

Beide GAK-Rahmenpläne machen keine Vorgaben zur Dokumentation der Kennarten, lediglich der Bewirtschaftung. Auch die Verbotsregel von zusätzlichen, nicht beantragten Kennarten im Jahr des Antrages wird weder im alten noch im aktuellen Rahmenplan GAK berücksichtigt. Weiterhin räumen die Rahmenpläne die Möglichkeit ein, auf eine Dokumentation der Bewirtschaftung zu verzichten, wenn eine Kombination des Programmes mit einer Konzeptumsetzung nach HALM A stattfindet. Hessen hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Die von Hessen gewählten Fördersätze übersteigen auch hier die Empfehlungen des Bundes.

2.2.1.3 HALM H

Die HALM-Maßnahme H1 fußt im GAK-Rahmenplan (2015-2018 ebenso wie 2017-2020) auf einer optionalen Ergänzung der Maßnahme D zur „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland“, die gemäß Abschnitt D, Nr.2.5.3 zusätzlich mit 70€ vergütet werden kann (unter den individuellen Möglichkeiten der Abweichung von bis zu 30%). Als zusätzliche Anforderungen an die Grünlandpflege wird unter anderem genannt:

- Verschiebung des Zeitpunkts des frühesten Weidegangs um 2 Wochen,
- Absenkung der Beweidungsdichte auf nicht mehr als 1 RGV / ha,
- Verschiebung des Zeitpunkts für Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen um 4 Wochen,
- Verschiebung des Zeitpunkts für den ersten Schnitt um 4 Wochen,
- Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart (z.B. Ziegen oder Schafe),
- Ausschluss der intensiven Portionsweide

In Hessen werden diese zusätzlichen Anforderungen als „Naturschutzfachliche Sonderleistungen“ umgesetzt, die insgesamt 6 verschiedene Hauptmaßnahmen festlegen, die jeweils in drei verschiedenen Stufen beantragt werden können. Jede Stufe, unabhängig von welcher Maßnahme, ist mit einem fixen Fördersatz dotiert. Die Fördersätze variieren ausschließlich zwischen den Stufen, sodass sich ein baukastenartiges System ergibt. Hessen hat hier von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im GAK vorgeschlagenen Fördersätze um 30% zu überziehen. Darüber hinaus wurde eine zusätzliche Förderstufe 3 innerhalb der NSL eingeführt, die durch Landesmittel cofinanziert wird und somit Fördersätze bis 150€/ha ermöglicht hat. Insgesamt werden die Naturschutzfachlichen Sonderleistungen zu 60% aus Bundes- und zu 40% aus Landesmitteln finanziert. Ab 2018 wurden die GAK-Sätze angeglichen bzw. erhöht.

Bisher galt, auch bei Kombinationen verschiedener Stufen, eine maximale Förderhöhe von 270€/ha. Die EU setzt eine zusätzliche Vorgabe des maximalen Fördersatzes pro Fläche von 450€/ha Jahr bei Kombination von HALM D und HALM H-Maßnahmen, von der bisher nicht abgewichen wurde. In Hessen wurde diese um 10€/ha überzogen, was nach Auskunft des Ministeriums nur unter umfangreicher fachlicher Begründung möglich war. Generell unterliegt das Land Hessen der Verpflichtung der fachlichen Begründungen von Fördersatzabweichungen >30% des GAK-Rahmenplans in Form von standartisierten Modellrechnungen und/oder Musterarbeitsgängen. Diese müssen in jedem Fall von

einer unabhängigen Institution wie dem KTBL oder anderen Forschungsinstituten, erstellt oder wenigstens geprüft werden.

Bereits in der aktuellen HALM-Förderperiode enthielten die Naturschutzfachlichen Sonderleistung deutlich mehr Maßnahmen, als vom Bund vorgeschlagen. Die Ausgestaltung obliegt dabei den Ländern selbst und muss nach anerkannten Regeln oder Vorschlägen unabhängiger Institutionen, z.B. des KTBLs, kalkuliert werden. Letztlich ist jedoch eine Genehmigung durch eine EU-Notifizierung und den Bund notwendig.

Beantragbar ist H1 nur auf antragsfähigem Grünland und setzt HALM D1, D2 oder B1 voraus, sodass zwangsläufig keine Düngung auf den Flächen möglich ist. Von einer 5jährigen-Vertragsverpflichtung kann in Schutzgebieten mit fachlicher Begründung abgewichen werden. Die dafür nötigen Voraussetzungen sind in Tab. 3 dargestellt. Sie gilt in diesem Fall als NATURA2000-Maßnahme und muss zu 100% aus Landesmitteln finanziert werden. Darüber hinaus lässt die Überprüfungs Klausel der HALM-Richtlinie (Ziffer I.10) eine Validierung der Maßnahmen innerhalb der 5Jahres-Verpflichtung zu. Sofern abzusehen ist, dass aktuelle abgeschlossene H1-Maßnahmen ein Ergebnis entgegen den Zielen von NATURA2000- oder der Wasserrahmenrichtlinie herbeiführen würden, ist auf Basis der Überprüfungs Klausel auch ein Wechsel der H1-Varianten innerhalb der 5Jahres-Verpflichtung möglich. Im Regelfall kann dieser Wechsel jedoch auch nur innerhalb von Schutzgebieten angewandt werden (Ausnahme z.B. wenn eine FFH-Art betroffen ist). Ein Wechsel auf gleich oder höher vergütete Maßnahmen ist möglich ebenso wie eine vorzeitige, ersatzlose Beendigung. Gemäß der im EPLR festgehaltenen Zielhektare ist potentiell die gleiche Fläche H.1 abschließbar wie im Grünlandextensivierungsprogramm D.1.

Die HALM-Maßnahme H2- „Arten- und Biotopschutz im Offenland“, das auf den „Erhalt und die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen“ zielt, nimmt im HALM-Programm eine Sonderstellung ein. Als Grundlage der Maßnahmenumsetzung werden im Besonderen FFH- und VSG-Managementpläne angeführt. Die Abgrenzung kartierter Biotope und Habitate sowie nachgewiesener Populationen werden als Grundlage für die Festlegung der förderfähigen Schläge bzw. Teilflächen angeführt. In der HALM-Richtlinie ist zusätzlich für alle HALM-Maßnahmen festgelegt:

„Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung darf den Zielen der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Verordnungen nach dem Naturschutzrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht offensichtlich entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.“ (HALM-Richtlinie, 2015, S.35)

Die Habitate oder Biotope müssen jedoch für das Zuerkennen der Förderfähigkeit nicht in FFH- oder Vogelschutzgebieten gelegen sein. Die Anlage 9.2 der HALM-Richtlinie gibt eine umfangreiche Aufzählung von Biotopen und Lebensraumtypen jedoch auch Arten der FFH- und VSG-Roten Liste Anhang II und IV die prioritär für eine H2-Förderung behandelt werden. Genannt werden von 26 Arten (ausgenommen der Vogelarten) jedoch nur 3 höhere Pflanzen. Darunter befindet sich die für Südhessen besonders relevante Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*). Insgesamt sind nur Offenlandbiotope und –habitate relevant. Eine Auswahl der für Südhessen bedeutenden Biotope und Arten in FFH-Gebieten sind in Tab. 5 dargestellt.

Die Artenauswahl ist dabei Vorlage für die Prioritätensetzung bei der Gelderverteilung zu sehen. Auch andere Arten sind bei entsprechender fachlicher Begründung förderbar, die zur Verfügung stehenden Gelder werden vorrangig jedoch an die in der Liste aufgezählten Arten und Lebensräume

vergeben. Laut Auskunft des HMUKLVs (Juli 2018) sind derzeit ausreichend Fördergelder vorhanden, um auch Lebensräume oder Arten außerhalb der vorgegebenen Liste zu fördern.

Innerhalb der Schutzgebiete kann auch hier durch fachliche Begründung jedoch vom Grundsatz der 5-jährigen Verpflichtung abgewichen werden und die entsprechenden Verträge kürzer abgeschlossen werden. Außerhalb der Schutzgebiete gibt es keine Alternative zur 5-jährigen Verpflichtung.

H2 wird ausschließlich aus Landesmitteln des Landes Hessen finanziert und zieht keine Verbindung zum GAK-Rahmenplan. Die Budgets werden auf Landkreisebene zur Verfügung gestellt und können jährlich angepasst werden. Bei angesetzten Zielhektaren von 2000 ha im EPLR ist das landesweite Budget für H2 jedoch vergleichsweise gering. Sollte es zu Budgetknappheit kommen, entscheiden Auswahlkriterien, wie z.B. der Schutzstatus einer vorkommenden Art oder eines Lebensraumtypen, über die Zuweisung der Gelder. Damit entscheidend verbunden ist der Umstand, dass die Förderhöhe je Hektar individuell auf Basis von Standardberechnungen festgelegt werden kann. Pro Fläche können maximal 3000€/ha gefördert werden.

Tab. 5: Übersicht über die für das Projektgebiet besonders relevanten Biotoptypen eingeordnet nach der Kartieranleitung zur Hessischer Biotopkartierung und Lebensraumtypen die gemäß HALM-Richtlinie Anlage 9.2 förderfähig sind

Biotope (Kürzel gemäß Hessischer Biotopkartierung)		Lebensraumtypen	
03.000	Streubst (soweit aus Arten- bzw. Naturschutzgründen vorrangig)		
05.000	Röhrichte, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Seggensümpfe		
06.510	Sandtrockenrasen	2330	Dünen im Binnenland
		6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
		5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
06.530	Magerrasen saurer Standorte		
06.540	Borstgrasrasen	6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
06.550	Zwergstrauchheiden	2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]
		2320	Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen
		4030	Trockene europäische Heiden
		5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
		6510	Flachlandmähwiesen
		6520	Bergmähwiesen

Offenland-Habitate und Standorte insbesondere folgender Arten		
Pflanzen		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	In mehreren FFH-Gebieten vorkommend
Amphibien		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	In mehreren FFH-Gebieten

Offenland-Habitate und Standorte insbesondere folgender Arten		
		vorkommend
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	FFH-Gebiet Kühkopf-Knoblochsaue
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	In mehreren FFH-Gebieten vorkommend
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	FFH-Gebiet Kühkopf-Knoblochsaue
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	NSG Löserbecken von Weiterstadt
Insekten		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	FFH-Gebiet Kühkopf-Knoblochsaue
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	FFH-Gebiet Kühkopf-Knoblochsaue
Vögel		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	In mehreren NATURA 2000-Gebieten vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	SPA Hessische Altneckarschlingen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	In mehreren NATURA 2000-Gebieten vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	In zwei SPA
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Als Brutvogel im Griesheimer Sand, sonst als Zugvogel vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	In zwei SPA als Zugvogel
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	In mehreren NATURA 2000-Gebieten vorkommend, teils als Zug-, aber auch als Brutvogel
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	In zwei SPA als Zugvogel
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Als Zugvogel im SPA Hessische Altneckarschlingen
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer	Als Brutvogel im SPA Griesheimer Sand, sonst als Zugvogel vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	In zwei SPA als Zugvogel
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvogel im SPA Griesheimer Sand
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	In mehreren NATURA 2000-Gebieten vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle/-sumpfhuhn	In zwei SPA als Brutvogel
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Sowohl als Brut- als auch als Zugvogel in mehreren NATURA 2000-Gebieten vorkommend
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Unregelmäßiger Brutvogel im SPA Griesheimer Sand
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	In zwei SPA als Zugvogel

2.2.2 Im Projektgebiet beantragte HALM-Maßnahmen

Die Spezialisierung auf Landschaftspflege in landwirtschaftlichen Betrieben sorgt für eine Fokussierung der Einkommensquellen auf Dienstleistungen. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie beispielsweise der Verkauf von Weidelammfleisch, nehmen an den Erlösen des Betriebes deutlich geringere Anteile an verglichen mit Ackerbau-, Sonderkultur- oder Veredelungsbetrieben. Insbesondere im Bereich der Weidpflege als Landschaftspflegeleistung beschränkt sich die Vergütung der Betriebe oftmals ausschließlich auf Fördersätze aus Agrarumweltprogrammen. Höhe und Rahmenbedingungen des hessischen Agrarumweltprogrammes HALM beeinflussen entscheidend Umsätze, Liquidität aber auch Arbeitsabläufe in vielen Landschaftspflegebetrieben. Je nach Umfang zusätzlicher Ein-

kommensquellen sind viele Landschaftspflegebetriebe von den Zahlungen der HALM-Förderungen maßgeblich abhängig.

Die in der Auswertung als Projektgebiet bezeichneten Flächen umfassen die Schlagkulisse der Betriebe Stürz und Klepp. Als erweiterter Projektraum wird die Region der Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt und der Stadt Frankfurt bezeichnet. Die ausgewerteten Schläge der beiden Betriebe umfassen ausschließlich Grünland sowie Wald, der keiner landwirtschaftlichen oder forstlichen

Förderung unterliegt, sodass keine der im erweiterten Projektraum potentiell beantragbaren Acker-Maßnahmen mit HALM-Förderung betragt wurden. Es werden auch in dieser Auswertung nur Grünlandprogramme sowie die Programme zum Artenschutz betrachtet.

Auf Basis der Agrarantragsdaten 2018 ergab sich für das Projektgebiet ca. 67% in HALM-Maßnahmen beantragte Fläche mit unterschiedlicher Maßnahmenkombination. Die Auswahl der Maßnahmen und der Anteil beantragter Fläche sind stark von der Betriebsstruktur und Flächenkulisse abhängig:

Tab. 6: Im Projektgebiet beantragte Fläche der HALM-Maßnahmen und –kombinationen (Stand 2017):

HALM-Maßnahmenkombinationen	Klepp	Stürz
D.1, H.1	34,36 ha	148,23 ha
D.1, E.2.1, H.1	2,17 ha	0 ha
D.1, E.2.1, E.2.2, H.1	3,67 ha	0 ha
H.2	25,75 ha	114,37 ha
keine Förderung	2,26 ha	53,63 ha
Gesamtbetriebsfläche	68,21 ha	316,23 ha

Ca. 60% der Gesamtbetriebsfläche des Betriebs Stürz sind mit HALM-Maßnahmen belegt. Der Betrieb hat auf allen dafür in Frage kommenden Flächen auch tatsächlich Maßnahmen beantragt. Flächen ohne HALM wurden auf Grund von Unklarheiten hinsichtlich Pacht/Antragsstellung etc. nicht berücksichtigt, die Gründe waren also rein organisatorischer Natur. Oder es handelt sich um Flächen ohne Grünlanddefinition. Der Betrieb Stürz hat keinerlei Mistanfall, benötigt also auch keine Flächen zur Ausbringung betriebseigener organischer Dünger.

Der Betrieb Klepp hat >95% seiner Betriebsfläche im HALM-Programm unter Vertrag genommen. Ausschlaggebende Faktoren für die generelle Entscheidung zum Abschluss einer HALM-Maßnahme sowie zur Auswahl der Maßnahme sind:

- Lage der Fläche in HALM-Kulisse bei kulissenspezifischen Maßnahmen
- Lage der Flächen in Schutzgebieten bzw. damit in der Regel verbunden
- Ob ein geschützter Lebensraumtyp nach EU-FFH-Richtlinie für die Fläche vergeben wurde
- Art der Beweidung – im Fall der Pilotbetriebe Schafe vs. Esel
- Soll bzw. muss eine Fläche gedüngt werden? → für die Pilotbetriebe nicht relevant, da kein Mistanfall durch nicht durchgeführte Stallhaltung
- Zu welchem Zeitpunkt kann spätestens der erste Schnitt erfolgen? Ist die Silagenutzung notwendig?

Tab. 7: Übersicht über die im Projektgebiet beantragten HALM-H1-Maßnahmen:

H1-Maßname	Kommentare
<p>1.2 Termin</p> <p>früheste Nutzung ab 01.07.</p>	Keine Kommentare
<p>2.1 Technik</p> <p>Zusatzaufwand zur mechanischen Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen(arten) bzw. Erhaltung von Pflanzen(arten)</p> <p>- Stufe 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Grünlandbewirtschaftung zu Erhalt und Entwicklung der LRTen • besondere Grünlandbewirtschaftung zu Erhalt und Entwicklung der Sandtrocken- und Steppenrasen • Beweidung kleiner Teilschläge mit Mobilzäunen zu Erhalt und Entwicklung der Steppen-Trockenrasen • Erhalt erwünschter Pflanzen wie u.a. Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>) • Entfernung/Bekämpfung unerwünschter Pflanzen wie Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Kreuzkräuter (<i>Senecio spec.</i>), Ginster (<i>Genista spec.</i>) • Weidenachpflege/ Entfernen Stockausschläge
<p>2.2 Technik</p> <p>Zusatzaufwand zur mechanischen Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen(arten) bzw. Erhaltung von Pflanzen(arten)</p> <p>- Stufe 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Grünlandbewirtschaftung zu Erhalt und Entwicklung der LRTen / der Magerrasen und des LRT • besondere Grünlandbewirtschaftung mit erhöhtem zeitlichen Aufwand zur Entwicklung der Sandmagerrasen • kleine Koppeln zur Wiederherstellung, Erhalt und Entwicklung von Magerrasen • besondere Grünlandbewirtschaftung zu Erhalt und Entwicklung erwünschter Pflanzen wie u.a. Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>), Acker-Schwarzkümmel (<i>Nigella arvensis</i>) • Bekämpfung unerwünschter Pflanzen wie u.a. Schmalblättriges Greiskraut (<i>Senecio inaequidens</i>), Ginster (<i>Genista spec.</i>) • Entfernen unerwünschter Pflanzen wie u.a. Gewöhnliches Hundszahngras (<i>Cynodon dactylon</i>), Goldrute (<i>Solidago spec.</i>), Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Kreuzkräuter (<i>Senecio spec.</i>) • Weidenachpflege/ Entfernung bzw. Beseitigung der Stockausschläge

H1-Maßname	Kommentare
<p>2.3 Technik</p> <p>Zusatzaufwand zur mechanischen Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen(arten) bzw. Erhaltung von Pflanzen(arten)</p> <p>- Stufe 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Grünlandbewirtschaftung mit erhöhtem zeitlichen Aufwand zu Erhalt und Entwicklung der LRTen sowie der offenlandspezifischen Flechtenpopulation • besondere Grünlandbewirtschaftung zur Wiederherstellung, Erhalt und Entwicklung von Magerrasen (u.a. durch kleine Koppeln) • besondere Grünlandbewirtschaftung zu Erhalt und Entwicklung der LRTen • Erhalt erwünschter Pflanzen wie Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>) • Entfernung unerwünschter Pflanzen wie u.a. Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>), Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>) • Bekämpfung unerwünschter Pflanzen wie u.a. Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Gewöhnliches Hundszahngras (<i>Cynodon dactylon</i>), Schmalblättriges Greiskraut (<i>Senecio inaequidens</i>), Kletten (<i>Arctium spec.</i>), Brombeere (<i>Rubus spec.</i>), Jakobskreuzkraut (<i>Senecio jacobaea</i>) • Weidenachpflege/ Entfernung der Stockausschläge • VSG 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“
<p>4.1 Schaf-/ Ziegenbeweidung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobile Koppelhaltung (Mobilzaun) • ohne Zufütterung vom 01.5. bis 01.10.(außer Lock- und Mineralfutter) • Hütebeweidung statt Kopplung möglich • keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 01.5 bis 01.10 	<p>Keine Kommentare</p>
<p>5.1 Beweidung (alle Raufutterfresser)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss Portionsweide (Schlaggröße mind. 1 Hektar) • ohne Zufütterung vom 01.5. bis 01.10. (außer Lock- und Mineralfutter) • keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10 	<p>Keine Kommentare</p>
<p>6.3 Zeitliche Pflegeeinschränkung/ Bewirtschaftungs-Zeitfenster</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen auf Zeit nach dem 15.06., bis zu diesem Termin kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen, Beweiden und Mähen und gleichzeitig 2. Keine Nutzung/ Mulchen nach dem 15.08. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungs-/ Pflegeverzicht zwischen 15.08. und 01.06. des Folgejahres zum Schutz der Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borellii</i>)

2.2.3 Bedeutung der HALM-Mittel für die Projektbetriebe

Die Fördermittel aus den HALM-Programmen stellen einen nennenswerten und unverzichtbaren Anteil an den Einnahmen der Pilotbetriebe dar. Der Anteil von Erträgen aus HALM-Prämien beläuft sich bei den beiden Pilotbetrieben auf rund 36% bis 39% der Summe aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen (Jahr 2017).

In einem der beiden Pilotbetriebe sind die HALM-Beträge maßgeblich relevant für die Lohnauszahlung. Der späte Termin der Auszahlung im Frühjahr des Folgejahres bedeutet, dass der Betrieb den Lohn und die Arbeitsnebenkosten ein Jahr vorfinanzieren muss.

Vorschusszahlungen sind bei HALM nicht vorgesehen. Alternativfinanzierungen für die durch HALM geförderten Landschaftspflegedienstleistungen stehen nicht zur Verfügung. Die Betriebe erhalten keine Honorierung für Beweidung aus NATURA 2000- oder anderen Naturschutzmitteln. Weidegeld wird lediglich auf Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen gezahlt. Auch hier stellt die Höhe der HALM-Sätze jedoch die Ausgangsbasis für die Betragskalkulation dar.

Die Schlagkulisse der Pilotbetriebe wurde optimal im Rahmen der gegebenen HALM-Programme mit Förderung belegt. Da in beiden Pilotbetrieben kein Mist anfällt, stellt das Düngeverbot auf HALM-D1-Flächen keine Ausschlussgrundlage für den Abschluss der Maßnahme dar. Jedoch werden die starren Vorgaben, insbesondere der Termine bemängelt, da diese eine flexible Anpassung der Beweidungsrhythmen, im Speziellen an Witterungsbesonderheiten, nicht zulassen. Insbesondere 5jährige Terminverpflichtungen stellen eine starre Einschränkung der Beweidung dar, die den natürlichen Pflegeanforderungen der Lebensraumtypen nicht gerecht wird. Darüber hinaus wird eine Nachbeweidung der Flächen im Winter, deren Bedeutung für den Naturschutz in Kapitel 2.1.2.2 dargelegt wird, nicht gesondert berücksichtigt.

Eine zusätzliche Herausforderung für die Finanzierung der Beweidung stellt die Koppelung an die Grünlanddefinition bei allen HALM-Maßnahmen außer H2 dar. Die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zahlreicher Flächen der Pilotbetriebe ohne Grünlandstatus ermöglicht eine Förderung durch H2, der Spielraum wird durch das geringe H2-Budget insgesamt jedoch beschränkt.

Zurzeit ist die Eselbeweidung noch schwer in das HALM-Programm integrierbar. Die Tiere stehen oftmals mehrere Monate bis ganzjährig auf der Weide. Darüber hinaus integriert der Betrieb Sturz besondere Esel-Winterweideflächen in seine Kulisse, deren Bedeutung für den Naturschutz in Kapitel 2.1.2.2 beschrieben wird.

Eine Besonderheit stellt die Beweidung von Kalksand-Kiefernwäldern dar. Auf Basis historischer Nutzungsformen ist diese Pflegeform sehr gut geeignet zur Schaffung lichter, artenreicher Waldbestände, die ein bedeutendes Refugium seltener Pflanzenarten darstellen. Die Waldweide ist derzeit nur im Bereich entsprechender Naturschutzgebiete durch Sondergenehmigungen möglich. Als Bewirtschaftung von Waldökosystemen greifen sämtliche HALM-Maßnahmen für diese Flächen nicht, da HALM als Förderprogramm nahezu ausschließlich dem Offenland zugedacht ist. Als finanzieller Ausgleich für den enorm hohen Arbeitsaufwand werden derzeit Zahlungen über HALM H2 geleistet.

2.2.4 Potentiell beantragbare HALM-Maßnahmen

Auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen des HALM sind die Beweidungskulissen optimal mit Programmen belegt. Nicht beantragte Maßnahmen mit Relevanz für reine Grünlandbetriebe sind:

HALM D.2 – Bodenbrüterschutz

Der wichtigste Vorteil von D.2 gegenüber D.1 aus Sicht eines landwirtschaftlichen Betriebs ist lediglich ein zeitlich begrenztes Ausbringverbot gegenüber einem totalen von Pflanzenschutzmitteln und organischen Düngern. Da diese für die Pilotbetriebe nicht relevant sind, würde die Beantragung von D.2 zusätzliche Terminverpflichtungen gegenüber D.1 mit sich bringen bei gleichem Fördersatz.

HALM D.3 – Kennarten

Das Prinzip des Kennartenprogramms ist für viele extensiv wirtschaftende Betriebe attraktiv und bietet auf artenreichen Flächen Potential für hohe Fördersätze. Die Kulisse ist in der Förderperiode 2015-2020 und pilothaft in zwei hessischen Landkreisen ausgewiesen worden und zusätzlich an die Umsetzung von einem HALM A geförderten (oder vergleichbaren) Konzept geknüpft. Daher konnte das Programm von den Pilotbetrieben nicht beantragt werden.

2.2.5 Musterarbeitsgänge und damit verbundene Kosten im Vergleich mit HALM-Zahlungen

HALM dient als Instrument zum Ausgleich von Mindererträgen oder Mehraufwänden gegenüber etablierten Bewirtschaftungsverfahren. Bei Landschaftspflegeverfahren durch Beweidung stellen die geförderten Maßnahmen teilweise jedoch bereits trotz ihres hohen Kostenaufwandes die ideale und zum Teil wirtschaftlichste Maßnahme auf bestimmten Extremstandorten/Biotopen etc. dar. Die enormen Kosten der Bewirtschaftung spiegeln sich nicht nur durch hohen Zeitaufwand bei der Flächenbewirtschaftung wider, sondern werden zusätzlich nicht durch Gewinne aus Produktverkäufen gedeckt.

Im normalen Wirtschaftsbetrieb vermarktbar Lämmer lassen sich bei ausschließlicher Beweidung auf Magerhutungen nicht erzielen. Der Projektbetrieb Klepp stellt hierfür ein gutes Beispiel dar. Über die gesamte Vegetationsperiode stehen dem Betrieb nur Magerstandorte zur Verfügung, die ertragreichsten Flächen sind extensiv genutzte Streuobstbereiche. Im Schnitt erzielen seine Lämmer 13kg Gewicht und liegen damit 7kg unter dem handelsüblichen Vermarktungsgewicht von 20kg am Haken. Für den Großteil der Fleischabnehmer werden die Lämmer dadurch schwer bis gar nicht mehr vermarktbar.

Noch extremer stellt sich die Lage bei Equidenbeweidung in der Landschaftspflege dar. Aus Eseln oder Wildpferden können in Deutschland keine vermarktungsfähigen Produkte gewonnen werden. Im Gegensatz zu Reitpferden sind Einsätze der Esel oder (seltener) auch Wildpferde außerhalb der Landschaftspflege maximal im touristischen Nischenbereich (Eselwanderungen, Ausflüge, etc.) zu suchen, die jedoch keine relevanten Gewinne erzielen. Derzeit hat keiner der Landschaftspflegebetriebe des Projektes andere Einsatzmöglichkeiten für die Esel, die über die Landschaftspflege hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund kritisch zu bewerten sind Stundensätze bei Kostenschätzungen. Bei Berechnung landwirtschaftlicher Arbeitsgänge werden üblicherweise zwischen 15€ und 24€ netto je Stunde angesetzt (vgl. Landesarbeitskreis überbetrieblicher Maschinenverwendung (2014), KTBL (2014)). Der Durchschnittslohn im Bereich Landschaftspflege mit Schafen ist gemäß KTBL (2014) dabei sogar le-

diglich mit 15€ beziffert und wird auf dieser Basis für Musterrechnungen verwendet. Letztere wiederum können unter anderem für die Kalkulation von Agrarumweltmaßnahmen verwendet werden.

In den nachfolgend dargestellten Musterarbeitsgängen werden 24€ pro Akh eingesetzt. Gemäß der Verrechnungssätze für überbetriebliche Maschinenarbeit in Hessen (Landesarbeitskreis überbetrieblicher Maschinenverwendung, 2014) sind dies die kalkulatorisch einsetzbaren Beträge Agrarfachkräfte in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, wie sie im Betrieb Stürz beispielsweise eingesetzt werden. Laut Auskunft des Betriebsleiters seien 15€/Akh nicht ausreichend, um den Mitarbeitern Mindestlohn zu zahlen.

2.2.5.1 Schafbeweidung

Nachfolgend sind an Beispielen von Schlägen des Betriebs Stürz Musterarbeitsgänge zur Beweidung von Magerweiden berechnet worden. Die dabei verwendeten Berechnungsgrundlagen entstammen den Verrechnungssätzen für überbetriebliche Maschinenarbeit in Hessen (2014), sowie „Landschaftspflege mit Schafen“ des KTBL. Die Berechnungen sind aufgliedert in die Dauer eines Einzelarbeitsganges, dem Rhythmus pro Tag oder Jahr und den daraus resultierenden Kosten pro Arbeitsgang. Multipliziert mit der Weidedauer bzw. dem entsprechend durchgeführten Rhythmus der Arbeiten werden die Gesamtkosten zur Beweidung eines Schlages oder einer Schlagkulisse berechnet sowie die anfallenden Kosten pro Hektar und die Kosten pro Weidetag. Zu den Kosten hinzugegerechnet werden die anteiligen Tierhaltungskosten (Mutterschaf mit Nachzucht) pro Fläche. Dabei ist zu beachten, dass der Betrieb Stürz zwei verschieden große Herden einsetzt. Die Kosten errechnen sich also entsprechend aus der jeweiligen Herdengröße pro Weidetag.

Demgegenüber stehen die Einnahmen pro Fläche bestehend aus Basisprämie, HALM-Förderung, Weidegeld (bei Ökokonto- oder Ausgleichsflächen ohne HALM-Förderanspruch) und anteilig den Einnahmen aus Produktverkauf. Folgende Kosten und Einnahmen liegen den Berechnungen zu Grunde (HALM-Förderung und Weidegelder werden flächenindividuell aus den Antragsunterlagen bzw. nach Auskunft des Betriebsleiters eingesetzt):

- Stundenlohn: 24€/Akh netto
- Variable Kosten Mutterschaf und Nachzucht für 12 Monate (KTBL): 97€/MS*a
- Traktor kleinste Leistungsklasse: 9€/h ohne Treibstoff
- Betrieb Mulcher auf Grünland, Arbeitsbreite 3m: 19€/h ohne Treibstoff
- An- und Abfahrt: 0,3€/km gefahrene Strecke
- Basisprämie: 261€/ha
- Einnahmen Schafbeweidung Betrieb Stürz: Insgesamt 14606,60€ aus Fleisch-, Tier- und Wollverkauf im Jahr 2016 bei insgesamt 625 Mutterschafe und Jährlingen → 0,06€ Einnahmen pro Mutterschaf *Beweidungstag (bei 365 Beweidungstagen, da keine Winterstallhaltung)

2.2.5.1.1 Beweidung „Hinterm Moorsee“ (Pfungstadt)

- 3 Schläge mit insgesamt 3,96 ha
- Beweidungszeitraum nur Frühjahr mit „Großer Herde“ (500 Mutterschafe zzgl. Lämmer und Nachzucht)
- Kein Bewässern notwendig, da freier Zugang zum Wasser besteht
- Gesamtweidedauer: 7 Tage in zwei Weidegängen = 1,13 ha Weideleistung pro Tag

Arbeitsgang	Dauer	Rhythmus	Kosten je Arbeitsgang	Kosten gesamt pro Flächen Kulisse
Anfahrt und Vorbereitung zu regelmäßigen Arbeiten (hin ca. 4km)	5 Min.	2x täglich	0,08h*24€/h =1,92€ + 4km*0,3€/km = 1,20€	7 Tage: 43,70€
Herdenkontrolle vor und nach dem Umstellen	30 Min	2x täglich	0,5h*24€/h = 12€	7 Tage: 168,-€
Vorbereitende Arbeiten für Zäune, Zaunstellen, Umtrieb, Stromgerät umstellen einfache Bedingungen	45 Min	2x täglich	0,75h*24€/h = 18€	7 Tage: 252,-€
Salz und Mineralien geben (Wässern entfällt)	15 Min	2x täglich	0,25h*24€/h = 6€	7 Tage: 84,-€
Stunden/Arbeitskosten gesamt	1:35 h	2x täglich	78,24€/Tag (inkl. Fahrtkosten)	7 Tage: 547,68 €
Tierhaltungskosten anteilig	97 €/MS x 500 MS x 7 Tage/ 365 Tage=			930 €
Gesamtkosten Kulisse Schafbeweidung				1477,70 €
Gesamtkosten pro Hektar Schafbeweidung				373,16 €
Kosten pro Weidetag Schafbeweidung				211,10 €

Einnahmen:

Fläche	Basisprämie	HALM	Zusatzeinnahmen	Gesamt pro Fläche/Kulisse
Agrarförderung und Direktzahlung	1033€	1095€		2128€
Einnahmen durch Produkte				210 €
Gesamteinnahmen Kulisse				2338 €

2.2.5.1.2 Beweidung „Streitgewann“ (Griesheim)

- Zwei Schläge mit insgesamt 5,43 ha
- Beweidung mit „Großer Herde“ = 500 Mutterschafen
- Ausgleichsfläche der Stadt Griesheim, daher keine HALM-Förderung möglich → 300€/ha Weidegeld durch Stadt
- Gesamtweidedauer: 5 Tage in einem bis zwei Weidegängen (zusätzlich Eselbeweidung 30 Tage) = 1,1 ha pro Tag Weideleistung

Arbeitsgang	Dauer	Rhythmus	Kosten je Arbeitsgang	Kosten gesamt pro Flächenkulisse
Anfahrt und Vorbereitung zu regelmäßigen Arbeiten (hin ca. 20km)	20 Min.	2-3x täglich	0,33h*24€/h =7,9€ + 20km*0,3€/km = 6€	5 Tage: 139-209€
Herdenkontrolle vor und nach dem Umstellen	30 Min	2-3x täglich	0,5h*24€/h = 12€	5 Tage: 120-180€
Vorbereitende Arbeiten für Zäune, Zaustellen, Umtrieb, Stromgerät umstellen schwere Bedingungen	2 Std	2-3x täglich	2h*24€/h = 48€	5 Tage: 480-720€
Tiere wässern, Salz und Mineralien geben	2 Std, 15 Min	2-3x täglich	2,25h*24€/h = 54€	5 Tage: 540-810€
Zusatztierkontrolle und Wässern der Tiere mit Anfahrt	1 Std, 50 Min	1-2x täglich	1,8h*24€/h = 43,2€	5 Tage: 216-432€
Summe	6:55 h	1-2x täglich	299 €/Tag- 470,10€/Tag (inkl. Fahrtkosten)	
Tierhaltungskosten anteilig	97 €/MS x 500 MS x 5 Tage/ 365 Tage=			664 €
Gesamtkosten Kulisse Schafbeweidung	2375€ - 2799€			
Gesamtkosten pro Hektar Schafbeweidung	437€-515€			
Kosten pro Weidetag Schafe	475€-560€			
Geschätzte Kosten Eselbeweidung (30 Tage bei ca. 52€/Tag)	Ca. 1560 €			
Kosten Kulisse gesamt alle Weidegänge	3935€ - 4359€			

Einnahmen:

Fläche	Basisprämie	HALM	Zusatzeinnahmen	Gesamt pro Fläche/Kulisse
Agrarförderung und Direktzahlung	1417€		1629€	3046€
Einnahmen durch Produkte Schafe				150 €
Einnahmen durch Produkte Esel				0 €
Gesamteinnahmen Kulisse	3196€			

Gemessen an den aufgelisteten Kosten ergibt sich für die Fläche auf Grund der geringen Beweidungsdauer ein Gewinn durch Basisprämie und Zusatzeinnahmen von rund 250€. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ausschließlich die Kosten der Schafbeweidung aufgelistet in die Einzelfaktoren zerlegt und dargestellt sind. Die Fläche wird zusätzlich 30 Tage mit Eseln beweidet. Die durchschnittlichen Kosten pro Weidetag mit Eseln gemäß den Beispielrechnungen im Kapitel 2.2.5.2 liegen bei ca.

52€. Die geschätzten Kosten der Eselbeweidung hinzugerechnet, die hier nicht separat erhoben wurden, ergibt sich ein Verlust von ca. 750-1160€. **Auch bei einer reinen Schafbeweidung wären die Einnahmen aus Produkten und Flächenförderung nicht kostendeckend**, da die Eselbeweidung durch einen zusätzlichen Schafweidegang substituiert werden müsste und sich damit nochmals mindestens 3 Schafweidetage zu den Kosten hinzuaddieren würden. Der Betrag von knapp 4000€ Kosten der Kulissenbeweidung würde gleich bleiben.

2.2.5.1.3 Fazit Musterarbeitsgänge Schafbeweidung und Vergleich mit anderen Regionen Hessens

Basis der Musterarbeitsgänge sind Schätzungen der beiden Pilotbetriebe über Arbeitsaufwand und Weidedauer auf verschiedenen Flächen ihres Betriebes. Abhängig von Witterung oder anderen, nicht kalkulierbaren externen Faktoren sind starke Schwankungen der Dauer und Häufigkeit der Arbeitsgänge normal. In Trockenjahren, wie dem Jahr 2018, verdoppelt sich beispielsweise auf einigen Schlägen die Häufigkeit des Wasserfassfahrens. Auf einem der zwei beispielhaft dargestellten Schafweideflächen erzielen die Betriebe durch Agrarförderung, Basisprämie und Einnahmen aus den Produktverkäufen leichte Gewinne. Nicht eingerechnet sind Nachpflegetätigkeiten (diese werden stellenweise gesondert vergütet). Der Puffer für Unabwägbarkeiten wie Behandlung kranker Tiere, zusätzlicher Arbeitsgänge, etc. ist sehr gering.

Auf der Fläche „Streitgewann“, die deutlich schwierigere Bedingungen zum Zaunstellen und für die Wasserversorgung der Tiere bietet, ist keine Kostendeckung der Beweidung durch Produkteinnahmen, Förderung und Weidegeld möglich. Die Eselbeweidung, die durch den Wegfall von vermarktbareren Produkten eine noch teurerer Art der Beweidung darstellt als das Koppeln von Schafen, stellt hier einen zusätzlichen Kostenfaktor dar. Sie ist jedoch auf zahlreichen Flächen in Südhessen eine quasi alternativlose Pflegelösung. Außerdem, wie im Kommentar zum Musterarbeitsgang erläutert, wäre die Substitution der Eselbeweidung durch einen Schafbeweidungsgang nicht relevant günstiger – außerdem wäre fraglich, ob ein ähnlich gutes Weideergebnis erzielt werden könnte.

Wäre auf der Fläche „Streitgewann“ HALM-Förderung möglich, ergäbe sich bei Beantragung von HALM H.1 und HALM D ein maximal möglicher Fördersatz von 450€/ha, also 2443,50€ pro Kulisse. Mit der Basisprämie und den Produkteinnahmen addiert, ständen dem Betrieb 4010,50€ pro Jahr zur Verfügung. Auch diese Summe würde die Weidekosten nur im günstigsten Fall decken. Unter Berücksichtigung genannter Zusatzfaktoren und witterungsbedingter Unwägbarkeiten, ist davon auszugehen, dass diese Fläche nicht kostendeckend beweidet kann.

Auf vielen schafbeweideten Flächen hessenweit übersteigen die Kosten des Aufwandes, selbst bei niedrigeren Stundenlöhnen, die Einnahmen aus Produkten und Flächenförderung. Ausschlaggebender Kostenfaktor ist hierbei die jährliche Anzahl Weidetage pro Fläche und die damit verbundene Weideleistung pro Tag. Auf allen dargestellten Beispielflächen wird >1ha Weideleistung pro Tag erzielt. Dies ist mehr als die doppelte Weideleistung, die im LIFE+-Projekt Wetterauer Hutungen für die Beweidung der dortigen Untersuchungsflächen kalkuliert wurde.

Die geringe Aufwuchsleistung der Sandstandorte in Südhessen ist hierfür entscheidend. Die ertragschwachen Flächen sind deutlich schneller abgeweidet, als die Lößstandorte der Wetterau oder auch tonige oder lehmige Standorte in den Mittelgebirgen. Die Sandmagerrasen Südhessens haben eine deutlich lückigere Krautschicht als Magerrasen auf Löß oder Basalt. Dies verkürzt die Beweidungszeit und erhöht die Effektivität der Beweidung. Insbesondere in trockenen Sommern besteht auf diesen Flächen jedoch die Gefahr akuten Futtermangels, die bei einem hohen Anteil dieser Magerwiesen

und –rasen an der Gesamtbetriebskulisse nicht kompensiert werden können. Beim Betrieb Klepp liegt der Anteil Magerflächen bei >80%. Entstehende Mehrkosten durch möglichen Futtermangel bilden die aktuellen Berechnungen nicht ab.

Ebenfalls für eine saubere Abweide und ein effektives Zurückdrängen von Junggehölzen entscheidend ist die Anzahl Weidegänge und damit verbunden die Anzahl Weidetage pro Jahr. Die Betriebe weiden im Schnitt 1-2 mal pro Jahr auf ihren Magerflächen, durch den geringen Aufwuchs ist dies in Normaljahren ausreichend. Nur auf wenigen Schlägen wird dreimal pro Jahr geweidet. Bei Basalt- oder Kalkmagerrasen wird eine mindestens dreimalige, eher viermalige Abweide im Jahr je nach Wuchsleistung empfohlen. Die Weidekosten pro Fläche würden sich in diesem Fall mindestens verdoppeln.

2.2.5.2 Eselbeweidung

Der Betrieb Stürz hält 18 Esel im eigenen und 3 Esel von einem befreundeten Betrieb (Betreuung durch beide Betriebe gemeinsam), die vorrangig zur Beweidung von naturschutzfachlich wertvollen Biotopen auf Sand eingesetzt werden (vgl. Kap. 2.1.2.2). Eine Besonderheit stellt die Beweidung von Kiefernwald auf Kalksandstandorten dar, die im Raum Bickenbach, Pfungstadt und Seeheim durchgeführt wird.

Fixkosten Eselbeweidung:

Basierend auf den Daten des Betriebs Stürz ergeben sich für die Haltung eines Esels jährlich folgende Fixkosten:

- 420-450€ Haltungskosten (Hufpflege, Berufsgenossenschaft, Versicherung, Tierseuchenkasse, Entwurmung, Impfung, Mineralfutter, Wasser und Tierarztkosten)
- 150-180€ Winterfutter

Die Tiere werden entweder zur Nachweide auf Schaf-Sommerweiden oder über die gesamte Vegetationsperiode in Standweide auf wenigen, großen Flächen gehalten.

2.2.5.2.1 Gemeinsame Beweidung von „Lößerbecken“ bei Weiterstadt und „Rotböhl“ bei Gräfenhausen

- „Lößerbecken“: 1 ha Antragsfläche, tatsächliche Weidefläche ca. 3ha
- „Rotböhl“: 6 Einzelschläge mit insgesamt 7,5 ha
- Auftrieb Mai, Beweidung bis Dezember – Winterweide auf den Flächen beim August-Euler-Flugplatz – Für die Arbeitsgänge berechnet wird jeweils nur die Dauer des Flächenauftriebs, nicht des Abtriebs
- Gesamtweidedauer: 210 Tage mit 6 Esel-Wallachen

Arbeitsgang	Dauer	Rhythmus	Kosten je Arbeitsgang	Kosten gesamt pro Flächen Kulisse
Umtrieb August-Euler-Flugplatz-Lößerbecken-Rotbühl - Lößerbecken Tiertransport zu Fuß mit 3 Personen	3 Personen x 2 Stunden 3 Personen x 3 Stunden 3 Personen x 2 Stunden = 21 Stunden	1x jährlich	21h * 24€/h = 504€	504€
Anfahrt und Vorbereitung zu regelmäßigen Arbeiten (hin ca. 20km)	Ca. 0,3 Std	Täglich	0,3h * 24€/h = 7,2€ + 20km*0,3€/km = 6€ =13,2€	210 Tage: 2772€
Zaunstellen, Umtrieb Lößerbecken x2 – schwere Bedingungen Zaunstellen, Umtrieb Rotbühl x1 – mittlere Bedingungen	Zaunbau 2x 1 Koppel á 700m: 14Std Zaunbau 1x2 Koppeln, á 1000m Zaun,: 14Std	1x jährlich	28h*24€/h= 672€	672€
Herdenkontrolle, Wasserversorgung	Ca. 1 Std	täglich	1*24€/h = 24€	210 Tage: 5040€
Tierhaltungskosten anteilig	600 € x 6 Esel x 210 Tage/ 365 Tage=			2071€
Gesamtkosten Kulisse				11059€
Gesamtkosten pro Hektar				1053,24€
Kosten pro Weidetag				52,66€

Einnahmen:

Fläche	Basisprämie	HALM	Zusatzeinnahmen	Gesamt pro Fläche/Kulisse
Lößerbecken	261€	190€	772€ durch Stadt Weiterstadt	1223€
Rotbühl (6 Flächen)	1958€	1426€		3384€
Einnahmen durch Produkte (Esel)				0 €
Gesamteinnahmen Kulisse				4607€

2.2.5.2.2 Beweidung Bessunger Kiesgrube“

- „Bessunger Kiesgrube“: 0,5 ha Antragsfläche, tatsächliche Weidefläche ca. 2ha
- Gesamtweidedauer: 21 Tage mit 4 Eseln

Arbeitsgang	Dauer	Rhythmus	Kosten je Arbeitsgang	Kosten gesamt pro Flächen Kulisse
Umtrieb Tiertransport zu Fuß mit 2Personen	2 Personen x 3 Stunden = 6 Stunden	1x jährlich	6h * 24€/h =90€	144€
Anfahrt und Vorbereitung zu regelmäßigen Arbeiten (hin ca. 15km)	Ca. 0,25 Std	Täglich	0,25h * 24€/h = 6€ + (15km*0,3€/km) = 4,5€ =10,5€	21 Tage: 221€
Zaunstellen, Umtrieb mittlere Bedingungen	Zaunbau 1 Koppel á 500m: 3,5Std	1x jährlich	3,5h*24€/h= 84€	84€
Herdenkontrolle, Wasserversorgung	Ca. 1 Std	täglich	1*24€/h = 24€	21 Tage: 504€
Tierhaltungskosten anteilig	600 € x 4 Esel x 21 Tage/ 365 Tage=			138 €
Gesamtkosten Kulisse				1091€
Gesamtkosten pro Hektar				546€
Kosten pro Weidetag				51,95€

Einnahmen:

Fläche	Basisprämie	HALM	Zusatzeinnahmen	Gesamt pro Fläche/Kulisse
Bessunger Kiesgrube	131€	196€	0€	327€
Einnahmen durch Produkte (Esel)				0 €
Gesamteinnahmen				327€

2.2.5.2.3 Kalksandkiefernwald-Beweidung mit Eseln

- Anspruchsvolle Fläche Kalksandkiefernwald Pfungstadt „Große Weide“: 9 ha
- Gesamtweidedauer: 90 Tage mit 4 Eseln

Arbeitsgang	Dauer	Rhythmus	Kosten je Arbeitsgang	Kosten gesamt pro Flächen Kulisse
Umtrieb Tiertransport zu Fuß mit 2 Personen	2 Personen x 3 Stunden = 6 Stunden	1x jährlich	6h * 24€/h = 144€	144€
Anfahrt und Vorbereitung zu regelmäßigen Arbeiten (hin ca. 15km)	Ca. 0,25 Std	Täglich	0,25h * 24€/h = 6€ + (15km*0,3€/km) = 4,5€ =10,5€	90 Tage: 945€
Zaunstellen, Umtrieb schwere Bedingungen	Zaunbau 1 Koppel á 1500m: 15 Std	1x jährlich	15h*24€/h= 360€	360€
Herdenkontrolle, Wasserversorgung	Ca. 1,5 Std	täglich	1,5*24€/h = 36€	90 Tage: 3240€
Tierhaltungskosten anteilig	600 € x 4 Esel x 90 Tage/ 365 Tage=			592 €
Gesamtkosten Kulisse				5281€
Gesamtkosten pro Hektar				587€
Kosten pro Weidetag				58,68€

Einnahmen:

Fläche	Basisprämie	HALM	Zusatzeinnahmen	Gesamt pro Fläche/Kulisse
Teilfläche Kiefernwald Pfungstadt	0€	4596,84€	0€	4596,84€
Einnahmen durch Produkte (Esel)				0 €
Gesamteinnahmen Teilfläche 9ha				4596,84€

2.2.5.2.4 Fazit Musterarbeitsgänge Eselbeweidung

Die Beweidung mit Eseln ist eine reine Landschaftspflegedienstleistung. Die Tiere selbst können in Deutschland zu keinen vermarktungsfähigen Produkten verarbeitet werden. Da sie ganzjährig für die Pflege der Flächen gebraucht werden, können die Esel nicht für touristische Aktivitäten, wie Eselwanderungen, eingesetzt werden. Darüber hinaus stellen hier sämtliche zusätzlichen Vermarktungsmöglichkeiten Nischenbereiche dar, die voraussichtlich in naher Zukunft keine relevanten Gewinne erzielen würden.

Wie auch bei der Schafbeweidung stellt die Anzahl Weidetage und damit die Weidedauer pro Fläche den entscheidenden Kostenfaktor dar, da die Tiere täglich kontrolliert und betreut werden müssen. Die Besatzdichte bei Eseln wird viel geringer angesetzt als bei Schafen, entsprechend dauert die Beweidung ungleich länger. Darüber hinaus wird mindestens eine Person pro Esel benötigt, um diese zu

anderen Weiden führen. Bei Flächenumtrieb binden die Tiere dabei enorme Personalkapazitäten im Gegensatz zu Schafherden.

Gerade bei schwer zugänglichen Sandflächen sind Esel, wie in Kapitel 2.1.2.2 beschrieben, die idealen Weidetiere. Besonders Winterweide mit Eseln kann förderlich zur Bekämpfung bestimmter Problemarten sein. Eine andere Finanzierung als die Agrarförderzahlungen bestehen für diese Beweidung nicht. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die besonders für Eselweide geeigneten Schläge oft einen kritischen Grünlandstatus aufweisen und bei unangekündigten Vorortkontrollen der Verlust des Status und damit auch des Förderanspruchs droht. HALM H.2 ist hier oft die einzige Fördermöglichkeit, wie z.B. im Kalksandkiefernwald. Die für diese Fläche errechnete HALM-Förderung ist jedoch leider ebenfalls nicht vollständig kostendeckend.

2.2.6 Entscheidungskriterien für die Bewertung des HALM-Programmes

Priorität 1: Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis

Die höchste Priorität wurde der Praxistauglichkeit der Maßnahmen vergeben, da sich der Zweck der Maßnahme nur erfüllt, wenn sie auf ausreichend Fläche von landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden kann. Berücksichtigt wurden hier zunächst die Komplexität der Förderverpflichtung und Anforderungen an Dokumentation, Nachweis, etc. außerhalb der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Darüber hinaus stellt die Flexibilität der Programme, insbesondere hinsichtlich terminlicher Beschränkungen, ein wichtiges Kriterium für die Planung der Bewirtschaftungsrythmen der Betriebe dar. Starre Terminbeschränkungen mindern die Flexibilität der Anpassung insbesondere bei witterungsbedingten Ausnahmesituationen, sind jedoch mit Blick auf Kontrolle der Maßnahmen oft notwendig. Bei der Bewertung wird zwischen landwirtschaftlicher Realität und Umsetzung in der Vollzugspraxis des Programms abgewogen. Insgesamt werden die Förderverpflichtungen der einzelnen Maßnahmen inhaltlich der landwirtschaftlichen Realität gegenübergestellt. Die Situation in den beiden Pilotbetrieben dient hier als Vergleichsbasis. Zusätzlich werden Erfahrungen anderer Betriebe aus dem Großraum Rhein-Main in die Bewertung miteinbezogen.

Einen wichtigen Aspekt stellt in diesem Zusammenhang die Höhe der Förderung dar. Steht diese nicht in Relation zum Mehraufwand der Maßnahmenumsetzung, ist zu erwarten, dass die Betriebe diese Förderung schlecht oder gar nicht annehmen werden.

Mit Blick auf den Aufwand der Umsetzbarkeit ist auch das Risiko für Sanktionen verbunden. Für die Betriebe ist es von großer Bedeutung, dass die Erfüllung der Förderverpflichtung so gering wie möglich an den Einfluss von höherer Gewalt gebunden ist.

Priorität 2: Bedeutung für den Naturschutz

Das HALM-Programm dient unter anderem zur Erfüllung von Landes- und Bundeszielen in Bezug auf die biologische Vielfalt, der Umsetzung der FFH-Richtlinie und dem Erhalt der Kulturlandschaft. Dadurch sind HALM-Maßnahmen stellenweise die einzigen Finanzierungs- und Subventionierungsmöglichkeiten der Dauerpflege wertvoller Biotope geworden, auch in Schutzgebieten. In den Synergien von Landwirtschaft und Naturschutz liegen zahlreiche Chancen. Insbesondere hinsichtlich der Förderhöhen zeigen die Rechenbeispiele jedoch starke Differenzen zwischen HALM-Satz und realen Kosten.

Priorität 3: Kulisse/antragsfähige Flächen

Die HALM-Kulissen bzw. die Kriterien für die Antragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen sind nach fachlichen Kriterien erstellt worden und stehen in Relation zum vorhandenen HALM-Budget für die entsprechenden Maßnahmen. Die Limitierung der potentiell beantragbaren Flächen trägt jedoch auch Risiken in sich und beschränkt das Handlungsfeld von Maßnahmen mit großen Chancen für Naturschutz und Landwirtschaft.

2.2.7 SWOT-Analyse des HALM-Programms

2.2.7.1 Zur Gliederung der SWOT-Analyse

Gemäß der in Kapitel 2.2.6 erläuterten Kriterien wird am Anschluss das HALM-Programm nach Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken bewertet. Der Fokus richtet sich dabei im Besonderen auf die Ansprüche von Landschaftspflegebetriebe und Naturschutz. Die Maßnahmen HALM D.3, H.1 und H.2 werden dabei in einzelnen Analysen auf Grund ihrer Bedeutung und/oder der Maßnahmeninhalte detaillierter betrachtet. In Tab. 11 erfolgt eine abschließende und zusammenfassende Betrachtung des gesamten HALM-Programmes unter besonderer zusätzlicher Berücksichtigung der Maßnahmen D.1 und D.2.

Tab. 8: SWOT Analyse zu dem Förderprogramm HALM D.3

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Bewirtschaftungsauflagen • Vorkommen der Arten an etablierte Bewirtschaftung angepasst – zur Erfüllung der Förderverpflichtungen im Regelfall keine ausschließlich für das Programm vorgenommene Umstellung der Bewirtschaftung, dem Betrieb wird hoher Spielraum an Eigenverantwortung für den Erhalt der Arten überlassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgutbezogenes Maßnahmenkonzept • Attraktive Fördersätze bei geringem Aufwand • Große Artauswahl, gute Abdeckung von extensiven Grünland-Ökosystemen • Unabhängig von LRT- und Habitatstatus • Artnachweis kann bei vielen Arten/Artengruppen durch Laien erbracht werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Auswahl an Arten deckt großes Spektrum an Wiesen ab • Viele häufige, ungeschützte Arten
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen der Kennarten wird nur teilweise durch die Bewirtschaftung beeinflusst – Höhere Gewalt spielt eine große Rolle • Beantragung und Nachweis erfordert Arten- und Methodenkenntnis • Erhöhter Nachweis-/Dokumentationsaufwand durch Transektmethoden zur Artendokumentation • Bei Auswahl von vier oder sechs Kennarten ist das Vorkommen zusätzlicher Kennarten(-gruppen) nicht zulässig • HALM H.1 kann nicht aufgesattelt werden, dadurch entfällt die Entlohnung ggf. aufwendiger Bewirtschaftung zum Erhalt der Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Kriterien entscheiden über Förderhöhe, nicht qualitative – das Vorkommen seltener, teilweise bedeutender Arten (z.B. seltene Orchideen) wird dem Vorkommen ungeschützter Arten an Wertigkeit gleichgesetzt • Artengruppen werden teilweise genauso hoch gewichtet wie Einzelarten • Wertigkeit des Biotops wird nicht berücksichtigt • Sandrasen werden trotz großer Artenauswahl schlecht abgebildet • Bindung an Dauergrünlandstatus schließt wertvolle Artvorkommen von der Förderung aus 	<ul style="list-style-type: none"> • Dauergrünlandstatus vorausgesetzt • Kulisse wurde bisher nur pilothaft in zwei Landkreisen ausgewiesen • Bisher zusätzlich an Umsetzung von Konzepten (HALM A oder vergleichbar) gekoppelt
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Fehleranfälligkeit ohne Wirkungsverlust der Maßnahme reduzierbar • Durch Aufsattlung von H.1 kann Aufwand der Bewirtschaftung mit Wertigkeit und Quantität des Artvorkommens angemessen in Relation gesetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vom Konzept her liegt hier bereits eine gute Möglichkeit zum unkomplizierten Biotopschutz ohne Bevorzugung von Schutzgebieten vor • Die „Schutzgebietslücke“ von HALM H könnte über dieses Programm geschlossen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausweitung der antragsfähigen Schläge und Ergänzung der Artenliste gute Förderung von Sandlebensräumen möglich

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
		<ul style="list-style-type: none"> Durch Konzentration auf Artnachweise anstelle von LRTen oder Habitaten flexible Anpassungen möglich Durch Nachweis der Arten ergibt sich zusätzlich zum Naturschutzmonitoring die Möglichkeit einer dauerhaften Überwachung teilweise seltener Grünlandarten 	<ul style="list-style-type: none"> Neugruppierung/Bewertung der Artenliste bietet gute Fördermöglichkeit wertgebender Arten und Lebensräumen außerhalb von Schutzgebieten Ausweitung der Kulisse in der neuen Förderperiode ist geplant
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> Hohes unverschuldetes Sanktionsrisiko wegen Ausfall der Kennart durch höhere Gewalt und fehleranfälliges Dokumentationskonzept Komplizierter und aufwendiger Nachweis wirkt abschreckend und ist fehleranfällig Insbesondere die Festlegung der maximalen Kennartenzahl bei D.3.4a/b erfordert eine sehr genaue Untersuchung der Fläche, die ggf. nicht mehr von Laien umgesetzt werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> Arten müssen noch von Laien zu erkennen und das regelmäßige Vorkommen eigenständig prüfbar sein – Umstrukturierungen dürfen Programm nicht noch mehr verkomplizieren Da die Maßnahme nur geringe Pflegevorgaben voraussetzt, kann die Dauerpflege möglicher wertvoller Artstandorte allein über HALM D3 nicht reguliert werden 	<ul style="list-style-type: none"> Bindung an Konzepte schränkt Kulisse stark ein – Potential des Programmes wird nicht genutzt

Tab. 9: SWOT Analyse zu dem Förderprogramm HALM H.1

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> Umfangreiche Auswahl an verschiedenen Förderungen Besondere Berücksichtigung von Weidetierhaltung Differenziert zwischen Beweidungsprogrammen für Schafe und Ziegen sowie für alle anderen Raufutterfresser Zu großen Teilen einfach umzusetzende Maßnahmen, wie z.B. Termine Baukastensystem einfach auf andere Programme aufsattelbar Auf Basis der Überprüfungsklausel der HALM-Richtlinie ist ein Wechsel der H.1-Maßnahmenvarianten innerhalb der 5Jahres-Verpflichtung möglich sowie eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme, sofern das erwartende Ergebnis den Zielen von NATURA2000- oder der Wasserrahmenrichtlinie entgegensteht. 	<ul style="list-style-type: none"> Umfangreiche Bausteine zur Erreichung verschiedener, unterschiedlicher Biotoppflegeansprüche der Dauer- und Initialpflege Einzige Fördermaßnahme mit definierten Fördergegenständen zur technischen Biotoppflege, Mahdterminen und Weidetierhaltungssystemen Bausteinkombination lässt flexible Pflegemaßnahmengestaltung zu Die bestehenden Terminverpflichtung decken bereits sämtliche Anforderung an Schnitterminen von LRTn ab Nicht an Schutzgebiete oder kartieren LRT-/Habitatstatus bzw. Artvorkommen gebunden Abweichung von 5-jähriger Verpflichtung in Schutzgebieten möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Kulisse, einzige Bedingungen: HALM D.1 oder D.2 muss abgeschlossen sein → deckt sehr viele Schläge ab (potentiell: sämtliches antragsfähiges Grünland) Gleiche Summe Zielhektare im EPLR eingeplant wie für D.1
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> Durch das Baukastensystem gleiche Honorierung teilweise vollkommen unterschiedlich aufwendiger Fördergegenstände Generell niedrige Fördersätze in Relation zum Aufwand, insbesondere bei den Fördermaßnahmen für Weidetierhaltung Zusätzlich Fördersummenbeschränkung mit 270€/ha bei Maßnahmenkombination Die Maßnahme 4.2 zur Förderung von Hütebeweidung verbietet Pferchung generell – in der Realität ist eine Vollzeitbetreuung einer Schaf-/Ziegenherde durch den Hirten nicht möglich, kurze Einkoppelungen der Tiere müssen auch bei Hüteschäferie zeitweise vorgenommen werden Die Maßnahme 4.3 geforderte Multi-Spezies-Bewei- 	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmte extensive Weideformen ohne Gewinne aus Produktverkauf, wie z.B. Beweidung mit Eseln, werden schlecht abgebildet Eine biotopperechte Pflege, beispielweise von Magerrasenbiotopen, lässt sich allein über die Maßnahmenkombination HALM D.1 und H.1 nicht sicherstellen (max. Fördersumme: 460€/ha*a) Die für die biotopperechte Pflege sehr relevante Größe der Anzahl Weidegänge bzw. der Weidedauer wird im Förderprogramm nicht abgebildet Alle in H.1 dargestellten Beweidungsprogramme verlangen einen Mindestweidegang in der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober). Nicht berücksichtigt wird dabei eine Winter(nach-)beweidung, die zur Bekämpfung besonderer Störarten, z.B. Land-Reit- 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht auf D.3 aufsattelbar Die Bindung an antragsfähiges Grünland berücksichtigt verschiedene Sonderstandorte ohne Grünlanddefinition nicht, bei welchen die in H.1 enthaltenen Maßnahmen jedoch große Wirkung erzielen würden (z.B. verschiedene Sandstandorte, stark verbuschtes Grünland)

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
	<p>dung ist in der Realität schwer umsetzbar bei Vorgabe von 10% anderer Tierart, insbesondere in Hütehaltung (bei Kombination von beispw. Schafen und Ziegen in einer Herde ist Ziegenanteil oft deutlich geringer als 10%)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die HALM-Fördersätze werden standardmäßig für Musterkalkulationen von Weidegeldern, z.B. durch Kommunen oder Firmen herangezogen. Geringe H.1-Sätze mindern auch die Chancen einer realistischen Verhandlungsbasis außerhalb von HALM-Förderungen 	<p>gras, sehr sinnvoll sein kann.</p>	
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> Gut strukturiertes Maßnahmenwerkzeug für Aufwand, der über die Standardpflege der Flächen hinausgeht – wenig aufwendige Maßnahmen, wie z.B. Winterweide, ließen sich leicht in das Baukastensystem integrieren Ein detailliert ausgearbeitetes Beweidungsprogramm für Schaf-/Ziegenbeweidung ist unbedingt notwendig, passt jedoch nicht zur aktuellen Struktur des Baukastens, da es eine an den Aufwand der Maßnahmen angepasste Kalkulation der Fördersätze benötigt und nicht gemeinsam mit anderen Naturschutzleistungen wie Terminvorgaben pauschal gleichgesetzt werden kann. Die Maßnahmen der Stufe 3 im Wert von 150€/ha wurden bisher aus HALM-Landesmitteln cofinanziert. Ab 2018 wurden die GAK-Mittel erhöht, sodass – bei Beibehaltung der Cofinanzierung – höhere Fördersätze als realistisch angesehen werden können, sofern diese mit Standardzahlen/Berechnungen anerkannter Institutionen (z.B. KTBL) untermauert werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> Der umfangreiche „Maßnahmenbaukasten“ bietet eine geeignete Grundlage zur einfachen Förderung auch spezieller Naturschutzpflegearbeiten bei maßnahmengenaue Anpassung der Förderhöhen Im Rahmen des GAK werden den Ländern Freiheiten bei der Festlegung von Naturschutzfachlichen Sonderleistungen eingeräumt; die anzuwendenden Förderverpflichtungen werden nicht konkretisiert Die Beweidungsprogramme geben zahlreiche grundsätzliche Strukturen vor, die für eine optimale Biotoppflege genutzt werden können und die nur geringe Umgestaltung benötigen, um den Anforderungen von Praxis und Naturschutz zu entsprechen 	<ul style="list-style-type: none"> Viele der bisherigen Maßnahmenbausteine ließen sich sinnvoll und zielführend auf nichtantragsfähigem Grünland umsetzen Insbesondere auf verbuschten Flächen würde die Förderung technischer Maßnahmen eine Wiederherstellung der Antragsfähigkeit unterstützen

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Der „Baukasten“ ist zur Umsetzung von Sonder- bzw. Zusatzleistungen konzipiert. Beweidungsprogramme sind auf Grund Ihrer Aufwendigkeit differenzierter zu betrachten als beispielsweise Terminverpflichtungen, die Vorgaben aus dem GAK sehen jedoch eigene Beweidungsprogramme (z.B. im Rahmen von HALM D) nicht vor • Zwar sind die Länder sehr flexibel in der Ausgestaltung der Naturschutzfachlichen Sonderleistung, eine Genehmigung durch EU-Notifizierung und dem Bund ist jedoch notwendig. • Der maximale Fördersatz bei Kombination HALM D mit H.1 ist mit 450€/ha durch die EU gedeckelt. Die bereits bestehende Abweichung von 10€/ha konnte nur mit aufwendiger, fachlicher Argumentation durchgesetzt werden • Das Programm impliziert eine generelle Lösung für die Förderung extensiver Weidepflege, die in der Realität jedoch keine nachhaltige Sicherung der Bewirtschaftung darstellt • Das Vorhandensein einer potentiellen Lösung mindert ggf. die Motivation/Rechtfertigung zur politischen Bearbeitung der Thematik • Nicht realistische Bewirtschaftungsvorgaben, wie beispielsweise die Verpflichtung zur ausschließlichen Hütebeweidung oder Multispecies-Beweidung mindern die Motivation zum Beantragen der Maßnahmen. Geringe Antragsflächensummen können zur Fehlannahme führen, es besteht kein Bedarf an Förderung • Das Differenzieren der Beweidungsprogramme, z.B. Einräumen von Ausnahmen bei der Hütebeweidung, geht mit erhöhtem und erschwertem Kontrollaufwand einher. 	<ul style="list-style-type: none"> • Programm enthält Lösungen für spezielle Biotoppflege und kann somit als präferierte Lösung zur Honoration angesehen werden – durch die niedrigen Fördersätze ist jedoch, insbesondere bei den Weideprogrammen, keine dauerhafte Pflege sicherzustellen • Weideprogramme müssen differenzierter betrachtet und besser honoriert werden, um eine dauerhafte Pflege der Weideflächen sicherzustellen. Durch das Eingliedern in das Baukastensystem drohen sie, gemeinsam mit deutlich einfacher umzusetzenden Maßnahmen „abgehandelt“ zu werden 	<ul style="list-style-type: none"> • H.1 kann nicht unabhängig von D beantragt werden. Eine Öffnung von HALM D für nicht antragsfähiges Grünland ist nicht zielführend und widerspricht den im GAK-Rahmenplan festgelegten Zielen des Programmes.

Tab. 10: SWOT Analyse zu dem Förderprogramm HALM H.2

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bewirtschaftungsvorschriften, daher gut angepasste und sehr flexible Maßnahmengestaltung möglich Individuelle Förderhöhenkalkulation Mit maximal 3000€/ha sehr hohe Fördersummenhöhe möglich Aufsattelung auf H.1 möglich → höhere Flächensumme bei Förderung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Ausrichtung am Schutzgut, nicht an Kulisse Höchste Flexibilität auch zu Realisierung anspruchsvoller Pflegearbeiten durch geringe Vorgaben und hohe potentielle Flächenfördersumme 5jährige Verpflichtung kann in Schutzgebieten ausgesetzt werden Priorisierung auf gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen und wertvolle Arten Durch Berücksichtigung der Biotope der Hessischen Biotopkartierung auch große Förderkulisse außerhalb von Schutzgebieten verfügbar Derzeit einzige Fördermöglichkeit im HALM für landschaftspflegerische Entwicklungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen ohne Grünlandstatus In begründeten Fällen können auch nicht in der Arten- und Biotopliste aufgeführte Schutzgüter, z.B. andere seltene Pflanzen, als Fördergegenstand aufgenommen werden (nur 5jährige Verpflichtung möglich) Förderfähige Flächen werden den Betrieben häufig direkt von den Fachbehörden vorgeschlagen – zielgerichtete, in die bestehende naturschutzfachliche Maßnahmenplanung integrierte Maßnahmengestaltung durch H2 möglich und finanzierbar 	<ul style="list-style-type: none"> An keine Kulisse gebunden Auch auf Flächen ohne Grünlandstatus anwendbar
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> Verglichen mit HALM D.1 und H.1 stärker begrenztes Budget Förderfähigkeit der Flächen kann von Personen ohne fachliche Vorkenntnisse im Bereich Landschaftsökologie schlecht bewertet werden 	<ul style="list-style-type: none"> Hohe Auswahl an gesetzlich geschützten Biotopen und Lebensraumtypen, die jedoch teilweise nicht durch Laien erkannt werden können Unabhängig von Biotopen und Lebensraumtypen nur eine sehr geringe Anzahl höherer Pflanzenarten als Vorschlag für Förderfähigkeit, generell sehr wenig Pflanzen- gegenüber Tierarten aufgeführt, diese haben bei Verteilung der Fördergelder Priorität Schlecht vertreten ist artenreiches Grünland mittlerer Standorte ohne LRT-Status 	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über Vorkommen von HB-Biotope und LRTn nach FFH-Richtlinie müssen von den Landbewirtschaftern extern angefragt werden Förderfähige Schläge werden den Betrieben auch vor dem Hinblick der naturschutzfachlichen Maßnahmengestaltung von den Fachbehörden vorgeschlagen – deutlich größerer Aufwand, als bei anderen HALM-Maßnahmen

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> Durch den Einsatz von ausschließlich Landesmitteln entfallen Genehmigungen durch Bund und EU 	<ul style="list-style-type: none"> Laut Auskunft des Ministerium ist ausreichend Budget vorhanden, dass sogar Arten, die nicht in der Liste der förderfähigen Lebensräume und Arten aufgeführt wurden, in die Förderung aufgenommen werden können Die Möglichkeit zur einjährigen Verpflichtung erhöht die Flexibilität der Maßnahmen deutlich und stellt die Option einer genauen Nachjustierung von Maßnahmeninhalten – außerhalb von Schutzgebieten sind diese ebenso wirkungsvoll wie innerhalb 	<ul style="list-style-type: none"> Da keine Bindung an antragsfähiges Grünland besteht, schließt H.2 die Lücke zur Pflege verbrachender Biotope, Dünen und anderer Sandstandorte sowie beweideter Wälder
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> Die Planung, Umsetzung und Kontrolle von H.2-Maßnahmen muss von entsprechendem Fachpersonal in der Verwaltung für den ländlichen Raum umgesetzt werden und bindet stärker Kapazitäten als andere Programme In der Praxis wird die hohe Flexibilität des Programmes hinsichtlich der Förderhöhe nur unzureichend genutzt – obwohl höhere Fördersätze möglich wären, werden zum Teil mit H.1 identische Sätze gezahlt 	<ul style="list-style-type: none"> H.1 wird mit Blick auf die veranschlagten Zielhektare deutlich höher priorisiert als H.2, das viel flexiblere Bewirtschaftungsgestaltungen bietet – hier ist jedoch die deutlich höhere Förderhöhe der H.2-Maßnahmen zu berücksichtigen Eine Erweiterung der einjährigen Vertragsdauer auch auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten geht mit einem stark erhöhten Verwaltungsaufwand einher 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Fördervoraussetzungen benötigen teilweise Information durch einen Fachgutachter

Tab. 11: Schlussfolgerung - SWOT Analyse zu HALM unter Berücksichtigung der Ansprüche und Rahmenbedingungen von Landschaftspflegebetrieben

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> • Viele verschiedene Formen der Bewirtschaftung artenreicher Offenlandbiotoppe können über HALM-geförderte Maßnahmen abgedeckt werden. Auch die Pflegeansprüche spezieller Biotoppe können erfüllt und auf diesem Weg finanziert werden • Insbesondere die Maßnahme H.2 bietet größte Flexibilität bei der Ausgestaltung der Bewirtschaftung und der Anpassung der Förderhöhe • Durch Co-Finanzierung aus Landesmitteln werden insbesondere bei den landschaftspflegerelevanten Maßnahmen bereits höhere Fördersätze als vom Bund vorgeschlagen umgesetzt. Generell fördert Hessen bei zahlreichen Maßnahmen oft bereits mit den durch den Bund genehmigten Maximalsätzen (+30% über der Empfehlung) • Die Maßnahme D.1 beinhaltet wenig Bewirtschaftungsvorgaben und ist für viele Betriebe einfach und mit geringem Aufwand umzusetzen • Die Maßnahme D.2 beinhaltet nur ein zeitlich reglementiertes Düngeverbot und bietet damit eine höhere Flexibilität der Ausbringung für Betriebe mit eigenem Mist. • Auf Basis der Überprüfungsklausel der HALM-Richtlinie ist ein Wechsel der H.1-Maßnahmenvarianten innerhalb der 5Jahres-Verpflichtung möglich sowie eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme, sofern das erwartende Ergebnis den Zielen von NATURA2000- oder der Wasser-rahmenrichtlinie entgegensteht. • 5-jährige HALM-Verträge bieten den Betrieben finanzielle Planungssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Wertgebende Offenlandbiotoppe sowie Sonderstandorte ohne Grünlanddefinition können, bei Anwendung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen, fast lückenlos abgedeckt werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ HALM D.1: Extensivierungsmöglichkeit theoretisch sämtlichen Grünlandes ohne Priorisierung auf Schutzgebiete ○ HALM D.2: Besondere Berücksichtigung der Ansprüche von Brutvogelhabitaten ○ HALM D.3: Grünland mittlerer Standorte mit wertgebenden Arten, Schutzgebiete und außerhalb ○ HALM H.1: Grünland mit besonderen Pflegeansprüchen unter Voraussetzung des Grünlandstatus ○ HALM H.2: wertgebende Biotoppe, Lebensraumtypen und Habitate mit Schwerpunkt im Offenland, jedoch auch Wald und Gewässer möglich ohne Bindung an Grünlandstatus, wird vermehrt in Schutzgebieten umgesetzt, wichtigste Maßnahme für die Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen zu Grünland nach Durchführung von Initialmaßnahmen • In den Maßnahmen D.2, D.3 und H.2 erfolgt eine stark schutzgutbezogene Förderung, keine pauschale Flächenförderung. Insbesondere in der Maßnahme D.3 definiert Qualität (Artausstattung) und Quantität (Anzahl der Arten) ökologischer Faktoren den Erfolg der Maßnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle HALM-Maßnahmen der Gruppe D und H unterliegen bei Unterbietung des Landes-Maximalbudgets keinerlei Kulissenbeschränkung. Außer bei den Programmen D.2 und D.3 wird keine genaue Kulisse definiert. Mit der Vorgabe des Grünlandstatus als einzige Fördervoraussetzung in D.1, D.2 und H.1 wird ein großer Anteil des hessischen Offenlandes bereits in die Förderung einbezogen. H.2 unterliegt zwar komplizierteren, schutzgutangepassten Voraussetzungen, nimmt dafür jedoch keine Rücksicht auf vorhandenen Grünlandstatus • Gemäß Art.32 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013 kann der Grünlandstatus und damit die HALM-Förderwürdigkeit erhalten werden, sofern eine Verschlechterung durch Maßnahmen zur Erreichung der NATURA2000- und/oder Wasserrahmenrichtlinie eingetreten ist

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Landschaftspflegebetriebe stehen in einer hohen finanziellen Abhängigkeit zu HALM-Prämien. Die teilweise stark verzögerte Auszahlung bringt diese Betriebe, die teilweise keinerlei finanziellen Spielraum haben, wirtschaftlich in Bedrängnis • Das einzige Programm zur Förderung von extensiven Weidesystemen ist in das Baukastensystem von H.1 eingebettet und dadurch mit sehr geringen Fördersätzen im Vergleich zum Aufwand dotiert. • Das Verpflichten einer fünfjährigen Bewirtschaftungsweise ohne Nachjustieren der Maßnahmen entspricht nicht der Realität der Landschaftspflege. Das Aussetzen der fünfjährigen Verpflichtung ausschließlich innerhalb von Schutzgebieten ist nicht ausreichend. Ein potentieller Variantenwechsel ist derzeit unter Bezug auf die Überprüfungsklausel der HALM-Richtlinie möglich, wird aber noch nicht standardmäßig angewandt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beweidungsprogramme werden ausschließlich über H.1 abgedeckt und werden durch Eingliederung in das Baukastensystem unzureichend honoriert • Die Maßnahme H.1 bietet die beste Auswahl an klar definierten Bewirtschaftungsmaßnahmen für sämtliche Anforderungen der Landschaftspflege, durch das Baukastensystem werden einige Maßnahmen jedoch nur unzureichend honoriert. Die Maßnahme H4.2 Hütebeweidung wird auf Grund des Ausschlusses jeglicher Pferchung für einige Betriebe uninteressant • Kostenintensive Landschaftspflegemaßnahmen, sowie sämtliche Maßnahmen für nicht antragsfähiges Grünland müssen auf das sehr flexible, jedoch verwaltungsaufwendige Programm H2 umgelegt werden und belasten dessen Budget 	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche für die Landschaftspflege interessante Maßnahmen sind an die Grünlanddefinition geknüpft. Auf vielen naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist eben diese oft unklar und stark an das individuelle Urteil von Kontrolleuren geknüpft. Durch die persönliche, gutachterliche Einschätzung sind unterschiedliche Statusaussagen innerhalb weniger Jahre möglich, was zu großen Verunsicherungen der Bewirtschafter führt. Der Erhalt des Grünlandstatus über Art.32 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013 erfolgt nur bei einem Widerspruch der Verwaltungskontrolle zur Vorort-Kontrolle des Grünlandstatus.
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine kürzere Verpflichtungsdauer als fünf Jahre bietet Spielraum für konkrete und detailliertere Maßnahmeninhalte und bietet eine einfachere Anpassung der Maßnahmengestaltung an das Schutzgut. • Insbesondere bei durch Landesmitteln (co-)finanzierte Programme ist eine höhere Flexibilität bei der Anpassung der Fördersummen gegeben, da keine Vorgaben durch den GAK-Rahmenplan bestehen. Sie müssen jedoch durch Standard-/Musterberechnungen anerkannter Institutionen, wie z.B. dem KTBL belegt werden • Der Förderbereich F des GAK-Rahmenplanes für besonders tiergerechte Haltungsverfahren ist im 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme D.3 – Kennartennachweis schließt die Lücke zur einfachen und flexiblen Förderung artenreichen Grünlandes mittlerer Standorte ohne starke Beschränkungen der Bewirtschaftung bei Erhaltung des Schutzgutes, die potentielle Aufsattelung von H.1-Maßnahmen würde die Möglichkeit der Sicherstellung schutzgutgerechter Pflege geben. • Das Programm H.2 bietet bereits jetzt eine optimale, flexible Möglichkeit zur Förderung spezieller Biotoppflege. Insbesondere für naturschutzfachlich sensible Schutzgüter lässt sich mit dieser Maßnahme optimale und realistisch finanzierte Pflege umsetzen. Förderbudget ist vorhanden, um über die in der 	<ul style="list-style-type: none"> • HALM D.3 wird derzeit nur in der Pilotphase umgesetzt und soll in der neuen Förderperiode hessenweit beantragbar sein • Bei Aufweitung der Regelung zum Erhalt des Grünlandstatus gemäß Art.32 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013 kann die Umsetzung von H.1-Maßnahmen auf den Bereich außerhalb von FFH- und WRRL-Maßnahmenflächen auch mit kritischem Grünlandstatus stark erleichtert und die HALM-Maßnahmen als Entwicklungs- und

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
	<p>HALM-Programm bisher nicht zur Anwendung gekommen. Bisher enthält die Vorgabe des Bundes keinerlei Maßnahmen zu Schafen oder Ziegen, obwohl sich diese gut in den Förderbereich einpassen lassen würden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der potentielle Variantenwechsel innerhalb einer 5jährigen-HALM-H.1-Verpflichtung hat schon jetzt eine rechtliche Grundlage und könnte umfassender und allgemeiner genutzt werden. 	<p>Richtlinie aufgezählten, priorisierten Schutzgüter hinaus zu finanzieren.</p>	<p>Wiederherstellungsmaßnahmen eingesetzt werden</p>
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der neuen GAP-Reform stehen starke Kürzungen der Agrarfördermittel im Raum, derzeit werden bei der 2.Säule Mittelkürzungen um -15% erwartet (unter der Voraussetzung vermutlicher Umlagerung von Agrarumweltprogrammen in die erste Säule). • HALM als Förderprogramm dient lediglich dem Ausgleich von Mindererträgen oder der Erstattung von Zusatzaufwand. Wo keine Verluste oder kein Mehraufwand gegenüber der betriebsüblichen/guten fachlichen Praxis nachgewiesen werden kann, ist mit keiner Anpassung von Maßnahmen zu rechnen. • Maximale HALM-Fördersätze werden zum Teil durch die EU festgelegt und können auch bei Einsatz von Ländermitteln nur bei Genehmigung durch die EU überschritten werden • Die zum Teil fachlich sinnvolle Anpassung von Maßnahmen an die Praxisbedingungen der Landwirtschaft können stellenweise mit erhöhtem Kontroll- und Verwaltungsaufwand von Seiten der Fachbehörden einhergehen • Die fachgerechte Integration von Weideprogrammen in die Agrarumweltförderung benötigt in vielen Varianten vermutlich eine Vorgabenänderungen auf Bundes- statt Landesebene 	<ul style="list-style-type: none"> • Das HALM-Programm dient gleichzeitig als Instrument zur Umsetzung von Zielen der NATURA2000-, FFH- und Wasserrahmenrichtlinie. Die Maßnahmen als solche bieten wenig Konfliktpotential zur Zielerfüllung. Jedoch besteht generell das Risiko bei Einsatz eines einzelnen Instrumentes zur Erfüllung vieler, unterschiedlich ausgerichteter Zielbereiche die Vernachlässigung einzelner Ziele • Schutzgutbezogene Förderung generell setzt eine Überprüfung des Schutzgutstatus voraus. Bei der Voraussetzung von LRT- /Biotop-Status gemäß FFH-Richtlinie sind entsprechende flächendeckende Datengrundlagen auf Basis von Fachkartierungen die Voraussetzung • HALM ist ein einfaches Instrument zur Finanzierung der Dauerpflege von Naturschutzflächen. In vielen Einzelfällen ist – insbesondere in Schutzgebieten – jedoch zu klären, ab wann stattdessen NATURA2000-Mittel angebracht wären. Eine sinnvolle Entlastung des HALM ist stellenweise ggf. nur über andere Geldtöpfe zu regeln. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aberkennung der Grünlanddefinition durch Folgeprüfungen der Flächen kann nachträglich die bestehende Flächenförderung der Programme H.1 und D gefährden. Die Sonderregelung von Art.32 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013 ist mit Antragsaufwand auf Behördenseite verbunden und findet nicht auf allen relevanten Flächen Anwendung.

	Realitätsbezug und Umsetzung in der Praxis	Bedeutung für den Naturschutz	Kulisse/antragsfähige Flächen
	<ul style="list-style-type: none"> Budgeterhöhungen im Bereich der Fördermittel erfordern auch Budget-/Kapazitätenerhöhung in der fachlich begleitenden bzw. die Maßnahmen umsetzenden Behörden. 		

3 Betriebsanalysen

Für die Betriebsanalysen wurden Primär- und Sekundärdaten erhoben, um einen Einblick in die Betriebe, ihre Abläufe und Arbeitsweise zu bekommen und die betriebliche Situation einschätzen zu können. Die Datenerhebung für die Betriebsanalysen erfolgte unter Verwendung folgender Materialien und Arbeitsschritte:

→ Gespräche mit den Betriebsleitern und Mitarbeitern persönlich und telefonisch

In ausführlichen Einzelgesprächen wurde die betriebswirtschaftliche Situation der Pilotbetriebe mit Hilfe eines Gesprächsleitfadens erfasst und in die Auswertung einbezogen. Hierdurch fließen Daten in die Analyse mit ein, wie individuell geschätzte Arbeitszeit und der Personaleinsatz (Primärdaten).

→ Auswertung von Jahresabschlüssen bzw. Gewinn- und Verlust-Rechnungen

Die Pilotbetriebe haben ihre Jahresabschlüsse für die Betriebsanalyse zur Verfügung gestellt. Von einem Pilotbetrieb fließen vier Wirtschaftsjahre in die Analyse mit ein, von dem zweiten Pilotbetrieb zwei Jahre (Sekundärdaten).

→ Auswertung von Daten aus der Verwaltung

Die Verwaltung hat nach Anfrage der Schäferbetriebe Daten zu den Betrieben zur Verfügung gestellt, z.B. zu den beantragten Flächenmengen in der Förderung (Sekundärdaten).

Die Pilotbetriebe werden im Folgenden einzeln dargestellt und mit Landschaftspflegebetrieb Stürz und Naturschutz- und Stadtschäferi Klepp beschrieben.

3.1 IST-Stand-Analyse Landschaftspflegebetrieb Stürz

3.1.1 Zum Betrieb

Der Betrieb wurde aus dem Gedanken heraus gegründet, Naturschutz durch Landschaftspflege zu betreiben. Im Betrieb Stürz werden nicht Schafe und Esel gehalten und Landschaftspflege betrieben. Sondern um Landschaftspflege und Naturschutz betreiben zu können, werden Schafe und Esel gehalten.

Die Betriebsgründung wurde finanziert aus Kapital, das aus der früheren Tätigkeit vom Betriebsleiter erwirtschaftet wurde (Abfindung). Der Landschaftspflegebetrieb Stürz wurde im Jahr 1996 gegründet.

Es gibt keinen klassischen Betriebsitz mit einer Hofstelle, die finanziert werden muss. Der Betriebsleiter lebt mit seiner Lebensgefährtin im Schäferwagen und kann dadurch flexibel nach Anspruch der Tiere und Entfernung der Weidefläche den Standort wechseln. 2012 wurde eine transportable Rundbogenhalle gekauft und in Pfungstadt aufgebaut. Sie kann die Herde bei schwierigen Wetterverhältnissen aufnehmen. Soweit möglich werden die Schafe jedoch ganzjährig auf der Weide gehalten, weshalb die Halle momentan nur teilweise genutzt wird, hauptsächlich für Milchlämmer, Heulagerung, während der Lammzeit und für die Lagerung von Geräten. 2018 wurde ein Büro angemietet und eine Bürokraft angestellt, um Unternehmensdaten effizienter zu verwalten.

3.1.2 Tierhaltung und Vermarktung

Der Landschaftspflegebetrieb Stürz hält keine reine Schafrasse. Über die Jahre ist eine Kreuzung von Landschaftsrassen und Schnucken entstanden z.B. Skudden, Mohrschnucken, Rhönschafe, Fuchschafe, Dorper und Bergschafe, die zu einem genügsamen, winterfesten Mutterschaf geführt hat. Im Jahr 2014 wurde eine Herde mit 473 Mutterschafen (MS) gehalten. Im folgenden Jahr 2015 wurde die Herde um 77 Mutterschafe aufgestockt, auf 555 Mutterschafe. Die Herdengröße wurde über die nächsten Jahre beibehalten und blieb 2016 und 2017 bei 550 Mutterschafen.

Wieviel Mutterschafe eine Schäferei halten kann, ist von der Flächenausstattung oder auch dem Zukauf von Futter abhängig. Flächen mit hohen Futterwerten können mehr Mutterschafe pro Hektar ernähren als Flächen mit niedrigen Futterwerten.

Der Betrieb Stürz hält Schafe und Esel, um Naturschutzflächen mit niedrigem Futterwert zu pflegen. Für ihn ist es wichtig, so viele Schafe zu halten, wie für die Flächenpflege das Jahr hindurch benötigt werden. In der Regel reicht im Betrieb die einmalige Beweidung pro Jahr aus, bei Bedarf ist aber ein zweiter Weidegang möglich. Um die Antragsflächen zu pflegen, sind die Esel im Betrieb Stürz ganzjährig auf den Flächen, die Schafe 7 Monate pro Jahr. Die Winterweide der Schafe wird auf Flächen durchgeführt, die nicht zum Betrieb Stürz gehören. Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Mutterschafe der Landschaftspflegebetrieb Stürz pro Hektar benötigt, um die Betriebsflächen zu pflegen. Die Weidleistung von einem Esel wird hier, nach Angaben des Betriebsleiters, mit 8 Mutterschafen gleichgesetzt:

Tab. 12: Anzahl der benötigten Mutterschafe pro Hektar im Landschaftspflegebetrieb Stürz

	2014	2015	2016	2017
gehaltene Mutterschafe	473	555	550	550
Mutterschafe (7 Monate auf der Fläche)	276	324	321	321
Esel (in Mutterschafe umgerechnet -ganzjährig auf den Flächen)	136	168	168	160
Gesamtzahl Mutterschafe auf der Fläche	412	492	489	481
bewirtschaftete Fläche (ha)	348,31	378,42	316,77	316,23
Mutterschafe pro ha	1,18	1,30	1,54	1,52

Die durchschnittliche Anzahl der gehaltenen Mutterschafe pro Hektar (Besatzstärke) ist sehr niedrig. Sie liegt im Jahr 2014 bei 1,18 Tieren. Durch die Herdenaufstockung auf 550 Mutterschafe und die Verringerung der bewirtschafteten Fläche auf 316,23 ha werden im Jahr 2017 durchschnittlich 1,52 Mutterschafe pro Hektar gehalten. Das entspricht einer Steigerung um 29 %. Zum Vergleich hat das KTBL 2014 Daten für die Landschaftspflege mit Schafen herausgegeben. Im Beweidungsverfahren „Koppelhaltung Sommerweide“ (Landschafe) können auf Streuobstwiesen im Durchschnitt 7,5 Mutterschafe pro Hektar gehalten werden und auf Magerweiden 3,3 Mutterschafe. Bei der „Koppelhaltung Winterweide“ (Landschaf) verringert sich die Besatzstärke bei Streuobstwiesen und Magerweiden auf 2,4 Mutterschafe pro Hektar. Die Flächen des Landschaftspflegebetrieb Stürz können als sehr mager eingestuft werden, da die benötigte Besatzdichte mit 1,52 Mutterschafen 2017 noch

unterhalb der Angaben für Magerweiden liegt. (KTBL Datensammlung 2014 Landschaftspflege mit Schafen S. 28/29)



Abb. 24: Schafherde des Landschaftspflegebetrieb Stürz aus Kreuzungen verschiedener Rassen

Die Nutzungsdauer der Mutterschafe liegt bei 6 bis 8 Jahren, dann werden sie als Altschafe verkauft und durch junge Tiere ersetzt. Der Bestandsergänzungsbedarf (Remontierungsrate) liegt in den letzten vier Jahren zwischen 81 und 117 Tieren. Die Höhe ist abhängig davon, ob die Herde vergrößert werden soll oder ob die vorhandene Herdengröße erhalten bleibt und nur die alten Tiere ersetzt werden.

Im Betrieb gibt es eine Lammzeit im März. Die Mutterschafe kommen dann am Foliestall zusammen, werden dort mit Heu zugefüttert, aber nicht aufgestellt. Die Lämmer kommen in der Regel auf der Weide zur Welt. Schafe bekommen häufig Zwillinge, die Muttertiere haben dann einen erhöhten Versorgungsbedarf, um beide Lämmer zu ernähren. Um die Fütterungsstrategie im Landschaftspflegebetrieb Stürz umsetzen zu können, nur Heuzufütterung beim Ablammen, verfolgt der Betrieb mit der Kreuzung der verschiedenen Rassen ebenfalls das Ziel, mehr Einlingsgeburten bei den gehaltenen Mutterschafen zu erzielen. Das unterstützt die Tiergesundheit und erleichtert die Versorgung der Mutterschafe ohne Kraftfutter einzusetzen. Das Ziel konnte noch nicht ganz erreicht werden. Pro Mutterschaf kommen im Durchschnitt 1,1 (2015 und 2016) oder 1,2 (2014 und 2017) Lämmer zur Welt.

Die Lämmer werden in der Vegetationsperiode als Fresser für die Flächenpflege gebraucht und im Herbst wird ein Großteil lebend an eine Metzgerei in Lampertheim-Lorch vermarktet. Die Lämmer haben dann ein Schlachtgewicht am Haken von ca. 13 kg und der Betrieb erhält pro Kilogramm 5,70 €. Für ein Lamm erhält der Landschaftspflegebetrieb Stürz etwa 74 €. Die 13 kg Schlachtgewicht am Haken erreichen die Lämmer ohne jegliche Zufütterung. Zusätzlich sind die Flächen, die beweidet werden, sehr magere Naturschutzflächen, deren Futterwert sehr niedrig ist. Eine Erhöhung des Schlachtgewichtes der Lämmer wäre nur durch Zufütterung oder Beweidung von Flächen mit hohem Futterwert möglich. Die Strategie vom Betrieb Stürz sieht das aber nicht vor. Ziel ist die Landschaftspflege und nicht die Lämmerproduktion.

Zum Vergleich, siehe Tab. 13, liegen die vom Betrieb erzielten Preise pro Kilogramm im Länderdurchschnitt von Hessen und mehrerer anderer Bundesländer in der 40. Kalenderwoche 2018 bei 5,72 € und die Lämmer haben ein durchschnittliches Schlachtgewicht von 19,3 kg am Haken. Das ist ein Unterschied von 6,3 kg pro Lamm und schlägt sich auf die Einnahmen aus der Tierhaltung nieder. Bei Einnahmen von 110,40 € pro Lamm sind diese etwa 46 % höher als im Landschaftspflegebetrieb Stürz.

Tab. 13: Lämmerpreise in der 40. Kalenderwoche 2018

(Quelle: /www.proplanta.de/Markt-und-Preis/Agrarmarkt-Berichte/Aktuelle-Schafpreise-2018-KW-40_notierungen1539104784.html)

09.10.2018 19:06					
Aktuelle Schafpreise 2018 - KW 40					
Lämmerpreise - Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen					
Preisfeststellung von Schlachtkörpern nach 1. FIGDV					
Preise frei Schlachtstätte, in ct/kg Schlachtgewicht, ohne MwSt., inkl. Tieren aus Bio- und Qualitätsprogrammen.					
Woche 40 (01.10. - 07.10.2018)					
	Stück	Schlachtgewicht (kg/Tier)	Preise		
			von	bis	Ø
Lämmer geschl. pauschal	185	19,3	443	613	572

Quelle: LEL Schwäbisch Gmünd, ADD Trier, LANUV Düsseldorf, RP Gießen

Ein großer Teil der Lämmer geht seit 2017 an die Naturschutz- und Stadtschäfererei Klepp. Im Frühjahr verkauft er an diesen bereits alle Bocklämmer, sowie zusätzlich noch Altschafe und Jährlinge. Die Naturschutz- und Stadtschäfererei Klepp ist derzeit nachhaltig auf den Bezug der Schafe angewiesen, um eine ausreichende Herdengröße zur Pflege seiner Fläche erreichen zu können. 2017 betrug die Anzahl verkaufter Schafe an den Betrieb Klepp 321 Bocklämmer sowie 71 Altschafe und Jährlinge. Die Tiere werden wie folgt bezahlt:

- Bocklämmer - Bezahlung pro kg Lebendgewicht - 2,00 €/kg
- Weibliche Jährlinge Magerlämmer - Bezahlung pro Kopf - 35 €/Tier
- Altschafe - Bezahlung pro Kopf - 20 €/Tier

Einige wenige Lämmer werden über Veranstaltungen wie z.B. ein Betriebsfest, Arbeitseinsätze oder den Kreiswandertag vom Landkreis vermarktet.

Der Landschaftspflegebetrieb Stürz hat Bestrebungen, eine eigene Direktvermarktung aufzubauen. Dafür ist er auf der Suche nach einem passenden Metzger. Mit der Fleischvermarktung soll auch die Vermarktung der Wolle vorangetrieben werden.

3.1.3 Betriebsausstattung

Der Betrieb ist gut mit Maschinen und Materialien ausgestattet. Viele Geräte sind schon abgeschrieben wie Fahr-Kreiselschwader, Wiesenmäher, Mulchgerät und Schlegelmulchgerät und Viehanhänger. Der Betrieb Stürz ergänzt seinen Maschinenbedarf aber kontinuierlich und investiert in Arbeitsmittel für die Tierhaltung und die Flächenpflege.

Folgende Investitionen hat der Betrieb im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2017 beispielhaft getätigt:

- 2014 Williams Viehanhänger, Humbaur-Anhänger
- 2016 Opel Lkw gebraucht und Kühlanhänger
- 2017 ein Pkw, ein Anhänger und ein gebrauchter Schlegelmulcher

Bei den Investitionen achtet der Betrieb auf die Kosten-Nutzen-Situation und bezieht bei Bedarf auch gebrauchte Geräte.

3.1.4 Flächenausstattung

Der Landschaftspflegebetrieb Stürz hat mit 348 ha im Jahr 2014 eine sehr gute Flächenausstattung. Er kann 2015 noch weitere Flächen gewinnen und bewirtschaftet 378 ha. Im Jahr 2016 spaltet sich die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp vom Landschaftspflegebetrieb Stürz ab und nimmt einen kleinen Teil der Flächen mit ca. 60-70 ha, so dass die bewirtschaftete Fläche 2016 und 2017 auf 316 ha schrumpft.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bewirtschaftete Fläche und die in HALM beziehungsweise in HIAP beantragten Flächen.

Tab. 14: Bewirtschaftete Flächen und beantragte Flächen in den Programmen HIAP und HALM des Landschaftspflegebetrieb Stürz

	2014	2015	2016	2017
Bewirtschaftete Fläche (ha)	348,31	378,42	316,77	316,23
Davon HALM-Flächen (ha)	282,9	318,74	267,29	262,6
Prozentsatz der Förderflächen an der bewirtschafteten Fläche	81%	84%	84%	83%

Die Flächen in den Förderprogrammen nehmen über 80 % der bewirtschafteten Flächen im Betrieb Stürz ein. Das ist ein sehr hoher Anteil, der dazu führen kann, dass ertragreiche Futterflächen fehlen (abhängig vom Anteil der abgeschlossenen Terminverpflichtungen für die Einzelschläge). Um ausreichend Futter für den Winter zur Verfügung zu haben, konnte der Betrieb ca. 200 ha Stromtalwiesen am Kühkopf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben zur Nachweide generieren, was zu sehr niedrigen Futterkosten führt. Diese Flächen führt der Betrieb nicht im eigenen Antrag, sondern hat lediglich das mündlich vereinbarte Recht zur Nutzung. Da der Betrieb zusätzlich seine Tiere nicht aufstellt, stellt das mit HALM D und H.1 verbundene Düngeverbot auf den Flächen ebenfalls keine Herausforderung dar. Mistanfall gibt es nicht.

3.1.5 Arbeitskräfte und Arbeitszeit

Dem Landschaftspflegebetrieb Stürz stehen neben dem Betriebsleiter weitere Mitarbeiter zur Verfügung, die verschiedene Aufgabenbereiche haben. Folgende Arbeitszeitkapazitäten werden derzeit im Landschaftspflegebetrieb Stürz gebunden:

- Der Betriebsleiter als Vollzeitarbeitskraft
 - Arbeitszeit ca. 300 h/Monat
 - Aufgabenbereiche: Tierbetreuung, Betriebsführung, Landschaftspflege/Naturschutz, Organisation und Anträge
- Mitarbeiterin 1, Vollzeitarbeitskraft seit 2013
 - Arbeitszeit ca. 180 h/Monat
 - Aufgabenbereiche: Tierbetreuung, maschinelle Arbeiten

- Mitarbeiter 2, Teilzeitarbeitskraft 50 % seit 2010
 - Arbeitszeit ca. 80 h/Monat
 - Aufgabenbereiche: maschinelle und händische Landschaftspflegearbeiten, Reparaturen, Scheren, Hilfstätigkeiten beim Tierumtrieb
- Mitarbeiterin 3 Teilzeitstelle 25 % seit 2017 - Stelle wird gerade ausgebaut
 - Arbeitszeit ca. 40 h/Monat
 - Aufgabenbereiche: Buchführung, Büroablage, Vermarktung, Hilfstätigkeiten beim Tierumtrieb – zukünftig zusätzlich geplant: Selbstvermarktung von Fleisch und Wurst, Wollvermarktung, Organisation von touristischen Veranstaltungen
- Mitarbeiterin 4 Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) 120 h / Monat – FÖJ lief über 1,5 Jahre und ist 2018 ausgelaufen – Mitarbeiterin fängt 2018 an zu studieren und hilft im Rahmen ihrer Möglichkeiten noch mit
- Mitarbeiterin 5 Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) 120 h / Monat – FÖJ über ein Jahr, Beginn August 2018 – bei der FÖJ-Stelle ist es dem Betriebsleiter wichtig, dass die Mitarbeiterin im Naturschutzbereich viel sieht und lernt, was es bedeutet, Naturschutz zu betreiben, d. h. es geht nicht vorrangig um das Erbringen und die Nutzung von Arbeitszeit
 - Arbeitszeit ca. 120 h/Monat
 - Aufgabenbereiche: Tierbetreuung, Unterstützung der Mitarbeiterin 1
- Mitarbeiter 6 Aushilfskraft - 240 € Basis 2018 für ein Jahr
 - Arbeitszeit ca. 20 h/Monat
 - Aufgabenbereiche: Scheren, Werkstatt/Reparaturen
- Mitarbeiterin 7 Aushilfskraft - 240 € Basis 2018 für ein Jahr
 - Arbeitszeit ca. 20 h/Monat
 - Aufgabenbereiche: Tierbetreuung

Übersicht der Arbeitsstunden, die dem Landschaftspflegebetrieb Stürz 2017 zur Verfügung gestanden haben:

Tab. 15: Arbeitszeit des Betriebsleiters und der Mitarbeiter geschätzt in Stunden pro Monat

Geschätzte Arbeitszeit in Stunden 2017												
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Betriebsleiter	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300
1 Mitarbeiterin Vollzeit	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180
2 Mitarbeiter Vollzeit	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
3 Mitarbeiterin Teilzeit	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
4 Mitarbeiterin FÖJ	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
5 Mitarbeiter Aushilfe	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
6 Mitarbeiter Aushilfe	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Gesamtstunden	760											
Stundensumme Betrieb pro Jahr												9.120

Im Jahr 2017 standen dem Betrieb Stürz insgesamt 9.120 Arbeitsstunden zur Verfügung. Die Zahlen sind geschätzt. Da es sich um einen Landschaftspflegebetrieb handelt, wird in dieser Analyse die Arbeitszeit nicht pro Mutterschaft berechnet, sondern auf die zu pflegende Fläche. Im Jahr 2017 hat der Betrieb 316,23 ha Fläche bewirtschaftet, das bedeutet er benötigt durchschnittlich 29 Arbeitsstunden pro Hektar bewirtschaftete Fläche.

Der Betriebsleiter ist mit seinem Betrieb und seinem Leben sehr zufrieden, da er in seiner Arbeit und mit seinem Betrieb und seinen Mitarbeitern seine ethischen Vorstellungen umsetzen kann. Mit 300 h Arbeitszeit pro Monat deckt er 1,9 Arbeitsplätze ab. Etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit setzt der Betriebsleiter im Bereich Landschaftspflege und Naturschutz ein, häufig unbezahlt. Arbeitszeit und Freizeit werden nicht klar voneinander getrennt. Durch über 20 Jahre Arbeit auf den Flächen und mit den Tieren konnte sich der Betriebsleiter ein hohes Maß an Wissen zur Pflege der Flächen, der naturschutzfachlichen Entwicklung der Flächen und zum Einsatz der Tiere (Esel und Schafe) für den Naturschutz erarbeiten. Dieses Wissen gibt er an seine Mitarbeiter in der Arbeit weiter, die es im Betrieb umsetzen und so eigene Erfahrungswerte aufbauen können.

Die Mitarbeiter sind Quereinsteiger aus anderen Berufen und bringen Wissen aus unterschiedlichen Bereichen mit in den Betrieb. Sie sind eng mit dem Betrieb verbunden und identifizieren sich sehr stark mit seinen Aufgaben und Zielen. Ihr Engagement ist sehr hoch und die Mitarbeiter bringen auch neue Ideen mit in den Betrieb ein. Sie sehen und erleben ihre Aufgaben als Bereicherung und nicht jede geleistete Arbeitsstunde wird berechnet. Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, sich im Betrieb je nach ihren Stärken zu entwickeln.

Der Landschaftspflegebetrieb Stürz baut sich seine Mitarbeiter auf. Die Mitarbeiter können als Teilzeitkraft, Aushilfe oder z.B. FÖJ-Stelle den Betrieb kennenlernen. Wenn für beide Seiten ein gutes Miteinander entstanden ist, werden die Stunden ausgebaut und die Stärken und das Know-How der Mitarbeiter in die Betriebsentwicklung mit einbezogen.

3.1.6 Konzept des Landschaftspflegebetrieb Stürz

➔ Betriebsphilosophie: Nachhaltigkeit ist wichtiger als Gewinn.

Ziel des Betriebes ist eine nachhaltige und schutzgutgerechte Landschaftspflege. Die derzeit ausgeübten Tierhaltungsformen sowie das landschaftspflegerische Angebot orientieren sich an den vorhandenen Naturschutzflächen und Schutzgütern. Naturschutzziele, aber auch das Tierwohl, werden Gewinnerzielung übergeordnet. So wählt der Betriebsleiter auch die Schlachter und Abnehmer der Lämmer nach Gesichtspunkten des Tierwohles, nicht nach Preis, aus. Zitat des Betriebsleiters: „Der Betrieb gehört den Tieren und den Pflanzen, ich bin nur zum Unterschreiben da.“

Der Betriebsleiter experimentiert gerne mit verschiedenen Landschaftspflegeformen und Tierhaltungsformen in verschiedenen Gebieten. Wenn ein Konzept für ein bestimmtes Gebiet tragfähig ist, werden meistens andere interessierte Weidetierhalter und Menschen angesprochen, die dann ggf. in den Betrieb miteinsteigen und das Konzept umsetzen. Wenn sich der Betriebszweig trägt, wird, wenn möglich, ein neuer Betrieb vom Betrieb Stürz abgespalten. So entstand z.B. der Betrieb Streuobst Eberstadt oder die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp. Bisher konnten so vier Betriebe gegründet werden.

3.1.7 Betriebsentwicklung 2014 bis 2017

Der Landschaftspflegebetrieb Stürz ist abrechnungstechnisch in zwei Betriebe unterteilt, die beide einen separaten Betriebsabschluss erstellen. Es ist

- der Landschaftspflegehof, der seit 2015 bilanziert (die Umstellung von der Einnahmenüberschussrechnung zur Bilanz sorgt in der Auswertung der Daten für „Ausreißer“ in den Darstellungen im Jahr 2016 besonders bei dem Thema „Fördermittel“)
- die Landschaftsplanung und -pflege, die eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

In der Betriebsanalyse wurden beide Betriebe zusammengenommen, da sie im betrieblichen Leben und Arbeiten auch eine Einheit bilden.

3.1.7.1 Einnahmenentwicklung 2014 bis 2017

Die betrieblichen Einnahmen vom Landschaftspflegebetrieb Stürz setzen sich aus den Bereichen „Einnahmen aus der Tierhaltung“ und „Einnahmen aus Dienstleistungen und Förderung“ zusammen. Der Bereich „Sonstige Einnahmen“ wird nicht separat vorgestellt, fließt aber in die Darstellung der Gesamteinnahmen mit ein.

→ Einnahmen aus der Tierhaltung

Die Einnahmen aus der Tierhaltung werden in fünf Kategorien unterteilt

- Fleischverkauf – über Veranstaltungen
- Tierverkauf – Lämmer, Jährlinge und Altschafe werden lebend verkauft an einen Schlachtbetrieb und an eine Schäferei
- Weidewirtschaft – Flächen, die mit den Tier gepflegt werden, die aber nicht im Förderprogramm HALM sind (z.B. Ökopunkteflächen mit Pflegevertrag)
- Wollprodukte – von 150 kg werden Decken, Teppiche, Wolle und Sitzkissen durch die Behindertenwerkstatt Schlitz erstellt. Vermarktet werden die Produkte im weiteren Bekann tenkreis des Betriebs.
- Eselbetreuung – einige der gehaltenen Esels wurden von Privatpersonen im Betrieb Stürz untergestellt. Sie zahlen ein monatliches Betreuungsgeld von 25 € für die Esel.

Die folgende Abb. 25 zeigt auf, wie sich die fünf Bereiche in den Jahren 2014 bis 2017 entwickelt haben.

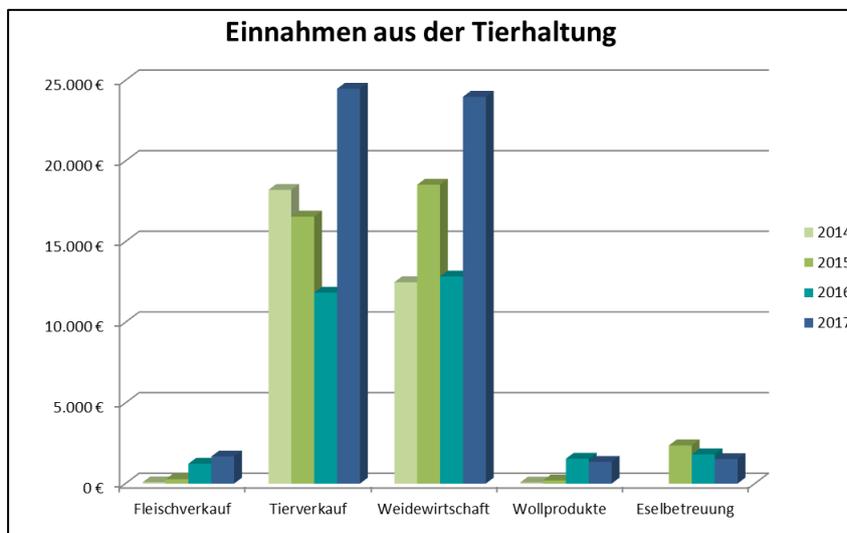


Abb. 25: Einnahmen aus der Tierhaltung nach Kategorien Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Der Verkauf von Fleisch entwickelt sich über die Jahre positiv von ca. 80 € hin zu 1.680 € pro Jahr. Er ist für die Einnahmen des Betriebes aber wenig relevant. Ebenso der Verkauf von Wollprodukten. Auch hier gibt es eine positive Entwicklung, aber nur in kleinen Einnahmebereichen. Die Eselbetreuung ist ebenfalls ein Bereich, der im gesamten Betrachtungszeitraum unter 2.000 € liegt.

Die beiden Bereiche Tierversauf und Weidewirtschaft tragen aus dem Bereich Tierhaltung am stärksten zum Unternehmenseinkommen bei.

Der Tierversauf ist über die ersten drei Jahre rückläufig und steigt dann im Jahr 2017 stark an. Im Jahr 2017 hat sich die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp vom Landschaftspflegebetrieb Stürz abgespalten. Diese übernimmt die Pflege von Flächen und kauft dafür vor allem die Bocklämmer, aber auch weibliche Tiere und Altschafe vom Betrieb Stürz. Zusätzlich hat der Landschaftspflegebetrieb Stürz seine Herde aufgestockt von 473 Mutterschafen im Jahr 2014 auf 550 Mutterschafe im Jahr 2017. So wurden mehr vermarktungsfähige Tiere produziert. Die Lämmer werden im Frühjahr geboren, nur auf der Weide gehalten und nicht zugefüttert. Gemessen an der Haltung, auf überwiegend Extensivstandorten, sind die Endgewichte der Lämmer vergleichsweise gut und können ohne Futterzusatzkosten erreicht werden. Die Lämmer, die an eine Metzgerei vermarktet werden, haben ein Endgewicht von ca. 13 kg am Haken. Mit momentan 5,70 € pro kg am Haken bekommt der Betrieb Stürz einen guten Preis für seine Lämmer.

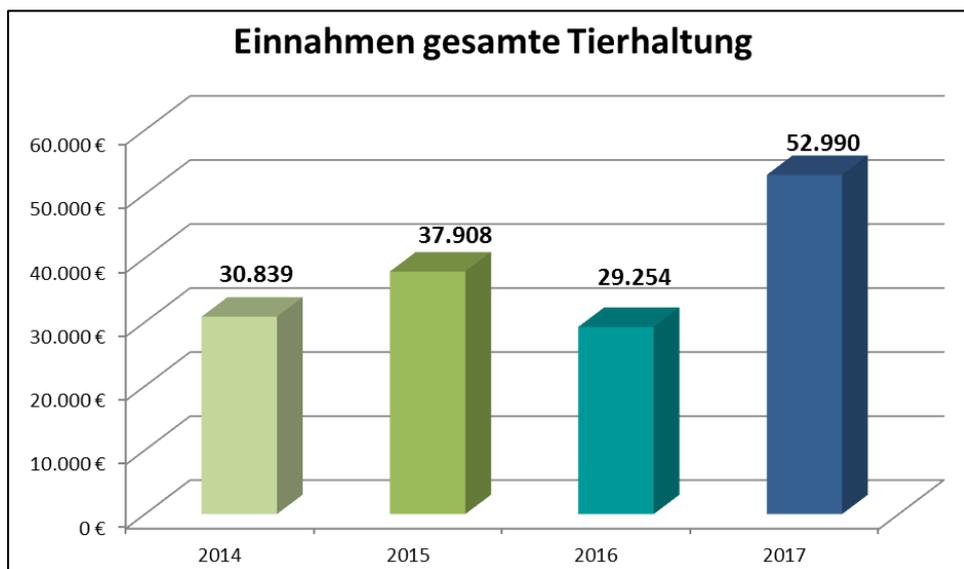


Abb. 26: Einnahmen aus der gesamten Tierhaltung über die Jahre 2014 bis 2017 Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die Gesamteinnahmen aus der Tierhaltung entwickeln sich, mit einem Einbruch im Jahr 2016, positiv und konnten um 71 % gesteigert werden.

→ Einnahmen aus Dienstleistungen und Förderung

Eine wichtige Einnahmequelle neben der Vermarktung von Tieren ist für die Schäfereibetriebe der Bereich Förderung. Im Landschaftspflegebetrieb Stürz ebenfalls der Bereich Dienstleistung. Wie wichtig die Förderung ist, zeigt die sozioökonomische Analyse des Forschungsinstituts für ökologischen Landbau, die 2011 im Zuge des LIFE+-Projekt „Erhalt und Entwicklung der Hutungen der Wetterauer Trockeninsel“ umgesetzt wurde und zu folgendem Ergebnis kam:

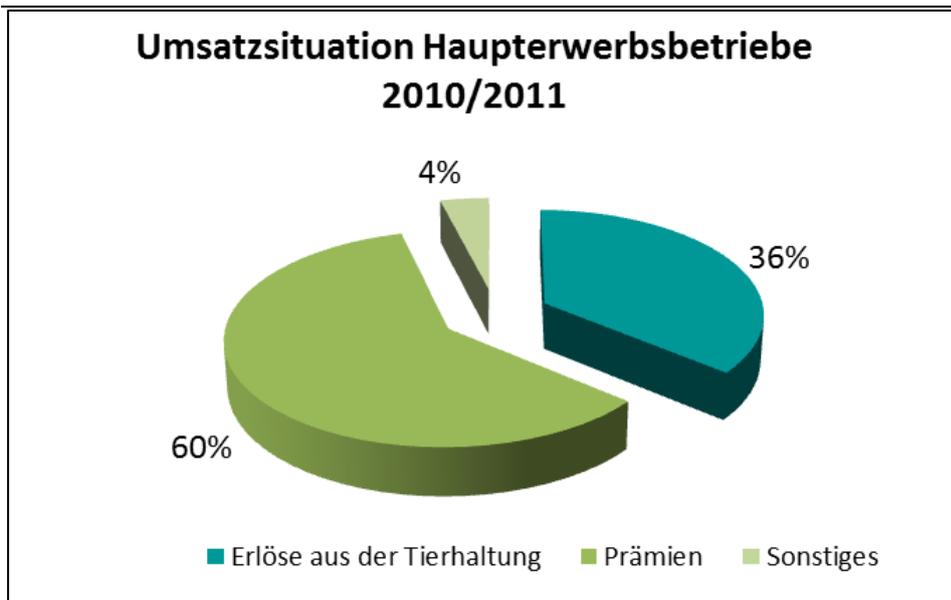


Abb. 27: Umsatzsituation Haupterwerbsbetriebe 2010/2011 (Quelle: Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL))

Die Haupterwerbsbetriebe im Projektgebiet des LIFE-Projektes waren stark abhängig von der Förderung, die 60 % der Betriebseinnahmen ausmachte.

Inwieweit der Betrieb Stürz von staatlichen Förderungen abhängig ist und welche Einnahmen in diesem Bereich und aus Dienstleistungen erzielt werden, zeigen die folgenden Grafiken.

Der Betrieb Stürz generiert Einnahmen aus den Bereichen Fördermittel/Naturschutzprogramme (HIAP/Halm), EU-Agrarförderung (Zahlungsansprüche auf den Flächen) - Betriebsprämie Bundeskasse und Landschaftspflege (ohne Förderprogramme) – Dienstleistung. Die folgende Abb. 28 stellt dar, wie sich die drei Bereiche über die Jahre hinweg entwickelt haben.

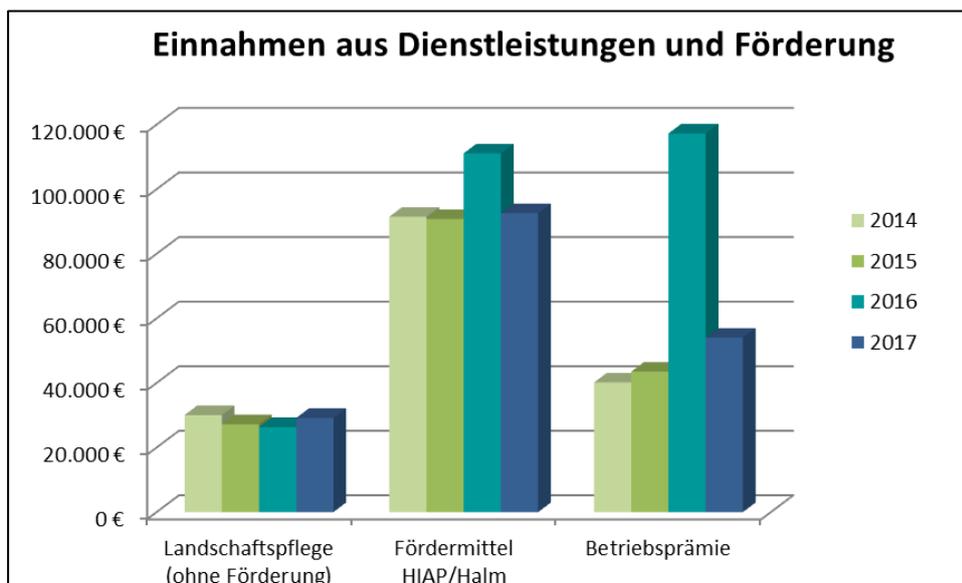


Abb. 28: Einnahmen aus Dienstleistungen und Förderung Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die **Landschaftspflege auf Dienstleistungsbasis** ohne Förderung macht den kleinsten Posten in diesem Bereich der Einnahmen aus. Hier handelt es sich um Maßnahmen, die ohne die Tiere, mit Maschinen oder händisch umgesetzt werden. Er ist über die Jahre sehr stabil und liegt um die 28.000 €. Es ist zwar der kleinste Posten, aber gerechnet auf den Hektar zu pflegender Fläche liegt der durchschnittliche Ertrag pro ha im Jahr 2016 bei 703 € und 2017 bei 780 € und ist damit sehr hoch, aber auch der Arbeitsaufwand ist für diese Flächen entsprechend hoch.

Die **Fördermittel für Naturschutzmaßnahmen (HIAP und HALM)** kommen

- bis zum Jahr 2014 aus dem Programm: Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP) und
- ab 2015 aus dem Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM).

Beide Programme dienen der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Im Diagramm zeigt sich die Umstellung zahlentechnisch erst im Jahr 2016, weil 2015 die Anträge gestellt wurden und Auszahlungen erst 2016 stattfanden. Für den Landschaftspflegebetrieb Stürz stellt diese Förderung die Haupteinnahmequelle da und liegt über die betrachteten Jahre um die 91.000 €.

Im Jahr 2016 gibt es einen kleinen Anstieg der Einnahmen durch Fördermittel aus HIAP/HALM. Dieser entstand, weil

- 2015 der Betrieb Stürz von der Einnahmenüberschussrechnung auf Bilanzierung umgestellt hat. Dadurch veränderte sich das Wirtschaftsjahr und Zahlungen überlappten sich im Jahresabschluss 2016.
- das neue Förderprogramm HALM zu leicht erhöhten durchschnittlichen Auszahlungen pro Hektar geführt hat.

Die Förderhöhe ist abhängig von der beantragten Flächengröße. In der folgenden Grafik wird die Gesamtfördersumme von HIAP und HALM auf die vom Betrieb Stürz gepflegten Flächen heruntergerechnet.

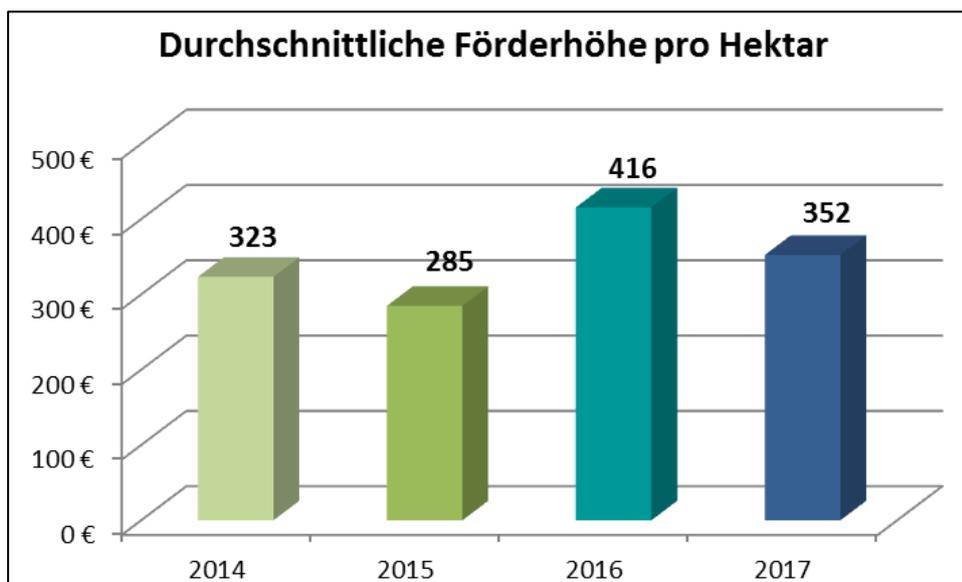


Abb. 29: Durchschnittliche Förderhöhe pro Hektar im Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die durchschnittliche Förderung pro Hektar Pflegefläche steigt ganz leicht an, von 323 € im Jahr 2014 auf 352 € im Jahr 2017, das sind etwa 9 %. Die Ausreißer 2015 und 2016 entstanden durch die buchhalterische Umstellung des Betriebes.

Im Vergleich zur Landschaftspflege ohne Förderung, d. h. Landschaftspflege über Dienstleistungsverträge, mit durchschnittlich 780 € pro Hektar im Jahr 2017, liegt das staatliche Förderprogramm mit durchschnittlich 352 € pro Hektar nicht einmal bei der Hälfte des Betrages.

Die Einnahmen aus der **Betriebsprämie** stellen ebenfalls ein wichtiges Standbein des Betriebs dar. Wie die Betriebsprämie sich in Deutschland von 2015 bis 2017 verändert hat, zeigt die Tab. 16.

Tab. 16: Deutscher Bauernverband Situationsbericht 2017/2018 - 4.2 Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – „Erste Säule“

Quelle: (www.bauernverband.de/42-gemeinsame-agrarpolitik-gap-erste-saeule-803648)

Veränderung von Basisprämie und Greening zwischen 2015 und 2019				
	Geförderte Flächen / Zahlungsansprüche	Basisprämie plus Greening		
		2015	2017 ¹⁾	2019
	ha	in Euro je ha	in Euro je ha	in Euro je ha
Baden-Württemberg	1.418.192	250	253	261
Bayern	3.152.333	276	271	261
Brandenburg/Berlin	1.324.159	247	252	261
Hessen	782.500	244	250	261
Mecklenburg-Vorpommern	1.341.013	262	261	261
Niedersachsen/Bremen	2.578.714	280	273	261
Nordrhein-Westfalen	1.490.657	277	270	261
Rheinland-Pfalz	693.486	244	248	261
Saarland	76.307	242	248	261
Sachsen	894.617	275	270	261
Sachsen-Anhalt	1.191.435	275	270	261
Schleswig-Holst./Hamburg	1.030.026	276	270	261
Thüringen	790.452	269	266	261
Deutschland (Durchschnitt)	16.763.891	268	266	261

1) Schätzung: Darin Anteil des Greening 86,75 Euro/ha. Hinzu kommt ein Zuschlag für die ersten 30 Hektar von 50,48 Euro/ha und für die Hektare 31 bis 46 von 30,28 Euro/ha.

Quelle: DBV-Schätzung auf Basis von Angaben des BMEL SB18-T42-2

Die Zahlungsansprüche auf den Flächen werden über die Jahre angeglichen, so dass 2019 im gesamten Bundesgebiet die gleichen Prämien bezahlt werden (261 € pro ha). Für Hessen bedeutet das, dass die Prämien pro Hektar steigen: von 2015 bis 2017 von 244 € pro ha auf 250 € pro ha. Und voraussichtlich dann auf 261 € im Jahr 2019.

Abb. 30 zeigt, dass die Betriebsprämie von 40.000 € im Jahr 2014 auf 54.000 € im Jahr 2017 ansteigt. Das entspricht aus betrieblicher Sicht einem Anstieg von 35 %. Im Jahr 2016 gibt es einen deutlichen

Anstieg bei der Betriebsprämie, da sich in einem Jahr die Zahlungen verzögert haben und statt im Dezember im Januar ausgezahlt wurden. So wurden in einem Jahr, 2016, zwei Betriebsprämien 2015 und 2016 zusammen ausgezahlt, die eine im Januar und die andere im Dezember.

Die tatsächlich zugewiesene Betriebsprämie pro Jahr nach Kontoauszugsdaten, nicht nach Jahresabschlussdaten, stellt die Abb. 30 dar:

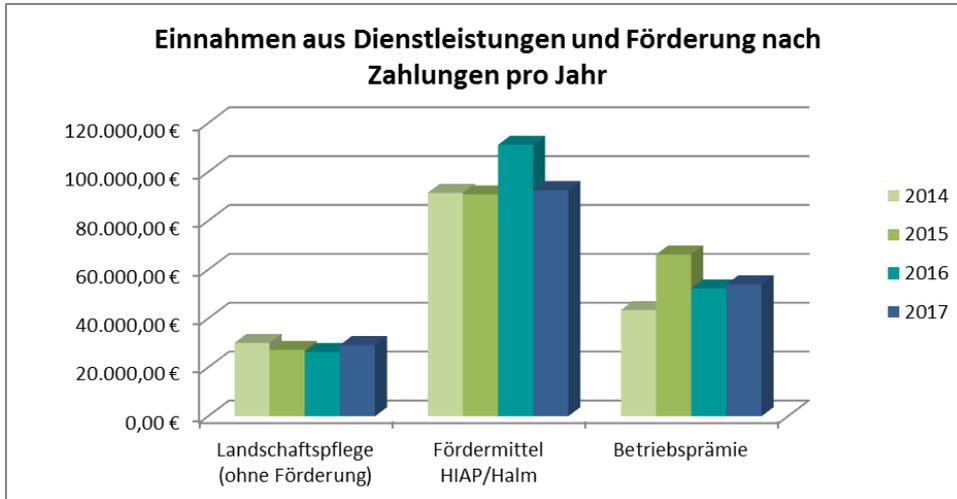


Abb. 30: Einnahmen aus Dienstleistungen und Förderung nach Zahlungen pro Jahr nach Kontoauszugsdaten, Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die jährliche Betriebsprämie liegt

- 2014 bei 43.500 €,
- 2015 bei 66.225 €,
- 2016 bei 52.330 € und
- 2017 bei 54.000 €.

Über die vier Jahre liegt die Betriebsprämie des Landschaftspflegebetriebs Stürz im Durchschnitt bei 54.000 €. Bei einer Betrachtung der durchschnittlich ausgezahlten Betriebsprämie pro Hektar, in Abb. 31, zeigt sich, dass der Anstieg der Betriebsprämie pro Hektar nicht so hoch ausfällt.

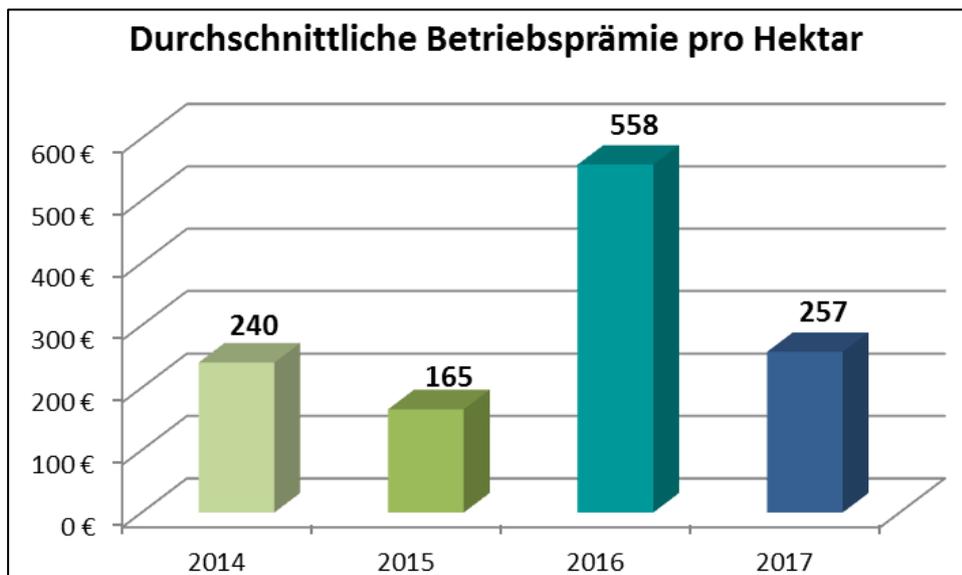


Abb. 31: Durchschnittliche Betriebsprämie pro Hektar Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die durchschnittliche Betriebsprämie pro Hektar fällt von 240 € im Jahr 2014 auf 165 € im Jahr 2015. In 2016 gibt es eine starke Erhöhung auf 558 €, die unter anderem durch die Umstellung der betrieblichen Buchhaltung und Abrechnung von der Einnahmeüberschussrechnung hin zur Bilanzierung entsteht. Die Auswirkungen der Reform der Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – „Erste Säule“ (GAP-Reform) auf den Landschaftspflegebetrieb Stürz sind aus diesem Grund ebenfalls nicht direkt zu erkennen, da die Reform im Jahr 2015 umgesetzt wurde und in den Bilanzen 2016 auftaucht. Ein Blick auf die Jahre 2014 und 2017 ergibt eine Erhöhung der durchschnittlich erzielten Betriebsprämie pro Hektar von 7 %. Im Jahr 2017 liegt der Betrieb mit einer durchschnittlichen Betriebsprämie von 257 € über dem hessischen Durchschnitt von 250 € aus der vorherigen Tabelle.

Bei einer Betrachtung der durchschnittlichen Betriebsprämie nach Kontoauszugsdaten und nicht nach Jahresabschlussdaten stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

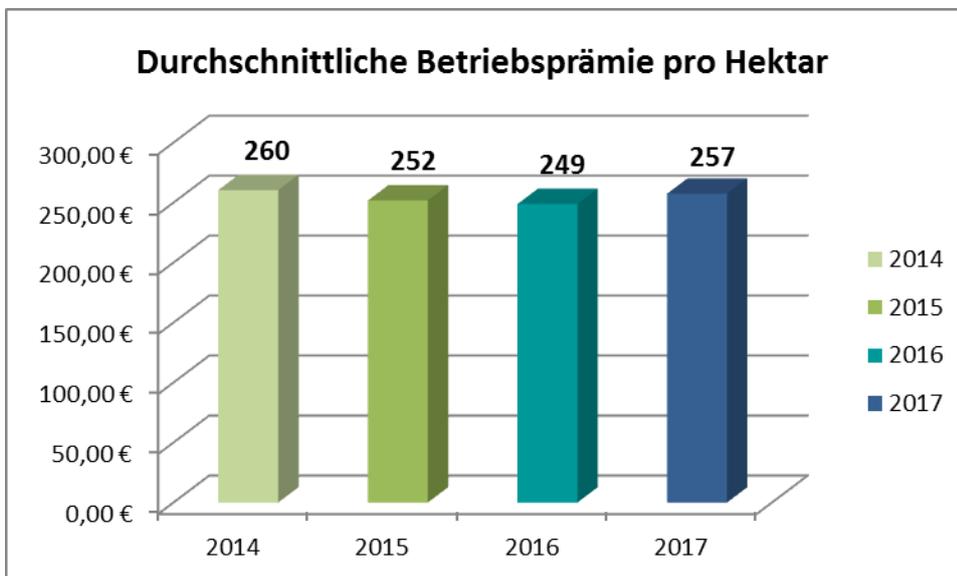


Abb. 32: Durchschnittliche Betriebsprämie pro Hektar, Zahlungen pro Jahr nach Kontoauszugsdaten Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Der Betrieb Stürz erhielt in den letzten vier Jahren eine Betriebsprämie von 249 bis 260 € pro Hektar. Das ist über die vier Jahre hinweg eine durchschnittliche Zahlung von 255 € pro Hektar.

➔ **Gesamtbetriebliche Einnahmen**

Der Landschaftspflegebetrieb Stürz entwickelt sich über die Jahre 2014 bis 2017 positiv. Er weist ein stetiges Wachstum auf. Von 2014 bis 2017 steigen die Einnahmen um 16 %.

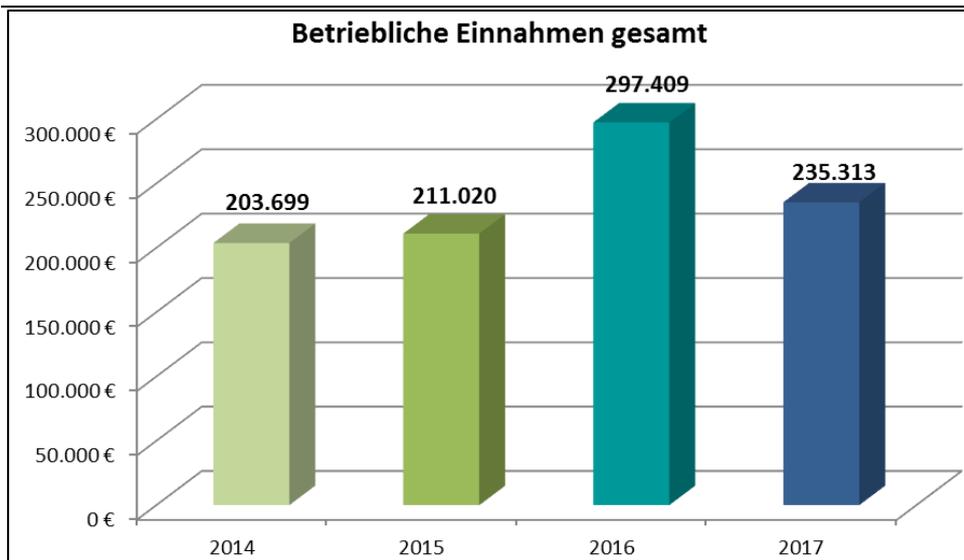


Abb. 33: Betriebliche Einnahmen gesamt Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die Einnahmen des Landschaftspflegebetriebs Stürz steigern sich von 203.699 € im Jahr 2014 zu 235.313 € im Jahr 2017. Die Abb. 33 weist aus zuvor detailliert beschriebenen Gründen einen erhöhten Anstieg der Einnahmen im Jahr 2016 aus.

Abb. 27 zeigte, dass die Haupterwerbsbetriebe der Schäfer im Projektgebiet des LIFE-Projektes stark abhängig von der Förderung waren, die 60 % der Betriebseinnahmen ausmachte. Wie diese Abhängigkeit bei einem Landschaftspflegebetrieb wie dem Landschaftspflegebetrieb Stürz aussieht, zeigt die Abb. 34.

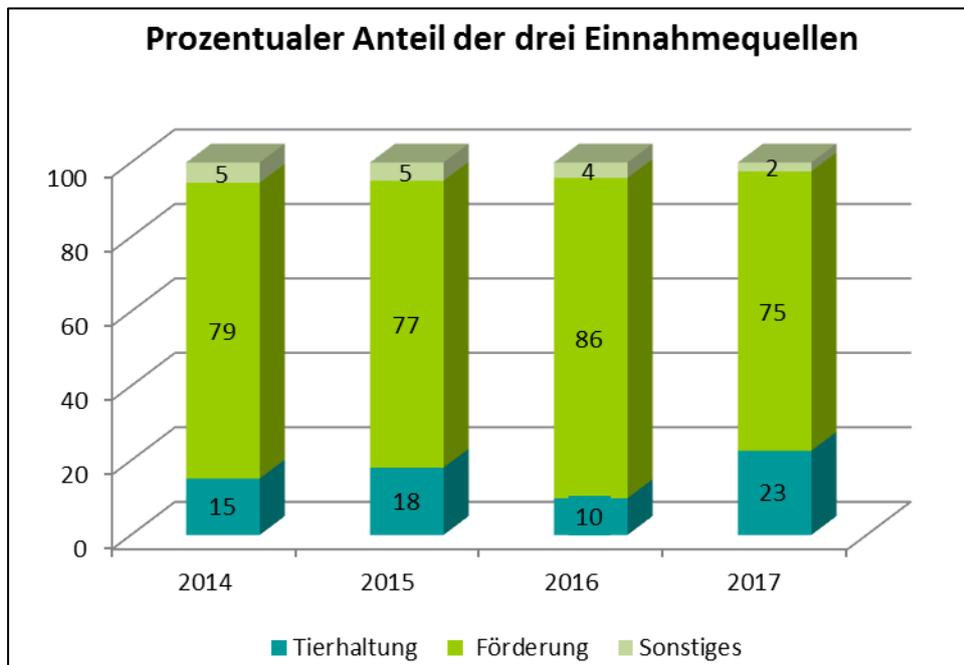


Abb. 34: Prozentualer Anteil der drei Einkommensquellen des Landschaftspflegebetriebes Stürz (eigene Darstellung)

Im Vergleich zu einem konventionellen Schafbetrieb, der neben der Landschaftspflege verstärkt auf die Produktion von vermarktungsfähigen Lämmern ausgerichtet ist, ist ein Landschaftspflegebetrieb wie der Betrieb Stürz, noch abhängiger von staatlichen Fördermitteln. 2014 betrug die staatliche Förderung 79 % der Betriebseinnahmen. Sie fiel um zwei Prozentpunkte im Jahr 2015 und stieg dann stark an auf 86 % im Jahr 2016 (Umstellung der Buchhaltung des Betriebes). 2017 fiel sie dann wieder auf 75 % und liegt damit um 15 % höher als in dem Beispiel in der Abb. 27 auf Seite 120.

Damit wird deutlich, dass der Landschaftspflegebetrieb Stürz auf staatliche Transferleistungen angewiesen ist. Auf Basis des reinen Verkaufserlöses der Lämmer und der Wolle könnte der Betrieb Stürz als Haupterwerbsbetrieb wirtschaftlich nicht überleben.

3.1.7.2 Ausgabenentwicklung 2014 bis 2017

Die betrieblichen Ausgaben werden in der Auswertung in drei Kategorien variable Kosten, Lohnkosten und Fixkosten unterteilt und im Folgenden getrennt dargestellt, bevor sie als Gesamtkosten ausgewiesen werden.

→ Variable Kosten

In den variablen Kosten finden sich die Kosten für Futtermittel, Tierarztkosten inkl. Medikamente, Weidebedarf (Zaun, Batterie, Festeinzäunung), Wartungs- und Reparaturkosten für Maschinen und Geräte zzgl. Dieselkosten und Steuern, allg. Betriebsausgaben (Ohrmarken, Reparaturen, Bürobedarf, Telefon, Bürobedarf, Zeitungen, Arbeitskleidung, Werkzeug), Rechts- und Beratungskosten mit der Buchführung sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren und Versicherung, Pacht, Tierseuchenkasse.

Die verschiedenen Kostenkategorien der variablen Kosten werden zusammengefasst in Kosten für die Tierhaltung, Maschinenkosten sowie allgemeine Betriebskosten und in der folgenden Abb. 35 dargestellt.

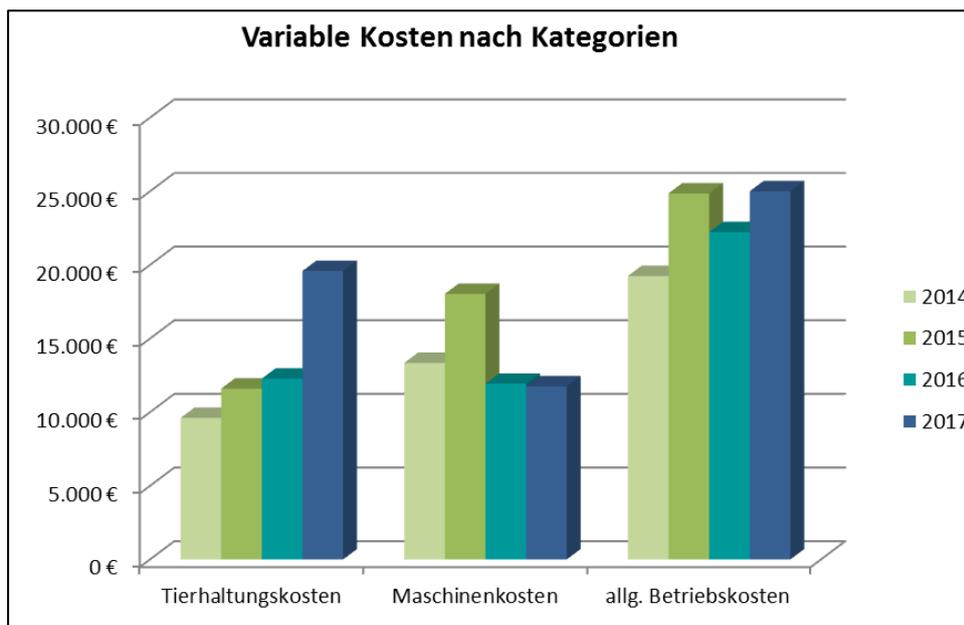


Abb. 35: Variable Kosten nach Kategorien Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die **Tierhaltungskosten** steigen von 9.606 € im Jahr 2014 um 102 % auf 19.589 € im Jahr 2017. Der Betrieb hält 2017 mit 550 Mutterschafen zwar 77 Mutterschafe mehr als im Jahr 2014, das kann den Anstieg aber nicht erklären. Im Jahr 2017 sind die Futterkosten stark angestiegen von 3.483 € im Jahr 2016 auf 8.056 € im Jahr 2017, also um 131 %. In diesem Jahr hat der Landschaftspflegebetrieb Stürz für zwei Jahre Futter für die Schafe gekauft, aufgrund einer sehr guten Qualität und einem günstigen Preis. Auch die Kosten für den Weidebedarf sind in diesem Jahr sehr hoch. Sie stiegen von 1.891 € im Jahr 2016 um 182 % auf 5.332 € im Jahr 2017.

Die **Maschinenkosten** liegen zwischen 12.000 € und 14.000 €. Nur im Jahr 2015 steigen sie auf 18.030 € an. In den Maschinenkosten finden sich auch die Kosten für Diesel, die im Betrieb recht hoch sind, da zur Versorgung der Schafe und Esel viel Auto gefahren wird.

Die **allgemeinen Betriebskosten** lagen im Jahr 2014 bei 19.240 € und stiegen im Jahr 2015 auf 24.854 € an. Dann fielen sie im Jahr 2016 wieder auf 22.221 €. Im Jahr 2017 steigen sie wieder auf 25.001 € an.

In der Abb. 36 werden die variablen Kosten zusammen dargestellt.

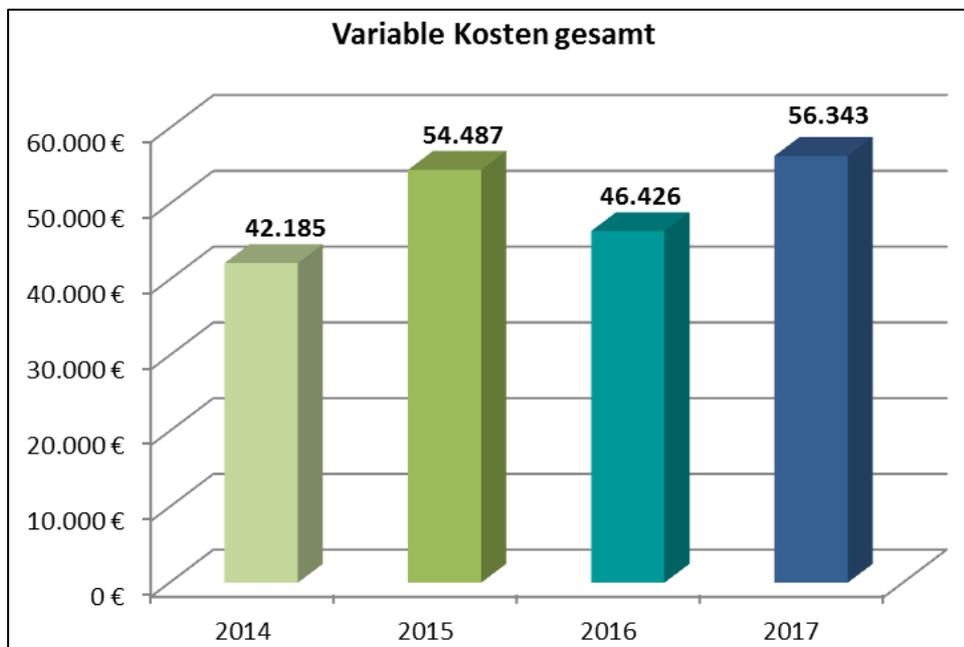


Abb. 36: Variable Kosten gesamt Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

In der Höhe der variablen Kosten sind sich die Jahre 2014/2016 und 2015/2017 sehr ähnlich. Die Schwankungen zwischen den Jahren liegen bei etwa 11.000 €.

Die Einnahmen des Betriebes lagen 2017 bei 235.313 €, die Ausgaben bei den variablen Kosten bei 56.343 €. Im Jahr 2017 wurden 24 % der gesamten Betriebseinnahmen für variable Kosten aufgebracht.

→ Lohnkosten

In den Lohnkosten werden die gezahlten Löhne an Fremdarbeitskräfte, soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung, Lohnunternehmer und Fremdleistung anderer

Betriebe (Wollverarbeitung), Lohnunternehmer und Fremdleistung anderer Betriebe (Vertrieb) und Fremdleistungen/Fremdarbeiten zusammengefasst.

In der Abb. 37 werden die Posten der Übersichtlichkeit halber zusammengefasst in Kosten für im Betrieb angestellte Mitarbeiter sowie außerhalb des Betriebs zugekaufte Fremdleistungen.

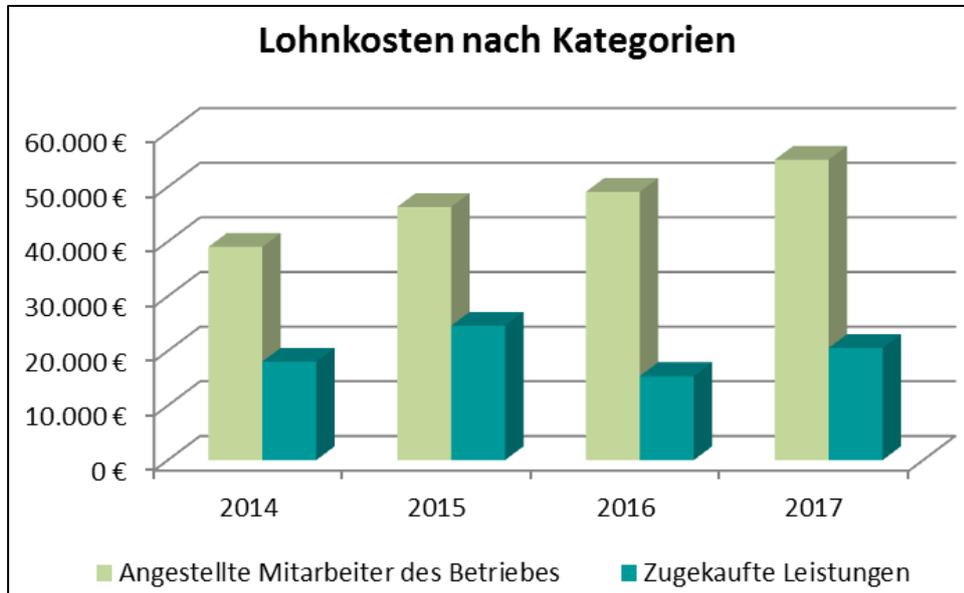


Abb. 37: Lohnkosten nach Kategorien des Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die Lohnkosten für festangestellte Mitarbeiter steigen über den gesamten Auswertungszeitraum stetig an. Im Jahr 2014 liegen sie bei 37.022 € und steigen bis zum Jahr 2017 auf 54.983 €, das entspricht einer Erhöhung der Lohnkosten für festangestellte Mitarbeiter von 49 %. Mit den Lohnkosten steigen auch die zugekauften Arbeitsstunden im Betrieb durch den Ausbau von Teilzeitstellen oder die Kosten einer neu geschaffenen FÖJ-Stelle.

Die außerhalb des Betriebes zugekauften Leistungen fallen bei der Heugewinnung, der Wollverarbeitung, im Vertrieb und bei der Betreuung der Schafe an. 2014 lagen sie bei 18.030 € und stiegen im Jahr 2015 um 36 % auf 24.572 €. Im Jahr 2016 fielen die Kosten auf 15.387 €, was auf die Gründung der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp zurückzuführen ist. Die Schäferei Klepp hat sich von dem Landschaftspflegebetrieb Stürz abgespalten und Kosten, die zuvor letzterem durch den Einkauf von Tierbetreuung entstanden, entfielen nun. Im Jahr 2017 stiegen die Kosten für zugekaufte Fremdleistungen wieder um 33 % auf 20.522 €.

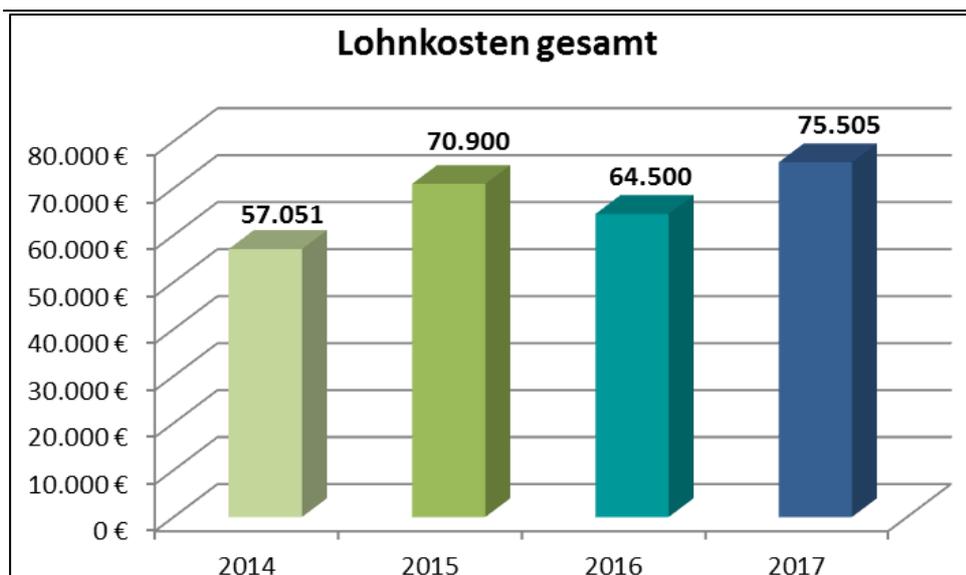


Abb. 38: Gesamte Lohnkosten des Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die gesamten Lohnkosten steigen um 32 % von 57.051 € im Jahr 2014 auf 75.505 € im Jahr 2017. Die Einnahmen des Betriebes lagen 2017 bei 235.313 Euro, für die Lohnkosten von 75.505 € wurden 32 % der gesamten Einnahmen des Betriebs aufgewendet.

→ **Fixkosten**

In den Fixkosten werden die Posten Abschreibung, Sofortabschreibung GWG, Neutrale Aufwendungen, Gewerbesteuernachzahlung, Anlage Abgänge, Abziehbare Vorsteuer, Umsatzsteuer Vorjahre und Vorauszahlung, Zinsaufwendungen und Abgänge Sachanlagen sowie der Restbuchwert zusammen in Abb. 39 dargestellt.

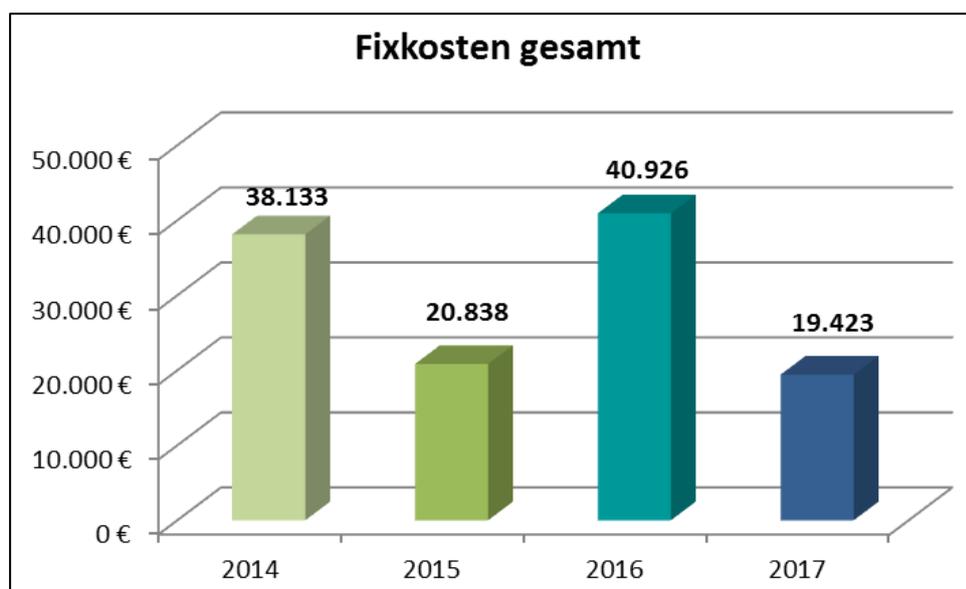


Abb. 39: Fixkosten gesamt Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Bei den Fixkosten ähneln sich die Jahre 2014/2016 sowie 2015/2017 in der Höhe sehr. Im Jahr 2014/2016 sind die fixen Kosten mit etwa 40.000 € etwa doppelt so hoch wie in den Jahren 2015/2017 mit 20.000 €. Erklärt werden kann dies dadurch, dass die Abschreibung im Jahr 2014 mit 16.612 € am höchsten ist und sich bis zum Jahr 2017 auf 10.769 € verringert. In den Jahren 2014/2017 gab es ebenfalls hohe Kosten bei dem Posten „Abgänge Sachanlagen“. Sie lagen im Jahr 2014 bei 9.803 € und 2016 bei 22.876 €. Die Abb. 40 zeigt die prozentuale Verteilung der drei Ausgabenbereiche des Landschaftspflegebetrieb Stürz: variable Kosten, Lohnkosten und Fixkosten.

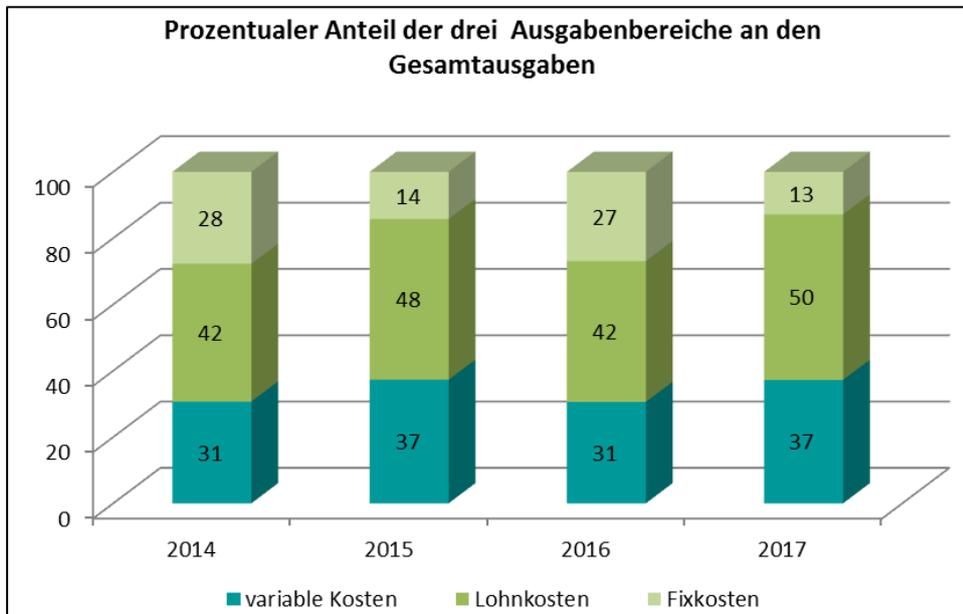


Abb. 40: Prozentualer Anteil der drei Ausgabenbereiche an den Gesamtausgaben im Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die Lohnkosten stellen in allen vier Jahren prozentual den größten Ausgabenbereich dar. Im Jahr 2014 liegen sie bei 42 % und steigen bis auf 50 % im Jahr 2017. Die variablen Kosten steigen ebenfalls von 31 % im Jahr 2014 auf 37 % im Jahr 2017. Die Fixkosten schwanken am meisten. Sie pendeln von 28 % im Jahr 2014, auf 14 % im Jahr 2015, zurück auf 27 % im Jahr 2016 und wieder auf 13 % im Jahr 2017.

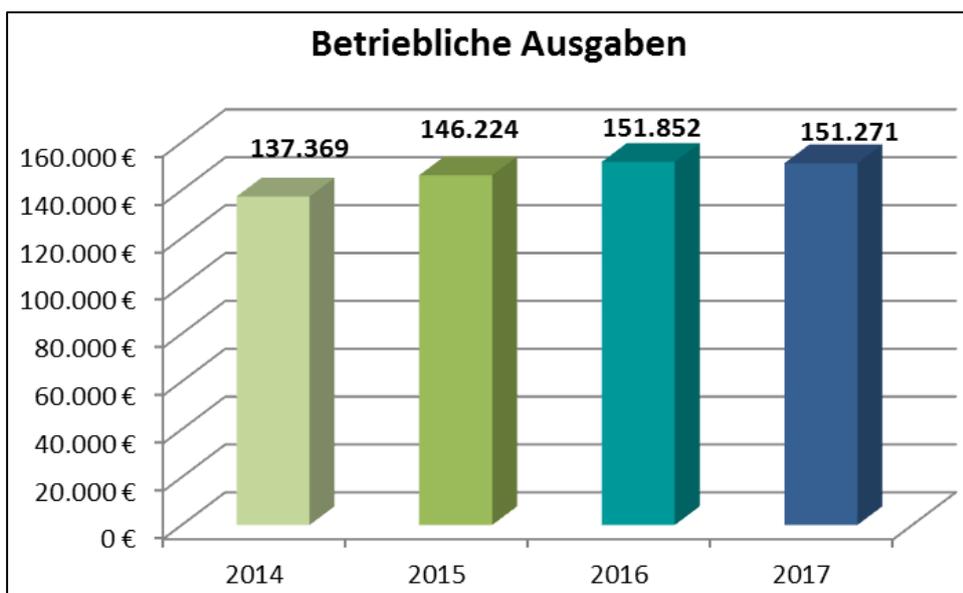


Abb. 41: Betriebliche Ausgaben im Landschaftspflegebetrieb Stürz im Jahresvergleich (eigene Darstellung)

Die betrieblichen Ausgaben steigen über den Analysezeitraum stetig an von 137.369 € im Jahr 2014 auf 151.270 € im Jahr 2017. Das entspricht einer Steigerung von 10 %.

3.1.7.2.1 Gewinnentwicklung 2014 bis 2017

Neben den Einnahmen und den Ausgaben ist das Ergebnis der beiden, der Gewinn, für das Bestehen des Betriebs ausschlaggebend. Die Abb. 42 stellt die Entwicklung des betrieblichen Brutto-Gewinns über den Betrachtungszeitraum dar.

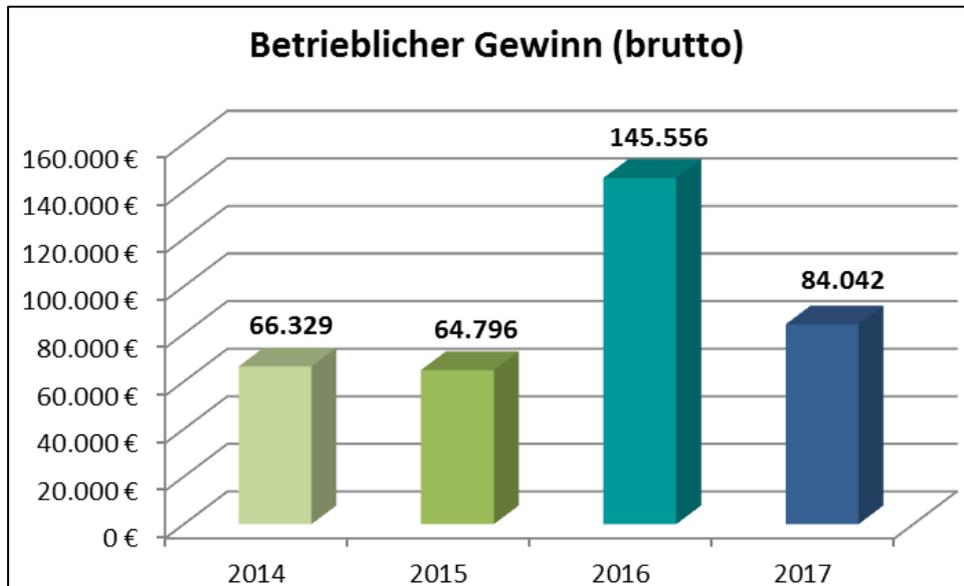


Abb. 42: Betrieblicher Gewinn (brutto) Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

Die Gewinnentwicklung des Landschaftspflegebetriebs Stürz ist positiv. 2014 liegt er bei 66.329 € und fällt dann um 2 % auf 64.796 € im Jahr 2015. Der sehr hohe Anstieg von 125 % im Jahr 2016 liegt an den zuvor beschriebenen Gegebenheiten (Umstellung der Buchhaltung). Der Gewinn geht dann auch wieder um 58 % im Jahr 2017 zurück auf 84.042 €. Bei einem Blick auf die Entwicklung von 2014 hin zu 2017, steigt der Gewinn um 27 %.

Von den gesamten Einnahmen 2017 (235.312,75 €) verbleiben 36 % als Bruttogewinn im Landschaftspflegebetrieb Stürz.

Der Betriebsleiter arbeitet im Jahr geschätzt 3.600 Stunden. Damit liegt sein durchschnittlicher Stundenlohn vor Steuer

- 2014 bei 18,42 €
- 2015 bei 18,00 €
- 2016 bei 40,43 € und
- 2017 bei 23,35 €.

Der Betriebsleiterstundensatz ist sehr gut. Der Betriebsleiter kann von seiner sehr hohen Arbeitsbelastung, 3600 Stunden im Jahr, einen Teil der Arbeitsstunden an einen Mitarbeiter weitergeben und sein Arbeitspensum reduzieren. Die Lohnkosten können vom Betrieb getragen werden, wenn sie bei etwa 23 € pro Arbeitsstunde liegen.

Zum Überblick fasst die Abb. 43 die Einnahmen, Ausgaben und den Gewinn des Landschaftspflegebetriebs Stürz zusammen.

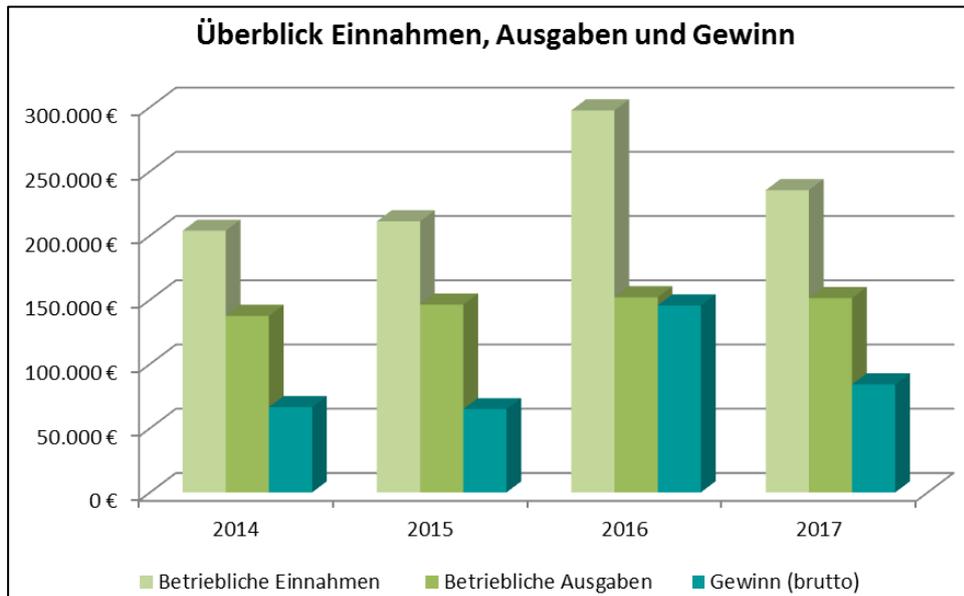


Abb. 43: Überblick Einnahmen, Ausgaben und Gewinn des Landschaftspflegebetrieb Stürz (eigene Darstellung)

3.1.8 Analysen der Betriebszahlen des Landschaftspflegebetrieb Stürz – Geschäftsjahr 2017 und Empfehlungen zur Optimierung

Der Betriebsleiter konnte den Betrieb so führen und aufstellen, dass er sich aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten trägt und seit mehreren Jahren finanziell stabil ist. In den letzten vier Jahren wurde durchschnittlich ein Bruttogewinn von 90.000 € pro Jahr erwirtschaftet. Der Betrieb ist schuldenfrei und hat ausreichend Rücklagen, falls die Fördergelder verspätet ausgezahlt werden sollten.

Durch die finanzielle Sicherheit kann die aufwendige Pflege der Naturschutzflächen nach den Vorstellungen des Betriebsleiters umgesetzt werden, so dass 95 % der Flächen in einem guten ökologischen Zustand sind. Dazu haben vor allem die Erfahrungen und das über Jahre gesammelte Wissen des Betriebsleiters über die Flächen, die Pflanzen und dem Zusammenspiel von Tieren (Schafen, Eseln) und Pflanzen auf den Flächen beigetragen.

Die Stärken des Landschaftspflegebetriebs Stürz liegen unter anderem in seiner guten Ausstattung

- mit Flächen (316 ha), die ihm hohe Einnahmen (146.556 €) im Bereich der Förderung ermöglichen;
- mit Mitarbeitern, die hoch motiviert und mit dem Betrieb und seiner Arbeitsweise eng verbunden sind. In der Arbeit mit den Tieren und auf den Flächen erleben sie Sinnhaftigkeit.

Die Züchtung der passenden Schafe für die Landschaftspflege ist über die 22 Jahre, in denen der Betrieb geführt wird, sehr positiv verlaufen. Durch das Einkreuzen von Skudden, Landschaftsrassen und Schnucken entstand ein Mutterschaf, das sehr genügsam hinsichtlich des Futterwertes der Flächen ist, häufig Einlinge austrägt und winterfest ist. Die Schafe sind im Allgemeinen gesund, es entstehen dem Betrieb wenig Ausfälle oder Tierarztkosten. Auch die Arbeitszeit pro Mutterschaf wird durch die Gesundheit der Tiere verringert, da wenig gesundheitliche Maßnahmen an der Herde durchzuführen

sind. Die Kosten für die Schafhaltungen sind durch die Art der Haltung niedrig. Die wichtigsten Faktoren dafür sind:

- keine Einstallung – ganzjährige Weidehaltung
- Vermarktung leichter Lämmer
- Haltung ohne Zufütterung

Das betriebliche und naturschutzfachliche Wissen konzentriert sich stark auf den Betriebsleiter. Er gibt sein Wissen weiter, die Mitarbeiter können aber nur aus eigenen Erfahrungen lernen. Führung und Verwaltung des Betriebes liegen ganz in der Hand des Betriebsleiters. Eine geeignete Dokumentation liegt bisher im Landschaftspflegebetrieb Stürz nicht vor. Diese zu entwickeln wäre für die Weiterführung des Betriebes nach den jetzigen Standards sehr wichtig, da der Betriebsleiter in den nächsten Jahren den Betrieb weitergeben möchte und hier nach einer geeigneten Rechtsform sucht. Im Betrieb selbst ist kein Nachfolger aufgebaut worden.

Die bewirtschaftete Fläche von 316 ha bringt einen hohen Arbeitszeitbedarf für die Pflege mit sich. Der hohe Arbeitszeitbedarf (9.120 h), den das Konzept des Betriebs mit sich bringt, kann nur über den Zukauf von Arbeitskapazitäten umgesetzt werden. Pro Hektar bewirtschafteter Fläche entsteht ein durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf von 29 Stunden. Die Fördermittel decken nicht auf allen Flächen die entstehenden Arbeitskosten und die Kosten für die Beweidung durch die Tiere ab. Hier ist es wichtig, dass der Betriebsleiter darauf achtet, ein gutes Verhältnis von arbeitsintensiven und weniger arbeitsintensiven Flächen zu bewirtschaften. In die Betriebsdokumentation sollte aus diesem Grund die eingesetzte Arbeitszeit pro Fläche mit aufgenommen werden und die Kosten pro Mutterschaf ebenfalls.

Die hohe Förderquote - 75 % der Einnahmen kommen 2017 aus der Betriebsprämie und Förderprogrammen - macht den Betrieb abhängig von politischen Entscheidungen, die er nicht selbst beeinflussen kann. Wie z.B. der auf einem Teil seiner Flächen kritisch zu bewertende Grünlandstatus. Insbesondere diese Flächen sind häufig aus naturschutzfachlicher Sicht schützenswert. Bei einer Aberkennung des Grünlandstatus durch eine Vorortkontrolle während der laufenden Förderperiode droht jedoch, der Förderanspruch aberkannt zu werden.

Potential zum Ausbau der Vermarktung von Weidelämmern auf Naturschutzflächen ist im Betrieb gegeben: Laut Ernährungsreport 2018 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sind folgende Ziele bei der landwirtschaftlichen Produktion den Menschen am wichtigsten:

- 39 % bessere Standards in der Tierhaltung
- 35 % schonender Umgang mit Ressourcen
- 15 % mehr Transparenz bei der Tierhaltung
- 8 % Verringerung der Emissionen

Es gibt einen Trend zum nachhaltigen Konsum. Viele Menschen sind immer weniger bereit, mit schlechtem Gewissen zu konsumieren. Sie wollen wieder wissen, wo ihr Essen herkommt und wie es produziert wird. Es entstehen Einkaufsführer für ethisch-ökologischen Konsum (Fred Grimm) oder Zusammenschlüsse von Landwirten und Verbrauchern, wie die Initiative für Solidarische Landwirtschaft (SoLaWi) in Darmstadt mit aktuell ca. 80 Mitgliedern und dem Anbaupartner Birkenhof in Egelsbach, die sich 2011 gegründet hat.

Der Aufbau eines neuen Vermarktungsweges für leichte Lämmer im Landschaftspflegebetrieb Stürz kann zurzeit auf die passenden Verbraucher treffen. Der Wunsch nach nachhaltigem Konsum ist bei

Teilen der Verbraucher vorhanden und zusätzlich leben insbesondere im Rhein-Main-Gebiet kaufkräftige Menschen. Laut Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) wird für Hessen eine Kaufkraft je Einwohner von 24.329 € im Jahr 2018 prognostiziert. Damit liegt Hessen nach Hamburg, Bayern und Baden-Württemberg an vierter Stelle (de.statista.com/statistik/daten/studie/168591/umfrage/kaufkraft-nach-bundeslaendern).

Den angedachte Ausbau der Direktvermarktung sollte der Landschaftspflegebetrieb Stürz konsequent weiterverfolgen. Die nötigen Arbeitskapazitäten können eingekauft werden, das Produkt hat eine hervorragende Geschichte und es kann den Verbrauchern Naturschutz über den Geschmack vermitteln.

Der Aufbau eines Büros zur besseren Organisation der Betriebsverwaltung kann auch in diesem Bereich zu mehr Struktur führen. Eine Mitarbeiterin wird für diesen Bereich aufgebaut und kann dann z.B. zur Optimierung der Anträge des Betriebes beitragen.

Das Betriebskonzept ist abhängig von dem Vorhandensein von Winterweideflächen. Sie sorgen für niedrige Futterkosten für die Tiere und ermöglichen die ganzjährige Haltung im Freien. Da es keine Verträge für die Beweidung gibt, ist der Betriebsleiter vom Wohlwollen der eigentlichen Nutzer der Flächen abhängig. Um die Nutzung für die Zukunft abzusichern und von der Person des Betriebsleiters zu trennen, sollte mit den Flächennutzern gesprochen und mündliche Abmachungen schriftlich fixiert werden.

Im Zuge der Reform der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP-Reform) wird mit Kürzungen der Gelder für die

- Erste Säule: Direktzahlungen und die
- Zweite Säule: Förderung der ländlichen Entwicklung (HALM)

gerechnet. Wie hoch sie sein werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Der Landschaftspflegebetrieb Stürz ist stark abhängig von den Fördergeldern aus diesem Bereich und kann die Entscheidungen auf EU-Ebene nicht beeinflussen. Der Ausbau vorhandener oder neuer Betriebsstandbeine, wie die Direktvermarktung, kann dem Betrieb dabei helfen, die Abhängigkeit von den Fördermitteln zu verringern.

Tab. 17: Aktueller Stand und Entwicklungsbedarf im Landschaftspflegebetrieb Stürz – Zusammenfassung

	IST – Stand im Betrieb	Entwicklungsbedarf
Betriebsleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Momentaner Betriebsleiter mit sehr hohem, selbst erlerntem Fachwissen zu Tierhaltung und Flächenpflege und -entwicklung sowie betriebswirtschaftlichem Know-How und hohem Engagement. • In den nächsten zwei Jahren - Übergabe des Betriebs mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des vorhandenen Fachwissens, dem Erhalt der Arbeitsplätze und der Weiterentwicklung der Pflegeflächen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig von der Rechtsform eines Betriebes, ist es immer nötig, dass eine Person die Geschäfte führt. Für die geplante Betriebsübergabe wurde in der Familie und im Betrieb bisher keine Person dafür aufgebaut. • Es sollte aktiv und zeitnah nach einem möglichen Betriebsnachfolger im Bereich Naturschutz und Schafhaltung gesucht werden.

	IST – Stand im Betrieb	Entwicklungsbedarf
Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> • Hoch motivierte Mitarbeiter, die in ihrer Aufgabe einen Sinn sehen, eigene Ideen in den Betrieb einfließen lassen und viel Engagement und Eigeninitiative zeigen. • Entwicklung der einzelnen Arbeitsplätze inhaltlich und in der Höhe der zu leistenden Stunden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehen der Mitarbeiter in die Betriebsnachfolge und auch in die wählende Rechtsform, um sie weiter an den Betrieb zu binden. • Verstärkte Weitergabe von Erfahrungswerten zu Flächenpflege und Standortbesonderheiten durch den Betriebsleiter – besondere Berücksichtigung von deren Stärken und persönlichen Vorlieben
Tierhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb besitzt eine gesunde, robuste Mutterschafherde, die den betrieblichen Bedingungen sehr gut angepasst ist und gute Arbeit auf den Naturschutzflächen leistet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Kreuzung der Schafe mit dem Ziel möglichst nur Einlingsgeburten zu haben. • Sicherstellung der Reproduktion der bewährten Rassenkreuzung durch Dokumentation und Erfahrungswertweitergabe an die Mitarbeiter des Betriebs • Test anderer Tierarten für die Pflege von Naturschutzflächen.
Vermarktung der Produkte	<ul style="list-style-type: none"> • Die sehr leichten Lämmer (13 kg am Haken) werden alle lebend über Metzgereien verkauft. Die entstehenden Produkte haben dann keine Beziehung mehr zum Betrieb. • Direktvermarktung kann nur funktionieren, wenn ausreichend Arbeitskapazitäten vorhanden sind. Die Kapazitäten sind im Betrieb vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Vermarktungskonzeptes, welches die Haltung der Tiere und deren Arbeit auf den Naturschutzflächen in den Vordergrund stellt. • In Zusammenarbeit mit einem Metzger können Produkte entwickelt werden, die vielleicht auch Kräuter auf den Naturschutzflächen mit einbinden und so den Bezug zu den Flächen herstellen. • Entwicklung weiterer Produkte neben dem Fleisch der Tiere - Wollverarbeitung wird bereits umgesetzt.
Dokumentation im Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche wirtschaftliche und organisatorische Dokumentation von Betriebsdaten wurde bis vor kurzem durch den Betriebsleiter selbst übernommen. Alle gesetzlichen Vorgaben wurden dabei von ihm erfüllt. Steuer- und Lohnaufgaben wurden an ein externes Büro übergeben. • Vor kurzem wurde im Zuge der Büroanmietung eine Mitarbeiterin damit beauftragt, die Buchhaltung neu zu strukturieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine Betriebsübergabe ist es zwingend notwendig, dass sämtliche Daten der Buchhaltung für eine betriebsfremde Person nachvollziehbar dargestellt und sortiert sind. Nach einer Einarbeitungsphase sollte der neue Betriebsleiter in der Lage sein, alle Daten lückenlos zu überblicken und verwenden zu können. • So ist bei Bedarf auch eine Optimierung der Anträge möglich.
Naturschutzarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betriebsleiter investiert etwa 80-90 Arbeitsstunden pro Monat für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, häufig im Ehrenamt ohne Bezahlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben, die der Betrieb im Naturschutz und in der Landschaftspflege, ohne Finanzierung umsetzt, sollten in die zu gründende Dachorganisation ausgelagert werden.

3.1.9 Betriebsübergabe Landschaftspflegebetrieb Stürz

Im Landschaftspflegebetrieb Stürz ist aus Altersgründen in den kommenden zwei Jahren, das Ziel ist 2020, eine Betriebsübergabe geplant. Zurzeit wird der Betrieb als Einzelunternehmen geführt.

3.1.9.1 Betriebsübergaben - was ist zu beachten?

Betriebsübergaben sind sehr individuell und hängen von vielen Faktoren ab, die im Betrieb eine Rolle spielen. Viele Menschen, die mit dem Betrieb verbunden sind, müssen zusammen gebracht werden, um für die Weiterführung des Betriebs die richtige Entscheidung treffen zu können. Zu nennen sind hier:

- der übergebende Betriebsleiter
- die Betriebsleiterfamilie
- die Mitarbeiter
- der neue Betriebsleiter
- die Flächeninhaber

Viele Ideen und Meinungen beeinflussen die Betriebsübergabe. Eine Vorbereitung durch den Betriebsleiter, mit Hilfe von Experten, ist zwingend nötig.

Im Folgenden werden acht Punkte aufgeführt, die bei einer Betriebsübergabe beachtet werden sollten:

→ Betriebswert

Bei einer Betriebsübergabe sollte der Betriebswert professionell ermittelt werden. Neben dem Gewinn spielen eine Reihe von Faktoren eine Rolle, unter anderem die Flächen- und Betriebsausstattung, Liquidität, Zukunftsaussichten und haftungsrechtliche Fragen. Es reicht nicht aus, den Betriebswert grob zu schätzen.

Ausblick Finanzierung der Betriebsübernahme durch den Käufer:

Der Betriebswert ist ein wichtiger Faktor, wenn der Betrieb nicht mit einer Einmalzahlung an den vorherigen Betriebsleiter gekauft werden kann, sondern die Finanzierung auf Rentenbasis umgesetzt werden soll. Der Begriff der Rentenbasis steht für die Art und Weise einer Zahlung eines Käufers an den Verkäufer eines Betriebes. Statt den Kaufpreis in einer Summe zu zahlen, wird eine Leib- oder Zeitrente gezahlt. Die Zahlungen werden monatlich geleistet, bis der vereinbarte Zeitpunkt erreicht ist oder, bei der Leibrente, bis der Verkäufer stirbt. Der Käufer hat den Vorteil, dass er für den Kauf eines Betriebes keinen hohen Kredit aufnehmen muss. Für den Verkäufer ist es vorteilhaft, weil er zumeist eine höhere Rente erreichen kann als wenn er den kompletten Kaufpreis in einer Summe erhalten und angelegt hätte. Häufig ist eine Betriebsübergabe auf Rentenbasis verbunden mit einem Recht auf das lebenslange Wohnen auf dem Betrieb, aber auch die Unterstützung des neuen Betriebsleiters.

→ Besteuerung

Bei einer familieninternen Betriebsübergabe fällt in der Regel Erbschaftssteuer an. Durch eine Übergabe zu Lebzeiten kann die Steuer deutlich reduziert werden. Bei einem Betriebsverkauf können Einkommenssteuerzahlungen anfallen, bei einer Schenkung ist auf Schenkungssteuern zu achten. Auch dies sollte vorher mit Hilfe eines Steuerberaters durchgerechnet werden.

→ **Nachfolger**

Qualifizierte Nachfolger finden sich nicht auf die Schnelle. Manchmal steht schon eine Person bereit, doch auch diese Person sollte auf die Betriebsübergabe vorbereitet werden. Es ist etwas anderes, ein Mitarbeiter zu sein oder einen Betrieb zu führen und die gesamte Verantwortung zu tragen. Es sollte zeitnah geklärt werden, wer den Betrieb übernehmen kann, damit diese Person in die weitere Planung miteinbezogen werden kann.

→ **Betriebsorganisation**

Für den Betrieb ist es meistens besser, wenn der vorherige Betriebsleiter noch eine Zeit lang im Geschäft aktiv ist. Allerdings in zurückgezogener, beratender Form gegen ein Honorar. Dies kann der neue Betriebsleiter individuell entscheiden, es sollte jedoch vertraglich geregelt werden. Dann kann die Betriebsübergabe ohne Konflikte ablaufen.

→ **Mitarbeiter**

Mitarbeiter, die engagiert und motiviert für den Betrieb arbeiten, sind entscheidend für seinen Erfolg. Ihr Engagement und ihre Motivation sollten auch nach der Betriebsübergabe erhalten bleiben. Darum sollten die Mitarbeiter, gerade von Kleinstunternehmen, in die Betriebsübergabe frühzeitig involviert werden. Es ist zu hinterfragen, inwieweit sie sich in den „neuen“ Betrieb einbringen können und ob sie auch den neuen Betriebsleiter akzeptieren.

→ **Fahrplan**

Für eine Betriebsübergabe braucht man einen klaren Fahrplan. Ein Zeitplan sorgt für mehr Ruhe bei Mitarbeitern und Kunden und stabilisiert die Betriebsübergabe enorm.

→ **Private Themen**

Der Betrieb ist für viele Betriebsleiter wie ein eigenes Kind. Sie haben ihn über Jahrzehnte aufgebaut und er hat ihr Leben bestimmt. Deswegen macht es Sinn, sich als Betriebsleiter aktiv damit zu beschäftigen, was man nach der Betriebsübergabe machen möchte. Eine neue Herausforderung unterstützt den Betriebsleiter dabei, loszulassen.

→ **Recht**

Die rechtliche Unternehmensform spielt bei der Geschäftsübergabe ebenfalls eine Rolle. Die Gesellschaftsverträge müssen entsprechend angepasst und ausgestaltet werden. Hierbei ist auf Unterschiede zu achten und zu klären, welche Rechtsform für den Betrieb die sinnvollste ist.

Den Weg zur Umsetzung einer interfamiliären Betriebsübergabe oder einer Veräußerung an Außenstehende ohne Verluste, sollte der Betriebsleiter nicht alleine gehen. Hierfür ist Expertenwissen aus dem Bereich

- Recht
- Steuern und
- Kommunikation

unumgänglich. Denn jede Betriebsübergabe hat einen individuellen Ausgangspunkt, von dem der Betriebsleiter zu seinem individuellen Ziel kommen möchte.

Um sich auf die Betriebsübergabe vorzubereiten, bietet die Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main eine Checkliste mit Fragen an, mit der sich der Betriebsleiter auf eine Betriebsübergabe vorbereiten kann:

https://www.offenbach.ihk.de/fileadmin/offenbach/10_dokumente_geschaeftsfelder/20_starthilfe-unternehmensfoerderung/pdf/2015_Checkliste_Betriebs%C3%BCbergabe.pdf

3.1.9.2 Betriebsübergabe - mögliche Rechtsformen

Neben dem klassischen Einzelunternehmen, als das auch der Landschaftspflegebetrieb Stürz firmiert, gibt es weitere Rechts- und Unternehmensstrukturen, die die Beziehung des Unternehmens nach außen und die Rechtslage nach innen, zwischen den Beteiligten der Personenvereinigung oder die Organisation einer Körperschaft regeln. In Deutschland bieten sich für privatrechtlich organisierte Unternehmen folgende Rechtsformen an:

Gesellschaftsformen nach deutschem und Gemeinschaftsrecht					
Personengesellschaften	Körperschaften				Mischformen
GbR	Kapitalgesellschaft	Genossenschaft	Verein	Stiftung	GmbH & Still
OHG	AG	eG	rechtsfähig e. V. und w. V.	selbständig	GmbH & Co. GbR
KG	GmbH	SCE	nicht rechtsfähig	nicht selbständig	GmbH & Co. KG
Stille Gesellschaft	Sonderform: UG (haftungsbeschränkt)				UG (haftungs- beschränkt) & Co. KG
Typische stille Gesellschaft	SE				AG & Co. KG
Atypische stille Gesellschaft					KGaA
EWIV					eG & Still
					eG & Co.

Abb. 44: Übersicht möglicher Gesellschaftsformen für privatrechtlich organisierte Unternehmen

Es wird unterschieden in Personengesellschaften und Körperschaften, einzelne Mischformen sind möglich.

Generell entsteht eine **Personengesellschaft**, wenn sich mindestens zwei Personen zusammenschließen und in diesem Zusammenschluss einen bestimmten Zweck verfolgen. Es kann sich hierbei um den Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen handeln. Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei einer Personengesellschaft an sich nicht um eine juristische Person handelt.

Jeder Mensch unserer Bevölkerung und damit auch unseres Rechtssystems gilt zunächst als **natürliche Person**. Definiert wird eine natürliche Person relativ eindeutig: Natürliche Personen sind Träger

von Rechten und Pflichten und damit rechtsfähig. Bereits mit der Geburt beginnt die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen. Sie endet mit dem Tod.

In der Regel werden Vereine, Organisationen und Gesellschaften als **juristische Personen** bezeichnet. Juristische Personen sind rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit beginnt hier mit der Gründung bzw. dem Handelsregistereintrag z.B. einer GmbH oder AG.

Die bekannteste Form einer Personengesellschaft in der Landwirtschaft stellt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar (GbR). Von dieser Grundform werden die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) sowie darauf basierende Mischformen und die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV) abgeleitet. Eine Sonderform stellt die stille Gesellschaft dar. Bei der typischen stillen Gesellschaft beteiligt sich eine Person (auch juristische Person, andere Gesellschaften), der stille Gesellschafter, an einem Handelsgewerbe eines anderen, so dass seine Einlage gegen einen Anteil am Gewinn in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäftes übergeht. Die Einlage des stillen Gesellschafters kann in Geld-, Sach-, Dienstleistungen und ähnlichem bestehen.

Die **Körperschaften** dienen der Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks und werden nach außen tätig. Ihr Bestand ist unabhängig von ihren Anteilseignern, ihr Ein- oder Austritt berührt die Körperschaft nicht. Die Grundform der Körperschaft ist der Verein. Wenn ein Mitglied aus- oder beitrifft, spielt das für die Existenz des Vereins keine Rolle. Die Mitglieder haben auch keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie bestimmen aber im Rahmen der Mitgliederversammlung, wer die Geschäfte führt (Vorstand) und treffen Grundsatzentscheidungen für den Verein. Von dieser Grundform abgeleitet gibt es

- Vereine: rechtsfähig eingetragene Vereine (e. V.) und Wirtschafts-Vereine (w. V.), nicht rechtsfähige
- Genossenschaften: eingetragene Genossenschaft (eG), Europäische Genossenschaft (SCE)
- Stiftungen: selbständige, nicht selbständige
- Kapitalgesellschaften: Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaft (UG) und Europäische Gesellschaft (SE).

Es gibt auch Körperschaften mit nur einem einzigen Mitglied, wie die Ein-Personen-GmbH.

Die GmbH & Co. KG ist eine **Mischform** aus der haftungsbeschränkten Gesellschaft und der Personengesellschaft KG. Dabei werden die haftungsrechtlichen Vorteile mit den gesellschaftlichen und steuerrechtlichen Vorteilen aus zwei Gesellschaftsformen miteinander verknüpft und es entsteht eine neue Rechtsform.

3.1.9.3 Ausgewählte Rechtsformen im Vergleich

Im Folgenden werden ausgewählte Rechtsformen kurz vorgestellt, anhand der Kriterien Eignung, Haftung und Kapitalbedarf.

Einzelunternehmen: volle Kontrolle, volle Haftung – momentaner Stand Landschaftspflegebetrieb

Stütz

- als Einstieg gut geeignet (z.B. für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Dienstleister)
- entsteht automatisch bei Geschäftseröffnung
- nur ein Betriebsinhaber, keine Konflikte mit Partnern
- kein Mindestkapital
- volle Haftung mit Privatvermögen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): einfacher Zusammenschluss von Partnern/Sozietät

- für jede Geschäftspartnerschaft geeignet (Kleingewerbe, Freie Berufe, Arbeitsgemeinschaft)
- großer Freiraum für Einzelnen möglich
- keine Formalitäten, schriftlicher Vertrag aber sinnvoll
- kein Mindestkapital
- Teilhaber haften mit Gesellschafts- und Privatvermögen

Kommanditgesellschaft (KG): leichteres Startkapital, große Unabhängigkeit des Unternehmers

- für Unternehmer, die zusätzliches Startkapital suchen, aber eigenverantwortlich bleiben wollen
- Beteiligte: Komplementär (ein oder mehrere Unternehmer) und Kommanditisten (Teilhaber)
- Komplementär führt Geschäfte allein
- Kommanditisten sind finanziell am Unternehmen beteiligt
- Unternehmer haftet mit gesamten Privatvermögen, Kommanditisten nur mit Einlage

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): keine private Haftung – in der Regel

- für Unternehmer, die Haftung beschränken wollen
- für Unternehmer, für die die GmbH steuerliche Vorteile bietet
- Gründungsformalitäten und Buchführung etwas aufwendiger
- bei Standardgründungen einfachere Gründungsformalitäten durch Musterprotokoll möglich
- Geschäftsführer: Gesellschafter oder angestellter Geschäftsführer
- die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- die Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (insgesamt mindestens 25.000 Euro)
- bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

GmbH-Variante: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG haftungsbeschränkt): geringes Stammkapital – einfache Gründung

- für Gründerinnen und Gründer kleiner Unternehmen, die die Haftung beschränken wollen
- einfache Gründungsformalitäten durch Musterprotokoll
- Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (insgesamt mindestens ein Euro)
- die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

Ein-Personen-GmbH: eigener Angestellter

- für Einzelunternehmer
- Einzelunternehmen kann in GmbH umgewandelt werden
- Unternehmer kann – aus steuerlichen Gründen – Angestellter des Unternehmens werden
- Gründungsformalitäten und Buchführung etwas aufwendiger
- die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- die Haftung des Gesellschafters bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf seine Einlage
- Kapitaleinlage (mindestens 25.000 Euro)
- bei Krediten haftet der Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

GmbH & Co. KG: vielfältige Möglichkeiten

- für Unternehmer, die ihre Haftung beschränken und die Flexibilität einer Personengesellschaft (im Unterschied z.B. zur GmbH) genießen wollen
- KG mit GmbH (anstelle einer natürlichen Person) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)
- Kommanditisten (Teilhaber) sind die Gesellschafter der GmbH
- Haftung wie bei einer GmbH
- Entscheidungsbefugnis beim Komplementär

AG: Alternative für Mittelständler

- für Unternehmer, die sich Wege zu zusätzlichem Eigenkapital offen halten wollen
- Unternehmer können weitere Anleger durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien für Mitarbeiter oder durch
- Hereinnahme von Kunden als Gesellschafter beteiligen
- Unternehmer kann alleiniger Aktionär und Vorstand sein
- Entscheidungsbefugnis durch Aufsichtsrat beschränkt

eingetragene Genossenschaft (eG): beschränkte Haftung

- Mitglieder (Unternehmer) wollen gemeinschaftlich und solidarisch Geschäftsbetrieb fördern
- mindestens 3 Gründer
- Haftung in Höhe der Genossenschaftseinlage
- Verbindliche Umsetzung der Ziele durch enge Bindung an Satzung

Wirtschaftlicher/Ideal- Verein

- Interessant für landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften
- Gründung bietet sich an, wenn ein gemeinsames Interesse verfolgt wird und das Fortbestehen unabhängig vom Ein- und Austritt einzelner Personen sein soll
- mindestens 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen
- Satzungszweck ist auf Dauer an einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet / Satzung verfolgt in erster Linie ideelle, gemeinwohlorientierte Zwecke
- staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit wird nur in Ausnahmefällen gewährt, weil andere Rechtsformen der Organisation von Unternehmen zur Verfügung stehen
- der Idealverein ist steuerlich begünstigt – wenn gemeinnützlichkeitsrechtliche, von der Finanzverwaltung vorgegebene Bestimmungen, beachtet werden
- kein Kapital – Mitgliederbeiträge durch die Satzung
- Haftung nur mit dem Vereinsvermögen

Unternehmensstiftung

- für familieninterne und externe Hofübergabe geeignet
- generationenübergreifende Verwirklichung des Willens einer Stiftungsperson
- Vermögen wird dauerhaft einem zu verfolgenden Zweck gewidmet und dem Zugriff der Erben entzogen
- Mindestkapitalausstattung der selbstständigen Stiftung ca. 50.000 €
- Mindestausstattung der unselbstständigen Stiftung ca. 10.000 €
- keine Mitglieder, Gesellschafter oder Anteilseigner
- der Leitfaden für die Entscheidungsfindung ist die Satzung

3.1.9.4 Rechtsform – erste Auswahl für den Landschaftspflegebetrieb Stürz

Der Betriebsleiter möchte den Betrieb aus Altergründen weitergeben. In der Familie und unter den Mitarbeitern ist niemand bereit, ihn als Einzelunternehmer weiterzuleiten.

Voraussetzungen der Übergabe aus Sicht des Betriebsleiters:

- keine Gewinnerzielungsabsicht – der Betrieb kann mit seiner Ausstattung verschenkt werden
- zur Anschubfinanzierung würde der Betriebsleiter Gelder in den Betrieb geben, die etwa die Lohnkosten für ein Jahr abdecken, um den Betrieb unabhängig zu machen, falls Fördergelder erst verspätet ausgezahlt werden
- der Betriebsleiter würde sich im Betrieb anstellen lassen, um seine Anschubfinanzierung über Gehaltszahlungen aus dem Betrieb wieder abzuziehen und sein Wissen dem Betrieb zu erhalten

Der Betriebsleiter verfolgt bei der Betriebsübergabe zwei Ziele:

1. Erhalt der Naturschutzflächen im guten Pflegezustand, der über viele Jahre aufgebaut wurde.
2. Erhalt der Arbeitsplätze: die Mitarbeiter sollen weiterhin im Betrieb arbeiten können.

Die beiden Ziele sollen möglichst auf lange Sicht bestehen bleiben oder festgelegt werden.

1. Möglichkeit zur Gründung einer GmbH

Mit der Gründung einer GmbH kann die Haftung beschränkt werden. Die Haftung der Gesellschafter, bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft, beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (mindestens 25.000 Euro). Das eingeschränkte Risiko kann dabei helfen, die Motivation zur Übernahme des Betriebs zu steigern (Geschäftsführer). Der bisherige Betriebsleiter kann als Gesellschafter auftreten und die nötigen Kapitaleinlagen zur Verfügung stellen. Der „neue Betriebsleiter“ kann von der GmbH angestellt werden. Zur Gründung müssen nicht zwingend mehrere Gesellschafter in der GmbH sein. Im Gesellschaftsvertrag können sich die zuvor genannten Ziele des Betriebsleiters vom Landschaftspflegebetrieb Stürz wiederfinden.

2. Möglichkeit zur Gründung einer Kommanditgesellschaft

In einer KG könnte der Betriebsleiter vom Betrieb Stürz als Kommanditist auftreten und für das nötige Startkapital sorgen. Er haftet nur mit seinen Einlagen. Der noch zu suchende Komplementär führt die Geschäfte und haftet mit seinem gesamten Privatvermögen (ähnlich wie als Einzelunternehmer). Im Gesellschaftsvertrag können beide Ziele, des Betriebsleiters vom Betrieb Stürz, festgehalten werden.

3. Möglichkeit zur Gründung eines Vereins

Das Ziel des Vereins könnte der Erhalt der Naturschutzflächen im guten Pflegezustand sein, dies könnte in der Satzung festgelegt werden. Der Betrieb könnte in das Vereinsvermögen übergeben werden. Inwieweit der Betriebsleiter noch Einfluss auf die Arbeit des Vereins hat, hängt davon ab, ob er in den Vorstand gewählt wird und inwieweit der Rest des Vorstands die gleichen Ziele verfolgt. Das Stimmrecht liegt bei vielen verschiedenen Personen, was Entscheidungen erschwert. Zur Gründung müssten sieben Gründungsmitglieder gefunden werden.

4. Möglichkeit zur Gründung einer Stiftung

Der Betriebsleiter ist verheiratet und hat Kinder. Wird eine Stiftung gegründet, in die sein Betrieb und sein damit verbundenes Kapital einfließt, müssten die Kinder von ihrem Erbe zurücktreten. Das Vermögen wird dauerhaft einem zu verfolgenden Zweck gewidmet, der in der Satzung festgelegt wird und mit den Zielen des Betriebsleiters übereinstimmen kann.

3.1.9.4.1 Fazit zur Auswahl einer Geschäftsform

Vor einer Entscheidung für eine Rechtsform ist noch einmal eine detaillierte Beratung anzuraten. Die Entscheidung für eine Rechtsform hat finanzielle, steuerliche und rechtliche Auswirkungen. Es sollten daher auf jeden Fall der Steuerberater und wenn vorhanden ein Rechtsanwalt in die Entscheidung miteinbezogen werden.

Die vier genannten Möglichkeiten der Gesellschaftsform sind vor dem Hintergrund der Ansprüche und Ziele des Betriebs für die Betriebsübergabe als engere Auswahl geeignet. Eine Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Rechtsform ist nie endgültig. Ändern sich die Anforderungen des Unternehmens, kann die Rechtsform jederzeit gewechselt werden.

3.2 IST-Stand-Analyse Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp

3.2.1 Zum Betrieb

Die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp (Pilotbetrieb 2) entwickelte sich aus dem Landschaftspflegebetrieb Stürz heraus und wurde im Jahr 2016 vom Betrieb Stürz abgespalten. Im Jahr 2016 wurden die Flächenanträge noch über den Betrieb Stürz abgewickelt, erst im Jahr 2017 wurde dies vom Betrieb Klepp selbst übernommen.

In der Analyse kann noch keine Betriebsentwicklung über vier Jahre dargestellt werden. Es wird eine IST-Stand-Analyse für das Jahr 2017 beschrieben, da dies das einzige Jahr ist, in dem alle Geldströme direkt über die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp abgewickelt wurden und für eine Auswertung vorliegen.

Es gibt keinen klassischen Betriebssitz mit einer Hofstelle. Der Betriebsleiter lebt im Schäferwagen und kann dadurch flexibel nach Anspruch der Tiere und Entfernung der Weidefläche den Standort wechseln.

Der Betriebsleiter kommt beruflich aus einem anderen Aufgabenfeld und war dort als Berater tätig. Er finanziert sich über verschiedene Einkommensquellen, seit 2018 arbeitet er im Vollerwerb in der Schäferei. Die Gründung des Betriebes ist ohne eigenes Startkapital umgesetzt worden und finanziert sich aus der laufenden Arbeit.

Es kommt immer mal wieder zu finanziellen Engpässen, die nicht über einen Bankkredit abgedeckt werden können, da der Betrieb in seiner jetzigen Form aus Bankensicht nicht kreditwürdig ist. Ihm stehen nur in kleinem Umfang Privatkredite zur Verfügung. Die Vorfinanzierung der Fördergelder aus Betriebsprämie und HALM-Förderung ist für den Betrieb sehr schwierig.

3.2.2 Tierhaltung und Vermarktung

Die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp kauft ihre Schafe vom Landschaftspflegebetrieb Stürz zu. Auch sie hält daher keine reine Schafrasse. Sie nutzt die über Jahre entstandenen Kreuzungstiere, die aus Landschaftsrassen und Schnucken entstanden, ein genügsames, winterfestes Mutterschaf. Die Herdengröße lag 2017 bei 60 Mutterschafen. Die eigentliche Mutterschafherde ist im Betrieb Klepp sehr klein. 2017 war es nicht möglich, mehr eigene Tiere über den Winter zu halten, da keine ausreichenden Winterweiden zur Verfügung standen. Im Betrieb kamen 2017 27 Lämmer zur Welt und konnten alle aufgezogen werden.

Die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp bewirtschaftet 2017 68 ha Fläche, dafür sind 87 Tiere nicht ausreichend. Um seine Flächen beweiden und pflegen zu können, braucht der Betrieb Klepp eine gewisse Anzahl von Tieren, um den Druck auf die Flächen ausreichend hoch zu halten. Dafür kauft er vom Landschaftspflegebetrieb Stürz jährlich im April ca. 100 Altschafe und Jährlinge zu. Im Juli wird die Anzahl der Tiere nochmals erhöht, durch den Zukauf der Bocklämmer vom Landschaftspflegebetrieb Stürz. 2017 wurden insgesamt 321 Bocklämmer zugekauft. Im Jahr 2017 kaufte die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp insgesamt 392 Altschafe, Jährlinge und Bocklämmer zu.

Die Tiere werden wie folgt bezahlt:

- Bocklämmer – Bezahlung pro kg Lebendgewicht - 2,00 €/kg – das Durchschnittsgewicht liegt bei 24,5 kg/Tier
- Weibliche Jährlinge Magerlämmer - Bezahlung pro Kopf – 35 €/Tier
- Altschafe – Bezahlung pro Kopf - 20 €/Tier

Dieses Vorgehen ist mit einigen Nachteilen für den Betrieb verbunden:

- Durch den Bocklämmerzukauf müssen immer wenigstens zwei Herden gehalten werden, eine mit den Mutterschafen und eine mit den Bocklämmern. Im Regelfall werden zwei Herden pro Beweidungskulisse gehalten, insgesamt sind es daher meist vier bis fünf Herden. Das erhöht den Arbeitsaufwand für die Tierversorgung enorm.
- Durch den Zukauf von Tieren ist immer ein größeres Risiko für Erkrankungen vorhanden, z.B. ist der Entwurmungsaufwand höher, als in einem Betrieb der seine eigenen Lämmer aufzieht. Neben den Arzneimittelkosten ist auch hier wieder ein erhöhter Arbeitsaufwand gegeben.
- Durch die zeitliche Terminierung entsteht eine enorme Arbeitsspitze vom Frühling bis zum Frühsommer, um die zugekauften Tiere in die bestehende Herde zu integrieren. Der Betriebsleiter versucht dies durch Aufteilen der Herden möglichst zu minimieren.

Die zugekauften Tiere müssen im Herbst wieder verkauft werden, da keine Flächen da sind, um sie zu versorgen. Die Lämmer sind dann noch sehr leicht und haben etwa 11-14 kg am Haken. Bei der Schlachtung von Lämmern entstehen etwa 50 % Abfall z.B. Fell und Gedärm. Wenn die Tiere sehr leicht sind, liegt das Ausschlachtergebnis nur bei etwa 45 %. Das Lebendgewicht der Tiere vom Betrieb Klepp liegt damit etwa bei 20-25 kg. Alle Tiere werden lebend vermarktet.

- Die Altschafe gehen an die Schäferei Popp in Neustadt in der Pfalz und zu Schwarz Lampertheim zu 80 ct/kg Lebendgewicht.
- Die Bocklämmer und Jährlinge gehen an zwei Metzgereien
 - Metzgerei Schwarz kauft ca. 140 Tiere für 2,40 €/kg Lebendgewicht und die
 - Metzgerei Röhren in Paderborn kauft ca. 200 Tiere zum Preis von 2,00 €/kg Lebendgewicht.

Mit einem Verkaufspreis von 48-60 € pro Lamm bei der Metzgerei Schwarz (am Haken 4,30 €) und 40-50 € pro Lamm bei der Metzgerei Röhren (am Haken 3,60 €) liegen die Erlöse 25-37 % unter denen des Landschaftspflegebetriebs Stürz (74 € pro Lamm).

Neben der Lämmervermarktung werden in geringem Umfang Felle vermarktet und die Wolle gesammelt und an eine Firma in Schwäbisch Hall verkauft, die Düngepellets aus Wolle herstellt.

2017 konnten keine relevanten Einnahmen aus der Tierhaltung generiert werden, da ein Großteil der Lämmer zu 2,00 € lebend eingekauft und auch verkauft wird. Pro Lamm bleiben dem Betrieb dann nur die Zuwächse, die die Tiere über den Sommer haben. Das sind 2017 durchschnittlich 7,5 kg. Pro Lamm gibt es dann nach dem Abzug der Kosten des Zukaufes nur einen Ertrag von 15 €.

Die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp ist bestrebt, eine Direktvermarktung der Lämmer aufzubauen. 50-100 Tiere sollen 2018 an die Kantine eines ortsansässigen Großunternehmens geliefert werden. In deren Biocafeteria (es werden auch regionale Lebensmittel eingekauft) sollen Aktionswochen umgesetzt werden. Die Lämmer werden dafür bei der Metzgerei Schwarz geschlachtet und von der Vertragsmetzgerei des Unternehmens in Bayreuth/Bamberg zerlegt und küchenfertig aufbereitet zu Keulen, Gulasch, Reste und Abschnitte werden zu Bratwurst und Wurstwaren.

3.2.2.1 Betriebsausstattung

Der Betrieb ist nur unzureichend mit Maschinen und Materialien ausgestattet. Aus Kostengründen können meist nur gebrauchte Maschinen gekauft werden, die aber häufig ausfallen und unzuverlässig sind. Die Reparaturen sind dann mit einem hohen Arbeitseinsatz seitens des Betriebsleiters verbunden oder müssen eingekauft werden. Es gibt für den Betrieb auch keine Möglichkeit, die Maschinen in einer Halle unterzustellen. Sie stehen draußen auf der Weide, was die Nutzungsdauer noch verkürzt. Darüber hinaus ist der Betrieb bereits Opfer von Diebstählen geworden.

Gut ausgestattet ist der Betrieb für den Transport der Schafe und Maschinen zu den Flächen. Er beweidet zwei zusammenhängende Kulissen im Raum Frankfurt und Mörfelden-Walldorf, die rund 25 km voneinander entfernt liegen. Hessenforst bezahlt den Transport der Tiere extra, da sie nicht durch den Wald zu den Pflegeflächen getrieben werden dürfen.

Folgende Investitionen hat der Betrieb im Jahr 2017 beispielhaft getätigt: Pkw Opel Combo.

3.2.2.2 Flächenausstattung

Die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp hat im Jahr 2017 insgesamt 68,21 ha Sommerweiden und keine weiteren Flächen im Agrarantrag beantragt. Von den Flächen werden 65,95 ha über HALM gefördert, das sind 97 % der bewirtschafteten Fläche. Nur 2,26 ha sind nicht in der Förderung. Dem Betrieb fehlt es an Futterflächen für die Futterbergung (abhängig vom Anteil der abgeschlossenen Terminverpflichtungen für die Einzelschläge) und für den Winter. Viele seiner Flächen sind maschinell nicht mahdfähig.

Die Stadt Darmstadt stellt dem Betrieb seit der Saison 2017/2018 Winterweideflächen im Stadtgebiet zur Verfügung, die für eine Aufzucht eigener Lämmer jedoch nur sehr knapp ausreichend sind. Die Einzelflächen sind aber sehr verstreut, sodass der Transport mit tragenden und frisch geborenen Lämmern durch die Stadt schwierig wäre.

Eine Vergütung für die Flächenpflege wird ebenfalls nicht geleistet. Zusätzlich sind die Flächen nicht in den Agrarantrag des Betriebs integriert, da die Park- und anderen (Brach-)Flächen keine Zuordnung als landwirtschaftliche Flächen ermöglichen.

Betriebsprämie bekommt der Betrieb für 87 % seiner Flächen auf 59,21 ha. Abb. 45 zeigt, aus welchen Komponenten sich die Betriebsprämie zusammensetzt.

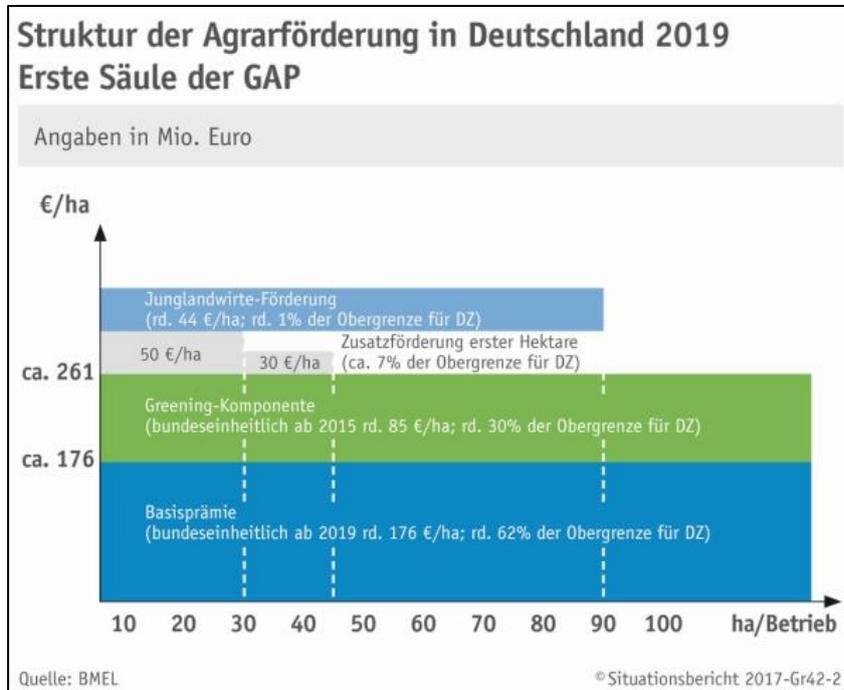


Abb. 45: Deutscher Bauernverband Situationsbericht 2017/2018 - 4.2 Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – „Erste Säule“

Quelle: (www.bauernverband.de/42-gemeinsame-agrarpolitik-gap-erste-saeule-803648)

Die Betriebsprämie setzt sich in der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp wie folgt zusammen:

- Basisprämie (162,86/ ha €),
- Greening-Prämie (86,75 /ha €),
- Umverteilungsprämie (ersten 30 ha 50,48 €, weitere 16 ha 30,28 €),
- Junglandwirtprämie (44,27 €/ha)
- Krisenfond (einmalig 234,47 €)

3.2.2.3 Arbeitskräfte und Arbeitszeit

Dem Betrieb Klepp stehen neben dem Betriebsleiter weitere Mitarbeiter zur Verfügung, die verschiedene Aufgabenbereiche haben. Folgende Arbeitszeitkapazitäten werden aktuell im Betrieb gebunden:

Der Betriebsleiter als Vollzeitkraft

- Arbeitszeit ca. 313 h/Monat
- Aufgabenbereiche: Tierbetreuung, Umsetzung neuer Ideen, Betriebsorganisation und Anträge

Mitarbeiterin 1 Aushilfskraft – 400 € Basis – in 2018 Subunternehmerin geworden, eigenständige Arbeitsweise innerhalb des Betriebs

- Arbeitszeit durchschnittlich 263 h/Monat
- Aufgabenbereiche: Tierbetreuung

Mitarbeiter 2 Aushilfskraft - 500 € Basis ganzjährig

- Arbeitszeit ca. 40 h/Monat
- Aufgabenbereiche: Tierbetreuung

Mitarbeiterin 3 Aushilfskraft - 500 € Basis saisonal für ein halbes Jahr

- Arbeitszeit ca. 50 h/Monat
- Aufgabenbereiche: Tierbetreuung

Familienarbeitskräfte unentgeltlich zwei Personen

- Arbeitszeit ca. 15 h/Monat
- Aufgabenbereiche: handwerkliche Arbeiten

Übersicht der Arbeitsstunden, die der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp 2017 zur Verfügung gestanden haben:

Tab. 18: Arbeitszeit des Betriebsleiters und der Mitarbeiter - geschätzt in Stunden pro Monat

Geschätzte Arbeitszeit in Stunden 2017												
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Betriebsleiter	275	275	275	275	275	350	350	350	350	350	350	275
1 Mitarbeiterin Aushilfe	200	200	200	200	200	325	325	325	325	325	325	200
2 Mitarbeiter Aushilfe	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
3 Mitarbeiterin Aushilfe						50	50	50	50	50	50	
Familienarbeitskräfte	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Gesamtstunden	530	530	530	530	530	780	780	780	780	780	780	530
Stundensumme Betrieb pro Jahr												7.860

Im Jahr 2017 standen dem Betrieb Klepp insgesamt 7.860 Arbeitsstunden zur Verfügung. Die Zahlen sind geschätzt. Da es sich um einen Landschaftspflegebetrieb handelt, wird in dieser Analyse die Arbeitszeit nicht auf Mutterschaf umgelegt, sondern auf die zu pflegende Fläche. Im Jahr 2017 hat der Betrieb 68,21 ha Fläche bewirtschaftet, das bedeutet, er benötigt durchschnittlich 115 Arbeitsstunden pro Hektar bewirtschafteter Fläche.

Der Betriebsleiter ist mit dem aktuellen Stand seines Betriebes nicht zufrieden. In der Hauptsaison Juli bis Oktober ist die Arbeitsbelastung mit 16 Stunden am Tag sehr hoch.

Mit durchschnittlich 312,5 h Arbeitszeit pro Monat deckt er 2,1 Arbeitsplätze ab. Arbeitszeit und Freizeit werden nicht klar voneinander getrennt.

Ihn motiviert, dass

- er sich selbst verwirklichen kann und etwas Eigenes aufbaut,
- die Liebe zur Natur und den Tieren sowie
- der Kontakt und der Austausch mit Menschen.

Der Betriebsleiter ist Quereinsteiger in die Schäferei. Er konnte während seiner Arbeit für den Landschaftspflegebetrieb Stürz Erfahrungswerte zu den Flächen und der Tierhaltung sammeln und setzt diese jetzt selbständig um.

3.2.2.4 Ziel der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp

Die Ziele der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp sind:

- dass die Schäferei sich finanziell trägt und für ein adäquates Einkommen sorgt;
- eine eigene Schafherde aufgebaut wird, mit eigenen Mutterschafen.
- Andere Schafrassen interessieren den Betriebsleiter, z.B. das Fettschwanzschaf. Inwieweit sie sich für die Flächenpflege eignen, möchte er durch eigene Kreuzungsversuche ausprobieren.

3.2.2.5 IST-Stand-Analyse 2017

Die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp ist abrechnungstechnisch in zwei Betriebe unterteilt, die beide einen separaten Betriebsabschluss erstellen. Es ist

- die Landwirtschaft, die eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt und
- die landwirtschaftliche Dienstleistungen, die ebenfalls eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

In der Betriebsanalyse wurden beide Betriebe zusammengenommen, da sie im betrieblichen Leben und Arbeiten auch eine Einheit bilden.

3.2.2.5.1 Einnahmen 2017

Die betrieblichen Einnahmen von der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp setzen sich 2017 aus den Bereichen

- Tierhaltung,
- Dienstleistungen,
- Förderung (Betriebsprämie und HALM Förderung) und
- Sonstigem

zusammen und belaufen sich auf 90.642,40 €. Die Abb. 46 zeigt ihre Verteilung.

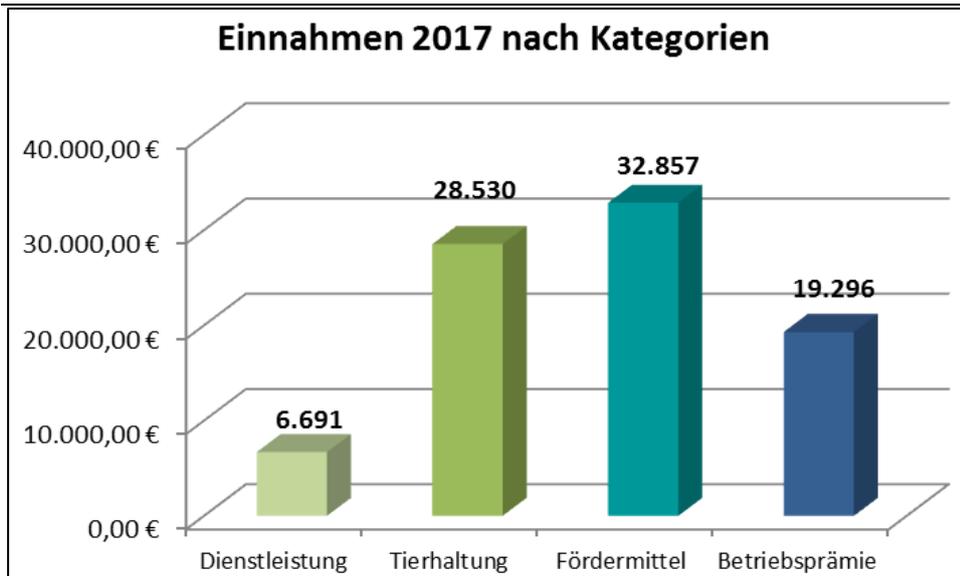


Abb. 46: Einnahmen 2017 nach Kategorien Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp (eigene Darstellung)

In der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp kommen die meisten Einnahmen aus dem Bereich Förderung (HALM) mit 32.857 €, gefolgt von den Einnahmen aus der Tierhaltung mit 28.530 € und der Betriebsprämie mit 19.296 €. Der Bereich Dienstleistung trägt nur einen kleinen Teil zu den Betriebseinnahmen bei mit 6.691 €. Prozentual stellen die Förderungen (HALM und Betriebsprämie) 58% der Betriebseinnahmen und die Tierhaltung 31 %. Damit kommt er den Ergebnissen aus dem LIFE-Projekt für Haupterwerbsbetriebe, dargestellt in Abb. 27, sehr nah.

Den hohen Einnahmen aus der Tierhaltung stehen in der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp hohe Ausgaben für den Zukauf der Tiere gegenüber. Im Jahr 2017 beliefen sich die Kosten des Zukaufs von Schafen und Lämmern auf 17.316 €.

3.2.2.5.2 Ausgaben 2017

Die gesamten Ausgaben der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp belaufen sich im Jahr 2017 auf 82.566,30 €. Sie werden unterteilt in drei Kategorien: variable Kosten, Lohnkosten sowie Fixkosten und in der folgenden Abb. 47 dargestellt.

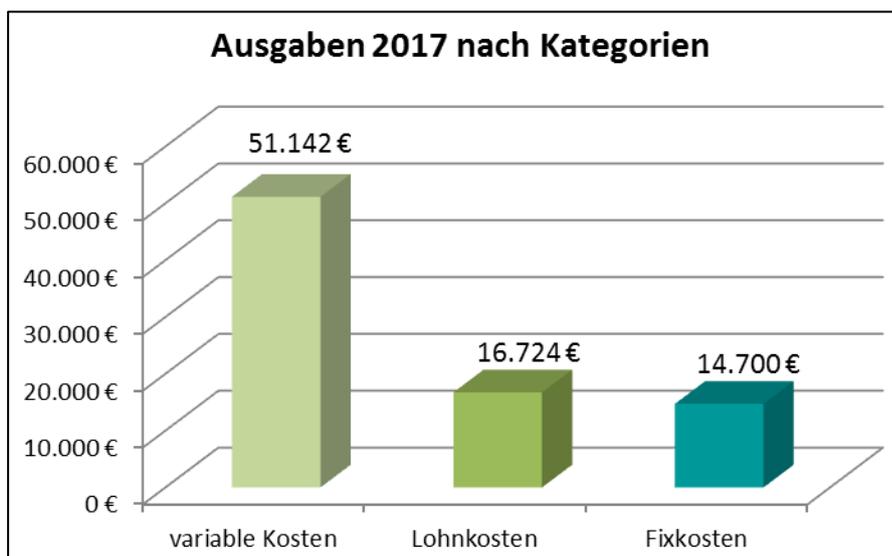


Abb. 47: Ausgaben 2017 nach Kategorien Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp (eigene Darstellung)

Die variablen Kosten stellen mit 51.142 € den größten Ausgabenbereich des Pilotbetriebes 2 dar. Sie entstehen durch die hohen Kosten beim Lämmerzukauf und Fahrtkosten zu den Flächen. Ihre Höhe entspricht 62 % der gesamten Ausgaben. Sie sind damit doppelt so hoch wie im Landschafts-pflegebetrieb Stürz.

Die Lohnkosten liegen bei 16.724 € (20 %) und die Fixkosten sind mit 14.700 € (18 %) etwa gleich hoch. Aus dem Gespräch mit dem Betriebsleiter ging hervor, dass gerade in der Hauptsaison Juli bis Oktober Hilfe bei der anfallenden Arbeit fehlt. Ein Zukauf von weiteren Arbeitskapazitäten ist aufgrund der finanziellen Lage des Betriebes momentan nicht möglich.

3.2.2.6 Gewinn 2017

Der Bruttogewinn des Pilotbetriebes 2, aus dem die Arbeit des Betriebsleiters finanziert wird, liegt 2017 bei 8.075,90 €. Von den gesamten Einnahmen 2017 (90.642,40 €) bleiben nur 9 % als Bruttogewinn im Betrieb Klepp.

Der Betriebsleiter der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp arbeitet im Jahr geschätzt 3.750 Stunden. Damit liegt sein durchschnittlicher Stundenlohn vor Steuern 2017 bei 2,15 €.

3.2.3 Analysen der Betriebszahlen der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp – Geschäftsjahr 2017 sowie Empfehlungen zur Optimierung

Der Betriebsleiter ist noch jung, sehr engagiert und die Arbeit mit den Tieren, auf den Flächen und mit den Menschen macht ihm Freude. Er bringt den nötigen „Pioniergeist“ mit und hat viele Ideen, die er gerne im Betrieb umsetzen möchte wie z.B. Tiertherapie oder das integrative Arbeiten mit Kindern.

Die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp wurde 2016 gegründet und hat ihr erstes, ganzes landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr 2017 umgesetzt. Den Betrieb in so kurzer Zeit in die Gewinnzone zu führen, ist sehr gut und nur durch die Motivation des Betriebsleiters und der Mitarbeiter möglich. Jetzt muss der Betrieb so weiterentwickelt werden, dass er neben den Mitarbeitern auch die Lebenshaltungskosten des Betriebsleiters abdecken kann.

Die Lebenshaltungskosten des Betriebsleiters sind durch das Leben im Schäferwagen sehr niedrig. Sein Ziel, für sich ein „Winterquartier“ und eine adäquate Altersvorsorge zu finanzieren, sollte möglichst bis 2020 durch die Weiterentwicklung des Betriebes erreicht werden.

Den Betrieb zeichnet eine hohe Flexibilität aus. Sie entsteht, weil

- er noch sehr klein ist und die Strukturen noch nicht festgelegt wurden.
- der Transport der Tiere sehr gut organisiert ist und so auch weiter entfernte Flächen in die Betriebsplanung miteinbezogen werden können.
- auch kleine Aktionen, wie z.B. Schafscheren im Kindergarten, umgesetzt werden können.

Der Handlungsspielraum des Betriebs ist durch die finanzielle Lage nicht sehr groß. Um den Betrieb weiterentwickeln zu können, werden Gelder benötigt, die Banken dem Betrieb nicht zur Verfügung stellen. Die Förderung und Prämien für die Flächen werden an zwei Zeitpunkten im Jahr, im Mai und im Dezember, ausgezahlt. Es gibt keine laufenden Einnahmen, die dem Betrieb monatlich zur Verfügung stehen. Die Vorfinanzierung von einem Jahr für Mitarbeiter, Betriebskosten und Lebenshal-

tungskosten sollte durch andere Gelder gesichert werden. Überprüft werden sollten hier die Möglichkeiten, Gelder zu generieren durch

- Staatliche Förderung: Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, wie der Staat Gründer unterstützt, auch wenn die Gründung des Betriebes bereits umgesetzt wurde. Es gibt z.B. einen Gründungszuschuss vom Arbeitsamt. Unter www.fuer-gruender.de gibt es einen Gründercheck, der die verschiedenen Fördermöglichkeiten aufführt.
- Die derzeitigen Lebenshaltungskosten, aber auch das Lohnniveau des Betriebsleiters liegen deutlich unter dem Durchschnittsniveau Deutschlands. Daher hätte der Betriebsleiter vermutlich Chancen und Anspruch auf eine Aufstockung seines Gehaltes über Hartz IV. Diese Beantragung ist auch für Personen möglich, die ihren Lebensunterhalt über Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit finanzieren. Ein relevanter Punkt zur Festlegung der Aufstockungshöhe sind die Betriebsausgaben. Nur solche, die als unvermeidbar angesehen werden, werden angerechnet. Weiterhin ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb notwendig, Einkommen und Ausgaben in der Jahresübersicht anzurechnen und nicht, wie bei Aufstockern in Arbeitnehmerpositionen, nur drei Monate im Voraus. Vor Beantragung einer Aufstockung ist daher eine Beratung bei einer Fachstelle zu empfehlen (Bauernverband o.ä.), bevor das Anliegen beim zuständigen Jobcenter vorgetragen wird.
- Privatkredite: Über das Internet ist es möglich, mit privaten Geldgebern zusammen zu kommen und über diese eine Unterstützung für den Betriebsaufbau zu erhalten.

Hilfreich in der Vorfinanzierung kann auch sein, den höchsten Kostenposten im Betrieb zu lokalisieren und die Bezahlung neu zu verhandeln. In der Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp sind das die Kosten für den Kauf der Lämmer im Frühjahr, wenn noch keine Fördergelder geflossen sind. Es sollte versucht werden, die Bezahlung der Lämmer mit dem Verkauf im Herbst zu koppeln, zumindest, bis der Betrieb Klepp finanziell besser aufgestellt ist.

Eine bessere Flächenausstattung und -kulisse würde dem Betrieb mehr Fördergelder als Einnahmen bringen und vielleicht auch die Möglichkeit eröffnen, je nach Flächen, die eigene Mutterschafherde auszubauen. In der Nähe sind Flächen momentan nicht zu bekommen, die Nähe zum Ballungsraum sorgt für eine hohe Flächenkonkurrenz. Es ist wichtig, die Suche nach Flächen stets aktiv zu betreiben, weil sich auf den Flächen immer wieder etwas ändert. Landwirtschaftliche Betriebe geben auf oder die Verpächter wechseln. Im Markt für Flächen ist immer Bewegung. Es sollte auch überprüft werden, ob die benötigten Flächen nicht auch außerhalb des momentanen Einzugsgebietes liegen können, z.B. ein Winterquartier für den Schäfer und seine Schafe im Odenwald. Die Tiere werden dann nach dem Verkauf der Lämmer und der letzten Pflegebeweidung für die Wintersaison in eine andere Region gefahren. Da der Betrieb hinsichtlich des Transportes der Tiere maschinell gut ausgestattet ist und sehr flexibel vorgehen kann, sollten auch weiter entfernt liegende Kulissen im Raum Frankfurt/Darmstadt/Odenwald in Betracht gezogen werden.

Die lukrativen Nachpflegeverträge mit Hessenforst, die auch den Transport der Tiere finanzieren, sollten möglichst weiter entwickelt und ausgebaut werden. In einem Gespräch mit dem Verantwortlichen kann signalisiert werden, dass der Betrieb offen ist, auch Pflegekonzepte für andere Flächen mit Hessenforst auszuarbeiten und umzusetzen. Hier sollte auch geklärt werden, ob es vielleicht Flächen gibt, die momentan maschinell gepflegt werden, für eine Beweidung aber gut geeignet wären. Das Entwicklungspotential der Flächen durch die Beweidung sollte hier im Vordergrund stehen.

Der Arbeitsaufwand ist durch das momentane Konzept des Betriebs sehr hoch und in den saisonalen Arbeitsspitzen nur unter großen Anstrengungen aller Beteiligten zu stemmen. Die ausschlaggebenden Faktoren dafür sind vorrangig:

- Zukauf von Bocklämmern
- Halten mehrerer Herden
- weite Entfernung zwischen den beiden Flächenkulissen
- Verladen von Tieren und Maschinen.

Die veraltete Technik sorgt durch unregelmäßige Ausfälle für weiteren Arbeitszeitbedarf.

Der Betrieb hat keine Möglichkeit, vorhandene Maschinen trocken zu lagern. Sie stehen auf der Weide, was zu schnellerem Verschleiß, aber auch zu Vandalismus und Diebstählen führt. Eine Möglichkeit wäre, sie in der ungenutzten Halle vom Landschaftspflegebetrieb Stürz im Winter unterzustellen. Andererseits stellen viele landwirtschaftliche Betriebe ihre Aktivitäten ein, die Hofstellen sind aber noch da und es wird nach Nutzungsmöglichkeiten für die Scheunen gesucht, um sie zu erhalten.

Die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp ist bestrebt, mit anderen Betrieben zu kooperieren z.B. mit dem Landschaftspflegebetrieb Stürz und den Eberstädter Streuobstwiesen. Kooperationen tragen zum Betriebserfolg bei, aber auch zu möglichen Auszeiten für den Betriebsleiter und sollten intensiviert werden.

Die Vermarktung der Lämmer kann ausgebaut werden, ohne in die klassische Direktvermarktung einzusteigen, die sehr zeitaufwendig ist und für die derzeit im Betrieb keine Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen (auch ein Zukauf von Kapazitäten ist unrealistisch). Wichtig ist es, nicht einzelne, sondern möglichst mehrere Tiere auf einmal zu vermarkten. Die Aktionen mit der Kantine sind ein guter erster Schritt, um zu prüfen, ob die Zusammenarbeit mit dem Metzger funktioniert und die zusätzliche Arbeit gestemmt werden kann. Gezielt sollten Verkaufsaktionen im späten Herbst realisiert werden. Aber auch die Abnahme der Lämmer durch die drei Schlachtbetriebe kann durch neue Preisverhandlungen optimiert werden. Wenn die Tiere eine ähnliche Qualität wie im Landschaftspflegebetrieb Stürz haben, sollte das gleiche Preisniveau zu erzielen sein.

Der Betriebsleiter ist für neue Wege offen. Das zeigt die Vermarktung der Wolle an eine Firma, die Düngerpellets herstellt, zusammen mit der Wolle von mehreren anderen Betrieben. Diese Vermarktung stockt gerade, die Wolle von 2017 konnte noch nicht verkauft werden, weil der Düngepellethersteller Konkurs angemeldet hat. Der momentane Wollaufkäufer kann selbst keine Pellets produzieren, die Zulassung dafür ist sehr schwierig und es wurden noch keine neuen Abnehmer für die Wolle gefunden. Der Betriebsleiter ist auf der Suche, nach neuen Möglichkeiten für die Wollvermarktung und denkt darüber nach Verarbeiter kleinerer Mengen (für Steppdecken, Sitzkissen) stärker einzubinden.

Auch für die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp gilt: Im Zuge der Reform der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP-Reform) wird mit Kürzungen der Gelder für die

- Erste Säule: Direktzahlungen und die
- Zweite Säule: Förderung der ländlichen Entwicklung (HALM)

gerechnet. Wie hoch sie sein werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. Die Naturschutz- und Stadtschäferei Klepp ist noch stärker abhängig von den Fördergeldern aus diesem Bereich als der Landschaftspflegebetrieb Stürz und kann die Entscheidungen auf EU-Ebene nicht beeinflussen. Der Ausbau vorhandener oder neuer Betriebsstandbeine, wie die Vermarktung an Kantinen oder päd-

gogische Angebote, kann dem Betrieb dabei helfen, die Abhängigkeit von den Fördermitteln zu verringern. Auch der Ausbau maschineller landschaftspflegerischer Tätigkeiten könnte nach Lösung der technischen Probleme in puncto Zuverlässigkeit und Lagerung der Maschinen langfristig zu einem zweiten Standbein des Betriebs werden.

Der hohe Arbeitsaufwand im Alltagsgeschäft, also der Versorgung der Tiere, kann dazu führen, dass Arbeiten, die den Betrieb voranbringen können, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zur Entwicklung und Förderung lukrativer Geschäftsideen sind ausreichende Zeitkapazitäten für Netzwerk- und Büroarbeiten unumgänglich. Es ist wichtig, hier gut informiert zu sein, passende Ansprechpartner in der Verwaltung und unter Kollegen aufzubauen, um Fördermöglichkeiten optimiert zu nutzen.

Tab. 19: Aktueller Stand und Entwicklungsbedarf in der Naturschutz- und Stadtschäferie Klepp - Zusammenfassung

	IST – Stand im Betrieb	Entwicklungsbedarf
Betriebsfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb hat nicht die Rücklagen, um die Vorfinanzierung der laufenden Kosten zu tragen, da die Fördergelder und der Verkauf der Lämmer nur zu drei Zeitpunkten im Jahr zu Einnahmen führen. • Es gibt keine kontinuierlichen Einnahmen über das ganze Jahr, aber kontinuierliche Kosten. • Der Betriebsleiter hat einen Privatkredit, den er zurückzahlen muss. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fördergelder für Existenzgründer sollten in die Finanzierung nach Möglichkeit eingebunden werden. • Klärung der Möglichkeiten über alternative Wege, ohne die Banken Gelder für eine Vorfinanzierung von einem Jahr oder auch für einzelne Projekten zu erhalten, z.B. über auxmoney.com, Crowdfunding-Plattformen oder Schafpatenschaften • Evtl. Sicherung des Lebensunterhalts des Betriebsleiters über Hartz IV
Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeiter im Betrieb sind sehr engagiert. Es ist noch nicht möglich, alle erbrachten Arbeitsstunden zu entlohnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach ehrenamtlichen Helfern aus dem Bereich Naturschutz suchen – gemeinsame Aktionen auf den Flächen umsetzen
Tierhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt eine kleine, eigene Mutterschafherde mit etwa 60 Tieren. • Der Zukauf von Lämmern und Schafen, um die Beweidung der Flächen sachgerecht durchführen zu können, ist für den Betrieb mit einer hohen Arbeitsbelastung und für die Tiere mit einer schlechteren Gesundheit verbunden. • Die zugekauften Lämmer und Schafe sind genügsame, winterfeste Tiere und für die Flächenpflege sehr gut geeignet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau einer eigenen Herde mit eigener Nachzucht, um die Gesundheit der Tiere zu verbessern, eigene Rassenvorstellungen umzusetzen und den Erlös pro Muttertier zu erhöhen. • Kooperation mit Betrieb Stürz – Nutzung des Folienstalls oder Nutzung von ungenutzten landwirtschaftlichen Gebäuden. • Winterquartier weiter von der Stadt weg suchen, Transportmöglichkeiten für die Tiere sind vorhanden.
Vermarktung der Produkte	<ul style="list-style-type: none"> • Die mit den Metzgern für die Lämmer verhandelten Preise sind zu niedrig. • Die Einnahmen pro Lamm sind gering, weil 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhandlungen mit den abnehmenden Metzgern und Ver-

	IST – Stand im Betrieb	Entwicklungsbedarf
	<p>nur die ca. 7 kg, die die Lämmer auf den Weiden über den Sommer zunehmen, dem Betrieb zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Vermarktungswege über eine Kantine sind in der Probephase. • Es wird versucht neben dem Fleisch auch andere Produkte, wie Wolle und Felle zu vermarkten. 	<p>kauf nach kg am Haken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haltbare Produkte entwickeln und Vermarktung im Winter, wenn mehr Zeit im Betrieb ist, z.B. auf Weihnachtsmärkten oder Geschenkkörbe für Unternehmen. • In den Gesprächen an der Koppel Menschen dazu bewegen, im Herbst ein ganzes Lamm zu kaufen, einen festen Schlachtttermin ausmachen, an dem jeder sein Tier beim Metzger, zerlegt nach Wunsch, abholen kann. Vielleicht auch vor den Feiertagen.
Betriebs-ausstat-tung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betriebsausstattung ist veraltet und kann nicht so untergebracht werden, dass sie vor der Witterung geschützt ist. • Es fehlt an Investitionen in benötigte Materialien. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Suche nach einem Kooperationsbetrieb in der Nähe, bei dem die Maschinen und Geräte untergestellt werden können.
Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Flächenausstattung des Betriebs ist zu klein. Die erwirtschafteten Fördergelder reichen für die Finanzierung des Betriebs nicht aus. • Die Flächenkulisse, ohne Winterweiden, zwingt den Betrieb zu dem unwirtschaftlichen Konzept mit dem Zukauf von Lämmern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwaltung miteinbeziehen in die Suche nach Flächen. • Beim Thema Fläche über den Betriebsrand hinaus denken – Überwintern in einer anderen Region. • Gibt es weitere Möglichkeiten der Kooperation mit dem Betrieb Stürz, z.B. Übernahme von Flächen?

4 Dachorganisation

4.1 Geplante Aufgaben und Tätigkeitsbereiche für die Dachorganisation

Zum Jahresende des Jahres 2018 ist die Gründung einer Dachorganisation im Raum Südhessen geplant, die verschiedene Aufgabenbereiche im Bereich der Verwaltung und Umsetzung von Landschaftspflegeprozessen mit Schwerpunkt auf landwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. Beweidung von Naturschutzflächen umfassen soll. Die Initiative ging vorrangig von dem Landschaftspflegebetrieb Stürz aus Ober-Ramstadt in Kooperation mit dem zweiten Projektpilotbetrieb Klepp aus Darmstadt sowie von der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Der Landwirtschaftsbetrieb Stürz ist auf Landschaftspflege, schwerpunktmäßig durch Schaf- und Eselbeweidung, spezialisiert und bewirtschaftet im Raum Südhessen >300 ha mit dem Fokus auf naturschutzfachlich wertvollem und überwiegend in Schutzgebieten gelegenen naturschutzfachlichem wertvollen Sandmagerrasen und Grünland. Neben dem Tierhaltungsbetrieb verwaltet Rainer Stürz ein eigenes Landschaftspflegeunternehmen, das sich überwiegend auf maschinelle Tätigkeiten und Nachpflege spezialisiert hat und – hinsichtlich Flächenkulisse, Mitarbeitern und Aufträgen – eng mit dem anderen Betrieb vernetzt ist. Neben der eigentlichen Flächenpflege koordiniert und überwacht der Betriebsleiter in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden verschiedene Natur- und Artenschutzprojekte in den von ihm beweideten Schutzgebieten und darüber hinaus. Viele dieser Tätigkeiten übernimmt Reiner Stürz derzeit im Ehrenamt.

Ein maßgeblicher Faktor für die Ideenbildung der Dachorganisation ist die Initiative aller Beteiligten, die Erfahrung von Reiner Stürz zur Pflege der Schutzgebiete weiterzugeben und zahlreiche Aufgaben, die aktuell auch ehrenamtlich von ihm übernommen werden, zu bündeln, auszuweiten und aus dem Betrieb Stürz auszulagern. Darüber hinaus soll die Dachorganisation eine entlastende und fördernde Funktion einnehmen. In verschiedenen Arbeitstreffen wurden mögliche Tätigkeiten und Wünsche für die Dachorganisation intensiv mit den Pilotbetrieben und Mitarbeitern des Landkreises sowie am 23.04.2018 auch in einem gemeinsamen Treffen mit weiteren interessierten Landschaftspflegebetrieben und Behördenvertretern diskutiert. Als Ergebnis der Diskussionen stehen folgende Wünsche für Tätigkeiten der Dachorganisation im Raum, zusammengefasst nach Aufgabenbereichen und sortiert nach genannten Prioritäten:

Kommunikation, Projektmanagement und Netzwerk

- Schnittstelle Betriebe und Behörden / Verwaltung und Praxis, Netzwerkarbeit, evtl. auch Beteiligung an politischer Diskussion (z.B. Agrarförderung/GAP)
- Projektakquise und –verwaltung; in diesem Zusammenhang Planung und Akquise von (Zusatz-)einkünften → Natur- und Artenschutz, Vermarktung, Tourismus, maschinelle Landschaftspflegearbeiten

Betriebsberatung und -unterstützung

- Regelung von Urlaubs- und Krankheitsvertretung, entweder nur organisatorisch oder aktive Vertretung durch eine bei der Dachorganisation eingestellte Person
- Beratung zu Betriebsgründung

- Beratung zu Fragen der Naturschutz- und Landschaftspflege, Qualitätskontrolle von Landschaftspflegearbeiten und der Umsetzung von Maßnahmen
- Weiterbildung, Wissenstransfer gewährleisten
- Stellenbörse – Menschen, die helfen können oder wollen wie FÖJ / Helfer von den Betrieben werden ausgetauscht / Mitarbeiter müssen Springer sein
- Unterstützung bei und/oder Bündelung von Buchhaltungs- und Betriebsverwaltungstätigkeiten,
- Geodatenverwaltung

Gemeinschaftliche Anschaffungen und Nutzung von Sachgütern und Flächen

- Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen
- Gemeinschaftliche Versicherung von Tieren (wenn im Rahmen der gewählten Geschäftsform sinnvoll umsetzbar)
- Gemeinschaftliche Flächennutzung/Flächentausch, „flexible Flächenkulisse“
- Finanzielle Unterstützung der Betriebe bei verzögerter Förder-/Weidegeldzahlung

Besonderen Wert wurde dabei daraufgelegt, dass die Dachorganisation das ethische Selbstverständnis der Initiatoren teilt und die Landschaftspflege bzw. den Naturschutzgedanken in den Vordergrund stellt. Darüber hinaus wurden bestimmte Einnahmequellen als ethisch nicht vertretbar angesehen, z.B. Lebendverkäufe von Tieren für Schlachtfeste.

4.2 Resultierende Rahmenbedingungen für die Dachorganisation

Aus den verschiedenen Wünschen an die Aufgaben und Tätigkeiten der Dachorganisation ergeben sich fachliche und sachliche Anforderungen, die ausschlaggebend für die Umsetzung und eine wichtige Grundlage für die Entscheidungskriterien zur Geschäftsform darstellen. Die Dachorganisation soll als separate Institution, vernetzt mit dem Betrieb Stürz jedoch selbstständig agierend, aufgebaut werden und die aufgeführten Aufgaben von mindestens einer Person übernommen werden. Es wurde diskutiert ob in der Anfangsphase die Dachorganisation in Teilzeit- bzw. im Ehrenamt betreut werden könnte, demgegenüber stand jedoch ein derart umfassendes Aufgabenspektrum, dass langfristig die Arbeiten in der Dachorganisation von mindestens einer vollen, bzw. mehreren Teilzeitstellen übernommen werden müsste. Voraussetzung für die Einstellung ist die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln.

Neben der Erfüllung der genannten Projekt- und Netzwerkaktivitäten wurde betont, dass die in der Dachorganisation beschäftigten Personen neben theoretischen auch praktische Fähigkeiten aus den Bereichen Tierhaltung und Landschaftspflege vorhalten sollten. Es ergeben sich aus den Prioritäten der Diskussionspunkte folgende fachlichen Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals:

Fachliche Anforderungen

- Fundiertes Wissen zu Agrarpolitik, Naturschutzrecht und Agrarverwaltung
- Fundiertes Wissen zu Ökologie und Landschaftspflege
- planerische Fähigkeiten und ggf. praktische Erfahrung bei der Umsetzung
- Fähigkeiten zu Kommunikation mit unterschiedlichen Personengruppen (Landschaftspfleger, Behörden, Besucher, etc.), Präsentation, Rhetorik

- Grundlagen Standard-PC-Anwendung und gute GIS-Kenntnisse
- Praktische Erfahrung im Bereich Tierhaltung
- Ggf. praktische Erfahrung im Bereich landwirtschaftlicher Maschinenführung, entsprechende Führerscheine
- Flexibilität in den Arbeitszeiten in Abhängigkeit des anfallenden Arbeitsaufwandes

Die Priorisierung der Wünsche für die Aufgaben der Dachorganisation ergeben zunächst das Bearbeiten von Netzwerk-, Kommunikations- und Projektstätigkeiten, die umfassende Kenntnisse im Bereich Agrarpolitik und Naturschutz erfordern. Die Ausführung der Tätigkeit sollte daher von einer erfahrenen Person der Berufsfelder landwirtschaftliche Verwaltung, Betriebs- und Verbandsführung oder Projektumsetzung im Bereich Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege übernommen werden. Die Besetzung einer Stelle mit Personal akademischer Qualifikation aus den Fachbereichen Landschaftsökologie/Landschaftsplanung/Geoökologie oder Agrarwissenschaften wird angenommen und als Referenz für die Minimalausstattung einer potentiellen Kostenkalkulation angenommen. Je nach Schwerpunktsetzung in den Bereich praktischer Tätigkeiten aus den Bereichen Landwirtschaft und Landschaftspflege können zusätzliche Personalkapazitäten mit landtechnischer Ausbildung sinnvoll sein. Als Sach- und Personalanforderungen für die Dachorganisation können demnach angenommen werden:

Sach- und Personalanforderungen

- 1-1,5 Arbeitsstellen:
 - 0,75-1 Vollzeitstelle Projektmanagement, Kommunikation und Netzwerk (akademischer Abschluss und/oder langjährige Berufserfahrung in der Branche)
 - 0,5-0,75 Vollzeitstelle technischer Sachbearbeiter zur Maschinenführung, praktischen Projektumsetzung oder Verwaltungsstelle
- 2 Arbeitsplätze mit Rechner, mindestens 1 Arbeitsplatz mit Geoinformationssystem
- 1 Dienstwagen
- Ggf. Landmaschinen

Als repräsentatives Beispiel für eine Kostenschätzung sind die Finanzierungskalkulationen von Landschaftspflegeverbänden herangezogen werden, die der Deutsche Verband für Landschaftspflege als Kalkulationshilfe für Neugründungen zur Verfügung gestellt hat. Die Tarifgehälter beziehen sich im in Tab. 20 dargestellten Beispiel auf Angaben aus Bayern. In Hessen sind jedoch mit vergleichbaren Kostenaufwendungen zu rechnen. Die Kostenschätzungen sind als beispielhafte Richtwerte zu sehen und je nach Ausgestaltung der Arbeitstätigkeiten, Anschaffung von Sachgütern und Eingliederung der Dachorganisation in bestehende Institutionen abweichen.

Tab. 20: Beispielkalkulation Mindestausgaben Geschäftsstelle eines neuen Landschaftspflegeverbandes (Bayern) im ersten Jahr:

Mindestausstattung	Kosten
1 Stelle Geschäftsführung TVöD Kommune 12/4 inkl. Arbeitgeberkosten	Ca. 75.000 €
0,5 Stelle Verwaltungskraft TVöD Kommune 6/4 inkl. Arbeitsgeberkosten	Ca. 23.000 €
Büro-/Sachkosten	9.800 €
Summe	107.800 €

Zur Effizienzsteigerung der Mittel und Entlastung des finanziellen Budgets bietet es sich an, die Dachorganisation in bestehende Institutionen einzugliedern, um Synergien in verschiedener Weise zu nutzen. Je nach Tätigkeitsschwerpunkt und Finanzierung der Organisation wäre beispielsweise die Eingliederung in eine Behörde denkbar. Weiterhin nannte der Betrieb Stürz die Möglichkeit, betriebseigene Räumlichkeiten, die bereits angemietet wurden, der Dachorganisation zur Verfügung zu stellen. Insbesondere in der Gründungsphase mit einer personellen Ausgestaltung von vermutlich nicht einmal einer ganzen Vollzeitstelle wäre eine Synergienbildung zur gemeinsamen Nutzung von Personalverwaltungsstrukturen und/oder Räumlichkeiten effizient und sinnvoll.

Die Dachorganisation ist als Institution konzipiert, die die Landschaftspflege in Südhessen als Schnittstellen zwischen Landwirtschaft, Flächenverfügbarkeit, Behörden und Öffentlichkeit vertreten, stabilisieren und deren Wachstumspotentiale nutzen soll. Gleichzeitig soll die Organisation offen sein für weitere interessierte Betriebe. Eine Beteiligung öffentlicher Institutionen und ggf. externer Geldgeber, z.B. Gemeinden, sollte möglich sein und wünschenswert, ähnlich wie bei Landschaftspflegeverbänden. Darüber hinaus soll die enge Vernetzung mit dem Ehrenamt Knowhow bündeln. In diesem Zusammenhang ist eine – teilweise oder vollständige – Trägerschaft z.B. durch Landkreise oder Gemeinden in der Gründungsphase der Dachorganisation denkbar. Der Wunsch nach eigener wirtschaftlicher Rentabilität der Dachorganisation ohne Unterstützung aus externen Geldern wurde vielfach genannt. Die Thematik der Finanzierung und damit verbunden auch der Gewinngenerierung und Gewinnorientierung der Dachorganisation ist ausschlaggebend bei der Wahl einer Geschäftsform und soll daher im Anschluss noch einmal gesondert betrachtet werden.

4.3 Gewinngenerierung, Gewinnorientierung und Finanzierungsmöglichkeiten der Dachorganisation

Einer der wichtigsten Punkte bei der Umsetzung der Dachorganisation ist ihre Finanzierung. Je nach Wahl der Geschäftsform und Ausrichtung der Tätigkeiten sind verschiedene externe Finanzierungen denkbar, die vorrangig Mittel aus dem Bereich Naturschutz beziehen und eine entsprechende Zweckbindung mit sich bringen. Als wichtigste Beispiele seien hier Co-Finanzierungen von Landschaftspflegeverbänden beziehungsweise die Verwendung von NATURA2000-Mitteln der EU genannt.

Hinsichtlich Gewinngenerierung und Gewinnorientierung muss zunächst die Begriffsdefinition unterschieden werden. Sofern für die Finanzierung der Dachorganisation keine direkt an den Zweck der Personalfinanzierung gebundenen Mittel bezogen werden sollen, ist eine Gewinngenerierung aus den Tätigkeiten der Organisation notwendig. Auch Geschäftsformen ohne Gewinnorientierung sind berechtigt, Gewinne für definierte Zwecke sowie laufende Kosten zu generieren. Eine Gewinnorientierung ist vorrangig dann von Nöten, wenn nicht zweckgebundene Kapitalanlagen geschaffen oder Kapitalausschüttungen an Beteiligte und/oder Mitglieder der Dachorganisation in beliebiger Form gewollt sind. Die Voraussetzung hierfür stellen Gewinnüberschüsse aus den Einnahmen der Dachorganisation dar, die über die laufenden Kosten zur Unterhaltung der Dachorganisation sowie ggf. zweckgebundener Mittel (Teilprojektfinanzierung durch die Dachorganisation, Anschaffung von Maschinen, etc.) hinausgehen.

Zur Gewinngenerierung innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen stehen zum einen Auftragnehmertätigkeiten im Rahmen von Projekten durch das Personal der Dachorganisation als solche

sowie Gewinnbeteiligungen an den durch die mit der Organisation vernetzten Betrieben zur Verfügung. Folgende Erlösquellen zur Gewinngenerierung stehen potentiell zur Verfügung

- Beweidung/Bewirtschaftung von Extensivweiden
- Produktverkauf überbetrieblich vermarkteter Produkte
- Maschinelle Landschaftspflegetätigkeiten
- Tourismusangebote

Im Regelfall generieren Landschaftspflegebetriebe ihre eigenen Gewinne aus Honorierung für Beweidung und Verkauf/Vermarktung ihrer Produkte. Zweitrangig haben bestimmte Betriebe die maschinelle Ausstattung und die personelle Kapazität zusätzlich zur Tierhaltung technische Landschaftspflege zu erbringen. Da die Haltung von Tieren tägliche, verpflichtende Arbeiten erfordert, werden maschinelle Tätigkeiten vorrangig auf die eigenen Flächen beschränkt. Tätigkeiten im Lohn können nur mit nachrangiger Priorität behandelt werden und sind meist saisonal beschränkt, umfassen nur geringes Auftragsvolumen oder erfordern eine entsprechende, personelle Ausstattung wie z.B. im Betrieb Stürz.

Die Beweidung als solche ist, wie in Kapitel 2.2.5.1 und 2.2.5.2 dargestellt, derzeit im Regelfall gerade so oder gar nicht kostendeckend, sodass hier keine realistische Gewinnbeteiligung zu sehen ist. Im Bereich der übrigen Erlösquellen ist eine Gewinnbeteiligung von der Größe der Gewinnspannen abhängig. Ohne hier detaillierte Beispielrechnungen anzuführen kann festgehalten werden, dass der Großteil der Landschaftspflegebetriebe im Moment keine relevanten Gewinne generiert. Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass insbesondere tierhaltende Betriebe vielfach Kosten generieren, die die Gewinne des Betriebs übersteigen.

Die überbetriebliche Anschaffung von Maschinen könnte die Attraktivität und Möglichkeit zur Umsetzung von maschinellen Landschaftspflegeprojekten für Mitglieder der Dachorganisation langfristig steigern. Durch die hohen Unterhaltungs- und Wartungskosten müssen auch hier erst einmal die Anschaffungs- und laufenden Kosten der Geräte gedeckt werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Arbeitsentlastung und Unterstützung durch eine Dachorganisation in den ersten drei bis fünf Jahren Erfolge erzielen, die eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Betriebslage erzielt und gleichzeitig die Dachorganisation als solche finanziert. Um dem Zweck der Dachorganisation, der Unterstützung und Sicherung der Landschaftspflege in Südhessen, gerecht zu werden, kann eine Beteiligung an den Gewinnen der Landschaftspflegebetriebe maximal als Zusatzeinnahme kalkuliert werden und kein Fundament zur langfristigen Finanzierung einer Organisation gesehen werden.

Als weitere Erlösquellen stehen Einnahmen aus durch die Mitarbeiter der Dachorganisation direkten oder teilweise geleisteten Arbeitnehmertätigkeiten zur Verfügung:

Erlösquellen aus Projektmanagement, Umsetzung und administrativen Tätigkeiten:

- Konzeption und Umsetzung von Naturschutzprojekten, planerische Tätigkeiten
- Verwaltung von Ökokonten, Tätigkeiten im Bereich von Dienstleistungen für und Zusammenarbeit mit Ökopunkteagenturen
- Beratende/Dienstleister-Tätigkeiten durch die Mitarbeiter der Dachorganisation
- Finanziell honorierte Weiterbildungstätigkeiten

Bei der Umsetzung von Naturschutzprojekten wäre für die Mitarbeiter der Dachorganisation neben den Aufgaben der Projektakquise und der Koordination der Arbeiten an die Landschaftspflegebetriebe auch die Ausführung planerischer/konzeptioneller Tätigkeiten denkbar. Das finanzielle Volumen entsprechender Aufträge bietet das Potential zur Generierung relevanter Gewinne auch für die Dachorganisation. Da es sich jedoch im Regelfall um zeitlich begrenzte Projekte handelt (Laufzeit oft maximal ein Jahr) und ein lokaler Fokus der Organisation auf Südhessen besteht ist eine starke Konzentration der Arbeiten auf diesen Tätigkeitsbereich von Nöten, um eine sichere Finanzierungsmöglichkeit für Arbeitsstellen darzustellen. Kommunikative Tätigkeiten im Netzwerk Behörden-Betrieb können auch durch diese Einnahmequelle nur zu geringen Teilen kofinanziert werden.

Ähnliches Potential bietet in diesem Zusammenhang die Verwaltung von Ökokonten. Die Planung und Bilanzierung von Ausgleichsflächen und/oder Ökokonten stellt eine typische Tätigkeit im Bereich Landschaftsplanung dar. In Ballungszentren wie dem Rhein-Main-Gebiet besteht ein hoher und regelmäßiger Kompensationsbedarf durch stetig anfallende Bauvorhaben. Die Ausweisung eines Ökokontos führt zu einer massiven Wertsteigerung der dafür veranschlagten Fläche und erfordert zusätzlich die Sicherstellung der Dauerpflege. Die Akquise und Verwaltung von Ökokontoprojekten bietet demnach für die Dachorganisation als solche sowie die zugehörigen Landschaftspflegebetriebe Potential. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Ausweisung eines Ökokontos einmalig erfolgt und damit nicht nur die potentielle Fläche begrenzt ist, sondern sich auch stetig verkleinert. Auch der Verkauf von Ökopunkten einer Fläche generiert einmalige Umsätze. Um dauerhaft über die Verwaltung von Ökokonten Einnahmen zu generieren ist ein großer Flächenumfang von Nöten und der Konkurrenzdruck durch andere Institutionen gegeben, die bereits bestehende Ökokonten verwalten.

Beratende und Dienstleistertätigkeiten sowie kostenpflichtige Weiterbildungen richten sich wieder an die Landschaftspflegebetriebe als Auftraggeber bzw. Kundenzielgruppe und bieten, wie bereits beschrieben, durch die schlechte wirtschaftliche Betriebssituation und das Ziel der Organisation der Stärkung dieser Betriebe keine relevante Möglichkeit zur Gewinngenerierung dar.

Insgesamt sind planerische Tätigkeiten bei Projekten aus Naturschutz und Landschaftspflege, im Speziellen gekoppelt mit Ökokontoverwaltung, eine realistische Möglichkeit zur Generierung von Gewinnen durch die Dachorganisation. Dafür müssen jedoch intensive zeitliche Kapazitäten in diesen Bereich investiert werden, was den anderen Zielen und geplanten Aufgaben der Dachorganisation entgegenstehen kann. Die als sehr wichtig eingestuften Netzwerktätigkeiten können aber voraussichtlich nicht im gewünschten Umfang durch diese Projekte kofinanziert werden. Bei der langfristigen finanziellen Planung der Dachorganisation sollte daher zumindest eine teilweise externe Kofinanzierung der Tätigkeiten, in der Anfangsphase ggf. sogar vollständig, einkalkuliert werden.

Eine Gewinnorientierung der Geschäftsform ist dafür aus genannten Gründen nicht erforderlich. Aus den zu erwartenden Umsätzen der Geschäftstätigkeiten ist ggf. nicht einmal eine vollständige Kostendeckung der Dachorganisation zu erwarten.

4.3.1 Potentielles Startkapital und mögliche Startfinanzierung in der Gründungsphase der Dachorganisation

Finanzielle Ressourcen für die Gründung der Dachorganisation stehen von Seiten der Landschaftspflegebetriebe nur in sehr geringem Umfang bis gar nicht zur Verfügung. Beide Pilotbetriebe signalisierten jedoch die Bereitschaft, je nach Ausrichtung der Geschäftsform Sachkapital oder ggf. auch

Betriebsfläche in die Dachorganisation einzubringen. Der Betrieb Stürz erwähnte die Möglichkeit, eventuell durch seinen Betrieb finanzierte Büroräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Möglichkeiten der Startfinanzierung sind von externen Quellen denkbar. Über das HALM-Programm „A.2 – Umsetzung von Konzepten“ sind bei Konzepten „mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz“ bis zu 100% der Umsetzungskosten (maximal 50.000€ jährlich über 6 Jahre) möglich. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung des Umsetzungsmanagements außerhalb von Stellen der öffentlichen Verwaltung. Weiterhin ist keine Finanzierung möglich für Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sowie Maßnahmen, durch öffentlich-rechtliche Vorgaben vorgeschrieben sind.

4.3.2 Vergleichbare Institutionen – Beispiel

4.3.2.1 Landschaftspflegeverbände

Bei Landschaftspflegeverbänden handelt es sich im Regelfall um gemeinnützige Vereine mit engem Behördenkontakt. Ihre Besonderheit ist die vorgegebene Drittelparität des Vorstandes, die der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) für alle ihm eingegliederten LPVn voraussetzt. Die Drittelparität bedeutet eine Zusammensetzung des Vorstandes zu je einem Drittel aus Vertretern der Landwirtschaft (oft Kreislandwirte und/oder Vorstände des Kreisbauernverbandes), des Landkreises und/oder der Kommunen (meist der Landrat/die Landrätin sowie Bürgermeister(innen)) sowie ehrenamtlicher Naturschutzvertreter.

Geleitet wird der Landschaftspflegeverband im Regelfall von einem Geschäftsführer, der oft von mindestens einer halben Verwaltungsstelle unterstützt wird. Der DVL definiert folgende Aufgaben einer LPV-Geschäftsstelle

- Theoretische und praktische Organisation von Maßnahmen des Naturschutzes, Kommunikation mit Behörden und Praktikern, Durchführungsüberwachung und Beantragung der Finanzmittel für die Maßnahmen
- Finanzverwaltung des LPV, Haushaltsplan, Kassenbericht und Mittelbewirtschaftung
- Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Weiterbildung von Mitgliedern, regionale Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Allgemeine Verbandsorganisation, Sitzungsvorbereitungen und –protokollierung, zusätzliche Fördermittlerschließung (Spenden, Sponsoring), Dokumentation der Aktivitäten im Geschäftsjahr

Die Geschäftsstelle als solche ist dafür vorrangig auf folgende Finanzierungsmöglichkeiten angewiesen:

- Mitgliedsbeiträge pro Jahr zwischen 5 und 25€ (Einzelmitglieder), 10 bis 250€ (Juristische Personen), 0,1-0,5€ pro Einwohner oder Pauschalbeiträge (Städte, Gemeinden, Landkreise)
- Spenden und Bußgelder – nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit können Spenden den LPV vom Spender steuerrechtlich abgesetzt werden. Außerdem erhält der LPV die Möglichkeit in die „Begünstigtenliste“ beim zuständigen Amtsgericht für Bußgelder z.B. aus Umweltstrafverfahren aufgenommen zu werden
- Fördermittel für Landschaftspflegemaßnahmen aus Landes-, Bundes- oder EU-Mittel, die von den LPVn für sich selbst oder ihre Mitglieder bezogen werden können. Oft ist ein Eigenanteil

des Maßnahmenträgers von 10-50% zu ergänzen, die ggf. durch den Landkreis oder von den Maßnahmen begünstigte Kommunen aufgebracht werden können

- Organisation, Management und Verwaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das Personal der Geschäftsstelle als solches kann dabei in folgenden Varianten finanziert werden:

- Förderung durch das Land und/oder den Landkreis mit Festanstellung des Personals beim Landschaftspflegeverband
- Refinanzierung der Personalkosten über Projekte
- Anstellung des Personals bei kommunalen Gebietskörperschaften, Behörden oder einem anderen Verband

4.4 Entscheidungskriterien für die Auswahl der Geschäftsform

Auf Basis der dargestellten Ausgangslage in den Kapiteln 4.1 bis 4.3 werden in diesem Kapitel die Entscheidungskriterien zur Auswahl der Geschäftsform für die Dachorganisation beschrieben und priorisiert. Sie stellen damit gleichzeitig die Gliederungspunkte der SWOT-Analyse dar, nach welchen die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Geschäftsformen diskutiert werden sollen.

Priorität 1: Beschaffung und Mittelbindung der Finanzierung

Nicht alle als prioritär bewerteten Leistungen der Dachorganisation bieten das Potential zur Finanzierung aus Eigengewinnen. Generell ist Letzteres im Tätigkeitsfeld der Dachorganisation beschränkt. Startkapital in Form von Sachgütern ist in begrenztem Maß vorhanden, potentielle Startfinanzierung aus EU-Mitteln ist denkbar.

Unabhängig ob eine Finanzierung aus externen Mitteln oder durch Gewinne aus eigenen Projekten entsteht, werden hierdurch die Leistungsschwerpunkte der Dachorganisation spezifiziert, die mit den veranschlagten Zielen und Wünschen für die Tätigkeitsfelder abgewogen werden müssen. Insbesondere bei der Verwendung externer Mittel zur Projekt- oder Personalfinanzierung ist im Regelfall eine starke Zweckbindung gegeben. Durch die zu erwartenden, geringen Eigengewinne ist eine Gewinnorientierung der Geschäftsform nicht notwendig und ggf. auch nicht sinnvoll.

Priorität 2: Ausschluss persönlicher Haftung

Wie in Kapitel 4.3 beschrieben ist das Potential zur Generierung von Eigengewinnen aus den Tätigkeiten der Dachorganisation stark beschränkt. Jegliche finanzielle Investition in die Dachorganisation stellt damit für die Beteiligten ein hohes finanzielles Risiko dar. Eventuell sind kostenaufwändige Sachanschaffungen geplant bei dem gegebenen Risiko eines Totalausfalls der Finanzierung. Geschäftsformen mit persönlicher Haftung von einem oder mehreren Beteiligten des Unternehmens/der Organisation werden im Vorfeld ausgeschlossen. Lediglich die in der Landwirtschaft häufig gewählte Geschäftsform der GbR wird exemplarisch in die SWOT-Analyse einbezogen. Besondere Spezifika der Haftung werden bei den übrigen Geschäftsformen mit hoher Priorität betrachtet.

Priorität 3: Verwaltungs- und damit verbundener Zeit- und Kostenaufwand

Durch die knappe Budgetierung der Dachorganisation bei vielfältigem Aufgabenspektrum bindet ein hoher Verwaltungsaufwand unnötig Personalkapazität. Insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich bilden sich durch jährlich schwankende Witterungsereignisse oder andere Faktoren höherer Gewalt zum Teil unerwartete Arbeitsspitzen. Auch Personen, die ggf. nur sekundär in landwirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden sind, arbeiten mit hoher Flexibilität. Darüber hinaus sind für die Verwaltung verschiedener Geschäftsformen umfassendere Vorkenntnisse nötig. Eine Geschäftsform mit großem Verwaltungsaufwand mindert daher die Arbeitseffizienz der Dachorganisation, insbesondere sofern aus Kostengründen die Organisation in der Gründungsphase zunächst nur mit einer Personalstelle den Geschäftsbetrieb aufnehmen sollte.

Priorität 4: Stimmrecht und Struktur der Unternehmensführung

Die Dachorganisation soll interessierten Betrieben offenstehen. Insbesondere mit dem Blick auf Startkapital, Gründungsstrukturen und die mögliche Einbringung von Sach- und Personalgütern aus bestehenden Landschaftspflegebetrieben ist abzuwägen, wie die Unternehmensführung gestaltet und das Kapital verwaltet werden soll. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass bei einer Beteiligung von vielen Betrieben entsprechend unterschiedlicher Prioritäten bei der Projektakquise und den zu übernehmenden Tätigkeiten im Tagesgeschäft der Dachorganisation gesehen werden.

Unterschiedliche Geschäftsformen lassen ihren Mitgliedern verschiedene Möglichkeiten zur Mitsprache. Bei gewinnorientierten Geschäftsformen kommt zusätzlich das Thema der Gewinnbeteiligung zur Sprache. Dieses Entscheidungskriterium ist mit untergeordneter Priorität bewertet worden, da die wichtige Frage der Mittelbeschaffung den potentiellen Spielraum der Geschäftsformen bereits einschränkt. Umgekehrt stehen bei den meisten relevanten Geschäftsformen keine Modelle von Stimmrecht und Unternehmensführung den Zielen der Dachorganisation grundsätzlich im Weg. Gewinnbeteiligung hat aus genannten Gründen darüber hinaus nur eine geringe Relevanz.

4.5 SWOT-Analyse der potentiellen Gesellschaftsformen für die Dachorganisation

Tab. 21: SWOT-Analyse Vergleich ausgewählter Gesellschaftsformen unter dem Aspekt der Beschaffung und Mittelbindung der Finanzierung

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer kann eingestellt werden und die Gesellschaft nach außen vertreten • GmbH ist eine juristische Person • Kreditwürdigkeit (z.B. für die Anschaffung eines Gerätestützpunkts) ist aufgrund verpflichtender Rücklagen in gewissem Umfang vorhanden • Einfache und unbürokratische Bildung von Rücklagen möglich, Gewinnausschüttungen werden vertraglich geregelt • Anerkennung der Gemeinnützigkeit als gGmbH möglich • Kapitalerhöhung oder Darlehen durch Gesellschafter möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Gesellschafter kann die GbR nach außen vertreten • Gründung sehr einfach • Kein notarieller Vertrag notwendig • Die GbR kann ins Grundbuch eingetragen werden • Kreditwürdigkeit (z.B. für die Anschaffung eines Gerätestützpunkts) ist in gewissem Umfang vorhanden (Haftung mit Privatvermögen) • Kein Mindestkapital notwendig, keine Mindesteinlagen vorgeschrieben • Kein Eintrag ins Handelsregister notwendig • Einlage von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen möglich • Die Gesellschaft selbst ist nicht Steuersubjekt, die Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen der EStG bei den Gesellschaftern • Kapitalerhöhung oder Darlehen durch Gesellschafter möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand vertritt den Verein nach außen • eG ist eine juristische Person • Als Zweck einer Genossenschaft wird nicht die Gewinnmaximierung, sondern die bestmögliche Unterstützung der Mitglieder angesehen • Die eG kann ins Grundbuch eingetragen werden • Kein Stammkapital notwendig • Eine Geldeinlage, deren Höhe im Vertrag bestimmt wird, muss geleistet werden • Eine Befreiung von der Körperschaftsteuer kann für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften gewährt werden. • Kein notarieller Vertrag erforderlich • Kreditwürdigkeit (z.B. für die Anschaffung eines Gerätestützpunkts) ist aufgrund der Rücklagen eher vorhanden • Mitglieder können auch Sachkapital als Einlage einbringen • Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben) • Exklusives Privileg der Genossenschaft: Am Kalenderjahr-Ende können 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand vertritt den Verein nach außen • Der e.V. ist eine juristische Person; er kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden • Kein notarieller Vertrag notwendig • Der e.V. kann ins Grundbuch eingetragen werden • Gründungskosten sind relativ gering • Es wird kein Mindestkapital benötigt • Kosten für die Gründung unter 300 € (Notargebühr für die Beglaubigung der Anmeldung, der Registergebühr für eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht, die Bekanntmachung der Eintragung) • Anerkennung der Gemeinnützigkeit möglich

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
			<p>Überschüsse aus dem „Mitgliedergeschäft“ nachträglich an Mitglieder ausgezahlt werden (Rückvergütung) → Zahlung kann als Betriebsausgabe abgezogen werden, keine Belastung durch Kapitalertragssteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung der Gemeinnützigkeit möglich 	
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Erzielen von Gewinnen wird als Grund für die Gründung einer GmbH angesehen • Festes Stammkapital von mindestens 25.000 € muss vorhanden sein, davon mindestens 12.500 € als Bareinlage • Stammkapital gemäß § 30, 31 GmbHG muss erhalten werden • Gründung ist aufwendig, u.a. ist ein Eintrag ins Handelsregister notwendig • Keine Einnahme durch Spenden möglich • Es fallen Jährliche Kosten für Industrie- und Handelskammer, oder ähnliches an 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen den Gesellschaftern müssen klare Verträge und ein Modus zu Gewinnausschüttungen bzw. Kostenübernahme vereinbart werden, um bei Auseinandersetzungen Konflikte zu vermeiden • Gilt nicht als juristische Person. Dadurch gilt das Gesellschaftsvermögen als Sondervermögen in gesamthänderischer Verbundenheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Kosten für die Gründung einer Genossenschaft liegen zwischen 1.500 – 4.000 €. • Jährliche Prüfkosten durch den Genossenschaftsverband fallen an (ca. 500 - 1.000€) • Jährliche Mitgliedsbeiträge Genossenschaftsverband: 200 – 1.800€ 	<ul style="list-style-type: none"> • Der e.V. darf i.d.R. keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) haben • Der e.V. darf sich nur nebenher und nachrangig wirtschaftlich betätigen. • Ein gemeinnütziger Verein darf nur unter stark reglementierten Bedingungen Gewinne erwirtschaften • Kreditwürdigkeit ist nicht vorhanden • Bei Liquidation keine Ansprüche der Mitglieder
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geschäftsführer kann eingestellt werden und ist für die Außenvertretung verantwortlich • Gewinnausschüttung an die Gesellschafter • Flexibel durch die Möglichkeit der Erhöhung des Eigen- und Fremdkapitals 	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr hohe Flexibilität bei der Ausgestaltung der Ziele, Tätigkeiten und Aufgaben der Organisation • Schwerpunkte der Dachorganisation wären bei Einigkeit der Gesellschafter jederzeit unbürokratisch änder- 	<ul style="list-style-type: none"> • Es können landwirtschaftliche Flächen oder Sachgüter als Kapital eingebracht werden. Dies erleichtert den Eintritt in eine Genossenschaft auch für wirtschaftliche schwache Betriebe, die ggfs. Keine Möglichkeit zum Einbringen von Geldmitteln haben • Landwirtschaftliche Flächen als 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge können eine relevante Einnahmequelle darstellen • Ein Verein kann eigenes Vermögen erwerben • Ein gemeinnütziger Verein ist steuerbegünstigt und macht Spenden attraktiv

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
		bar <ul style="list-style-type: none"> Keine Insolvenzantragspflichten 	Genossenschaftskapital bieten einfache Möglichkeiten zur Optimierung der Beweidungskulisse sämtlicher Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> Insbesondere bei der Akquise von Projekten aus öffentlichen Geldern könnten Genossenschaften bevorzugt werden 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinnützig und nicht gewinnorientierter Geschäftsbetrieb erhöhen die Attraktivität der Außendarstellung Ein Verein kann Besitzer von Flächen werden, die entsprechend als Vereinseigentum verwaltet und verpachtet werden können Insbesondere bei der Akquise von Projekten aus öffentlichen Geldern können Vereine bevorzugt werden – gilt besonders bei Gemeinnützigkeit Zwar haben Mitglieder beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche hinsichtlich Rückerstattung von Guthaben, etc., dies stabilisiert jedoch die wirtschaftliche Situation des Vereins, die Kalkulationsicherheit ist höher
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> Insolvenz 			
	<ul style="list-style-type: none"> Erwartete Gewinne aus den in Kapitel 5.3 genannten Bereichen können voraussichtlich nicht in ausreichendem Umfang oder nur zu Lasten der hochpriorisierten Tätigkeitsbereiche generiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Insolvenzantragspflichten durch den Geschäftsführer Eine privatwirtschaftlich auf Gewinne ausgerichtete GmbH wird nicht durch öffentliche Gelder unterstützt, da einzelbetriebliche 	<ul style="list-style-type: none"> Eine privatwirtschaftlich auf Gewinne ausgerichtete GbR wird nicht durch öffentliche Gelder unterstützt, da einzelbetriebliche Förderung ausgeschlossen wird 	<ul style="list-style-type: none"> Insolvenzantragspflichten durch den Vorstand Hohe jährlichen Verwaltungskosten einer Genossenschaft stellen eine zusätzliche finanzielle Belastung dar Verwaltungskosten können nicht aus

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
	<p>Förderung ausgeschlossen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Dachorganisation wird voraussichtlich nicht ausreichend hohe Gewinne erwirtschaften, um eine Gewinnorientierung und die damit verbundenen Vorteile zu legitimieren Insbesondere bei Gemeinnützigkeit: höheres Risiko zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei gewinnorientiertem Geschäftsbetrieb → kann mit hohen Steuernachzahlungen und damit finanziellem Risiko einhergehen 		<p>dem laufenden Geschäftsbetrieb gedeckt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf Rückzahlung der Einlage bei Austritt eines Mitgliedes kann bei hohem Geschäftsguthaben des Einzelmitglieds die Dachorganisation wirtschaftlich destabilisieren Insbesondere bei Gemeinnützigkeit: höheres Risiko zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei gewinnorientiertem Geschäftsbetrieb → kann mit hohen Steuernachzahlungen und damit finanziellem Risiko einhergehen 	<p>Aufteilung der Verwaltungsaufgaben auf viele Köpfe (Vorstände, Kassenprüfer, etc. können im Ehrenamt arbeiten und wechseln ggf. häufiger) von den Geschäftsformen am geringsten</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestimmte finanzielle Vorteile des Vereins sind an Gemeinnützigkeit gebunden Das Einbringen von Vermögen, Flächen oder Barmitteln ist rein aus unattraktiver als bei anderen Geschäftsformen (keine Gewinnausschüttung, keine Ansprüche auf Rückzahlung einer Einlage) Insbesondere bei Gemeinnützigkeit: höheres Risiko zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei gewinnorientiertem Geschäftsbetrieb → kann mit hohen Steuernachzahlungen und damit finanziellem Risiko einhergehen

Tab. 22: SWOT-Analyse Vergleich ausgewählter Gesellschaftsformen unter dem Aspekt des Ausschlusses persönlicher Haftung

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> Haftung nur in Höhe des Gesellschaftsvermögens 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Gesellschafter sind gemeinsam zur Geschäftsführung befugt, so nicht anders festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> Mitglieder haften ausschließlich mit Kapitalbeteiligung, sofern in der Satzung nichts anderes vereinbart wurde Keine Nachschußpflicht (Keine Verpflichtung der Genossen, anteilmäßig das bestehende Gesellschaftskapital zu erhöhen bzw. für entstandene Verluste zu haften) 	<ul style="list-style-type: none"> Der ehrenamtliche Vorstand hat kein wirtschaftliches Haftungsrisiko (§31a BGB), so keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann Die Mitglieder haften nicht für den Verein Für Vereinsschulden haftet das Vereinsvermögen
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhtes Risiko für die geschäftsführenden Gesellschafter, wenn er seine Pflichten vernachlässigt (verspätete oder fehlende Abgabe von Steuererklärung bzw. Sozialversicherungsbeiträgen), Verletzung der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht, Insolvenzverschleppung), Überschreitung der Grenzen der Vertretungsmacht 	<ul style="list-style-type: none"> gesamtschuldnerische, also unmittelbare und unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit Geschäfts- und Privatvermögen Jeder Betrieb, der Mitglied bei der Dachorganisation werden möchte, müsste Gesellschafter der GbR werden und ist damit mit dem eigenen Vermögen haftbar 	<ul style="list-style-type: none"> Bei fahrlässigem Handeln durch den Vorstand können Schäden entstehen. Der Vorstand haftet dann mit seinem Privatvermögen. Der Vorstand kann gegenüber Außenstehenden (z.B. Kunden oder dem Finanzamt) persönlich mit seinem Privatvermögen haften.z.B. bei Fehlern in der Besteuerung (verspätete oder fehlende Abgabe von Steuererklärung bzw. Sozialversicherungsbeiträgen), Verletzung der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht, Versäumnisse und Verzögerungen bei der Informationspflicht (Verspätete Information der Genossen, oder Behörden über Änderungen der finanziellen Situation der Genossenschaft, z.B. Insolvenz), Überschreitung der Grenzen der Vertretungsvollmacht 	<ul style="list-style-type: none"> Bei fahrlässigem Handeln durch den Vorstand können Schäden entstehen. Mitglieder des Vorstandes (je nach Gestaltung der Satzung) haften dann mit ihrem Privatvermögen. Der Vorstand kann gegenüber Außenstehenden (z.B. Kunden oder dem Finanzamt) persönlich mit seinem Privatvermögen haften.z.B. bei Fehlern in der Besteuerung (verspätete oder fehlende Abgabe von Steuererklärung bzw. Sozialversicherungsbeiträgen), Verletzung der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht, Haftung für Unfälle, Fehler im Umgang mit Spenden, Versäumnisse und Verzögerungen bei der Informationspflicht (Verspätete Information der Vereinsmitglieder, oder Behörden über Än-

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
				derungen in der finanziellen Situation des Vereins, z.B. Insolvenz), Überschreitung der Grenzen der Vertretungsvollmacht
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Interessenvertretung mit begrenzter Haftung • Minimierung der Risiken für den Geschäftsführer durch eine entsprechende D&O-Versicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verteilung der Pflichten und Arbeiten auf die Gesellschafter 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflichtprüfung nach dem Genossenschaftsgesetz gibt den Mitgliedern Sicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft. • Die eG ist die mit weitem Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland • Minimierung der Risiken für den Vorstand und den Aufsichtsrat durch eine entsprechende D&O-Versicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Interessensvertretung eines gemeinschaftlichen Zieles ohne ein größeres persönliches Risiko einzugehen, wenn Satzung entsprechende Haftungsregelungen berücksichtigt • Minimierung der Risiken für den Vorstand durch eine entsprechende D&O-Versicherung
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer ist zu Gewissenhaftigkeit verpflichtet und haftet bei Fahrlässigkeit und Unterlassung. • Haftung der Gesellschafter bei existenzvernichtenden Eingriffen 	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung, d.h. auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters besteht die Verpflichtung im Außenverhältnis für alle Verbindlichkeiten ("Altschulden") der Gesellschaft, die vor ihrem Ausscheiden begründet wurden mit dem Privatvermögen zu haften 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder haften ausschließlich mit ihrer Kapitalbeteiligung, sofern in der Satzung nichts anderes vereinbart wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand ist zu Gewissenhaftigkeit verpflichtet und haftet bei Fahrlässigkeit und Unterlassung. Insbesondere bei ehrenamtlich ausgeführten Vorstandstätigkeiten entsteht durch das Haftungsrisiko des Vorstandes in Zeiten saisonaler Arbeitsspitzen ein zusätzlicher Arbeitsdruck • Wenn nicht anders in der Satzung festgelegt haften alle Mitglieder des Vorstandes als Gesamtschuldner • Haftungsbefreiung des Vorstandes wird per Entlastung durch die Mitgliederversammlung beschlossen

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
				<ul style="list-style-type: none"> Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung befreit von Haftung - nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung vollständig über Regressansprüche im Bilde war

Tab. 23: SWOT-Analyse Vergleich ausgewählter Gesellschaftsformen unter dem Aspekt der Verwaltungs- und damit verbundener Zeit- und Kostenaufwand

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, für mittelgroße und große GmbHs Prüfungspflicht, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> Formlose Gründung Geringer bürokratischer Aufwand Keine Buchführungspflicht I.d.R. Einnahmeüberschussrechnung als Jahresabschluss ausreichend Keine Publizitätspflichten Keine Prüfungspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> Gründung durch die Feststellung der Satzung in schriftlicher Form (ohne notarielle Beurkundung) Gründungsprüfung durch den Genossenschaftsverband und Eintragung ins Genossenschaftsregister Vorstand aus mind. 2 Personen muss gebildet und ernannt werden Kleine Genossenschaften (unter 20 Genossen) benötigen keinen Aufsichtsrat (mind. 3 Personen), ihre Prüfung ist vereinfacht jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen 	<ul style="list-style-type: none"> Gründung mit Satzung (ohne notarielle Beurkundung) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern ist unkompliziert Als Rechenschaft für die Mitglieder hat der Verein eine einfache Aufzeichnungspflicht von Einnahmen und Ausgaben. Eintragung ins Vereinsregister Der Vorstand erfüllt die steuerlichen Pflichten des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber dem Finanzamt. Keine Prüfungspflicht Voraussetzung für die Gründung sind die Erstellung einer Satzung und die Wahl eines Vorstandes. Prüfung der Finanzabrechnung durch den Kassenprüfer, der Vereinsmitglied ist, als Voraussetzung für die Entlastung des Vereins
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> Hoher administrativer Aufwand bei der Gründung Hohe laufende Kosten durch hohen administrativen Aufwand Doppelte Buchführung erforderlich unverzögliche Meldung an das öffentlich einsehbare 	<ul style="list-style-type: none"> Kosten- und Gewinnaufteilung müssen im Vorfeld in einem GbR-Vertrag klar verabredet werden, um Probleme zu vermeiden 	<ul style="list-style-type: none"> gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder, keine Prüfung des Jahresabschlusses und Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts bei kleinen eGs Hoher formaler Aufwand Doppelte Buchführung ist vorgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> Es müssen mindestens sieben Gründer beteiligt sein

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
	<p>Handelsregister bei jeder Veränderung der Satzung (Unternehmensgegenstand, Änderung im Stammkapital, Verlegung des Standortes, Personelle Veränderungen in der Geschäftsführung, Firmenaufgabe)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Publizitätspflichten der Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger, der öffentlich einsehbar ist 		<p>ben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es entsteht ein erhöhter Aufwand bei Genossenschaften >20 Mitgliedern verpflichtende Bildung eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates sowie einer Generalversammlung 	
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Synergieeffekte durch Bündelung von administrativen Aufgaben 			
	<ul style="list-style-type: none"> • persönliches Auskunftsrecht jedes Gesellschafters, das jederzeit ausgeübt werden kann • Gesellschafter, deren Geschäftsanteile 10% des Stammkapitals entsprechen, können die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen (Minderheitenschutz) • Ausübung des Stimmrechts nach Geschäftsanteilen, grundsätzlich Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung, üblich sind Mehrheitsbeschlüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • persönliches Auskunftsrecht jedes Gesellschafters, das jederzeit ausgeübt werden • weitgehende Kontrollrechte durch persönliche Unterrichtung über die Angelegenheit der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher • Dem GbR-Vertrag entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam • jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, abweichende Regelungen möglich • je nach Größe und Aufgabenvielfalt einer GbR ist eventuell eine Verwaltung im Ehrenamt denkbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Da bei Entscheidungen in der Gemeinschaft jeder Genosse eine eigene Stimme hat, kann durch Diskussion der unterschiedlichen Meinungen eine optimale Entscheidungsfindung stattfinden. So werden auch Minderheiten berücksichtigt. • Auskunftsrecht jedes Mitglieds nur in der Generalversammlung, 10% der Mitglieder können jedoch die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Minderheitenschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> • Der geringe Verwaltungsaufwand lässt sich von allen Geschäftsformen noch am einfachsten im Ehrenamt umsetzen
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Durch das Saisongeschäft in der Landwirtschaft besteht die Gefahr mangelnder Zeit für Abstimmung und Verwaltung in der Hauptsaison • Ehrenamtliche (nicht entlohnte Arbeit) zusätzlich zu dem bereits hohen Aufwand bei der eigentlichen Arbeit als Landschaftspfleger ist belastend 			

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
	<ul style="list-style-type: none"> • Hoher Aufwand um die Formalien zu erfüllen. Es müsste für die Verwaltungsaufgaben jemand abgestellt/eingestellt werden. • Eine so verwaltungs- und zeitaufwendige Geschäftsform ist im Ehrenamt unrealistisch umzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die relative Gleichberechtigung der Gesellschafter müssen Verwaltungsaufgaben klar geregelt, verteilt und kontrolliert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Gründungs- und Verwaltungsaufwand hoch und dadurch fehleranfällig • Auch wenn die Diskussion von Entscheidungen eine Chance darstellt, kann der erhöhte Zeitaufwand für die Lösungsfindung gleichzeitig auch als Risiko angesehen werden, dass schnellen Entscheidungsprozessen entgegensteht. • Hoher Aufwand um die Formalien der Genossenschaft zu erfüllen. Es müsste für die Verwaltungsaufgaben jemand abgestellt/eingestellt werden. • Eine so verwaltungs- und zeitaufwendige Geschäftsform ist im Ehrenamt unrealistisch umzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewisser Zeitaufwand durch Einhaltung der Formalien: Ladungsfristen, Protokolle von Mitgliederversammlungen, etc. • Vorstand, der diese Aufgabe im Ehrenamt übernimmt, kann ggf. nicht den notwendigen Zeitaufwand bereitstellen um die Ziele des Vereins angemessen zu vertreten • Durch die viele Arbeit im Hauptberuf ist ein zusätzliches Ehrenamt für zahlreiche Landschaftspflegebetriebe nicht immer realistisch umsetzbar.

Tab. 24: SWOT-Analyse Vergleich ausgewählter Gesellschaftsformen unter dem Aspekt des Stimmrechtes und der Struktur der Unternehmensführung

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmrecht nach Geschäftsanteilen, Mehrheitsgrundsatz • Klare Regelung der Struktur und des Stimmrechtes durch einen Gesellschaftsvertrag • Mindestanzahl der Gründer ist eine Person 	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmrecht nach Köpfen, Grundsatz der Einstimmigkeit • Mindestanzahl der Gründer sind zwei Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Mitglied hat eine Stimme, (Abstimmung nach Köpfen), Mehrheitsgrundsatz • demokratische Unternehmensform • Ein- und Austritt erfolgt unbürokratisch, zum Nominalwert, ohne Notar und zusätzliche Kosten • Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt • Vorstand und Aufsichtsrat wird aus dem Kreis der Mitglieder besetzt • Mindestanzahl der Gründer 3 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Mitglied hat eine Stimme, (Abstimmung nach Köpfen), Mehrheitsgrundsatz • demokratische Organisationsform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder • Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand durch einen Mitgliederbeschluss • Zweck ist grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mehrheitseigner dominiert die Entscheidungen • Mitglieder mit geringen Anteilen werden nicht ausreichend vertreten 	<ul style="list-style-type: none"> • Hoher Diskussions- und Abstimmungsbedarf → Geschäftsform gibt nur geringe Rahmeninstrumente zur Abstimmung vor 	<ul style="list-style-type: none"> • Hoher Diskussions- und Abstimmungsbedarf durch das Stimmrecht nach Köpfen in Mitgliederversammlungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hoher Diskussions- und Abstimmungsbedarf in Mitgliederversammlungen
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Außenvertretung und klarer Ansprechpartner durch die Rolle des Geschäftsführers • Durch Publizität im Handelsregister Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs • Erhöhtes Stimmrecht der Mehrheitseigner bietet Sicherheit und erhöht die Bereitschaft zu größeren Investitionen/Beteiligungen an der GmbH durch einzelne Betriebe • Möglichkeit einen Beirat oder Aufsichtsrat als Kontrollgremium 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Einflussnahme des einzelnen Gesellschafters 	<ul style="list-style-type: none"> • Außenvertretung und klarer Ansprechpartner durch die Rolle des Vorstands • Alle Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt unabhängig ihrer Genossenschaftsanteile • Hohe Einflussnahme des einzelnen Mitglieds • Gleichberechtigung wirtschaftlicher schwacher sowie wirtschaftlich starker Betriebe bei der Entscheidungsfindung → bessere Förderung der Belange „kleiner Betriebe“ • Bei der Genossenschaft ist das 	<ul style="list-style-type: none"> • Außenvertretung und klarer Ansprechpartner durch die Rolle des Vorstands • Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht • Hohe Einflussnahme des einzelnen Mitglieds

	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GbR)	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Verein e.V.
	zu installieren		<p>höchste Entscheidungsorgan die Generalversammlung, so dass die Mitglieder den Entscheidungsschwerpunkt setzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit einen Beirat oder Aufsichtsrat als Kontrollgremium zu installieren 	
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Entscheidungen des Geschäftsführers nur durch Gesellschafter möglich – Geschäftsführer hat viele Möglichkeiten zu eigenmächtigen Entscheidungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelndes Einvernehmen zwischen den Gesellschaftern kann insbesondere bei dieser Geschäftsform zu Problemen im Geschäftsbetrieb führen • Durch die private Haftung der Gesellschafter ist eine große Abhängigkeit bei unvorteilhaften Mehrheitsentscheidungen gegeben (z.B. bei der Anschaffung von teuren Maschinen) • Außenvertretung muss klar geregelt sein, ansonsten besteht das Risiko von Missverständnissen zu Ansprechpartnern und Entscheidungsbefugnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder mit geringen Anteilen beeinflussen ggf. Entscheidungen zu stark • Die hohe Möglichkeit zur Einflussnahme von Mitgliedern mit geringen Anteilen mindert ggf. die Bereitschaft einzelner Betriebe zur Investition höherer Kapitalsummen in die Genossenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Verein ist das höchste Entscheidungsorgan die Mitgliederversammlung, der Vorstand könnte durch seine herausgehobene Stellung Entscheidungsschwerpunkte setzen

4.5.1 Fazit zur Auswahl einer Gesellschaftform für den Dachverband anhand der Ergebnisse der SWOT-Analyse

Zusammenfassend kann herausgestellt werden, dass die GbR aufgrund des zu hohen Risikos in finanzieller sowie auch haftungsbedingter Hinsicht als geeignete Gesellschaftsform ausgeschlossen werden kann. Da die GmbH als Kapitalgesellschaft eine Gewinnorientierung voraussetzt ist die GmbH nicht die optimale Gesellschaftsform für die Gründung des geplanten Dachverbandes, da in erster Linie der Zweck des Naturschutzes und nicht die Erwirtschaftung von Gewinn im Vordergrund steht. Eine Ausnahme stellt die gemeinnützige GmbH (gGmbH) dar, die jedoch den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts gemäß § 52 AO entsprechen muss. Kapitel 4.5.2 geht auf den Punkt der Anerkennung der Gemeinnützigkeit genauer ein. Die Gemeinnützigkeit schränkt jedoch die Arbeitsbereiche stark ein, es muss geklärt werden ob dies tatsächlich gewollt ist. Bei der Anerkennung einer Gemeinnützigkeit ist die Begrenzung der Dachorganisation auf eine bestimmte Berufsgruppe nicht möglich und daher nur bedingt geeignet für den gewünschten Rahmen. Darüber hinaus können auch andere Gesellschaftsformen als gemeinnützig anerkannt werden. Eine gemeinnützige GmbH hat weniger Stärken als ein gemeinnütziger Verein oder eine gemeinnützige Genossenschaft (vgl. Stärken und Chancen besonders im Hinblick auf Stimmrecht, Verwaltungsaufwand).

Die beiden Geschäftsformen, die für die Gründung der Dachorganisation die meisten Chancen und geringsten Risiken aufweisen, sind die Genossenschaft (eG) und der Verein (eV). Wir empfehlen, mit der Gründung eines Vereines zu starten, da dies relativ unkompliziert und mit einem geringen Kosteneinsatz möglich ist. In der Aufbauphase des Vereins wäre eine Verwaltung im Ehrenamt noch denkbar (wobei langfristig bei allen Geschäftsformen von einer hauptberuflichen Verwaltung der Dachorganisation ausgegangen werden sollte). Darüber hinaus bietet der Verein relevante Vorteile zur Kapitalgenerierung durch Mitgliedsbeiträge und der einfachen sowie unkomplizierten Beiteiligung durch eine Mitgliedschaft. Sollte sich für die Beantragung der Gemeinnützigkeit entschieden werden, bietet der Verein in diesem Zusammenhang mehr Vorteile als die GmbH.

Der Dachverband kann trotzdem nach einer Anlaufzeit die Vorteile der Gründung einer Genossenschaft weiter prüfen und forcieren. Insbesondere bei der Verwaltung und Beteiligung der Mitglieder an relevantem Genossenschaftsvermögen, vor allem in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, bietet die Genossenschaft größere Chancen als ein Verein. Die Möglichkeiten zur Gewinnbeteiligungen werden zusätzlich steuervergünstigt. Viele Vorteile der Genossenschaft kommen jedoch erst zum Tragen, wenn die Dachorganisation in Bezug auf Mitglieder und Kapital eine gewisse Größe erreicht hat.

4.5.2 Potential zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Organisation bietet insbesondere im steuerrechtlichen Bereich **Stärken**:

- Steuervergünstigungen bei Festlegung einer Satzung, die einem gemeinnützigen Zweck entspricht; der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden
- Umsätze aus einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7%
- Befreiung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, sofern die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (die keine Zweckbetriebe sind) 35.000€ im Jahr nicht übersteigen

- Einkommen aus Kapital- und Mieteinkünften ist körperschafts- und gewerbsteuerfrei.
- Grundsteuerbefreiung für den Grundbesitz des Vereins
- Schenkungen oder Vermächtnisse sind von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit

Daraus resultieren folgende **Chancen**:

- Berechtigung zum Bezug staatlicher Agrarinvestitionsförderprogramme, auch bei Nicht-Erfüllen der anderen Förderbedingungen, im Bereich Landschaftspflege aktuell nur für Bauprojekte relevant
- Gemeinnützigkeit erhöht die Attraktivität von Spenden an die Dachorganisation und die Mitgliedschaft von Kommunen/öffentlicher Institutionen

Gemäß §52 (2) der Abgabenordnung (AO) ist die „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes“ sowie „die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“ als gemeinnütziger Zweck zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- die Förderung kommt der Allgemeinheit zu Gute. Nicht möglich ist die Beschränkung der Förderung auf eine definierte Personengruppe, z.B. einer definierten Berufsgruppe (Landwirtschaftsbetrieb)
- die Förderung muss „auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos“ erfolgen.

Die jeweilig zuständige Finanzbehörde muss über die Gemeinnützigkeit entscheiden.

Selbstlosigkeit ist definiert (§55 AO):

- Ausschließlich zweckgebundener Kapitalmitteleinsatz (vorher in Satzung festzulegen) innerhalb definierter Zeiträume
- Keine Gewinnanteilbeteiligung oder sonstige Mittelzuwendungen an Mitglieder oder Gesellschafter, bei Ausscheiden aus oder Auflösung/Aufhebung der Körperschaft erhalten Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück
- Keine Förderung politischer Parteien oder unverhältnismäßige Förderung von Personen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind
- Vermögensbindung bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall ihres ursprünglichen Zwecks

Daraus ergeben sich folgende **Schwächen**:

- Die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit mindert die Flexibilität der Aufgaben der Dachorganisation und wirkt sich bestimmend auf die Inhalte der Tätigkeiten aus dem Naturschutzbereich aus
- Speziell auf Berufsgruppen zugeschnittene Tätigkeiten und Angebote, wie z.B. Beratung und Hilfestellung für Landschaftspflegebetriebe, können dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit widersprechen
- Die geplanten Tätigkeiten der Dachorganisation können eventuell nicht als steuerbegünstigter Zweckbetrieb anerkannt werden.

- Sofern relevante Gewinne zur Finanzierung der Dachorganisation generiert werden, könnte die Steuerfreigrenze für Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht mehr relevant werden
- Bei regelmäßigen Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben über 35.000€ ist eine jährliche Steuererklärung notwendig, liegen die Einnahmen darunter, im Regelfall nur im dreijährigen Turnus
- Die geplanten Tätigkeiten der Dachorganisation werden eventuell nicht als steuerbegünstigter Zweckbetrieb anerkannt.

Daraus entstehen folgende **Risiken**:

- Zur Erfüllung der Definition der Gemeinnützigkeit wird eine stärkere Konzentration auf Naturschutzarbeit auf der Fläche anstatt bei den Landschaftspflegebetrieben von Nöten sein.
- Einschränkung der Arbeitsbereiche im Bereich des gemeinnützigen Zwecks
- Jeder, der möchte, müsste als Mitglied in die Dachorganisation aufgenommen werden
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist ggf. mit hohen Steuernachzahlungen verbunden → hohes finanzielles Risiko

4.6 Hinweise zur Vereinsgründung

Im Folgenden sollen die Voraussetzungen zur Gründung eines Vereins kurz umrissen werden. Zu einer Vereinsgründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Wenn der Verein bereits eingetragen ist, darf die Mitgliederzahl nicht unter drei sinken. Die Gründungsmitglieder müssen zur Gründung eine Satzung erstellen und diskutieren. Ein Beispiel für eine Mustersatzung ist Kapitel 4.6.1 zu entnehmen, sie dient als erster Anhaltspunkt und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Satzung muss angepasst werden und sollte mit einem Rechtsanwalt oder Steuerberater durchgesprochen werden.

In der Satzung werden die wichtigsten Regelungen für die Zusammenarbeit im Verein festgelegt. Ist beabsichtigt die Gemeinnützigkeit zu beantragen, sollte die Satzung vor der Anmeldung beim Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorlegt werden, dies spart unnötige Kosten und ggfs. notwendige Änderungen der Satzung.

Die Vereinssatzung sollte mindestens folgende Punkte umfassen:

- Vereinsname
- Vereinssitz (nur Ort, nicht die Straße angeben)
- Regelung zur Eintragung des Vereins
- Vereinszweck
- Aus- und Eintritt von Mitgliedern
- Ausschluss eines Mitglieds
- Mitgliedsbeiträge
- Beurkundung von Beschlüssen (Protokollierung)
- Bildung des Vorstandes
- Einberufung der Mitgliederversammlung (wann und wie)
- Datenschutz im Verein

Zur Gründungsversammlung wird durch die Mitglieder die Vereinsgründung und die Satzung (und eventuell weitere Vereinsordnungen) beschlossen und der Vorstand gewählt. Das Protokoll der Gründungsversammlung sowie die Gründungssatzung muss von mindestens 7 Gründungsmitgliedern unterschrieben werden. Wird von vorne herein eine Gemeinnützigkeit in Betracht gezogen, sollten die daran ausgerichteten Vorgaben bei der Erstellung der Satzung berücksichtigt werden.

Die beiden Original-Schriftsätze müssen mit einem Anmeldeschreiben des Vereins beim Vereinsregister (örtliches Amtsgericht) eingereicht werden. Das Anmeldeschreiben muss i.d.R. durch einen Notar beglaubigt werden. Nach der Registereintragung erhält der Verein einen Registerauszug, mit dem er die Eintragung nachweist. Mit dem Registerauszug ist nachgewiesen, dass es sich um einen eingetragenen Verein (e.V.-Status) handelt. Er dient als Grundlage für die Eröffnung eines Bankkontos und er wird auch vom Finanzamt verlangt.

4.6.1 Mustersatzung für einen rechtsfähigen Verein

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "..... e.V. ", [Kurzbezeichnung] ".....".

(2) Sitz des Vereins ist Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

(2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen. Die Aufnahme eines Mitglieds kann bei einer Fusion mit einem anderen Verein auch durch Berufung durch den Vorstand erfolgen. In diesem Fall erhält das neue Mitglied eine Widerspruchsfrist von acht Wochen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Korporative Mitglieder

(1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen.

Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.

(2) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.

(2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.

(4) Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.

(5) Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Beiträge

(1) Der Verein kann Beiträge erheben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin,
- Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin,
- Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung von Arbeitsgruppen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht persönlicher Mitglieder an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.

(6) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, darunter der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.

(8) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(10) Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüferin.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5 Allgemeine Maßnahmen zur Optimierung von Landschaftspflegebetrieben

Landschaftspflegebetriebe pflegen ein öffentliches Gut. Die Einbindung der Kreis- und Landesverwaltungen und von Naturschutzorganisationen in ihre Arbeit, durch finanzielle Unterstützungen jenseits der betrieblichen Förderungen, sollte jede Region für sich prüfen.

5.1 Für Landschaftspflegebetriebe relevante Beratungsthemen

→ Bewirtschaftete Flächen – Optimierung der Kulisse

Ein Landschaftspflegebetrieb braucht ausreichend große Menge an Flächen, auch zusammenhängende. Eine bestimmte Anzahl an Hektar kann hier nicht genannt werden, es hängt von der gehaltenen Tierart und den zu pflegenden Flächen. Bei der Annahme, dass die durchschnittliche Arbeitszeit pro Hektar Fläche ca. 32 Stunden beträgt, kann ein Betriebsleiter, der 250-300 Arbeitsstunden pro Monat erbringt, alleine etwa 100 ha Fläche pflegen und bewirtschaften.

Flächen, die sich in öffentlicher Hand befinden, sollen verstärkt an Landschaftspflegebetriebe vergeben werden. Verbunden mit Dienstleistungsverträge für Pflegemaßnahmen auf Grünland- und Naturschutzflächen.

Generell ist bei der Zusammenstellung und Änderung der Flächenkulissen wichtig, dass ausreichend mähbare Futterflächen in den Betrieben vorhanden sind. Ergebnisse des LIFE+-Projektes „Wetterauer Hutungen“ geben als Richtwert 10-12 ha Mahdfläche je 100 Mutterschafe als Optimalwert an, um den Betrieb ausreichend mit Futter abzusichern. Häufig werden Landschaftspflegebetriebe nicht mahdfähige und sehr ertragsschwache Flächen angeboten, die andere Betriebe nicht verwenden können. Bei Verzicht auf Winterstallhaltung kann von einer geringen benötigten Flächengröße zur Heugewinnung ausgegangen werden. Jedoch sollte für den Zeitraum Juli bis September, in dem für gewöhnlich auf Magerflächen Futtermangel herrscht, ausreichend ertragreiches Grünland zur Verfügung stehen, das die geringe Aufwuchsleistungen auf den Hutungen ausgleichen kann. Dies kann auch als Winterweide zur Verfügung stehen.

Für so viele Futterflächen wie möglich sollte der Betrieb dabei einen Pacht- oder zumindest Nutzungsvertrag vorweisen können. Oft wird den Weidehaltern nur die mündliche Erlaubnis zur Flächennutzung erteilt, diese hat rechtlich gesehen jedoch keine Relevanz. Hier droht jederzeit die Gefahr, dass die Nutzungserlaubnis zurückgezogen werden kann.

→ Förderung

Ziel eines Landschaftspflegebetriebs sollte sein, möglichst über 70% seiner Einnahmen aus Fördergeldern zu generieren, denn aus der Tierhaltung können häufig nur sehr geringe Einnahmen erwirtschaftet werden. Wichtig bei der Festlegung von HALM-Maßnahmen ist das Abwägen zwischen Förderhöhe und Praktikabilität. Insbesondere in Naturschutzgebieten, für deren Pflege Landschaftspflegebetriebe die idealen Nutzer sind, werden durch Maßnahmenpläne Termin- und Pflegevorgaben bereits vorgegeben, sodass hier die Betriebe nicht flexibel entscheiden können. Umso wichtiger ist daher eine sinnvolle HALM-Förderung auf mittleren, wüchsigeren Flächen. Insbesondere bei Betrie-

ben mit Winterstallhaltung und damit verbundenem Mistanfall ist darauf zu achten, dass ausreichend Fläche für die Ausbringung des organischen Düngers im eigenen Betrieb vorhanden ist. Auf diesen Schlägen kann weder die HALM-Maßnahme D noch H.1 abgeschlossen werden. Ein zu hoher Anteil von Flächen mit Terminbeschränkungen kann, gerade bei witterungsabhängigen Ausnahmejahren, zu temporären Futterengpässen führen.

Von Seiten der Behörden kann hier Abhilfe geschaffen werden, indem bei Extremwitterung flexibel durch HALM verpflichtete Nutzungsbeschränkungen frühzeitig aufgehoben oder verschoben werden. Insbesondere Landschaftspflegebetriebe sind auf solche Maßnahmen angewiesen.

→ Tierhaltung

Ein Landschaftspflegebetrieb braucht das passende Tier für seine Art der Flächenbewirtschaftung. Wichtig ist bei der Wahl, dass die Tiere wenig Kosten verursachen. Das bedeutet:

- Der Futterwert von Naturschutzflächen ist niedrig, die Tiere müssen mit dem Futterangebot, das zur Verfügung steht, versorgt werden können, möglichst ohne zusätzliche Futterkosten.
- Angestrebt werden sollte die ganzjährige Haltung im Freien. Dazu braucht der Landschaftspflegebetrieb winterharte Tiere und Flächen für die Winterbeweidung.

→ Vermarktung

Lämmer, die in Landschaftspflegebetrieben aufgezogen werden haben meistens ein geringeres Schlachtgewicht von 11-14 kg am Haken. Dem stehen Lämmer mit 18-22 kg am Haken gegenüber, die von auf Lämmerproduktion spezialisierten Betrieben erzeugt wurden. Das liegt am zur Verfügung stehenden Futter und an der genutzten Schafrasse.

Für die Lämmer von Landschaftspflegebetrieben sollte ein Vermarktungsweg aufgebaut werden, der die Naturschutz- und Landschaftspflegeleistung der Lämmer in den Vordergrund stellt. Die Erstellung eines Logos und weiterer Marketinginstrumente sollte einheitlich z.B. vom Landkreis finanziert werden und den Tierhaltern von Landschaftspflegebetrieben nach festgelegten Kriterien zur Verfügung stehen.

Die Betriebe sind zeitlich stark belastet. Zusätzliche Arbeiten für die Vermarktung, wie die Suche von Metzgern und Abnehmern oder auch die Bekanntmachung des Produktes, sollten abgegeben werden und mit finanziellen Mitteln des Kreises, als Projekt umgesetzt werden. In diesem Zuge könnten auch Aktionswochen im Herbst „Landschaft pflegen und genießen“ oder ein „Lämmerabtrieb“ ins Leben gerufen werden.

→ Betriebsform

Wenn ein Landschaftspflegebetrieb es nicht schafft, sich wirtschaftlich so aufzustellen, dass ein adäquates Einkommen für den Betriebsleiter erwirtschaftet werden kann, muss ein neuer Träger für den Betrieb gefunden werden. Nur so können die Naturschutzflächen in manchen Regionen weiter beweidet und gepflegt werden.

Im LIFE-Projekt Wetterauer Hutungen wurde ein soziökonomisches Gutachten der Betriebe in der Projektregion umgesetzt. Hier wurde der Vorschlag „Die Schäferei in öffentlicher Trägerschaft“ unterbreitet. Der Schäfer ist dann bei einer Stadt oder Gemeinde angestellt und erhält so eine, für sei-

nen Einsatz, passende Vergütung. Mit einem festen Einkommen kann er die Versorgung seiner Familie sichern. Auch der öffentliche Träger kann viele Vorteile aus diesem Arbeitsverhältnis ziehen. Beispiele sind:

- kostengünstige Pflege spezieller Standorte (Militär, Archäologie etc.)
- Ökopunkte
- Nutzung von leer stehenden Gebäuden
- Stadtmarketing und Tourismus
- Imageverbesserung der Stadt/Gemeinde
- Angebot für Schulen und Kindergärten

(Wirz, A. Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL): Wetterauer Hutungen (2012))

→ Arbeitsbelastung

Die Arbeitsbelastung der Betriebsleiter und Mitarbeiter von Landschaftspflegebetrieben ist mit 250-300 Arbeitsstunden pro Monat sehr hoch. Die Arbeitszeit wird verteilt auf die Bereiche: Betriebsführung, Tierbetreuung (über die Förderung unterstützt) und zusätzliche, neben der Beweidung, erbrachte Arbeiten im Bereich Naturschutz- und Landschaftspflege (häufig im Ehrenamt, unentgeltlich). In den Betrieben müssen diese Arbeiten klar voneinander getrennt und für die nichtgeförderten Arbeiten eine Form der Finanzierung gefunden werden. Die Arbeiten können auch aus den Landschaftspflegebetrieben ausgelagert werden, in eine Organisation, die für diese Arbeiten in der Region zuständig ist z.B. ein Naturschutzfond oder Landschaftspflegeverband.

→ Austausch unter den Betrieben

Landschaftspflegebetriebe in der Region kämpfen häufig mit den gleichen Schwierigkeiten. Den Austausch unter den Betrieben zu fördern, mit regelmäßigen Treffen, kann dazu beitragen, dass sie mehr voneinander lernen können. Besonders schwierige Themen, die aber alle betreffen, könnten dann auch gemeinsam bearbeitet werden.

→ Vernetzung der Akteure in der Region

Alle Regionen sollten eine starke Verbindung zu ihren Landschaftspflegebetrieben aufbauen. Nur mit ihnen zusammen können sie ihre Aufgaben im Bereich, Erhaltung und Pflege von Naturschutzflächen, nachkommen. Regelmäßig sollen dazu die Akteure in der Region zusammengebracht werden, z.B. zum kreisweiten Naturschutztag zu dem Landschaftspflegebetrieb, Landwirten, Weidetierhalter, ortsansässigen Naturschutzorganisationen und alle Vertreter von Behörden, die mit diesen Betrieben zu tun haben, eingeladen werden.

6 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der HALM-Förderverfahren

6.1 Zusammenfassung der aktuellen Fördersituation im HALM und seiner Bedeutung für Landschaftspflegebetriebe

HALM ist ein maßgebliches, wirtschaftliches Kriterium zum Erhalt der Landschaftspflegebetriebe in Hessen. Es tritt dabei praktisch in die Funktion der Subventionierung eines Wirtschaftszweiges, obwohl das Programm als solches ausschließlich dem Ausgleich von Mehrkosten und/oder Mindererträgen umweltfreundlicher Bewirtschaftungsverfahren dient. HALM ist für die Honoration der Landschaftsdauerpflege zu einem alternativlosen Finanzierungsmittel geworden. Selbst wenn Alternativfinanzierungen theoretisch denkbar wären, werden sie den Betrieben selten oder nur auf Einzelflächen zur Verfügung gestellt.

Im Detail werden extensive Beweidungssysteme ohne die Anwendung von HALM D und H in Hessen wirtschaftlich nicht tragbar, da die Gewinne aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Kosten der Arbeit und des Haltungssystems nicht aufwiegen. Für Schaf- und Ziegenbeweidung gibt es im HALM bisher nur die Fördermöglichkeit über H.1 sowie H.2. Die Maßnahmen in H.1 zur Förderung von Schaf- und Ziegenbeweidung sind in ein Baukastensystem mit anderen, zum Teil hinsichtlich Aufwand und Nutzen, nicht gleichwertigen Maßnahmen eingebettet und werden dadurch zu gering vergütet. Durch die Eingliederung in H.1 werden die Fördersätze durch die EU reglementiert.

Zwar werden im GAK-Rahmenplan unter der Förderstufe F verschiedene tiergerechte Haltungssysteme gefördert, Schaf-, Equiden- und Ziegenhaltung werden dabei jedoch gar nicht berücksichtigt. Insbesondere mit Blick auf die Schafhaltung sei gegenüber den betriebsüblichen Haltungssystemen keines denkbar, dass eine Verbesserung der Situation herbeiführen würde. Schafe und Ziegen würden bereits umweltfreundlich und tierwohlgerecht gehalten.

Die 5-Jährigkeit der meisten Verträge gehört zu den standardmäßigen Bestandteilen der Agrarumweltprogramme. Sie bietet den Betrieben Planungssicherheit, führt jedoch mit Blick auf die bei Besonderheiten im Witterungsverlauf zum Teil jährlich wechselnden Bewirtschaftungsansprüchen zu Komplikationen. Hinzu kommt, dass bei Wi-Bank-Kontrollen theoretisch jährlich der Grünlandstatus einer Fläche geprüft und aberkannt werden kann. Damit einhergehend erlischt der Förderanspruch für die Maßnahmen D und H.1. Obwohl die Betriebe also mit einer festgesetzten Bewirtschaftung im 5-Jahres-Zeitraum und den damit verbundenen Ertragsausfällen oder Mehraufwänden kalkulieren müssen, ist gerade bei Grünland-Grenzstandorten keine Kalkulationssicherheit hinsichtlich der Förderbeiträge gegeben. Auch ein Wegfall der Bewirtschaftungsverpflichtungen nach Verlust des Förderanspruchs würde zu keiner Erleichterung der Situation führen, da die Betriebe auf die Zahlungen ggf. angewiesen sind.

Unter Bezugnahme auf Art.32 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013 kann der Grünlandstatus erhalten werden, wenn eine Verschlechterung durch Ausführung einer NATURA2000- oder WRRL-Maßnahme eintrat und diese im Jahr 2008 noch Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Basisprämienregelung aufwies. Nicht alle naturschutzfachlich relevanten Flächen werden dadurch jedoch abgedeckt. Der Erhalt des Grünlandstatus kann gesichert werden, indem im Rahmen der Verwaltungskontrolle der aberkannte Status widerhergestellt wird. Das Überführen der Grünlandflächen in die

Antragscodierung „Grünland unter etablierten lokalen Praktiken“ erhält ebenfalls die Förderansprüche im HALM, in der Vergangenheit gab es jedoch je nach Region Probleme bei Anerkennung von Flächen in diesem Status.

Nachfolgend werden als Konklusion aus der SWOT-Analyse Änderungsvorschläge für das bestehende HALM-Programm und die zum Teil daran gekoppelten Rahmenbedingungen beschrieben. Dabei wurde versucht, Vorschläge einzubringen, die in erster Linie Änderungen auf Landes- oder Bundesebene erfordern. Nicht alle in den Betrieben vorherrschenden Probleme und Herausforderung lassen sich jedoch auf Ebene des HALM lösen. Die dargestellten Änderungsvorschläge versuchen die Chancen aus den bestehenden Rahmenbedingungen bestmöglich auszuschöpfen.

6.2 Grünlandstatus als Fördervoraussetzung

Bei Abschluss eines HALM-Vertrages über fünf Jahre stellen die Betriebe sich auf eine dauerhafte Anpassung der Bewirtschaftung an die entsprechenden Förderprogramme ein. Die Fördersummen stellen eine kalkulatorisch relevante Größe in zahlreichen Betriebsbilanzen dar und machen die Bewirtschaftung vieler Grünland-Grenzstandorte erst rentabel. Ein nachträglicher Wegfall des Förderanspruches durch Änderung des Grünlandstatus ist vor diesem Hintergrund nicht nur für die Finanzierung der Betriebe kontraproduktiv, sondern mindert auch die Motivation zur Pflege der meist ohnehin schwer bewirtschaftbaren Grünland-Grenzstandorte (Verbuschungsflächen, Magerrasen, Dünen, u.a.). Nutzungsaufgabe droht, die oft auch aus naturschutzfachlicher Sicht ein hohes Risiko für den Erhalt von Magerstandorten darstellt.

Trotzdem ist die Voraussetzung des Grünlandstatus für den Förderanspruch der Maßnahmen HALM D und H.1 sinnvoll. Es ist jedoch zu empfehlen, diesen nur an den Status im Antragsjahr zu knüpfen. Gilt eine Fläche im Antragsjahr der fünfjährigen Verpflichtung als Dauergrünland, sollte ihr der HALM-Förderanspruch innerhalb der Fünfjahresfrist nicht mehr abgeschlagen werden können, solange die Bewirtschaftungsauflagen der jeweiligen Maßnahmen noch zielführend durchgeführt werden können (extensive Bewirtschaftungsverfahren, Mahdtermine, Beweidungsvorgaben, etc.). Solange die zu fördernde Maßnahme dem zu pflegenden Schutzgut der Fläche zuträglich ist, muss der Förderanspruch bestehen bleiben.

Oft ist nämlich der Verlust des Grünlandstatus an schleichende Sukzessionsprozesse gebunden, die nicht automatisch den Sinn extensiver Landschaftspflegemaßnahmen negieren, sondern gerade deren Notwendigkeit unterstreichen. Auf diese Weise ist eventuell bei einer zu verbrachenden Grünlandfläche ggf. eine Verbesserung und Wiederherstellung des Grünlandstatus innerhalb der Förderperiode möglich, auch wenn in Einzeljahren z.B. witterungsbedingt der Grünlandstatus einer Fläche abgesprochen werden würde (z.B. Narbenverlust durch extreme Trockenheit). Eine Ausnahme würde lediglich der Nutzenverlust der HALM-Bewirtschaftungsauflagen darstellen, z.B. bei einer illegalen Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Das Vertragsnaturschutzprogramm Bayern hat hierfür eine zielführende Regelung getroffen, deren Anwendung auch in Hessen denkbar wäre. Förderfähig ist hier die über die Antragsfläche hinaus zusätzlich die landwirtschaftlich nutzbare Fläche – baumbestandene Flächen sind hier ebenfalls eingeschlossen, solange „die ldw. Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestandenem Flächen im selben Gebiet ausgeübt werden kann, und die Zahl der Bäume eine Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar nicht überschreitet“ (vgl. Merkblatt „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) 2018 bis 2022 des STMEF Bayern). Die Regelung wird ebenfalls angewandt, wenn die Fläche

Waldstatus nach bayrischem Waldgesetz aufweist. Sofern Flächen bis an den Baumstamm genutzt werden, wird bei mehr als 100 Bäumen pro Hektar ein Flächenabzug von 0,5m²/Baum vorgenommen.

Eine Anwendung der über Art.32 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013 festgesetzten Regelung zum Erhalt des Grünlandstatus nach Natur- und Gewässerschutzmaßnahmen könnte auch auf vergleichbare Flächen außerhalb von NATURA2000-Maßnahmen angewandt werden. Der vermehrte und einheitliche Einsatz der Codierung naturschutzfachlich wertvollen Offenlandes als NC 492 – „Grünland unter lokalen etablierten Praktiken“ sichert dauerhaft ebenfalls den Förderanspruch von HALM-Flächen. Eine detailgenaue Festlegung, welche Flächen diese Codierung erhalten dürfen, würde den Nutzern bessere Planungssicherheit verschaffen. An Weide- oder Schnittnutzung gebundene Offenlandökosysteme verschiedener Ausprägung bieten sich dafür an.

6.3 Extensive Weidehaltung als förderfähiges Tierhaltungssystem

Die einzigen Fördermöglichkeiten innerhalb des HALM für extensive Tierhaltungssysteme belaufen sich derzeit auf die Schaf-/Ziegen- und Raufutterfresser-Maßnahmen in H.1. Sie werden hier auf eine Finanzierungs- und Aufwandstufe mit anderen, deutlich weniger aufwendigen und weniger kostenintensiven Maßnahmen gestellt und sind flächenbezogen.

Den geeigneten Rahmen für eine Förderung artgerechter Tierhaltungssysteme bietet der GAK-Rahmenplan im Förderbereich 4 F „Besonders tiergerechte Haltungsverfahren“. In der Fördermaßnahme „Sommerweidehaltung“ wird bereits fünfmonatige Weidehaltung von Milchkühen gefördert. Auf Basis dieses Programmes wäre die Förderung extensiver Freilandhaltung von Nutztieren im Generellen denkbar. Zwar stellt die ganzjährige Weidehaltung von Schafen und Ziegen bereits ein tiergerechtes Haltungsverfahren dar, in dem wenige Steigerungen notwendig und möglich sind. Jedoch stellen die schwere Vermarktungsfähigkeit der Produkte und das zusätzlich extrem aufwendige Haltungsverfahren große Anreize zum generellen Verzicht auf die Haltung dieser Extensivweidetierarten und die Umstellung auf Haltungsverfahren mit Tierarten dar, die eine höhere Vermarktbarkeit und bessere Rationalisierungsmöglichkeiten bieten.

Langfristig ist daher davon auszugehen, dass die extensiven Haltungsverfahren von Schafen, Ziegen oder Eseln dort wo möglich intensiviert (Mast) oder gar nicht mehr durchgeführt werden. Förderungswürdig sind diese Haltungsverfahren auf Grund ihrer dauerhaften Freilandhaltung sowie möglichst kurzer Stallzeiten. Bei sämtlichen Weidetierarten ist Freiland- gegenüber Stallhaltung zu bevorzugen. Hinzu kommt bei einzelnen Tierarten der geringe Produktionskostenausgleich durch schlechte Gewinne. Der schlechte Deckungsbeitrag der in dieser extensiven Haltungsweise erzeugten Produkte kann als Kalkulationsgrundlage für den „Minderertrag“ der entsprechenden Betriebe hinzugezogen werden. Darüber hinaus sinken die tägliche Gewichtszunahme der Mastlämmer auf naturschutzfachlich hochwertigen Flächen und damit der Gewinn pro Lamm. Dies ist nicht nur auf den schlechten Futterertrag des Bewuchses zurückzuführen, sondern auch auf die Eigenarten der speziellen Rassen. Einer der Pilotbetriebe beispielsweise versuchte über züchterische Wege ein besseres Ausschlagtergebnis seiner Tiere zu erzeugen, deren Winterhärte – die für dieses Haltungsverfahren unumgänglich ist – wurde dadurch jedoch geschwächt. Zusätzlich erhöht sich die anfallende Arbeitszeit pro Fläche.

In den Agrarumweltprogrammen Österreichs wird die Weidehaltung als Tierwohlmaßnahme bereits gefördert. Für Rinder, Schafe und Ziegen wird eine Mindestweidedauer von 120 Tagen im Jahr geför-

dert. Abgegolten werden die „Mehraufwendungen/Mindererträge auf grund von Weidehaltung“ als artgerechteste Haltungsform dieser Tiere.

Als Vorschlag für die Einführung einer entsprechenden Fördermaßnahme sollte daher in Betracht gezogen werden:

- Förderung extensiver Freilandhaltungssysteme ohne Beschränkung auf eine bestimmte Tierart in verschiedenen Stufen
- Fördergegenstand: Freilandweidehaltung als Haltungsschwerpunkt der Betriebes sowie zusätzliche Förderung für die Haltung von Tierarten mit schwer vermarktbaeren Produkten

Die Bevorzugung einer bestimmten Berufsgruppe von Tierhaltern kann damit vermieden werden. Als Grundanforderung sollten festgelegt werden:

- Mindestens Koppelhaltung einer Tierherde mit mind. 9 Monaten Freigang ohne Einstallung (mobiler Weideunterstand erlaubt, Hütelhaltung erlaubt)

Zusätzliche Honorierung für folgende Haltungsformen sind sinnvoll:

- Ganzjährige Koppel- oder Hütelhaltung einer Tierherde, Einstallung nur in tierwohlabhängigen Einzelfällen (z.B. Krankheit) von wenigen Tagen, mit Behörde abzustimmen (mobiler Weideunterstand erlaubt)
- Erschwerniszuschlag Haltung von Tieren zur Erzeugung schwer vermarktungsfähiger Produkte (z.B. Schaf, Ziege)
- Erschwerniszuschlag Haltung von Tieren ohne Möglichkeit zur Erzeugung von vermarktungsfähigen Produkten (z.B. Esel, Pferd)

Eine Kombination dieser tierbestandsbezogenen Fördermaßnahme mit flächenbezogenen Maßnahmen ist zielführend. Auf diese Weise können extensive Tierhaltungsverfahren und „tatsächliche“ Naturschutzfachliche Sonderleistungen wie technische Flächenpflege, Termine, etc. unabhängig voneinander gefördert werden.

Der Förderbereich F arbeitet derzeit mit Tierbestandsbezogener Förderung. Diese kann mit Blick auf die Landschaftspflegebetriebe den Nachteil aufweisen, dass der Tierbestand um der Förderung wegen angepasst wird und die Ansprüche der Fläche in den Hintergrund treten. Weiterhin ist bei Landschaftspflegebetrieben eine temporäre Variation der Tierzahl in den Herden notwendig und sinnvoll, die bei einer Tierbestandsbezogenen Förderung nicht möglich ist. Insbesondere bei Ausgestaltung eines Weideprogrammes zur Förderung von landschaftspflegebezogenen Haltungsverfahren ist eine flächenbezogene Förderung zielführende als die Förderung eines Tierbestandes. Diese müsste dann zusätzlich auf HALM H und D aufsattelbar sein, auch in Bezug auf die Fördersummenhöhe.

6.4 Empfehlungen zu HALM D und HALM H

6.4.1 Erweiterungs- und Änderungsvorschläge H.1

Die H.1-Maßnahmen des HALM-Programmes sind durch ihre hohe Vielfalt an Maßnahmen und das einfache Baukastensystem gut geeignet, um verschiedene Zusatzmaßnahmen mit naturschutzfachlicher Bedeutung finanziell zu unterstützen. Wie bereits in 0 beschrieben ist ein Ausgliedern der Weidemaßnahmen in eine separate, flächenungebundene Maßnahme sinnvoll und zu befürworten.

Extensive Beweidung ist immer noch Teil eines kleinen, aber beständigen Wirtschaftszweiges und ein jahrhundertealtes Tierhaltungssystem, das nicht allein als „Sonderleistung“ für den Naturschutz abgestuft werden kann.

Die Naturschutzfachlichen Sonderleistungen sollten im Bereich sinnvoller Zusatzmaßnahmen und Ergänzungen zu grundlegenden Extensivierungsprogrammen bleiben. Die bestehenden Schwerpunkte bei Terminvorgaben und technischem Zusatzaufwand bieten das Potential, um folgende Maßnahmen ergänzt zu werden:

- Definition der bestehenden Spalte 2 „Technik“ als „maschinelle technische Zusatzleistungen“
→ Einsatz aufwendiger bis sehr aufwendiger Zusatztechnik
- Ergänzung um „manuelle technische Zusatzleistungen“: Insbesondere Förderung händischer Arbeiten zur Bekämpfung unerwünschter oder Förderung erwünschter Arten (z.B. Schaffen offener Bodenstellen, händisches Hacken/Ausgraben von Störarten)
- Zusätzliche, besonders für Naturschutzflächen relevante Weidetechniken bieten sich an, in den Naturschutzfachlichen Sonderleistungen Aufnahme zu finden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die überwiegend auf Grund der Anforderungen spezieller Naturschutzgüter zur Anwendung kommen. Von besonderer Bedeutung wäre hierbei die Förderung von:
 - Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis April): Eine Beweidung (Nach- oder Vorweide) außerhalb der Vegetationsperiode ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein sinnvolles Instrument zur Bekämpfung bestimmter, unerwünschter Pflanzenarten (z.B. *Calamagrostis epigejos*). Zusätzlich verbessert beispielsweise eine Vorweide im April das Weideergebnis auf wüchsigeren Flächen durch den höheren Nährstoffentzug. Insbesondere bei nicht mähbaren Flächen ist diese Maßnahme sehr effektiv. Die relevanten Flächen haben zu diesem Zeitpunkt nur noch einen sehr geringen bis gar keinen Futterwert, der entsprechendem finanziellen Ausgleich bedarf.
 - Auszäunen von Biotopen oder Pflanzenarten: Kleinflächige, trittempfindliche Biotope oder ggf. temporär vor Verbiss zu schützende Pflanzen treten immer wieder auf Weideflächen auf und bereiten den Weidenutzern durch das Auszäunen oder Anbringen anderer Schutzmaßnahmen einen erheblichen Mehraufwand, der dem Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen Schutzgüter dient. Der Ausgleich des finanziellen Mehraufwandes fördert die Attraktivität der Bewirtschaftung kleinstrukturierter Flächen und dient dem Erhalt der Schutzgüter
 - Hütebeweidung: Viele Betriebe stellen derzeit zur Minderung des Arbeitsaufwandes auf Koppelbeweidung um, auf einigen Flächen stellt Hütebeweidung jedoch gerade aus naturschutzfachlicher Sicht die ideale Beweidungsform dar. Ein vollständiges Pferchverbot, wie aktuell in H.1 gefordert, ist in der Praxis jedoch nicht umzusetzen. Auch bei Hütebeweidung kann ein Pferchen z.B. während des Wiederkäuens sinnvoll sein oder ist notwendig, wenn der Schäfer die Tiere für kurze Zeit allein lassen muss. Um die Kontrollierbarkeit der Maßnahme noch zu gewährleisten sind folgende Einschränkungen für das Pferchen sinnvoll:
 - Pferchen nur tagsüber erlaubt
 - Nur Pferchen auf Teilbereichen der Flächen sinnvoll – festzulegende Maximalgröße erforderlich, z.B. eine bestimmte Quadratmeterzahl pro Schaf. Hier ist eine Orientierung an Nachtpferchgrößen sinnvoll.

6.4.1.1 Terminverpflichtungen in H.1

Die in den Spalten 1 und 6 aufgezählten Terminverpflichtungen der Maßnahme H.1 orientieren sich in verschiedener und vielfältiger Weise an den Ansprüchen unterschiedlicher Schutzgüter und haben damit ihre fachliche Berechtigung. Aus der Praxis heraus wird vielfach kritisiert, dass starre, auf ein einziges Datum fixierte Terminverpflichtungen nicht der Realität jährliche Schwankungen in der Vegetationsentwicklung entsprechen. Flexible Terminverpflichtungen ohne genaue Angabe eines Zeitraumes sind im Zuge eines Förderprogrammes jedoch nicht kontrollierbar und die Umsetzung im Vollzug damit nicht möglich.

Stattdessen sind kurzfristigere, ggf. jährlich wechselnde Anpassungen auf Basis eines vertraglich fixierten Termins oder Zeitraums umsetzbar, auch wenn sie mit höherem Arbeitsaufwand verbunden sind. Von witterungsbedingten Anpassungen der Fristen, z.B. verfrühter Freigabe der Nutzung bei späten Nutzungsterminen, wird auch jetzt schon Gebrauch gemacht. Dies sollte auf jeden Fall beibehalten werden.

Im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogrammes wurde eine Terminmaßnahme mit flexiblem Zeitraum bereits eingeführt und seit einigen Jahren erfolgreich umgesetzt. Terminbestimmend ist in diesem Fall die Phänologie, die im Zuge eines mit der Agrarumweltmaßnahme verknüpften Monitoringprogramms bundesweit durchgeführt und in Computermodellen generalisiert verrechnet wird.

Im Rahmen des Programmes wird als Nutzungszeitpunkt ein bestimmter, phänologischer Termin ausgewählt, z.B. die Blüte des Schwarzen Holunders. Der Standarddurchschnittstermin für eine bestimmte Region wird als Vertragstermin ausgewählt. Die teilnehmenden Landwirte selbst sowie weitere ehrenamtliche Interessierte melden in jedem Jahr die Phänologie in ihrer Heimatregion an eine zentrale Stelle. Anhand der Daten wird über Modelle berechnet, um die aktuelle Phänologie dem Durchschnitt der Vergangenheit entspricht oder Abweichungen bestehen. Aus möglichen Abweichungen wird auf Regionenebene ein neuer Nutzungstermin berechnet, den die teilnehmenden Betriebe online auf der Seite www.mahdzeitpunkt.at einsehen können.

6.4.2 Erhalt und bessere Chancennutzung von H.2

Die flexibelste Maßnahme mit den realistischsten Fördersätzen derzeit ist HALM H.2, das in seinem grundsätzlichen Aufbau sowie seiner Umsetzung keiner Änderung bedarf. Die genannten Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge zu den übrigen HALM-Maßnahmen könnten eine zusätzliche Entlastung der Finanzmittel der H.2-Maßnahme herbeiführen, nach Auskunft des HMUKLV werden diese jedoch schon jetzt hessenweit noch nicht ausgereizt. Da ein Maßnahmenabschluss über H.2 sowieso eine enge Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfordert und somit eine fachliche Absicherung der Maßnahme flächenindividuell garantiert werden kann, sollte in Erwägung gezogen werden, einen einjährigen Vertragsabschluss auch außerhalb von Schutzgebieten zu ermöglichen.

Bei Förderhöhen bis zu 3000€/ha lassen sich auch umfangreiche Pflegemaßnahmen schutzgutgerecht umsetzen. Bisher werden jedoch auf Grund des Nachweises einer Musterkalkulation zu häufig die niedrigen Beträge anderer HALM-Maßnahmen als Kalkulationsgrundlage heran gezogen. Das Errechnen, Prüfen und Festlegen realer Musterkalkulationen, auch für einzelne Landkreise, kann bei Fortführung des Programmes lohnenswert sein.

6.4.3 Umsetzung von HALM D.3

HALM D.3 ist das erste, stark am Schutzgut ausgerichtete Förderprogramm des Landes Hessens, das keinerlei Bewirtschaftungsvorgaben enthält. Artenreiche Wiesen auch außerhalb von Sonderstandorten können dadurch erhalten und die sie fördernde Bewirtschaftung honoriert werden. Der Verzicht auf Bewirtschaftungsvorgaben macht das Programm flexibel und attraktiv. Lediglich die komplizierte und fehleranfällige Ergebniskontrolle und –dokumentation könnte zahlreiche Betriebe von der Beantragung abhalten. Die Ergebnisdokumentation sollte vereinfacht werden. Nicht zielführend ist die Festlegung, dass bei Auswahl der Förderung einer niedrigen Artenzahl nicht mehr zwei zusätzliche Zielarten(-gruppen) als beantragt auf der Fläche vorgefunden werden dürfen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ohne die Durchführung einer vollständigen Vegetationserhebung der Fläche Arten übersehen werden, ist sehr hoch – insbesondere wenn der Artbestand durch Laien bewertet werden muss. Fachlich und auch fördertechnisch entstehen darüber hinaus keine Nachteile, wenn mehr Zielarten auf der Fläche gefunden werden, als beantragt.

7 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens. – 6. Fassung (Stand 1.11.2010), HMUCLV (Hrsg.), Wiesbaden, 84 S.
- BAUMGÄRTEL, R., DIEHL, D. ERNST, M., HÖLZEL, N., KREUZIGER, J., KORTE, E., LEIB, M. & U. SCHAFFRATH (2003): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-350). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- BÖGER, K. & G. RAUSCH (2004): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt“ (6117-302). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- BMEL (2015): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2015-2018 – Veröffentlichung auf der Onlinepräsenz des HMUKLV, URL: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/Rahmenplan2015-2018.pdf?__blob=publicationFile, Stand 30.07.2018
- BMEL (2017): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017-2020 – Veröffentlichung auf der Onlinepräsenz des HMUKLV, URL: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/Rahmenplan2017-2020.pdf?__blob=publicationFile, Stand 30.07.2018
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE – Rechtsformen, die wichtigsten Auswahlkriterien URL: www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/Checklisten-Uebersichten/Recht-Verhandlungsgespraech/01_uebersicht-Rechtsformen.pdf, Stand 26.10.2018
- BUNZEL-DRÜKE, M., BÖHM, C., ELLWANGER, G., FINCK, P., GRELL, H., HAUSWIRTH, L., HERRMANN, A., JEDICKE, E., JOEST, R., KÄMMER, G., KÖHLER, M., KOLLIGS, D., KRAWCZYNSKI, R., LORENZ, A., LUICK, R., MANN, S., NICKEL, H., RATHS, U., REISINGER, E., RIECKEN, U., RÖBLING, H., SOLLMANN, R., SSYMANK, A., THOMSEN, A., TISCHEW, S., VIERHAUS, H., WAGNER, H.-G. & O. ZIMBALL (2015): Naturnahe Beweidung und NATURA 2000.- Ganzjahresbeweidung im Management von Lebensraumtypen und Arten im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000.- Heinz Sielmann Stiftung, Duderstadt
- BUTTLER, K., P., DIEHL, D. A. & T. WOLF (2011): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Buchenwälder des Vorderen Odenwalds“ (6218-302). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- CEZANNE, R., EICHLER, M., BERGER, F., BRACKEL, W. V., DOLNIK, C., JOHN, V. & SCHULTZ, M. (2016): Deutsche Namen für Flechten. – Herzogia 29: 745 – 797.
- CEZANNE, R. & S. HODVINA (2005): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Rotböhl“ (6017-307). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- CEZANNE, R., HODVINA, S. & G. RAUSCH (2003): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Beckertanne von Darmstadt mit angrenzenden Flächen“ (6117-309). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt

- CEZANNE, R., HODVINA, S. & G. RAUSCH (2005): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Griesheimer Düne und Eichwäldchen“ (6117-301). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- CEZANNE, R., HODVINA, S. & G. RAUSCH (2010): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Wald und Magerrasen bei Roßdorf“ (6118-305). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- DEUTSCHEN BAUERNVERBAND: Situationsbericht 2017/2018 - 4.2 Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – „Erste Säule“
URL: <http://www.bauernverband.de/42-gemeinsame-agrarpolitik-gap-erste-saeule-803648> (28.10.2018)
- DEUTSCHES EHRENAMT E.V. (2018): Haftung des Vereinsvorstandes – Onlineartikel auf der Webpräsenz des Deutschen Ehrenamt e.Vs
URL: <https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/haftung-vereinsvorstand/>
- DGRV (2013): Rechtsformvergleich – Onlinepublikation auf der Webpräsenz des deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V.
URL: <https://www.genossenschaften.de/sites/default/files/Rechtsformvergleich1.pdf>
- DÜMPELMANN, C., & E. KORTE (2014). Rote Liste der Fische und Rundmäuler Hessens (*Pisces & Cyclostomata*). 4. Fassung (Stand: September 2013). Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- DVL (2008): Wege zur Finanzierung von Natura 2000. Gute Beispiele, wie Europa die biologische Vielfalt voranbringt. - DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, Heft 15
- DVL (2009): Hinweise zur Gründung und Organisation von Landschaftspflegeverbänden - Onlinepublikation im Nutzerbereich des Internetauftritts des Deutschen Verbandes Für Landschaftspflege – URL: <https://gruendung.lpv.de>, Stand 15.08.2018
- DVL (2018): Beispiel: Finanzierung der Geschäftsstelle eines neuen Landschaftspflegeverbandes in dem ersten Jahr – ohne Eigenteil der LNPR-Maßnahmenkosten – Onlinepublikation im Nutzerbereich des Internetauftritts des Deutschen Verbandes Für Landschaftspflege – URL: https://gruendung.lpv.de/fileadmin/user_upload/Finanzierung_Geschaeftstelle.pdf, Stand 15.08.2018
- EICHLER, M., HOHMANN, M.-L. & G. RAUSCH (2003): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt“ (6117-306). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- EICHLER, M., KEMPF, M., G. RAUSCH (2002): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Rotböhl“ (6017-303). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- EICHLER, M., KEMPF, M., G. RAUSCH (2002a): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Pfungstädter Düne“ (6117-307). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- EICHLER, M., KEMPF, M., G. RAUSCH (2002b): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Seeheimer Düne“ (6217-302). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt

- EICHLER, M., KEMPF, M., G. RAUSCH (2002c): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Im Dulbaum bei Alsbach“ (6217-303). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- EICHLER, M., KEMPF, M., G. RAUSCH (2004): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt“ (6117-302). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- EU-VERORDNUNG NR. 1307/2013 (2013): Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr.73/2009 des Rates – Amtsblatt der Europäischen Union L 347/608 vom 20.12.2013
- FRITZ (2013): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für für das FFH-Gebiet 6117-311 „NSG Löserbecken von Weiterstadt“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- GABLER Wirtschaftslexikon – Stille Gesellschaft
URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/stille-gesellschaft-46858> (Stand 25.10.2018)
- GENOSSENSCHAFTSVERBAND – VERBAND DER REGIONEN E.V. (2017): Merkblatt zur Steuerpflicht von Genossenschaften bei Neugründungen - Onlinepublikation auf der Webpräsenz des Verbandes (Stand 01.01.2017)
URL: https://www.genossenschaftsverband.de/site/assets/files/30787/7_-_merkblatt_steuerpflicht.pdf
- GfK (2018): Kaufkraft je Einwohner nach Bundesländern nach der GfK-Studie zur Kaufkraft 2018 (Prognose)
URL: de.statista.com/statistik/daten/studie/168591/umfrage/kaufkraft-nach-bundeslaendern/ (Stand 21.10.2018)
- GÖBEL, M. (2015): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH-Gebiet 6217-303 „Im Dulbaum bei Alsbach“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- HAHN, P. (2011): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH-Gebiet 5917-305 „Schwanheimer Wald“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- HAUBMANN, R. (2008): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH-Gebiet 6017-303 „Rotböhl“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- HAUBMANN, R. (2008): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH-Gebiet 6117-302 „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- HAUBMANN, R. (2010): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH-Gebiet 6217-306 „Düne 'Neben Schenkenäcker' zwischen Seeheim und Jugenheim“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- HMUKLV (2016): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (leicht gekürzte, besser lesbare Fassung)- Veröffentlichung auf der Onlinepräsenz des HMUKLV, URL: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/eplr_hessen_2014-2020_lesbare_fassung_15.12.2016_1.pdf, Stand: 30.07.2018

HMUKLV (2017): Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM (vom 28. November 2017) - Veröffentlichung auf der Onlinepräsenz des HMUKLV, URL: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmue/v/halm_richtlinien_vom_28.11.2017_final.pdf, Stand: 30.07.2018

ITSYSTEMKAUFMANN – Natürliche und juristische Personen: Der Unterschied

URL:<http://www.itsystemkaufmann.de/natuerliche-und-juristische-personen-der-unterschied>/Stand 25.10.2018

KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2009): Grunddatenerfassung für Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ (6116-450) - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt

LANGE, A.C. & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. – 3. Fassung (Stand 18.01.2009), HMUDELV (Hrsg.), Wiesbaden, 32 S.

LENKER, K.-H., BUTTLER, K. P., THIEME, M. & E. KORTE (2003): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet 5917-301 „Schwanheimer Düne“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt

LORENZ, A. & S. TISCHEW (2015): Trockene, kalkreiche Sandrasen.- in BUNZEL-DRÜKE et al (2015): Naturnahe Beweidung und NATURA 2000.-

MAHDZEITPUNKT.AT – Internetpräsenz zur Agrarumweltmaßnahme Vorverlegung des Schnittzeitpunktes gemäß www.mahdzeitpunkt.at, URL: <https://www.mahdzeitpunkt.at/>, Stand 14.09.2018

ÖSTERREICHISCHES PROGRAMM LE 14-20 (2018): Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014 – 2020: Maßnahme 10 – Anhang 8.10.8a: Auflagen und Prämiensätze der Vorhabensart „Naturschutz“ (19) - Veröffentlichung auf der Onlinepräsenz des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus Österreich URL: https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/leprogramm.html, Stand: 14.09.2018

PFAFF, H. (2016): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH-Gebiet 5917-301 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes- Teilbereich Nord“.- Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt

POHLMANN, P. (2009): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH-Gebiet 6017-307 „Sandtrockenrasen zwischen Mörfelden und Walldorf“.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt

PROPLANTAN Das Informationszentrum für die Landwirtschaft (2018): Aktuelle Schafpreise 2018 URL: www.proplanta.de/Markt-und-Preis/Agrarmarkt-Berichte/Aktuelle-Schafpreise-2018-KW-40_notierungen1539104784.html (25.10.2018)

RAHMANN, G. (2010): Ökologische Schaf- und Ziegenhaltung – 100 Fragen und Antworten für die Praxis (3. Auflage). – Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ökologischen Landbau, Trenthorst; Download: www.uni-kassel.de/fb11agrar/fileadmin/datas/fb11/Dekanat/HonProf_Rahmann/Schafe-Ziegen-Skript.pdf.

RAUSCH, G., EICHLER-RAUSCH, C. & M. EICHLER (2008): Grunddatenerfassung für das EU-Vogelschutzgebiet 6117-401 "Griesheimer Sand". - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt

- RÖHSER, W. (2012): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH-Gebiet 6118-305 „Wald und Magerrasen bei Roßdorf“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- RP Gießen (2018): Förderung GAK – Webpräsenz des Regierungspräsidiums Gießen, URL: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/forsten-naturschutz/f%C3%B6rderung-gak>, Stand 10.07.2018
- SANDHÄGER, E. (2007): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für für das FFH-Gebiet 6117-307 „Pfungstädter Düne“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- SANDHÄGER, E. (2010): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für für das FFH-Gebiet 6117-306 „Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- SANDHÄGER, E. (2010): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für für das FFH-Gebiet 6217-302 „Seeheimer Düne“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- SANDHÄGER, E. (2015): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH- Gebiet „Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche-FFH/Griesheimer Sand-VSG-TR 1“ Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- SANDHÄGER, E. (2015): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für den Planungsraum „FFH_VSG_Griesheimer Sandgebiete - TR 2“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- SCHLOTE, M. (2011): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH-Gebiet 5917-301 „Schwanheimer Düne“. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- SCHLOTE, M. (2011): Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) für das FFH/VS-Gebiet 6116-350/6116-450 "Kühkopf-Knoblochsau". - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- SCHROERS J. O., Bruser J., Diener K., Franke H., Gertenbach M., Riedel E., Ritter a., Siersleben K., Wlther R., Wohlfarth A. KTBL Datensammlung 2014 Landschaftspflege mit Schafen S. 28/29 (muss noch den Verfasser raussuchen, ordne es dann noch ein Ilona)
- SONNTAG, G. & K. HEMM (2005): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „NSG Löserbecken von Weiterstadt“ (6117-311). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- STROH, M., STORM, C., ZEHEM, A. & SCHWABE, A. (2002): Restorative grazing as a tool for directed succession with diaspore inoculation: the model of sand ecosystems. –Phytocoenologia 32(4): 595–625.
- SÜB, K., STORM, C. & A. SCHWABE (2009): Is the different diet selection by sheep and donkeys a tool for the management of threatened sand vegetation? – Tuexenia 29: 181–197.
- VOHREN (2015): Hartz IV gibt es auch für Landwirte – Online veröffentlichter Artikel der TopAgrar-Ausgabe 12/2015 auf Topagrar Online, URL: <https://www.topagrar.com/archiv/Hartz-IV-gibt-es-auch-fuer-Landwirte-2621299.html>, Stand 25.10.2018
- VSW & HGON (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Hess. Minist. Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Wiesbaden, 82 S.

- WAGNER, W., EL-SAWAF, V., EPPLER, G., HAAS, V., KORN, M., LEHNER, A., SCHAFFRAHT, U. & S. STÜBING (2004): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet „Schwanheimer Wald“ (5917-305). - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt
- WESCHE, DR. R., PASS E.-M. (2014): aid Infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V. Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen
- WIRZ, A. (2012) Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL): Wetterauer Hutungen - ACTION A.5 Sozioökonomische Analyse - ACTION A.6 Vermarktungskonzeption - Unveröff. Gutachten im Auftrag des LIFE-Projektes Wetterauer Hutungen
- ZAHN, A. & A. ZEHM (2016): Beweidung mit Eseln. – In: BURKART-AICHER, B. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen, www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm.
- ZAHN, A. & K. TAUTENHAHN (2016): Beweidung mit Schafen. – In: Burkart-Aicher, B. et al., Online-Handbuch "Beweidung im Naturschutz", Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Laufen, www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm.
- ZEHM, A., FÖLLING, A. & R. REIFENRATH (2015): Esel in der Landschaftspflege – Erfahrungen und Hinweise für die Beweidungspraxis. – Anliegen Natur 37(1): 55–66; www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37109zehm_et_al_2015_eselbeweidung.pdf und www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/additional_data/zehm_2015_frasspraeferenzen.pdf.
- ZEHM, A., SÜSS, K., EICHBERG, C. & HÄFELE S. (2004): Effekte der Beweidung mit Schafen, Eseln und Wollschweinen auf die Vegetation von Sand-Ökosystemen. – NNA-Berichte 1/2004: 111–125.
- ZEHM, A. (2004): Praxisbezogene Erfahrungen zum Management von Sand-Ökosystemen durch Beweidung und ergänzende Maßnahmen. – NNA-Berichte 1/2004: 221–232.

Mustersatzung

<https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/vereinsrecht/mustersatzung-fuer-vereine.html>